Prof. em. Klaus F. Röhl Ruhr-Universität Bochum

Blogbuch »Recht anschaulich«

2008-2013

Vorwort

In den letzten Jahren meiner aktiven Tätigkeit an der Ruhr-Universität Bochum stand im Mittelpunkt der Forschungstätigkeit an meinem Lehrstuhl der Einfluss der Elektronischen Medien auf das Recht und das juristische Denken und hier insbesondere das Eindringen visueller Elemente in die Rechtskommunikation. Ab 1999 wurden drei aufeinander folgende Projekte durchgeführt:

»Visuelle Rechtskommunikation«, gefördert von der Stiftung Volkswagen

»Recht anschaulich«, gefördert durch das Rektorat der Ruhr-Universität im »Innovationswettbewerb in der Lehre« 2001

»Kultivierungseffekte des Justiz- und Anwaltsfilms«, gefördert von der DFG.

Einzelheiten über die Projekte und Hinweise auf die daraus entstandenen Veröffentlichungen, überwiegend mit Links zum Download, stehen nach wie vor im Internetportal der Ruhr-Universität auf meiner Webseite [http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04a-recht medienwandel.html].

Zu den Veröffentlichungen gehört der gemeinsam mit Stefan Ulbrich verfasste Band

Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung, Herbert von Halem Verlag, Köln, 2007 edition medienpraxis 3,240 S., ISBN 978-3-938258-06-4.

Bald nach Erscheinen des Bandes »Recht anschaulich« im Herbert von Halem Verlag im Jahre 2007 hatte mir der Verleger ein Begleitblog gleichen Namens eingerichtet. Das Blog diente mir nicht zuletzt als Materialsammlung für eine Neuauflage des Buches. Aber nachdem ich fünf Jahre lang regelmäßig gepostet hatte, sah ich keine Chance mehr für eine Neuauflage, nicht zuletzt weil mir der Mitautor abhandengekommen und ein Nachfolger nicht in Sicht war. Da auch meine Interessen sich verlagert hatten, habe ich das Blog »Recht anschaulich« nach dem letzten Posting vom 26. Februar 2013 eingestellt. Das bedeutet für mich jedoch keinen Abschied vom Bloggen, denn sobald ich gelernt hatte, wie ein Blog funktioniert, habe ich im April 2008 Rsozblog (http://www.rsozblog.de/) installiert

»Recht anschaulich« war ein unvorhergesehenes Nebenprodukt des letzten Forschungsprojekts meiner aktiven Zeit als Lehrstuhlinhaber, das sich mit der »Visuellen Rechtskommunikation« befasste. »Recht anschaulich« war insofern relativ erfolgreich, als es den Start der juristischen Fachdidaktik anschob, nach der man damals vergeblich suchte. Inzwischen ist die Rechtsdidaktik institutionalisiert. In Hamburg gibt es ein »Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik« und in Passau ein »Institut für Rechtsdidaktik«. In den Anfangsjahren habe ich mitgemacht, obwohl die Hochschuldidaktik eigentlich nicht mein Thema war. Daraus sind einige Veröffentlichungen entstanden¹, und auch auf Rsozblog gab und gibt es eine Kategorie »Fachdidaktik der Rechtswissenschaft« mit 30 Einträgen.

1

¹ Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums, in: Judith Brockmann u. a. (Hg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, 2011, 67-78; Hans Christian Röhl/Klaus F. Röhl, Juristisches Denken mit Versatzstücken, in: Judith Brockmann u. a. (Hg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, 2012, S. 251-258.

Auch darüber hinaus haben einige konventionelle Veröffentlichungen Vorläufer in Postings auf diesem Blog, und zwar

Logische Bilder im Recht, in: Butzer/Kaltenborn/Meyer, Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat, Festschrift für Friedrich E. Schnapp, 2008, S. 815-838 [http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/daten/pdf/Roehl%20-%20Logische%20Bilder%20im%20Recht.pdf].

(Juristisches) Wissen über Bilder vermitteln, in: Ulrich Dausendschön-Gay/Christine Domke/Sören Ohlhus (Hg.), Wissen in (Inter-)Aktion, Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern, 2010, 281-311;

Die Macht der Symbole, in: Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: Nomos, 2010, S. 267-299 [http://www.rechtssoziologie.info/literatur/upload1/klaus-f.-roehl-die-macht-dersymbole/view].

Rezension zu Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, Frankfurt am Main 2011, Zeitschrift für Rechtssoziologie 32, 2011, 262-277 [http://www.rsoz-blog.de/wp-content/uploads/R%C3%B6hl_Rezension_zu_Cornelia_Vismann_-Medien-der-Rechtsprechung_ZfRSoz_2011.pdf]

Zur Rede vom multisensorischen Recht: Ein kumulativer Tagungsbericht, Zeitschrift für Rechtssoziologie 33, 2012/13, 51-75[http://www.rsozblog.de/wp-content/uploads/Röhl_Zur_Rede_-vom-multisensorischen_Recht_ZfRSoz_2012-13_.pdf].

Nun muss und will ich mich auf Rechtssoziologie und die Allgemeine Rechtslehre konzentrieren. Rsozblog führt aber weiterhin die Kategorie »Recht anschaulich« für den Fall, dass mir zum Thema etwas auf- oder einfällt. Die beinahe 200 Einträge im Blog sollen jedoch nicht spurlos untergehen. Deshalb stelle ich sie hier als Blogbuch ins Netz.

Lesehinweise

Der Leser erwartet vielleicht, dass die Einträge chronologisch geordnet sind, die ältesten am Anfang, die jüngsten am Ende. In einem Blog erscheinen jedoch bei Aufruf genau umgekehrt als erste die jüngsten Beiträge, so auch in diesem Blogbuch.

Die vielen Hyperlinks sind im Blogbuch an der blauen Schriftfarbe zu erkennen. Leider sind sie nicht aktiv. Das ließ sich technisch nicht realisieren. Die Links können aber in der Regel leicht ergugelt werden.

<u>Inhalt</u>

Vorwort
Lesehinweise
Nicht viel Neues zur Bilddidaktik
Hinweise zur Verwendung von PowerPoint
Epimetheus im Siegel der Ruhr-Universität
Sieben Tipps für die Visualisierung von Daten
International Conference on Multisensory Law 2012
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Schluss)13
Sinnlichkeit und Leiblichkeit des Rechts
24 Straffälle aus dem Off
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil X)16
Querschnittsthemen
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil IX)18
VI. Zur Kritik des Multisensorischen Rechts
Mindmaps für das Jurastudium von Synomos
Frenzel über »Audioquellen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung«
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil VIII)24
V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden24
Der Körper als Thema des Rechts
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil VII)27
V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden27
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil VI)31
V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden31
Heino Speer (Hg.), Wort – Bild – Zeichen. Beiträge zur Semiotik im Recht
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil V)35
V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden35
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil IV)38

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden	38
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil III)	40
V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden	40
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil II)	46
III. Multisensorisches Recht: Konzept oder Themenfeld?	46
IV. Die Ordnung des Themenfeldes	47
Angehende Juristen wie Ratten und Mäuse?	50
Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil I)	52
Zusammenfassung	52
I. Es gibt kein multisensorisches Recht	53
II. Von der visuellen Rechtskommunikation zum multisensorischen Recht	53
Multisensorische Moral	57
Filme im Hörsaal und kein Ende	60
»Imago, Actio, Justitia – Bilder, Körper und Handlungen des Rechts« II	60
Cornelia Vismann über das »Cine-Gericht«	61
Therapeutische Jurisprudenz mit Bildern oder »Wie heilt das Recht?«	65
»Imago, Actio, Justitia – Bilder, Körper und Handlungen des Rechts«	67
Mit Powerpoint erinnert man sich besser – an den Firlefanz	68
Olfaktorisches Unrecht	68
Ein Symbol der Demokratie in Leipzig	69
Bilde(r)n mit Taubnesseln	71
Und so klingt die Verfassung	73
Leitbilder sind keine Bilder	74
Philip Manows geistreiche Überinterpretation von Bildern	75
Die Melodie des Rechts	76
Schöne Bilder II	78
Scenes of a Crime	81
Recht und Film: Literatur	83

Recht und Film: »Deconstructing Harry«	84
Realität und Wirklichkeit	84
Bildsammlung der Yale Universität online	86
Illustrierte Vorlesungen erreichen im Netz Millionenpublikum	87
Das Urheberrecht ist nicht komisch: Bound by Law	87
Von »Schloss Tegel« zu den »Preußischen Schlössern und Gärten«	91
»Getanzte Konstitutionalisierung«	91
Visualisierung in der juristischen Fachdidaktik	94
Son et lumière	94
Neurath-Renaissance	95
Ästhetisierung der Information	96
www.visualizing.org	96
Rechtsfragen rund um die Fotografie	97
Von Powerpoint zu Graphic Recording?	98
Mit Hilfe von Reto U. Schneider über Christiane Stenger zu Johannes Buno	99
Visuelle Rechtskommunikation aufgewärmt	102
Internationale Tagung zur Rechtsikonographie 2011	102
Die visuelle Kommunikation erreicht die Soziologie II	102
Wirre Grafiken	103
In eigener Sache: Veröffentlichungen 2010	103
Stanislas Dehaene zur neuronalen Basis des Lesens	104
»Verfassungsrecht in Bildern«	105
Visualisierung auf Rechtspädagogiktagung in Hamburg?	106
Videos zur »Exzellenz in der Lehre«	106
Forensische Bilder II	107
Das »Naturrecht« der Justiz	107
Die visuelle Kommunikation erreicht die Soziologie	108
Clipdealer auf der Suche nach Rechtssymbolen	109

Wie rollt das Recht?	111
Neue Versuche mit dem Gerichtsfernsehen im Zivilprozess in den USA	112
So schön ist es, Migrant zu sein – oder – Der ultimative Anti-Sarrazin	114
Bücher mit Dokumentarfilmliste	114
Walkparade Ruhr 2010	115
Alle reden von Neurowissenschaften	129
»Seeing is believing?«	129
Zur Ökonomie der Rechtsvisualisierung	130
Der deutsche Gerichtsfilm als rechtshistorische Quelle	131
Spielfilme	132
TV-Spielfilme	135
TV-Serien	135
Dokumentarfilme	136
TV-Dokumentationen	137
Radiosendungen	138
Von Lawville nach Ardcalloch	138
Kein Beispiel für gelungene Visualisierung	140
Umweltverschmutzung durch Design	142
Technisierung der Visualisierung	143
Illuminating the Law	143
Fröhliche Gesichter bei der Verbraucherinsolvenz	145
Die Bildwissenschaft ist in der EU angekommen	145
Beck-Community »Multisensory Law«	148
Im Gerichtslabor gibt es etwas zu sehen	149
Graphische Sammlung Stift Göttweig	149
Rechtsvisualisierung bei IRIS 2010	149
So tanzt das Recht	150
Subsemantische Bildwirkungen: Gesichtswahrnehmung	151

Visualisierung in der Rechtspraxis	152
Wie schnarrt das Recht?	155
Venn-Diagramme als Logische Bilder vom Recht	155
Digitale Edition der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels	156
Das war die zweite Münchener Tagung	157
Wie scheint das Recht?	160
Wie klingt das Recht?	163
Wie riecht das Recht?	165
Wie schmeckt das Recht?	166
Latte Macchiato	168
Ästhetisierung der Information II	169
Neu: Bergmans, Visualisierungen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft	170
2. Münchener Rechtsvisualisierungstagung am 23. und 24. 11. 2009	170
Piktorale Hypertrophie	171
Bahnhofsgraffiti II	171
Juristische Embleme	173
Schöne Bilder – oder?	174
Powerpoint-Karaoke	177
Gelungen Infografik zum Gesetzgebungsverfahren.	178
Das Wandern ist des Bloggers Lust	178
Aus Politik und Zeitgeschichte: Themenheft zur Bildwissenschaft	189
Staubtrockene Lehrbücher	190
Anleitung zur Visualisierung bei Fritjof Haft	190
Graphikmarmelade	191
Rechtsvisualisierung auf dem EDV-Gerichtstag	192
Lynn Packer über E-Litigation	192
Visualisierung komplexer Texte durch Tabellen II: Fließtext und Hacktext	192
»Legal Design« und »Legal Information Design«	193

Visualisierung komplexer Texte durch Tabellen I	193
Download of the Month: Thomas Hoeren, Internetrecht	198
Typographie für Juristen	198
»Tod der Paragraphen-Hydra«	198
Video-Vorlesungen online	199
Die Hausbücher der Nürnberger Zwölfbrüderstiftungen	199
Neuauflage der Knowledge Tools für die juristische Ausbildung	201
Staatsschiff mit Schiffbruch	201
Gesellschaft für interdisziplinäre Bildwissenschaft gegründet	203
Video zur Einführung in das amerikanische Patentrecht	203
Eyeplorer – neue Internetsuchmaschine mappt das Suchergebnis	204
Rechtsvisualisierung auf der IRIS 2009	204
Ein Mind-Mapping Fan in Braunschweig	205
Law-Rap lässt nicht auf sich warten	205
Ästhetisierung der Information	206
Newsletter Nr. 19 des Virtuellen Instituts für Bildwissenschaft	208
Neue amerikanische Justizcomics	211
Rezensionen zu »Recht anschaulich«	211
Von Murners Chartiludium zum Jura-Quartett	212
Rechtskommunikation mit Musik	216
Noch einmal: Die Münchener Rechtsvisualisierungstagung	217
Glückwunsch an Bengt Foßhag	219
Das wars: Münchener Rechtsvisualisierungstagung	220
Theologen hinter dem Bandwagon der Bildwissenschaft	222
Law-Vodcasting – Fortschritt, aber kein Durchbruch	223
Iconic Turn auf Bayrisch	227
Die Jura-Videos kommen	227
Von "Recht anschaulich" bis "Recht schnell"	228

Münchener Tagung zur Rechtsvisualisierung	230
Neue Technik: Dokumentenkamera (Visualizer)	230
Das Symbol als Emblem	232
Internationales Rechtsinformatik-Symposion IRIS 2009	234
Wo bleibt die Rechtsdidaktik? Folgebeiträge	235
Wenig Infografik bei der Rechtsvisualisierung	235
Ist diese Grafik 37 Cent wert?	238
Kripkoquinose und andere Krankheiten	238
Trivium – Themenheft zum Iconic Turn	240
Wo bleibt die Rechtsdidaktik?	240
Texte visualisieren mit Schlagwortwolken	242
Schutz der Privatsphäre im Dokumentarfilm	243
"EC Law in Charts"	244
Hörsaallyrik und Bahnhofsgraffiti	245
Elektronischer Trainer juralink.de	248
E-Learning weiter ohne Bilder?	251
"Recht anschaulich" in der FAZ	251
Bilder vom British Museum im Internet	252
Largo Winch ist zu teuer	252
Nützliche und überflüssige Grafiken	253
Mindmapping	255
Juracomics und Juramangas	256
Logische Bilder II: Friedrich Lachmayer	257
Bildklausuren	258
E-Learning ohne Bilder?	262
Rechtsvisualisierung in den USA	264
Wo ist Irina Vega geblieben?	264
Die kurzsichtige Stechfliege	266
_	

LAWgical – Recht und neue Medien	267
Das System als Mobile	267
Logische Bilder I: Logische Bilder als Graphen	267
Panorama Strafrecht	269
Panorama Strafrecht	270
Felix Herzog, Strafrecht illustrated	270
Screenshots – eine attraktive Möglichkeit zur Bildgewinnung	272
Juristenausbildung mit populärer Rechtskultur	273
"Rechtsvisualisierung" auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium	273

Nicht viel Neues zur Bilddidaktik

Über die Fernleihe hatte ich mir den Band »Visualisierung und Erkenntnis. Bildverstehen und Bildverwenden in Natur- und Geisteswissenschaften«, herausgegeben von Dimitri Liebsch und Nicola Mößner (Köln: von Halem, 2012), bestellt. Die UB hat ihn zurückgefordert, noch bevor ich zu einer gründlicheren Lektüre kam. Mein Eindruck bei flüchtigem Durchblättern: Die Bildwissenschaft hat erstaunliche Fortschritte gemacht. Sie ist heute in der Lage, Trivialitäten aller Art so zu elaborieren, dass ich Mühe habe, sie zu verstehen. Wirklich gelesen habe ich allerdings nur den Beitrag von Rolf Nohr, Nützliche Bilder. Bilddidaktik und das Mäandern der Diskurse (S. 148–177). Nachdem ich da zu meiner Überraschung erfuhr, dass »das Bild als intuitives und unmittelbares Codesystem der Wissensvermittlung ... in der abendländischen Kulturgeschichte eine lange Tradition« hat (S. 151), folgte nach einem pflichtschuldigen Abschnitt über Comenius und Neurath ein längerer und interessanter Abschnitt über Fritz Kahn (S. 155-172.) »Wo bleibt der >Fritz Kahn der Jurisprudenz? hatte ich einmal gefragt (im Eintrag vom 13. Februar 2010 ganz am Ende). Darauf war bei Nohr natürlich keine Antwort zu erwarten. Aber es war doch interessant zu lesen, wie Kahn mit unterschiedlichen Strategien (Stillstellung, Analogie, Trick, Überzeugungsarbeit) wissenschaftliches Wissen visuell popularisiert. Allerdings hätte ich mir auch diese Analyse handfester gewünscht. »Die Popularisierung von Bildern ist somit kein Verfahren der semipermeablen Übersetzung, sondern ein vielschichtiger und subjektiv wie gesellschaftlich rückgekoppelter Prozess der Aushandlung von symbolisch codiertem und medialisiertem Wissen.« (S-158) Dass hätte ich so klug nicht sagen können.

1. Februar 2013

Hinweise zur Verwendung von PowerPoint

Auf der Webseite von Prof. Dr. Dorothea Jansen, Speyer, findet man neben »Tipps für die Präsentation « der Lehrstuhlinhaberin selbst eine Datei » Präsentationstechniken mit Power Point « des Mitarbeiters Arne Franz, die vielleicht interessieren könnte. Sie sollte nicht mit Firefox, sondern mit dem Internet Explorer geöffnet werden.

11. Dezember 2012

Epimetheus im Siegel der Ruhr-Universität

Die Ruhr-Universität Bochum führt ein Siegel, in dem das Brüderpaar Prometheus und Epimetheus abgebildet ist. Auf der Webseite der Universität wird dazu erläutert:

Im Siegel der Ruhr-Universität ist das Brüderpaar Prometheus und Epimetheus abgebildet. In der griechischen Mythologie ist Prometheus der listige Tatmensch, der den Göttern das Feuer raubt (Fackel in der Hand) und als Strafe für den Frevel an einen Felsen im Kaukasus geschmiedet wird. Epimetheus ist demgegenüber der nachdenkliche Zauderer, der sich in Texte vertieft (Schriftrolle in der Hand).

Das Brüderpaar aus dem antiken Mythos als Symbolfiguren für eine moderne Universität zu wählen, bedeutet die alten Strebensziele für die neuen Wissenschaften zu übernehmen. Prometheus, der Vorausdenkende, steht eher für die entdeckenden Natur- und Ingenieurwissenschaften, Epimetheus, der Nachdenkliche, für die textauslegenden Geisteswissenschaften. Die moderne Wissenschaft trachtet danach, das Prometheische mit dem Epimetheischen zu verbinden.

Vor Jahren, als das Bild noch als Logo für die Universität diente, gab es einen Streit, ob die offizielle Interpretation haltbar sei. Ich hatte mich damals mit einem Vortrag über »Das Siegel der Ruhr-Universität oder Der Geisteswissenschaftler als Antityp des Tüchtigen« eingemischt, der 2008 in der Festschrift für Herzberg (S. 91-106) abgedruckt wurde. Aus konkretem Anlass stelle ich das Manuskript hier zum Download zur Verfügung: Röhl Universitätssiegel-Prometheus und Epimetheus

28. November 2012

Sieben Tipps für die Visualisierung von Daten

Eher zufällig bin ich auf <u>»7 tips for data visualization«</u> von Tariq Khokhar gestoßen. Wer hätte dieses Angebot ausgerechnet bei der Weltbank gesucht? Es lohnt sich, da einmal hineinzuschauen. Ich werde diese Adresse gleich in die Linkliste aufnehmen.

6. Oktober 2012

International Conference on Multisensory Law 2012

Für den 29. und 30.Oktober 2012 hat Frau Dr. Colette R. Brunschwig, Zürich, zu einer <u>International Conference on Multisensory Law</u> nach München eingeladen.

Auch wenn ich die Art und Weise, wie das Thema bisher behandelt wird, kritisiert habe, so muss ich doch anerkennen, dass es hier ein wichtiges Thema gibt und dass Frau Dr. Brunschwig, die dieses Thema nun seit drei Jahren vorantreibt, damit Vorreiterin eines größeren soziologischen Diskurses werden könnte.

Bisher hatte die Soziologie dazu wenig zu bieten. Zwar hat vor über 100 Jahren Georg Simmel in dem Kapitel über den Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft und hier wiederum insbesondere in einem »Exkurs über die Soziologie der Sinne« eigentlich alle Gesichtspunkte schon einmal angesprochen. Aber das geschah doch ohne theoretische Aufbereitung in beinahe aphoristischen Aufzählungen. Seither hat sich die Soziologie so wenig um den Themenbereich gekümmert, dass Andreas Reckwitz in einem Vortrag auf dem Bochumer Soziologentag 2012 von der Sinnesvergessenheit der Soziologie sprechen konnte. Jetzt scheint der sensual turn auch bei den Soziologen anzukommen. In der Ad-hoc-Gruppe »Der sinnliche Zusammenhalt des Sozialen – Praktiken zwischen Materialität und Wahrnehmung« gab es weitere einschlägige Vorträge, unter anderem von Sophia Prinz über »Visuelle Dispositive. Was die Dinge zu sehen geben«. Eine Plenarveranstaltung auf der genannten Tagung befasste sich mit Körperkulturen und kollektiven Erregungen«, eine andere mit der performativen Erzeugung der Gemeinschaft durch Körperrituale. Ein Theoriekonzept oder auch nur eine Forschungsagenda, auf welche die Rechtssoziologie oder gar die Jurisprudenz interdisziplinär zurückgreifen könnten, ist noch nicht in Sicht. Wenn Reckwitz konstatiert, traditionellerweise baue die Soziologie grundbegrifflich auf dem Dualismus zwischen Handeln und sinnlichem Wahrnehmen auf, hat man im Diskurs um das MSR die Künstlichkeit dieser Unterscheidung mindestens erkannt (und in der Rechtssoziologie hat man sie mit der Rezeption der Behavioral Economics auch schon überwunden).

30. September 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Schluss)

Sinnlichkeit und Leiblichkeit des Rechts

Baumgarten definierte seine neue Lehre von der Ästhetik als scientia cognitionis sensitiva. Heute versteht man Ästhetik teils in einem engeren Sinne als Theorie der schönen Künste versteht, zunehmend aber auch in einem umfassenderen Sinne als Theorie und Praxis von Aisthesis mit der Folge, dass Wahrnehmungsphysiologie und Wahrnehmungspsychologie in den Blick kommen. Aber damit nicht genug. Es lässt sich kaum noch zwischen naturwissenschaftlicher, anthropologischer und philosophischer Erkenntnistheorie unterscheiden. All das trifft in den Begriffen embodiment, embodied cognition und embodied knowledge zusammen.

Embodiment ist Verkörperung. Es gibt eine lange Tradition, den höchsten Repräsentanten des Staates als Verkörperung des Rechts anzusehen. Aber das ist hier nicht gemeint, eben-

so wenig, wenn man in einem Nachruf auf einen Juristen liest, er habe das Recht verkörpert.[1]

Jede Materialisierung von Symbolen, sei sie in Stein gemeißelt oder so flüchtig wie das Wort, ist eine Verkörperung. Materielle Verkörperung bedeutet auch, dass alle Kognitionen eine neuronale Basis haben. Neurobiologen können elektrophysiologisch zeigen, wie passive Sinnesdaten und aktive Konzeptualisierungen unterschiedliche Hirnaktivitäten auslösen und beides miteinander verbinden. Auch seelische Narben sind in diesem Sinne verkörpert. Aber mit diesem Wissen ist nichts gewonnen. Man muss also tiefer eindringen.

Eigentlich bezweifelt niemand mehr, dass der Körper mehr ist als die Summe seiner Teile, so dass die Betrachtung einzelner Sinneskanäle, auch wenn man ihre Kooperation in Rechnung stellt, dem ganzheitlichen Phänomen des in seinem Körper wahrnehmenden und handelnden Menschen nicht gerecht wird. Wenn man tiefer eindringen will, zieht man die Arbeiten des französischen Phänomenologen Merleau-Ponty[2] und in Deutschland die Schriften von Bernhard Waldenfels[3] heran. Die Frage ist nur, was sich daraus für das Recht gewinnen lässt. Die eigentlich unvermeidliche Konsequenz besteht darin, die Dualismen von Subjekt und Objekt, Körper und Geist, Sein und Sollen zu verwerfen und mit ihm den kognitiven Anspruch der Jurisprudenz. Aber das wäre kein Gewinn, solange sich keine Alternative zeigte.

Was folgt aus alledem? Jedenfalls keine Alternative zum dualistischen Kognitionsmodell, denn alles, wovon die Rede war, lässt sich eben doch nur in diesem Modell beschreiben. Die wissenschaftliche Reflexion kommt nicht darum herum, den Wissenschaftler und Juristen selbst als Beobachter zu akzeptieren. Sie kann die leibliche Genesis des Bewusstseins reflektieren. Aber das Selbstbewusstsein der Juristen lässt sich nicht ausschalten. Damit kehrt unvermeidlich die Differenz zwischen Subjekt und Objekt und mit ihr kehren die anderen bösen Dualismen wie Leib und Geist, Sein und Sollen, Recht und Gesellschaft zurück. Die vielen Versuche, das Selbstbewusstsein auszublenden, bleiben künstlich. Das gilt für Metaphern, die den Graben überspringen, und für die Wortspiele, die Subjekt und Objekt zum Tanzen bringen wie das »Bildregime des Rechts«, die »Bildregeln« oder auch das »Recht im Kontext«. Das gilt für das Jonglieren mit Paradoxien und das gilt für die Rakete der Firma Spencer-Brown, die ihre Benutzer durch das Reentry-Loch aus dem blinden Flecken schießt. All die kleinen Helferlein sind nur Krücken, die die Krankheit nicht heilen. Das kognitive Programm erfährt zwar Störungen, Relativierungen und Verunsicherungen, wenn es die Sinnlichkeit und die Leiblichkeit des Rechts reflektiert. Doch eine Alternative zu diesem Programm sehe ich nicht.

Als Alternative bleibt wohl nur – was heißt hier nur – die Kunst.

^[1] Dennoch will ich hier auf zwei neuere Bücher hinweisen, nämlich auf Ulrich R. Haltern, Obamas politischer Körper, Berlin: Berlin University Press, 2009, sowie Philip Manow, Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2008. Nach meinem Eindruck bieten beide eine geistreiche Überinterpretation der Körpermetapher.

^[2] Maurice Merleau-Ponty, Phänomenologie der Wahrnehmung, 1966 (vielfach nachgedruckt).

[3] Bernhard Waldenfels, Der Spielraum des Verhaltens, Frankfurt am Main 1980; ders., Phänomenologie in Frankreich, Frankfurt am Main 1983; ferner Alexandre Métraux/Bernhard Waldenfels (Hg.), Leibhaftige Vernunft, Spuren von Merleau-Pontys Denken, 1986. Ein guter Übersichtsartikel: Barbara Becker, Leiblichkeit und Kognition. Anmerkungen zum Programm der Kognitionswissenschaften, in: Peter Gold/Andreas K. Engel (Hg.), Der Mensch in der Perspektive der Kognitionswissenschaften, 1998, S. 270-288.

2. September 2012





Mit diesem schönen Titelbild ist im Verlag Klett-Cotta der Band von Klaus Ungerer, Was weiß der Richter von der Liebe? 24 Straffälle aus dem wahren Leben (140 Seiten, 14,95, ISBN: 978-3-608-50316-6), erschienen.

Es handelt sich um Berichte über Strafprozesse aus dem Kriminalgericht Berlin-Moabit, die vorher in der heimlichen Juristenzeitung erschienen waren. Die Gerichtsberichterstat-

tung war immer auch ein Thema für die Rechtssoziologie, allerdings wohl weniger, um daraus etwas über die Realität der Kriminalität oder des Strafverfahrens zu erfahren, als vielmehr wegen der Vermutung, dass die Gerichtsreporter ein gutes Gespür dafür haben, wie sich das Publikum Straftäter und Strafverfahren vorstellt. In diesem Fall bedient Ungerer – vermutlich war es eher sein Verlag – das Publikum mit dem Titelbild, das es erwartet, oder von dem der Verlag erwartet, dass das Publikum es erwartet, Richter in feurig roter Robe. Als ich Ende 1961 Referendar bei einer Strafkammer des Landgerichts in Berlin war, trug man dort noch schwarze Roben. Sollte sich das geändert haben? Oder ist der schwarze Kittel des strafprozessualen Alltags einfach zu trist? Was lässt sich daraus schließen? Dass Bilder selten oder nie der Information dienen oder dass der Verlag erwartet, dass sich das Publikum für dumm verkaufen lässt?

27. Juni 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil X)

(Fortsetzung des Beitrags vom 22. Mai 2012).

Querschnittsthemen

Querschnittsthemen sind solche, die von vielen Seiten beobachtet werden, vor dem Recht, auf der Objektebene des Rechts und auf der operativen Ebene des Rechts und nicht zuletzt in den Kulturwissenschaften. Einige kann ich nur noch benennen, nämlich

- Die rechtliche Formierung des Körpers und der Sinne
- Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein
- Performativität

Kurz behandeln will ich zwei weitere, nämlich Musik sowie Sinnlichkeit und Leiblichkeit des Rechts. Heute nur zur Musik.

In der Diskussion zum MSR wird Musik nur am Rande berührt. Thematisiert wird die Musikunterlegung zu den Victim-Impact-Videos, und hingewiesen wird auf Versuche der Verhaltenslenkung durch Musik. Im Dezember 2008 war ich in Hamburg zu einem Vortrag – natürlich über die Visualisierung in der Juristenausbildung. Im Anschluss fand eine Weihnachtsfeier statt. Ab 21 Uhr begann man Karaoke zu singen, eine Übung, die in der Fakultät eine gewisse Tradition zu haben scheint. Die Stimmung war blendend. Ich startete eine kleine Adhoc-Umfrage nach Rechtsmusik, Lawsongs oder Lawrap. Die Frage erwies sich als erklärungsbedürftig und förderte nur die Antwort zutage, ich möge mich doch bei Bob Dylan oder Johnny Cash umsehen.

Meine Frage war ernster gemeint, als sie verstanden wurde. In meinem Vortrag hatte ich auf neue Lawvideos hingewiesen, die, natürlich, möchte man sagen, mit Musik unterlegt sind. Könnte das der Einstieg in die Rechtskommunikation mit Musik sein? Zu Hause habe ich mich dann sofort hingesetzt und einen Eintrag für mein Blog »Recht anschaulich« geschrieben. ¹ In der Rechtsphilosophievorlesung hatte ich regelmäßig eine Doppelstunde dem Thema »Von Kallikles zu Nietzsche« gewidmet. Um den Studenten einen Zugang zu Nietzsche zu vermitteln, hatte ich aus Barbara Tuchmans wunderbarem Buch »Der stolze Turm« über Europa vor dem Ersten Weltkrieg Auszüge aus dem Deutschlandkapitel vorgelesen, das die Musikbegeisterung deutscher Bürger schildert und danach »Also sprach Zarathustra« von Richard Strauß aufgelegt. Es fällt nicht schwer, sich Themen vorzustellen, bei denen eine Leonorenouverture oder der Gefangenenchor aus Nabucco, vergleichbar einem Key Visual, als Key Note dienen könnten. Jetzt erschien mir »Recht und Musik«, verglichen mit »Recht und Literatur«, »Recht und Kunst« oder »Recht und Film« ein unterbelichtetes Thema zu sein, geht es doch weder um Musikerjuristen oder Juristenmusiker noch um Musik als Gegenstand rechtlicher Ordnung und juristischer Prozesse oder um Recht und Juristen als Sujet musikalischer Kompositionen. Bei meiner Blitzrecherche fand ich nur einen dürftigen Tagungsband »Literatur, Recht und Musik«² und das Abstract eines Aufsatzes von Carol Ann Weisbrod im Cardozo Law Journal 1999³. Damals fehlte mir noch der Datenbankzugang, und so entging mir, dass 1999 im Cardozo Law Journal ein Sonderheft von 370 Seiten mit Beiträgen zu einem Symposium »Modes of Law: Music and Legal Theory« erschienen war. Und ich stieß auf den Artikel »Musik (und Recht) heute« von Ulrich R. Haltern, den er 1999 im Humboldt Forum Recht veröffentlicht hatte [Ulrich R. Haltern, Musik (und Recht) heute, Humboldt Forum Recht 1999, 111-129 (Onlinezeitschrift). Eine ausführlichere Version erschien 200 in der Festschrift für Knut Ipsen S. 651–709.]. Haltern meinte, »die Musikwissenschaft [nicht die Musik] hätte das Zeug, die Nachbarwissenschaften, darunter auch die Rechtswissenschaft, zu befruchten« und empfahl, bei der Lektüre seines Artikels »die Parallelen Komponist/Gesetzgeber und Interpret/Richter im Hinterkopf zu behalten« (S. 111). Damit hatte er gewissermaßen den inzwischen berühmten Pianistenvergleich des früheren BGH-Präsidenten Hirsch in der Auseinandersetzung um die objektive Gesetzesauslegung vorweggenommen.⁴

Was den Pianistenvergleich betrifft, so steht Haltern auf der Seite der Objektivisten. Er hält eine authentische Aufführungspraxis für ausgeschlossen. Das ist die Perspektive des Musikkenners. Für den Normalhörer von Musik ist die notengetreue Wiedergabe viel wichtiger. Und da fehlt es für die Gesetzesauslegung an einer Vergleichsmöglichkeit. Diesen kruden Vergleich wird Herr Haltern allerdings zurückweisen. Ich will hier aber gar nicht ernsthaft den Versuch machen, die Arbeit von Herrn Haltern zu referieren und mich damit auseinanderzusetzen.

Wenn man einmal, durch welche Zufälle auch immer, auf ein Thema aufmerksam geworden ist, dann stellen sich einschlägige Informationen wie von selber ein. Bald erhielt ich aus Hamburg eine Mail, die mich auf die Rap-Einlagen des Kölner Rechtsprofessors Berger aufmerksam machte. Schnell fanden sich auf YouTube singende Rechtsprofessoren aus anderen Teilen der Welt. Die Berliner Musiker Robin Haefs und Vincent Stein, meldeten sich, um Lernhilfe durch Themenrapp unter dem Namen Rapucation als ihre Erfindung zu reklamieren. Andere wiesen darauf hin, dass sie unter dem Titel »Recht harmonisch« das Grundgesetz vertont hätten. Von ihrer Webseite kann man die Menschenwürde als Klingelton herunterladen. Kürzlich bin ich auf eine Webseite hingewiesen worden, auf der der Autor einer rechtsvergleichenden Arbeit über den Stolpe-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, die in der renommierten Zeitschrift der Staat erschienen ist, Eindrücke aus seiner Arbeit in einem Lied über den Gauntlet, den Fehdehandschuh, wiederzugeben

versucht. Und natürlich muss man auch die Nationalhymnen erwähnen, über die wohl alle Staaten verfügen. Aus dem Edinburgher Projekt Beyond Text wird vorgeschlagen, einen legal playground aus Melodien zusammenstellen, um daran die für das juristische Denken wichtigen Gleichheits- und Ähnlichkeitsurteile einzuüben. ⁶

Meine Aufzählung zeigt eigentlich nur, dass Rechtsmusik eine Randerscheinung ist. Ich möchte dennoch zwei Funktionen der Musik benennen, die eng miteinander verbunden sind. Für das Individuum bietet Musik die Möglichkeit zu expressivem Verhalten, und in der Gruppe ist Musik geradezu Musterbeispiel für ein performatives Geschehen, an dem der ganze Mensch Anteil hat. Ich schließe den Abschnitt über die Rechtsmusik mit einem Kommentar, mit dem ein Anonymus einen singenden Law-Professor verteidigt:

»This stuff should stay at home? Lighten up a bit. These songs take about 60 seconds at the beginning of class and give students a good laugh if not help them remember key cases.«

- 1. Rechtskommunikation mit Musik.
- 2. Hermann Weber (Hg.), Literatur, Recht und Musik, Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 16. bis 18. September 2005, 2007, darin hier einschlägig nur der Beitrag von Bernhard Weck, »Euch werde Lohn in bessern Welten!« Ludwig van Beethoven und die Entwicklung moderner Menschenrechtsrechts- und Verfassungsutopien, S. 48-71.
- 3. Carol Weisbrod, Fusion Folk: A Comment on Law and Music, Cardozo Law Review 20, 1999, 1439-1458.
- 4. Übrigens beruft sich Haltern (S. 112) für die Zulässigkeit der Analogie von musikalischer und juristischer Interpretation auf ein bekanntes Wort von Lévi-Strauss (Das wilde Denken, 1968), »wonach der heutige Interpret ein ›bricoleur‹ zu sein habe, der im ›Bastler-Denken‹ pragmatisch, einfallsreich und opportunistisch auf jedes Hilfsmittel zugreift, das ihm zu Gebote stehen mag«.
- 5. Eintrag vom 24. Januar 2009.
- 6. Del Maar S. 22.

22. Mai 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil IX)

VI. Zur Kritik des Multisensorischen Rechts

1) Selbstkritik

Deutliche Kritik hat nur Peter Ebenhoch geäußert. Das Konzept des Multisensorischen (»multisensory enhancement«) sei ein Import aus Pädagogik und Marketing. Das Konzept sei überflüssig und geradezu verwirrend. Neue Methoden habe es nicht zu bieten, und alle

genannten Themen könnten innerhalb der gängigen Fächer abgehandelt werden.[1] Die Benennung als MSR führe in die Irre, denn anders etwa im Zivilrecht oder Strafrecht gebe es keinen Regelungsgegenstand Multisensorik und den könne man sich auch schwer vorstellen. Selbstverständlich könnten sämtliche Sinneseindrücke Gegenstand rechtlicher Sachverhalte sein. Aber ohne intersubjektiv nachvollziehbare Information und Kommunikation sei Recht nicht denkbar. Sinneseindrücke wie Tasten, Riechen und Schmecken könnten prinzipiell nicht in einer intersubjektiv und kontextunabhängig nachvollziehbaren Weise kommuniziert werden, es sei denn indirekt mit arbiträren Wort-, Schrift und Bildzeichen. Deshalb sei das moderne Recht auf Sprache und Schrift angewiesen. Man solle sich daher mit den visuellen Elementen in der Rechtskommunikation und mit der neuen Multimedialität befassen, aber nicht mit Multisensorik. [2] Es sei wirke wenig überzeugend und sei methodisch nicht innovativ, die Wortzentriertheit des Rechts wiederum im Medium der Sprache zu beklagen. Die Sprache sei nun einmal die Basis des Rechts und der Wissenschaft überhaupt. Die anderen Sinne verfügten nicht über die Möglichkeit einer robusten und reproduzierbaren Kommunikation wie Auge und Ohre mit dem Medium de Sprache. Jenseits der Sprache fehle die Möglichkeit, über Geschmack, Geruch und Gefühl etwas mitzuteilen. Mit Wittgenstein müsse man sagen: »Worüber man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen.«

Ich teile diese Kritik. David Howes[3] überlegt nach einer grundlegenden Kritik des sensorischen Exklusionismus in der ethnologischen Forschung, was denn nun das Endprodukt einer multisensorischen Ethnologie sein könne. Die Niederschrift einer Untersuchung sei doch eine jämmerliche Reduktion multisensorischer Erfahrung zu einem körperlosen Text und damit letztlich die Kapitulation vor dem bekämpften Textmodell. Bilder und Filme könnten zwar hilfreich sein. Aber es fehle eine echte Alternative. Immerhin habe die Schrift den Vorzug, dass durch das Medium selbst keine sensorischen Daten übermittelt würden, abgesehen natürlich von der Sichtbarkeit der Schrift selbst. So schaffe die Schrift gewissermaßen Gleichheit zwischen den Sinnen. Wort und Schrift seien auch gar nicht so schlecht bei der indirekten Vermittlung sensorischer Eindrücke. Die Kombination von Bild und Ton im Film ziehe den Leser nicht selten in den Bann der Illusion. Schrift habe dagegen den Vorzug, dass dem Leser stets bewusst bleibe, dass er nicht der Kultur zugehöre, die gerade beschrieben werde. Howes kommt daher zu dem Schluss, es sei nicht sinnvoll, wie es manche seiner Ethnologen-Kollegen vorgeschlagen hätten, das Publikum mit Düften zu besprühen oder ihnen ethnische Mahlzeiten zu servieren (auch wenn mancher sich während langweiliger Vorträge vielleicht danach sehne. Multisensorische Präsentationen solle man daher getrost dem Theater überlassen.

2) Ebenenvertauschung

Ebenhochs Kritik trifft das MSR in seinem Selbstverständnis als eine rechtswissenschaftliche Binnendisziplin. Auf dieses Selbstverständnis hat sich Brunschwig festgelegt. Aber de facto springt die Diskussion von einer Ebene zur anderen. Man wechselt den Beobachterstandpunkt nach Opportunität, ohne ihn zu bezeichnen und oft wohl auch, ohne sich dessen bewusst zu sein. In den Kulturwissenschaften interessiert man sich in erster Linie für Verschleifungen, Rückkopplungen, meinetwegen auch für Paradoxien und Reentries. Doch bevor man darüber reden kann, wollen die Beobachterstandpunkte unterschieden sein. Davon gibt es hier mindestens drei.

Erstens geht es um die Wahrnehmungsebene. Auf der forensischen Ebene sind Sachverhalte wahrzunehmen, und zwar regelmäßig indirekt durch Symbole, seien dies nun Zeugenaussagen, Bilder oder Tondokumente. Wahrzunehmen ist ferner die Kommunikation

über juristische Inhalte aus Wort und Schrift, aus Bildern und grafischen Hilfsmitteln. [4] Auf der Wahrnehmungsebene findet sich, was Lachmayer die multisensorische Seinsbasis des Rechts genannt hat. Dieser Gesichtspunkt wird aber nicht wirklich genutzt. Andernfalls müsste man in großem Umfang die sinnesphysiologische, die neurowissenschaftliche [5], die psychologische und die soziologische Forschung rezipieren. Stattdessen konzentriert man sich auf die audiovisuellen Medien.

Zur Seinsbasis des Rechts gehören auch die Repräsentationen des Rechts in den Medien und in der Volkskultur. Hier geht es gar nicht um das Recht selbst und seine Kommunikation, sondern um die Frage, wie Rechtsphänomene anders wahrgenommen werden, als nach dem textuellen Selbstverständnis des Rechts zu erwarten wäre. Es geht um Bilder vom Recht, Recht im Film oder Recht im Fernsehen, aber auch um das Bild des Rechts, das in Kunst und Literatur gezeichnet wird. Diese Thematik ist in den verschiedenen Abteilungen von Law-and-Something – Recht und Film, Recht und Kunst, Recht und Literatur umfangreich bearbeitet worden.

Zweitens geht es um visuelle (und andere »sensorische«) Phänomene auf der Objektebene des Rechts, das heißt, die Phänomene sind Gegenstand rechtlicher Regelung. [6] Als Beispiel dient etwa die Videoüberwachung am Arbeitsplatz.

Drittens geht es um die Selbstbeobachtung des Rechts: Auf dieser Ebene geht es darum, dass man sich der normativen Vorgaben, mit denen man arbeiten will, versichert. Aufgabe der Rechtstheorie wäre es insoweit auch, die Verschleifungen der verschiedenen Ebenen zu thematisieren. Das MSR ist in zweierlei Hinsicht kritisch, nämlich einmal in Richtung auf den Logozentrismus des Rechts und zum anderen im Hinblick auf den dominanten Körper-Geist Dualismus. Hinter beiden Kritikpunkten steht letztlich ein technologisches Interesse. Die Fixierung der Rechtskommunikation an die Schrift soll im Interesse besserer Handhabbarkeit des Rechts vor allem durch Visualisierungen gelöst werden. Man hat sich ein besseres Legal Design auf die Fahnen geschrieben. Hier kämpft man Seite an Seite mit der Rechtsinformatik. Aber auch der ganzheitlich aktivierende oder therapeutische Ansatz wirkt eher technologisch als sozialkritisch. Das ist wohl ein Grund dafür, dass man die einschlägigen Arbeiten, die vor allem aus dem Feld der Critical Legal Studies kommen, nicht wahrgenommen hat.

Viertens geht es um die Fremdbeobachtung des Rechts: Die Fremdbeobachtung des Rechts findet in erster Linie in den Kulturwissenschaften statt. Den Anschluss an die kulturwissenschaftliche Diskussion hat die MSR noch gar nicht versucht.

Um die Rede vom MSR zu disziplinieren, muss man sich nicht unbedingt für einen Beobachterstandpunkt entscheiden. Aber man sollte die Ebenen unterscheiden und jeweils erkennen lassen, wo man sich gerade bewegt.

3) Folgen der Konzeptlosigkeit

Die Rede vom MSR hat mich, wie gesagt, auch deshalb interessiert, weil sie zur Hälfte in einem Internetforum stattfindet. Eine Konsequenz scheint mir zu sein, das die Rede unverbindlich bleibt. Es gibt viele Andeutungen und Hinweise, aber es wird wenig Substanz geliefert. Substanz gab es eigentlich nur auf den verschiedenen Tagungen. Viele Referate, insbesondere diejenigen, die später publiziert worden sind, befassen sich jedoch mit Fragen, die sich aus der Verbindung zur Rechtsinformatik entwickelt haben. Es geht dabei um die visuelle Darstellung von Normstrukturen und rechtlichen Prozessen, von Gerichts-

verfahren und Vertragsverläufen. Die Perlensuche ist jedenfalls nicht sehr ergiebig. Eine will ich aber doch vorzeigen. Es handelt sich um eine Studie von Bettina Mielke und Christian Wolff, Welche Farbe hat das Recht?[7]

Die Forderung nach einem MSR wird damit begründet, dass die neuen Fragestellungen von den alten Fächern nicht mehr bewältigt werden könnten. Das ist insofern wenig überzeugend, als mehr oder weniger alle Themen, die angeführt werden, schon an anderer Stelle bearbeitet worden sind. Das MSR wildert auf längst bestellten Feldern, ohne die Ernte einzufahren. Die umfangreichen historischen und mediensoziologischen Forschungen zum Medienwandel werden nicht annähernd ausgeschöpft. Die psychologische Forschung zu Procedural Justice und zu den Effekten der videovermittelten Kommunikation wird ignoriert. Den Anschluss an die Kulturwissenschaften hat man nicht versucht. Was bleibt, ist das weite Feld der audiovisuellen Medien.

Nach alledem bezeichnet die Rede vom MSR nur ein ungeordnetes Themenfeld. Die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Zugriffs sind unkoordiniert und es fehlt jenseits bestimmter Spezialmaterien, die sich auch ohne den übergeordneten Gesichtspunkt des MSR entwickelt haben, an Substanz. Als juristische Disziplin ist das MSR untauglich.

Man könnte nun versuchen, das Sammelsurium zu ordnen und sozusagen auf den Begriff zu bringen. Das war anfangs durchaus meine Absicht, die ich bis zu diesem Punkt auch verfolgt habe. Aber dieses Unternehmen wird der Sache am Ende wohl doch nicht gerecht. Von Bildern sagt Gottfried Boehm, dass ein »Mangel an Bestimmtheit in einen Überschuss an Sinn« umschlagen könne.[8] So kann man immerhin hoffen, dass die unfertigen Begriffe und das verschwommene Konzept eine produktive Spannung zeitigen.[9]

- [1] Peter Ebenhoch, <u>Multisensory Law?</u>, Forumsbeitrag vom 5. 12. 2010. Die Erwiderung Brunschwigs gipfelt in dem Vorwurf, Ebenhochs traditionalistische Position verkenne die rechtliche Relevanz multisensorischer Phänomene (<u>Multisensory Law Does Neither Amount to Visual Law Nor to Multimedia Law</u>, Forumsbeitrag vom 31. 3. 2011).
- [2] Auf einen Kommentar von Brunschwig und deren Aufsatz in der Schweighofer Festschrift hat Ebenhoch er sich noch einmal in einem Forumsbeitrag vom 2. 5. 2011 geäußert (In Search of "Multisensory Law": Four Theses). Die Replik von Brunschwig (Legitimate Questions about Multisensory Law and Tentative Answers) bringt keine neuen Argumente, sondern betont nur, dass ohne das Konzept des MSR die einschlägigen Themen unterbelichtet blieben.
- [3] David Howes, Sensual Relations, S. 57 f.
- [4] Brunschwig 2011: 620 f.: law as visual phenomenon in the law.
- [5] Es hat sich längst herumgesprochen, dass die Wahrnehmung von Symbolen, insbesondere auch von Bildern subsemantische Wirkungen und diese wiederum eine neuronale Basis haben. Für den Neurolaien ist es nicht ganz einfach, die einschlägige Fachliteratur zu rezipieren. Da hilft ein Literaturbericht über »Neuromarketing Methoden und Befunde« in der auch online verfügbaren Zeitschrift »Media-Perspektiven«. Verfasser ist Uli Gleich, Institut für Kommunikationspsychologie, Medienpädagogik und Sprechwissenschaft der Universität Koblenz-Landau. Er berichtet über fünf einschlägige Untersuchungen aus ver-

schiedenen Zeitschriften, die bis auf eine bildgebende Verfahren zur Analyse von Hirnprozessen verwenden. Wir erfahren, wie bereits rudimentäre Informationen zur Einschätzung von Objekten beitragen. Eckige und scharfkantige Objekte werden eher mit Bedrohung, runde dagegen eher mit Wärme assoziiert. So wie eine attraktive Verpackung von Produkten die Konsumentenscheidung positiv beeinflusst, dürfte auch eine attraktive Verpackung von Lerninhalten positive Emotionen und damit letztlich den Lernerfolg fördern. Die Frage ist natürlich, ob sich das, was die visuelle Attraktivität eines Produktes ausmacht - z. B. Sportwagen oder hübsche Gesichter -, auch auf Lerninhalten anbringen lässt. Interessant auch, dass Bilder mit hohem Arousal-Wert zwar Gehirnaktivitäten im Sinne eines Nervenkitzels hervorrufen, aber nicht sehr aktiv verarbeitet werden. Aufmerksamer und intensiver werden Bilder mit einem hohen Impact-Faktor rezipiert. Dieser Faktor resultiert daraus, dass die Bilder für den Beobachter persönlich bedeutsam sind. Die Aufmerksamkeitsschwelle (attention bottleneck), die wir auf S. 78 an zweiter Stelle erwähnen, kann »Bottom up« oder »Top down« überwunden werden. »Bottom up« sind kräftige Reize notwendig, die wohl eher auch dysfunktional wirken können. Für die Presenter von Werbung scheint Prominenz wichtiger zu sein als Beauty. Ob das auch für Lehrer gilt?

- [6] Brunschwig 2011:618 f.: visual phenomena in the law.
- [7] In: Erich Schweighofer (Hg.), Semantisches Web und Soziale Netzwerke im Recht, Tagungsband der 12. Internationalen Rechtsinformatik Symposions, IRIS 2009, Wien 2009, S. 301-308.
- [8] Gottfried Boehm, Wie Bilder Sinn erzeugen, Berlin 2008, 204.
- [9] In Anlehnung an Hans-Jörg Rheinberger, Epistemologie des Konkreten. Studien zur Geschichte der modernen Biologie, Frankfurt am Main 2006, 226. Auf diese Stelle und das vorige Zitat bin ich durch einen Kommentar von Reinhard Wendler im Gemeinschaftsblog »filDr.« vom 6. 11. 2009 aufmerksam geworden [http://fildr.de/?p=633#more-633].

7. Mai 2012

Mindmaps für das Jurastudium von Synomos

Da ich den Einsatz von Mindmaps im Jurastudium und in der Praxis für äußerst sinnvoll erachte, möchte ich Ihnen die Internetseite www.synomos.org mit einer Möglichkeit der Mindmap-Darstellung für juristische Inhalte vorstellen.

Der Ansatz besteht darin, die Struktur entsprechend der zugrundeliegenden Aufgabenstellung an den zu vollziehenden Denk- bzw. Arbeitsschritten zu orientieren, wobei der wesentliche Inhalt zunächst übersichtlich sortiert, dargestellt und später konkretisiert wird. Dabei sollen der Inhalt und die Systematik durch die Unterstützung eines möglichst einheitlichen und funktionellen Formats klarer und intuitiv erfassbar werden. Die Schlichtheit des Formats ergibt sich aus der Macht des Bildes gegenüber der Schrift. Schließlich kann die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit erhöht werden, indem ein gutes Verhältnis zwi-

schen Mindmap-Tiefe (Anzahl der Knoten) und Notizumfang gewählt wird sowie Module mit mehreren Knoten gebildet werden.

Ein Versuch diese Gedanken und Parameter auf die Anforderungen im Jurastudium anzuwenden finden Sie bei Synomos. Die Aufgabe ist das Erstellen eines juristischen Gutachtens, später einer Klageschrift oder eines Urteils. Dazu wird der Stoff entsprechend der einschlägigen Prüfungs- bzw. Aufbauschemata strukturiert: allgemeine Vorüberlegungen (zB welche Anspruchsgrundlage?, welches Delikt?) Prüfungsschritte (zB "Zuständigkeit, Verfahren Form"; "Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung") oder Aufbaufragen (zB "Rubrum, Tenor, Sachverhalt, Entscheidungsgründe") als Sortierung, die konkret zu prüfenden Tatbestandsmerkmale (meist die zentralen Begriffe im Gesetz) als Hauptinhalt und die zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen gehörenden näheren Bestimmungen wie Definitionen oder Probleme, Ausnahmen oder Beispiele als Konkretisierung. Ein dezentes, aber wirkungsvolles Format unterstützt dabei die möglichst austarierte Einteilung. Aber besser als noch konkreter zu beschreiben ist es an dieser Stelle, wie ich meine, Sie auf die Mindmaps zu verweisen. Man muss sich das Recht einfach mal in der Form angeschaut haben.

Konrad Kley Verantwortlicher für synomos.org Rechtsreferendar in Berlin

1. Mai 2012

<u>Frenzel über »Audioquellen in der</u> rechtswissenschaftlichen Ausbildung«

Seit 2010 erscheint vierteljährlich im JuraMond Verlag Marcus Niedt in München das »Jura Journal« mit dem Untertitel »Magazin für junge Juristen«. Das Heft wird anscheinend kostenlos in Buchhandlungen ausgelegt. Es bietet allerhand Nachrichten und Beiträge für Studenten und Referendare. Manche davon sind es wert, in den aktuellen Bemühungen um eine juristische Fachdidaktik zur Kenntnis genommen zu werden. Ich habe daher schon einmal auf einen Beitrag im Jura Journal hingewiesen (Recht und Film: »Deconstructing Harry«).

Das erste Heft aus 2012 enthält zwei Artikel über Lerntechnik und einen kleinen Beitrag der Rechtshistorikerin Barbara Dölemeyer »Symbole des Rechts – Bußgeldkataloge auf Sandstein« in dem sie historische Beispiele steinerne Verkehrszeichen mit Bußtaxen vorführt (S. 6). Von den Lerntechnik-Artikeln will ich auf den von Eike Michael Frenzel hinweisen, der »Audioquellen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung« zum Thema hat (S. 16-17+20). Frenzel zeigt an Beispielen, dass es qualitätsvolle Tondokumente gibt, die man ergänzend für die juristische Bildung oder Ausbildung heranziehen kann.

Ich möchte noch einen Gesichtspunkt hinzufügen, der mit den allgemeinen Erfahrungen mit dem Hörfunk zu tun hat. Der Hörfunk ist zum Prototyp des nebenher genutzten Mediums geworden. So wird das Radio heute vor allem bei der Hausarbeit und beim Autofahren eingeschaltet, bei Tätigkeiten, die zwar Aufmerksamkeit erfordern, aber doch nicht die volle Kapazität des Kopfes in Anspruch nehmen, so dass schnell Langeweile eintritt.

Da bietet die parallele oder Nebenbeinutzung von Tonquellen Abhilfe. Hörbücher haben anscheinend eine gute Konjunktur. Die NJW bietet aufbereitete Teile ihrer Inhalte als Audio-CD an. (Ich habe sie nie ausprobiert.) Für die zeitgestressten Studenten ist die Nebenbeinutzung von Audiomaterial vielleicht eine interessante Möglichkeit, sich das Studium zu erleichtern. Ich weiß allerdings nicht, ob solches Material auch verfügbar ist.

29. April 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil VIII)

(Fortsetzung des Beitrags vom 20. März 2012).

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

1) Rechtsvisualisierung

...

10) Sinnenorientierte Metaphern

Schließlich werden auch sinnenorientierte Metaphern für das MRS vereinnahmt. Die Reihe einschlägiger Beispiele ist lang. Einige bezeichnen spezielle Aspekte des Rechts wie »Auge des Gesetzes«. Andere sollen die Gesamtqualität des Rechtssystems ausdrücken. Brunschwig (2011:654) zitiert den niederländischen Europarechtler Eijsbout, der, auf das irische Rechtssystem gemünzt, sagt, man könne es als ein Sinnesorgan betrachten, das Eindrücke und Gefühle, Tatsachen und Geschichten aufsauge, und das sensorisch verkümmere, wenn der Nachschub ausbleibe. Das erinnert an Cassirer, der in einem Symbolsystem keine bloße Imitation der Realität und nicht bloß die »Hülle der Gedanken« sah, sondern vielmehr »ein notwendiges und wesentliches Organ«. Denn nur mit deren Hilfe könne ein reales Phänomen zum Gegenstand intellektueller Reflexion und damit sichtbar gemacht werden. Mit der Gleichsetzung von Symbolsystemen als Wahrnehmungssystemen entfernt man sich aber schon sehr weit von der sensorischen Basis.

Wohl noch reichlicher als sinnenorientierte sind Körpermetaphern. Als Metapher dienen der Körper als Ganzes oder seine Teile. Das brauche ich hier nicht weiter auszuführen. Ich will nur noch einmal auf das schöne Buch von Herrn Haltern über »Obamas politischen Körper« hinweisen. Als Vorläufer hatte ich das im Jahr zuvor erschienene Buch von Philip Manow »Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation« gelesen. Ich hatte da den Eindruck einer geistreichen Überinterpretation der Körpermetapher. Es lassen sich leicht weitere Beispiele finden. Erstaunlich, dass das Rechtsgefühl nicht genannt wird. Nicht zuletzt die Musik liefert Metaphern für den Umgang mit dem Recht, so wenn von der Melodie des Rechts die Rede ist. Nicht nur deshalb werde ich auf die Musik zurückkommen.

Was lässt sich mit Metaphern anfangen?

Metaphern eignen sich als Bildspender und als Erinnerungshilfe. Metaphern dienen als Ausdruck des Unsagbaren. Metaphern dienen zur Veranschaulichung von Abstracta. Metaphern dienen als Indikatoren für Vorstellungen in den Köpfen ihrer Verwender. Metaphern haben heuristische Bedeutung. (Sie »befruchten« und »bereichern«.) Aber: Metaphern eignen sich nicht als Argumente.

Anthropomorphe Metaphern sind überall. Wir stehen am Fuß des Berges und schauen zum Bergrücken auf. Dort bläst der Wind und der Mond schaut herab. Die Fülle anthropomorpher Metaphern spiegelt zunächst einfach die Tatsache, dass sie ontogenetisch mit der Entwicklung der Sprache zusammenhängen. Weil sie alt sind, werden sie längst lexikalisiert, das heißt, sie werden gar mehr als solche wahrgenommen. Wie schnell das geht, zeigt die Entwicklung des Computerjargons. Eine neue Welt, für die uns Worte fehlen, begreifen wir mit Metaphern. Bildschirm und Maus, Ordner und Speicher, Fenster und Aufruf, wer denkt bei solchen Benennungen noch an das Vorbild. Nur Kulturwissenschaftler, denen nichts Besseres einfällt, graben nach dem Ursprung. Immerhin, darauf hat der Ethnologe Michael Jackson aufmerksam gemacht[1.], in Krisensituationen werden Metaphern auch von Durchschnittsmenschen wieder belebt. Dann überspielen sie die Dichotomie von Körper und Geist. Wenn z. B. die Familie oder die vertraute Umgebung verloren geht, dann ist man »entwurzelt«, man »verliert den Halt« oder fühlt sich »im freien Fall«. Anführungszeichen um die Metapher sind hier nicht angebracht, denn das Fallen nimmt nicht bloß metaphorisch auf den physikalischen Vorgang Bezug, sondern bezieht sich direkt auf die ontologische Struktur des In-der-Welt-Seins. So bewahren Metaphern vielleicht doch die Identität, dessen, was der Intellekt auseinanderreißt.

- 1. Das vollständige Zitat lautet: »In another context I have touched on the national border as the «skin» of the community. This >sensory approach may be useful to bring an essential quality of law into focus. A system of law is, in some essential way, a sensory organ, feeding on impressions and sensations, on fact and fiction, much as a newspaper does. Like a newspaper, the legal system would succumb to sensory deprivation as soon as it would find itself without such input. Such agencies thrive on what we may call sensory intelligence.« Die Quelle (W. T. Eijsbouts, Law, Limit, Life: Reflections on the Irish Legal System as a Sensory Organism, The Irish Review 24, 1999, 9–17) war mir bisher nicht zugänglich.
- 2. Ernst Cassirer, Philosophie der symbolischen Formen, Bd. 1: Die Sprache, 1923, S. 18
- 3. Philip Manows geistreiche Überinterpretation von Bildern, <u>Posting vom 13. 8. 2011</u> <u>auf Recht anschaulich</u>.

2. April 2012

Der Körper als Thema des Rechts

In der Serie zur Kritik des so genannten multisensorischen Rechts geht es nicht zuletzt um Körperlichkeit. Im Eintrag vom 10. Februar 2012 ist vom »Sensual Turn« der Humanwis-

senschaften und seiner Rezeption in der Jurisprudenz die Rede. Da ist zwischendurch ein Hinweis auf drei Beiträge aus den USA am Platz, die sich mit dem Thema Körper und Recht befassen.

Im Einleitungsaufsatz zu einem Themenheft des Medical Law Review wollen Fletcher, Fox und McCandless feministische Vorstellungen in das Medizinrecht einbringen. Dazu skizzieren sie ganz grundsätzlich die Konzepte, die das Recht für den Umgang mit dem menschlichen Körper bereithält. Es sind drei,

der Körper als Bereich der Selbstbestimmung,

der Körper als Eigentum und

der Körper als Sitz des Lebens.

Mit dem Körper als Bereich der Selbstbestimmung haben Feministen die geringsten Probleme. Dagegen ist ihnen das Eigentumsbegriff grundsätzlich suspekt, weil sie damit untrennbar die Vorstellung einer Kommodifizierung und damit Entfremdung des weiblichen Körpers verbinden. Auch der Körper als Sitz des Lebens ist aus feministischer Sicht nicht unproblematisch, weil die Idee der Unverletzlichkeit des Lebens symbolisch auch auf an sich nicht lebensfähige Körperbestandteile ausstrahlt und damit die Selbstbestimmung in mancher Hinsicht begrenzt. Die Autorinnen verwerfen diese Konzepte nicht ganz, meinen aber – unter Berufung auch auf Alan Hyde –, dass das Recht damit der elementaren Bedeutung von Schmerz, Alter und Tod, Sexualität und sexueller Ambiguität, Schwangerschaft und Unfruchtbarkeit nicht gerecht werde.

Nach dem traditionellen feministischen Ansatz dient die Markierung der zweier Geschlechter der Legitimation männlicher Herrschaft und sozialer Ungleichheit. Als Gegengabe war die Sex-Gender-Unterscheidung gedacht. Die Autorinnen sehen den daraus folgenden Sozialkonstruktivismus jedoch distanziert, denn er habe eine Geringschätzung der Körperlichkeit zur Folge. Sie schlagen daher vor, weniger das unterschiedliche Geschlecht als vielmehr die individuelle Körperlichkeit zum Ausgangspunkt der Analyse zu nehmen. Ein gehaltvolleres Verständnis von Körperlichkeit im Recht sei zu erreichen, wenn man vier Schlüsseldimensionen in Betracht ziehe, nämlich eine subjektive, eine intersubjektive, eine materielle und eine symbolische. Die subjektive Dimension erfasst den Körper als Bereich der Selbstbestimmung. Bei der intersubjektiven Dimension geht es darum, dass der Körper eines Menschen mit allen seinen Befindlichkeiten immer auch für seine Angehörigen Bedeutung hat, die mindestens auch dann rechtlich zu Wort kommen sollen, wenn der Betroffene nicht handlungsfähig ist. Die materielle Dimension deckt sich wiederum weitgehend mit dem Eigentumsaspekt. Die symbolische schließlich verweist auf die Wertschätzung des Lebens und der Einmaligkeit des Individuums. Er kommt besonders da ins Spiel, wo es um abtrennbare oder abgetrennte Teile des Körpers oder um den Leichnam geht.

So richtig habe ich nicht begriffen, wie sich mit solcher Neudimensionierung die existentielle Bedeutung des Körperlichen besser in das Recht einbringen lässt, es sei denn, mit einer Generalisierung von Pro Choice auf den Umgang mit dem eigenen Körper und auf den gesamten Bereich der Reproduktionsmedizin.

Es gab und gibt prinzipielle Vorbehalte, den Körper als Eigentum zu betrachten. Fletcher und ihre Mitautorinnen weisen darauf hin, dass diese Einstellung zunehmend kritisiert

wird. Hier scheint sich ein Wandel anzubahnen. Meredith Render behandelt in ihrem Aufsatz »The Law of the Body« die Frage, ob und wieweit der Mensch eigentumsgleiche Rechte an seinem eigenen Körper besitzt. Interessant ist der Aufsatz nicht zuletzt wegen der vielen Beispiele, die zeigen, wie akut die Frage ist. Das beginnt mit ihrem Eingangsbeispiel, dem »human billboarding«, der in den USA anscheinend verbreiteten Praxis, dass Sportler u. a. »ihre Haut zu Markte tragen«, indem sie mit einem Tattoo Werbung machen, und das endet noch nicht damit, dass Biotech-Unternehmen von Krankenhäusern die Vorhäute beschnittener Babys erwerben, um daraus vermutlich nützliche Produkte herzustellen. Render meint, dass die Fortschritte in der Biotechnologie es grundsätzlich erforderten, ein Recht am eigenen Körper nach dem Vorbild des Eigentumskonzepts zu entwickeln.

Tobias B. Wolff zeigt in einem Aufsatz mit der Überschrift »Civil Rights Reform and the Body«[1. Tobias Barrington Wolff, Civil Rights Reform and the Body, Harvard Law and Policy Review 6, 2012 (im Druck), als U of Penn Law School, Public Law Research Paper verfügbar bei SSRN: wie die Diskriminierung von LGBTs (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender) im Alltag immer wieder mit dem Argument gerechtfertigt wird, die Gleichstellung scheitere an Zweiteilung der Toiletten- und Duschraumwelt in männlich und weiblich.

Schließlich sei noch auf eine bemerkenswerte Internetseite aus Indien hingewiesen: Alternative Law Forum; dort ein Seminarplan Bodies of Law: http://www.altlawforum.org/education/bodies-of-law/bodies-of-law-law-justice-and-the-legal-subject/?searchterm=Body

- 1. Ruth Fletcher, Marie Fox, Julie McCandless, Legal Embodiment: Analysing the Body of Healthcare Law, Medical Law Review 16, 2008, 321–345.
- 2. Meredith Render, The Law of the Body, Emory Law Journal 62, 2012, im Druck, als <u>U of Alabama Public Law Research Paper No. 2019152</u> verfügbar bei http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2019152.

20. März 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil VII)

(Fortsetzung des Beitrags vom 14. März 2012).

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

1) Rechtsvisualisierung

. . .

9) Psychosoziale und somatopsychische Praxis

Ein weiteres Feld für die Suche nach multisensorischem Recht hat Brunschwig¹ im therapeutischen Umgang sowohl mit den Klienten des Rechtsystems als auch bei der Selbstfindung der Juristen ausgemacht. Mir fehlt hier eine brauchbare Begrifflichkeit. Deshalb verwende ich vorläufig als Überschriften »Client Well-Being« und »Lawyer-Wellness«, wohl wissend, dass ich damit auch falsche Konnotationen wecke.

Client Well-Being

Die Amerikaner sprechen von therapeutischer Jurisprudenz. dieser wunderbaren neuen Disziplin. Da gibt es in Florida ein Therapeutic Jurisprudence Center, und es gibt sogar ein International Network on Therapeutic Jurisprudence. Z. B. Neal Feigenson, Audiovisual Communication and Therapeutic Jurisprudence: Cognitive and Socialpsychological Dimensions, International Journal of Law and Psychiatry 33, 2010, S. 336–340. Eine Online Bibliographie zu »Therapeutic Jurisprudence« weist 462 Titel aus. Unter anderem geht es darum, dass die Selbstdarstellung von Opfern in Videoaufnahmen, etwa in den bereits genannten Victim-Impact-Videos, einen Wiedergutmachungseffekt haben soll. Hier würde ich auch Strategien zur »taktil-kinästhetischen« Bewältigung von gefühlsbelasteten Situationen in Rechtsverfahren und zum Umgang mit posttraumatischen Belastungsstörungen (Brunschwig 2011:596) einsortieren.

Therapeutische Jurisprudenz ist wohl eine Teilmenge von Restorative Justice. Als Restorative Justice stehen neben Vorschriften über die Wiedergutmachung vor allem heilende Wirkungen von Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich zur Debatte. In diesem Sinne hat die EU den Begriff aufgenommen und den Mitgliedsländern ein Restorative-Justice-Programm verordnet. Therapeutische Jurisprudenz hat noch stärker die Kontakte zwischen den Professionellen des Rechtsbetriebs (Anwälte, Richter, Polizei) und den Betroffenen im Blick, und sie ist auf helfende Sozialarbeit ausgerichtet. Wenn man auch in Deutschland oder der Schweiz gelegentlich von therapeutischer Jurisprudenz spricht, so meint man wohl in erster Linie die Zusammenarbeit von Ärzten und Juristen beim Umgang mit Tätern und Opfern.

Auf einem Kongress über Recht und Geistige Gesundheit, der 2009 in New York stattfand, gab es einen Themenblock über »Therapeutic Jurisprudence and Audio/Visual/Cinematic Ways of Communicating about Law«. Dort hat Frau Brunschwig einen Vortrag über »Enhancing Client Well-Being⁴ gehalten und darin die Erweiterung ihres Konzepts zum integrierten multisensorisch-therapeutischen Recht (Integrated-Multisensory-Therapeutic-Law) verkündet. Der Vortrag ist bisher anscheinend nicht veröffentlicht worden. Frau Brunschwig hat aber ihre Präsentation ins Netz gestellt. Dort verweist sie darauf, wie amerikanische Anwälte versuchen, mit »Day in the Life« und »Victim Impact Videos« die Gegenpartei (?), Richter (?), Juries und wohl auch das Publikum zu beeinflussen. Aber vielleicht dienen die Videos auch nur dem well-being der eigenen Partei, denn sie bieten ihr als technisierte Narrationstherapie Gelegenheit zur Expressivität. Als nächster Schritt wird sandplay therapy angekündigt.



Von dort dürfte es zur Aromatherapie in Gefängnissen nicht mehr weit sein.

Procedural Justice – Verfahrensgerechtigkeit – ist der etablierte wissenschaftliche Ort für die positiven und negativen Nebenwirkungen des Rechtsbetriebs. Bei der therapeutischen Jurisprudenz werden die Nebenwirkungen zur Hauptsache. Fraglos können Gerichtsverfahren, Zeugenvernehmungen oder eine Verhaftung starke psychische Effekte haben, und man kann rechtliche Verfahren sicher mehr oder weniger verletzend gestalten und mit ihrer Hilfe vielleicht auch etwas zum Trost der Opfer bewirken. Geht man damit jedoch zu weit, so müssen andere Verfahrensbeteiligte dafür Abstriche in Kauf nehmen. Feigenson hat daher den Vortrag Brunschwigs in New York zum Anlass für eine sozialpsychologische Bestandsaufnahme gemacht. Dazu unterscheidet er die interne Bilanz von positiven und negativen Wirkungen des Prozesses auf die Verfahrensbeteiligten sowie die externe Bilanz von therapeutischen Effekten gegenüber anderen Rechtswerten und kommt in beiden Dimensionen zu sehr gemischten Ergebnissen. Damit liegt Feigenson in der Tradition der bekannten Forschung zu Procedural Justice von Thibaut, Lind, Tyler und vielen anderen, ohne allerdings daran anzuknüpfen.

Lawyer Wellness

Als Beispiel für die Sinnlichkeit und Leiblichkeit des Rechtserlebens dient der MSR Community, das Projekt »Beyond Text in Legal Education« der Law School in Edinburgh. »Tanzerfahrung und Welterkenntnis« hieß ein Symposium der Gesellschaft für Tanzforschung, das kürzlich in der Hochschule für Musik und Tanz in Köln stattfand. In Edinburgh war man schon vor drei Jahren soweit. Auf der Webseite der Law School liest man:

»We want to create a space where there will be opportunities for learning >through the body<, and thereby to investigate the unique kind of knowledge (known in the literature as >embodied knowledge<) that may emerge from this improvisatory practice. This space would take the form of workshops we will arrange, lead by artists from dance ... and the visual arts ..., where participants will be involved in the production of visual and movement-based artwork.«

Eine brauchbare Darstellung des Projekts habe ich nicht gefunden. An diesem Projekt ist der als Rechtstheoretiker bekannte Professor Zenon Bankowski beteiligt. In <u>Video auf Youtube</u> stellt er die Idee kurz vor. Auf Youtube sind im letzten Jahr 56 Videos aus dem Project »Beyond Text« eingestellt worden. Ich habe sie mir nicht alle angesehen. Die

wenigsten davon haben direkt mit dem Recht zu tun. Professor Bankowski zeigt auf seiner eigenen Webseite ein Video über einen Workshop, der Juristen durch Tanz und Kunst sensibilisieren sollte. In diesem Zusammenhang liegt ein Hinweis auf das Berliner Festival »Tanz im August 2010« nahe, das einige Produktionen zum Thema Menschenrechte eingeladen hatte. Ein Stück mit dem Titel »Human Writes« verstand sich als »eine performative Installation, die sowohl die Geschichte der Menschenrechte wie auch die immer noch andauernden Schwierigkeiten zur vollständigen Erfüllung derselben« reflektieren sollte. Diesem Stück hat Susanne Baer den Artikel »Getanzte Konstitutionalisierung« in der Kritischen Justiz gewidmet.

Tanz ist nur eine der der vielen Sensibilisierungs- und Selbsterfahrungstechniken, auf die das multisensorische Recht zugreift. Breit angelegt sind in den USA Bemühungen, Juristen durch kontemplative Praktiken (Meditation) für ihre Praxis zu sensibilisieren (Brunschwig 2011:613, 616). Die amerikanische Webseite läuft unter dem Titel »The Mindful Lawyer«. Ähnliche Ansätze finden sich in den USA für die juristische Ausbildung. Auch hier geht es darum, jenseits von Text und Bild mit kontemplativen Praktiken, mit körperlicher Selbsterfahrung oder mit der Bewusstmachung von Emotionen zu arbeiten. Das hat mit Recht nicht wirklich etwas zu tun, sondern ähnelt dem im Managementbereich verbreiteten Kommunikations- und Sensitivitätstraining.

- 1. In einem Vortrag 31. Internationale Kongress über Recht und Geistige Gesundheit, der vom 28. 6. bis 3. 7. 2009 in New York. Der Vortrag ist anscheinend nicht veröffentlicht. Mir stand nur der umfangreiche Band mit den Abstracts und Brunschwigs Präsentation zur Verfügung.
- 2. Aus dem Abstract des Vortrages von Bruce J. Winick (S. 311) erfahren wir: Winick ist anscheinend der Erfinder [Eine weitere Schlüsselfigur ist anscheinend David B. Wechsler vom Arizona University College of Law. Auf der Internetseite der Fakultät findet man in seinem Schriftenverzeichnis auch eine von Aufsätzen, die bei SSRN heruntergeladen werden können.
- 3. Vgl. Jo-Anne Wemmers/Katie Cyr, Can Mediation Be Therapeutic for Crime Victims? An Evaluation of Victims' Experiences in Mediation with Young Offenders, Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice, 2005, S. 527-544.
- 4. Über »Therapeutic jurisprudence as an interdisciplinary field of legal scholarship and law reform that is concerned with law's impact on emotional well-being«.
- 5. http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv/brunschwig/NYpresentation2009mitZitaten.pdf.
- Neal Feigenson, Audiovisual Communication and Therapeutic Jurisprudence: Cognitive and Socialpsychological Dimensions, International Journal of Law and Psychiatry 33, 2010, 336-340.
- 7. In Anlehnung an eine Arbeit von Slobogin [1. Slobogin, C. (1996). Therapeutic Jurisprudence: Five Dilemmas to Ponder, in: D. Wexler & B. Winick (Hg.), Law in a Therapeutic Key, Durham, NC, Academic Press, S. 763–793.
- 8. Eigentlich nur noch eines mit dem Titel <u>»Beyond Text: Music and Dance: Beyond Copyright Text?«.</u>
- 9. Susanne Baer, Getanzte Konstitutionalisierung, Kritische Justiz 2010, 470-478. Dazu meine Stellungnahme im Blog Recht anschaulich vom 26. 4. 2011.
- 10. Einschlägige Webseiten:

http://mindfulnessinlaw.com/Home.html

http://www.mindfullawyerconference.org/

http://www.cuttingedgelaw.com/node.

Als Buchtitel wird angegeben: Rogers, S., Mindfulness for Law Students: Applying the Power of Mindfulness to Achieve Balance and Success in Law School (Mindful Living Press 2009).

14. März 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil VI)

(Fortsetzung des Beitrags vom 6. März 2012).

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

1) Rechtsvisualisierung

. .

6) Juristische Ausbildung

Die juristische Ausbildung verläuft seit Jahrhunderten in erstaunlich traditionellen Bahnen. Bis zur Jahrtausendwende gab es praktisch keine explizite juristische Fachdidaktik. Seither versucht man mit Macht, die Lücke aufzufüllen Dazu greift man hoffnungsvoll auch auf das Versprechen zurück, mit Hilfe von Bildern das Recht anschaulicher, verständlicher und merkfähiger zu machen. ¹

Der erste Blick geht in die Vergangenheit. Es gibt längst eine Fülle von Berichten über die Mnemotechniken, Memorialzeichen und -gebärden aus historischer Zeit. Der Rechtsbereich liefert hier oft die besten Beispiele. Wenn solche Berichte heute für die Relevanz des Multisensorischen angeführt werden, ist viel Nostalgie dabei. Es war gerade die überlegene Funktionalität der Schrift, welche die verkörperten Erinnerungshilfen verdrängt hat. Es gibt keinen Grund, sich das Zupfen der Ohren oder den Schlag auf die Ohren zurückzuwünschen, eine seit der Antike bekannte Methode, der Erinnerung nachzuhelfen². Was bleibt, sind Spielchen nach dem Muster der alten Werbespruchs »In die Hände, meine Lieben, stehet Euch MM geschrieben. Also macht Natur Reklame für Matthäus Müllers Name.« In diesem Sinne habe ich gerne Ausländern Grundzüge des deutschen Rechtssystems zu vermitteln versucht, indem ich ein Stück Naturrecht³ angekündigt und meine Hand als Memorialhand hochgehalten habe: So wie die Hand fünf

Finger hat, kennt das deutsche Recht fünf Gerichtsbarkeiten. Und so, wie jeder Finger drei Glieder besitzt, hat auch jede Gerichtsbarkeit drei Instanzen. Nur die Finanzgerichtsbarkeit begnügt sich – wie der Daumen – mit zwei Gliedern. (Ich suche noch nach einer Anwendung vergleichbar der Solmisation mit der Guidonischen Hand.)

Die Unterscheidung verschiedener Lerntypen und Lernstile gehört längst zur pädagogischen Folklore. Sie wird natürlich auch für eine multisensorische Juristenausbildung rezipiert. ⁴ Dem kinästhetischen Lerntyp gilt das besondere Interesse des MSR. Aus dem Edinburgh-Projekt kommt dazu das Stichwort embodied learning. Es ist aber nicht zu erkennen, dass es in der juristischen Ausbildung wirklich um kinästhetisches Lernen gehen könnte. Kinästhetisch lernt man das Schreiben mit dem Stift und das Tippen mit zehn Fingern. Kinästhetisches Lernen ist bei Tänzern und Sportlern, bei Handwerkern und Pianisten angesagt. Das Ergebnis solchen Trainings wird als embodied knowledge bezeichnet. Bei Juristen geht es um perzeptuelles Lernen, um die Fähigkeit, Unterschiede wahrzunehmen, Ähnlichkeiten zu erkennen und dabei zu abstrahieren. Auch diese Fähigkeit kann und muss trainiert werden. Wohl die meisten Studenten sind erfolgreicher, wenn sie praktisch üben können und nicht bloß mit kognitiv-mentalen Aufgaben, wie sie in Klausuren gestellt werden. Es ist ein Dauerproblem (nicht nur) der Juristenausbildung, wie man den Lernern praktische Aufgaben stellen kann. Das Ergebnis perzeptuellen Lernens ist im Falle des Gelingens aber nicht embodied knowledge, sondern vielleicht tacit knowledge oder implicit knowledge im Sinne Michael Polanyis. Aleida Assmann stellt dem Kapitel über Körperschriften ein Zitat von Marcel Proust voraus: »Beine und Arme sind voll von schlummernden Erinnerungen.«⁵ Aber mit Körperschriften – und auch mit einer ganzen Kiste voller Madleines – lässt sich die Juristenausbildung nicht verbessern.

Das Problem der Hochschuldidaktik liegt natürlich darin, dass man nicht Tausende von Anfängern zum learning by doing in die Praxis schicken kann. Man muss also auf eine simulierte Praxis ausweichen. Hier kommen zunächst wieder die Bilder ins Spiel. Der aktive Umgang mit Videos hat für viele Jugendliche eine größere Anziehungskraft als die Produktion von Texten. Und so wird im MSR-Forum auf amerikanische Law Schools hingewiesen, die die Herstellung von Videos als Studienaufgabe einsetzen. Das Visual Law Project der Yale Law School dagegen produziert unter studentischer Beteiligung Dokumentarfilme, die sich an die Öffentlichkeit richten und die Debatte über rechtlich relevante soziale Probleme fördern sollen. Die Aktivierung der Studenten funktioniert anscheinend ganz gut, wenn sie Videos zu interessanten Themen herstellen. Eine andere Möglichkeit, Rechtsstudenten zur Aktivität zu veranlassen, sind virtuelle Rechtswelten. In Deutschland ist der Versuch einer Implementation eines juristischen Szenarios in Second Life anscheinend versandet. Das UK Centre for Legal Education in Warwick scheint dagegen in seinem Simshare-Projekt mit der Virtual Town of Ardcalloch erfolgreich eine virtuelle Rechtswelt für die juristische Ausbildung eingerichtet zu haben. Deutschland ist der Virtuelle Rechtswelt für die juristische Ausbildung eingerichtet zu haben.

Praktische Übungen scheinen per se das Lernen zu fördern, weil es als sinnvoll erlebt wird und damit positiv besetzt wird. Es stellt sich weiter die Frage, ob und wie eine affektive Konditionierung des Lernens möglich ist, wie es wohl das Ziel einer multisensorischen Juristenausbildung ist. Der erste Gedanke gilt vielleicht den glücklichen Kühen im Stall, die bei Musik mehr Milch geben sollen. Völlig abwegig ist der Gedanke nicht. Es lohnt sich vielleicht, einmal bei der Werbewirkungsforschung nachzufragen, welche Mittel sich zur affektiven Konditionierung von Kunden bewährt haben.

Das ist wohl der Ansatz des Projekts »Beyond Text in Legal Education« der Law School in Edinburgh. Für November 2011 war ein Buch über »Affect and Legal Education«

angekündigt, von dem ich Näheres über das Projekt erwarte. Bis dahin gibt die Arbeit von Maksymilian T. Del Mar über »Thinking with the Senses in Legal Playgrounds: A Sketch Towards Multisensory Legal Education« Aufschluss über das Projekt. Im Kern geht es darum, dass die Studenten nicht mit der fertigen Symbolwelt des Rechts konfrontiert werden, sondern Gelegenheit erhalten sollten, zu erfahren und auszuprobieren, wie Bewertungen und Entscheidungen entstehen, die zu Symbolen gerinnen. Man könnte von einer umgekehrten Hermeneutik sprechen. Hermeneutik im klassischen Sinne ist die Kunst des Verstehens schon vorhandener Äußerungen anderer. Auch des Lernen und Erkennen funktioniert nach dem hermeneutischen Prinzip des tastenden Hin und Her zwischen dem eigenen Vorverständnis und der Welt.

8) Repräsentation des Rechts in Medien, Populärkultur und im öffentlichen Raum

Die Beschreibung von Repräsentationen des Rechts in der Kunst und im öffentlichen Raum hat eine lange Tradition. Seit über 30 Jahren befasst man sich auch mit dem Bild des Rechts in den Medien und in der Populärkultur, ohne dass es dafür der Idee des MSR bedurft hätte. Insbesondere Forschungen über fiktionale Darstellungen von Rechtsthemen und Gerichtsverfahren, also etwa Gerichtsshows im Fernsehen oder rechts- oder gerichtszentrierte Unterhaltungsfilme haben seit den 1970er Jahren Konjunktur. Dass das MSR Forum zu diesem Themenkreis nichts Neues beigetragen hat, will ich darauf nicht weiter

Die visuell-sensorische Frage dagegen zielt auf einen Gesamteindruck vom Recht. Sie zielt nicht auf Bilder im Recht, sondern auf ein möglichst repräsentatives Bild vom Recht, repräsentativ allerdings nicht im objektiven Sinne, sondern nur für den individuellen Betrachter. Gesucht wird auch gar nicht ein (Ab-)Bild, sondern ein visueller Eindruck, eine unvermittelt wirkende Impression. Sie wäre noch am ehesten von einer Farbe zu erwarten, vielleicht von dem Rot roter Roben oder von der Schwärze schwarzer Kittel und Buchstaben. Aber da ist wohl nichts zu finden.

Vor der volkssprachlichen Literalisierung, also noch im Mittelalter, waren Kirchen nicht nur Sehraum und Hörraum, sondern auch Duftraum, Geschmacksraum und zu erfühlender Raum. Auch im höfischen Bereich dienten Berührung, Geruch und Geschmack der Kommunikation. Die Repräsentation des Rechtssystems nach außen läuft heute in erster Linie über die audiovisuellen Medien, bis zu einem gewissen Grade vielleicht auch noch über Gebäude und Kunstobjekte. Diese Repräsentation ist nur teilweise das Produkt gezielter Inszenierung. Für die Wirkung macht das aber wohl keinen Unterschied.

- Auf der Reflexions- und Anleitungsebene: Bernhard Bergmans, Visualisierungen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft, Ein Beitrag zur Rechtsvisualisierung, 2009; Eric Hilgendorf (Hg.), Beiträge zur Rechtsvisualisierung, 2005; Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich, Recht anschaulich, Visualisierung der Juristenausbildung, 2007. Als praktische Umsetzung: Eric Hilgendorf, dtv-Atlas Recht, Band1; Grundlagen Staatsrecht Strafrecht; 2003.
- 2. Horst Wenzel, Hören und Sehen, Schrift und Bild, Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, 1995, S. 63. So erklärt sich die Bedeutung von gehören als besitzen.
- 3. Vgl.. den Eintrag vom 25. 10. 02010: Das »Naturrecht« der Justiz.
- 4. Brunschwig, <u>Forumsbeitrag vom 10. 11. 2010</u>, verweist auf E. A. DeGroff, E. A./K. A. McKee, Learning like Lawyers: Addressing the Differences in Law Student Learning Styles, Brigham Young University Education and Law Journal 2006, 499-550. Berichtet wird über eine empirische Erhebung, die dem

Zusammenhang zwischen Lerntypen und Lernerfolg nachgeht. Ich habe dem Text vor allem entnommen, dass visuelle Typen schlechte Juristen werden: Vermutlich hätten die frühe Vertrautheit der Kinder mit dem Computer und der umfangreiche Einsatz visueller Unterrichtsmittel den Anteil visueller Lerner erhöht. Visuelle Lerner setzten eher die rechte Hirnhälfte ein und dächten holistisch. Im Gegensatz dazu seien Juristen überwiegend mit der linken Hirnhälfte arbeitende serielle Denker. Die Notwendigkeit logischer Analysen im Rechtsunterricht liege auf der Hand. So sei es nicht überraschend, dass die visuellen Lerntypen vor allem unter den schlechter abschneidenden Studenten zu finden seien. Aber auch unzureichende Sprachkompetenz, die vermutlich ihrerseits eine Nebenfolge des Fernseh- und Videozeitalters sei, könnte ein Grund für die heute oft vermissten analytischen Fähigkeiten der Studenten sein. Nachlässige Sprache führe zu unklaren Gedanken. (S. 506 f)

- 5. Aleida Assmann, Erinnerungsräume, Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, 3. Aufl., 2006, S. 241. Proust-Zitat aus: Die wiedergefundene Zeit, Frankfurter Ausgabe von Luzius Keller, S. 7.
- 6. Mindestens an der University of Pennsylvania Law School und an der Yale Law School gibt es entsprechende Programme: http://yalevisuallawproject.org/films/.
- 7. Etwas näher in meinem Blogeintrag vom 29. 4. 2010 <u>»Von Lawville nach Ardcalloch«.</u>
- 8. Es liegt jetzt endlich auf meinem Tisch. Bis ich es ausgewertet habe, wird noch etwas dauern.
- 9. Maksymilian T. Del Mar, Thinking with the Senses in Legal Playgrounds: A Sketch Towards Multisensory Legal Education, http://ssrn.com/abstract=1552349.
- 10. Vgl. z. B. Antoine Masson/Kevin O'Connor (Hg.), Representations of Justice, Brüssel 2007.
- 11. Wenzel, Horst (1995): Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter. München: C.H. Beck.

12. März 2012

<u>Heino Speer (Hg.), Wort – Bild – Zeichen. Beiträge zur</u> Semiotik im Recht

Soeben ist im Heidelberger Universitätsverlag Winter der von Heino Speer herausgegebene Sammelband »Wort – Bild – Zeichen. Beiträge zur Semiotik im Recht« erschienen. Dieser Band gibt elf Vorträge wieder, die 2007 auf einem von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften veranstalteten Symposium gehalten wurden. Hintergrund ist das von dem Herausgeber während seiner Tätigkeit in der Akademie verantwortete Deutsche Rechtswörterbuch. Speer war von 1973 bis 2007 für das Wörterbuch tätig, seit 1985 als wissenschaftlicher Leiter. Zeitweise hieß es, der Tagungsband würde gar nicht mehr erscheinen. Was lange währt, wird endlich gut, oder es wird überflüssig. Die Texte in diesem Band sind also fünf Jahre alt, und jedenfalls meinem merkt man das auch an.

Dennoch will ich ihn hier anzeigen: Klaus F. Röhl, <u>Visuelle Rechtskommunikation — gestern, heute, morgen</u>, a. a. O. S. 127-149.

Es gibt in dem Band bessere Beiträge. Hinweisen will ich auf den Beitrag des Herausgebers, Verstehenshilfen zum geschriebenen Recht – Medienwandel als Chance. Eine Skizze, a. a. O. S. 225-252. Die Leser dieses Blogs könnten sich vor allem für die Beiträge von Gernot Kocher (Recht und Unrecht. Die Realisierung des Abstrakten, S. 151-161) und Dietlinde-Münzel-Everling (Rechtsgebärden in mittelalterlichen Bilderhandschriften, S. 163-191) interessieren.

Ich nehme die Gelegenheit wahr, auf noch ein anderes Buch hinzuweisen, dass mir auf der Seite des Heidelberger Universitätsverlages aufgefallen ist, weil es eine Lücke in den Arbeiten zur Bebilderung historischer Rechtsbücher füllen könnte:

Andreas Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn. Heidelberg: Winter, 2011.

1. Zu Tenglers Laienspiegel habe ich mein Wissen zu Papier gebracht in <u>Bilder in gedruckten Rechtsbüchern</u>, in: Kent D. Lerch, (Hg.), Recht vermitteln. Berlin 2005, S. 267–348, S. 323f.

6. März 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil V)

(Fortsetzung des Beitrags vom 15. Februar 2012).

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

- Rechtsvisualisierung
 ...
 Sensationen auf der Objektebene des Rechts
- 3) Wahrnehmungsprozesse in rechtlich relevanten Kontexten
- 4) Verhaltenslenkung mit sensorischen Mitteln

Verkehrsampeln werden zu multisensorischen Rechtsmaschinen, denn sie sprechen verschiedene Sinne an. Neben optischen Signalen liefern sie oft auch noch akustische und haptische Informationen für Sehbehinderte.

–

Gerhard M. Buurman, Professor für Industrial Design und Designtheorie an der Hochschule für Gestaltung in Zürich, der öfter im Forum schreibt, hat den Blick auf die Schnittstellen zwischen Menschen und Automaten gelenkt. Seine Vision geht dahin, dass Gebrauchsanweisungen und auch rechtliche Regeln dadurch obsolet werden könnten, dass die Handlungs-, Gebrauchs- und Interaktionsmöglichkeiten unmittelbar in technische Systeme eingebettet werden.² Diese werden ja heute nicht nur über Auge und Ohr, sondern auch über Gefühl und Bewegung dirigiert.

Insofern wird von embedded legal knowlegde gesprochen. Früher kannten wir den englischen Terminus nicht. Aber wir wussten immer schon, dass etwa Formulare ein gerüttelt Maß an eingebauter Rechtsweisung enthielten. Heute ist das Formular auf den Bildschirm gewandert. Der Text wird dabei zum Teil durch die grafische Gestaltung ersetzt. Manches ist auch in der Software versteckt und kommt nur bei Bedarf zum Vorschein. Als bekennender Legal McLuhanite bin ich der letzte, der diesen Wechsel des Mediums für irrelevant erklärt. Aber man bekommt ihn auch nicht in den Griff, wenn man die Kontinuität nicht wahrnimmt. Die Rechtsfragen bleiben grundsätzlich die gleichen.

Hinweis Interessant scheint mir der auf eine unmittelbar Verhaltenslenkung ohne Sanktionsdrohung und vielleicht sogar ohne Normen. Genannt wird die Musikbeschallung von öffentlichen Plätzen zur Verbrechensbekämpfung. Zu denken wäre auch an die Ausrüstung von Räumen mit bestimmten Duftstoffen oder an eine Farbgebung⁴. Farb- und Formmarketing, Musik- und Duftmarketing sind von der Werbewirkungsforschung ausführlich untersucht worden. Weiter in den Rechtsbereich ragt die Broken-Windows-Theorie hinein, die bekanntlich besagt, dass eine aufgeräumte und saubere Umgebung – ohne zerbrochene Fenster und Graffiti – Kriminalität vermeiden hilft. Sozialpsychologen haben diese Theorie dahin verallgemeinert, dass es eine starke Verbindung zwischen äußerer und moralischer Sauberkeit gebe, und deshalb lasse sich saubere Umgebung moralisches Verhalten durch eine induzieren. Sauberkeitswahrnehmung läuft aber nicht bloß über das Auge, sondern auch über die Nase. In Verteilungsexperimenten soll sich gezeigt haben, dass die Probanden in einem mit »citrus-scented-Windex« parfümierten Raum fairer und großzügiger waren als in geruchsneutraler Umgebung.⁵ Und es gibt sogar Untersuchungen, die herausgefunden haben wollen, dass auch Geschmackseindrücke das moralische Urteil beeinflussen. Da liegt der Gedanke nicht fern, aggressiven Personen ein Nasenspray mit dem Neurohormon Oxytocin zu applizieren. Diese schöne neue Welt hat die Wissenschaft vom multisensorischen Recht noch gar nicht wahrgenommen, ein Zeichen, dass es auch ohne sie geht.

5) Forensische Kommunikation

Ihre Themen aus dem Bereich der forensischen Kommunikation bezieht die MSR-Gruppe vor allem in die USA. Dort stellen sich, bedingt durch das adversarische Gerichtsverfahren und in größeren Prozessen durch die Beteiligung der Jury, Probleme, die hierzulande nicht akut sind. Insbesondere geht es um von den Prozessparteien eingebrachte audiovisuelle Präsentationen für Beweisführung und Plädoyer im Gerichtsverfahren (Brunschwig 2011:596, 615). In Schadensersatzprozessen zeigt man etwa ein Day-in-the-Life-Video, das heißt, einen Filmzusammenschnitt, der demonstrieren soll, wie sehr der Kläger durch die ihm zugefügte Verletzung in seinem Tagesablauf behindert ist und wie sehr er darunter leidet. Solche Darstellungen werden weitgehend zugelassen. Umstritten sind jedoch Victim-Impact-Videos im Strafverfahren mit einer – von dessen Lieblingsmusik begleiteter – Kurzbiographie des Opfers. ⁶ In den USA gibt es an mehreren Universitäten Institute und

Studiengänge für Visual Legal Advocacy[University of Pennsylvania Law School: <u>Visual Legal Advocacy Roundtables</u>; University of Maryland School of Law <u>Visual Legal Advocacy Seminar</u>.], die dem MSR-Forum als Vorbild dienen.

Ich hätte nun erwartet, dass man sich näher mit den Auswirkungen der technisch vermittelten Kommunikation auf rechtliche Verfahren befasst. Immerhin haben Psychologen darüber gearbeitet. In der Ethnologie hat man überrascht festgestellt, dass viele Jahre der Forschung mit Tonband und Kamera zu einem sensorischen Exklusionismus geführt haben. Frau Vismann hat in ihrem Buch über die »Medien der Rechtsprechung« geschildert, wie die performatorische Leistung des Verfahrens sich unter dem Eindruck der Medien verändert.² Das MSR Forum hat das alles noch nicht rezipiert.

- Vytautas Čyras, Distributive Multimedia and Multisensory Legal Machines, Vortrag auf der IRIS 2011. Sind sie behindertengerecht ausgestaltet, werden sie zu »multisensorischen Rechtsmaschinen (Friedrich Lachmayer und Čyras zum Gruppenforum »Multisensory Law« vom 21. 4. 2010 mit anhängender PowerPoint Präsentation: http://community.beck.de/gruppen/forum/multisensory-law/multisensorische-rechtsmaschinen-strassenampel.
- 2. So in einem Foren-Kommentar vom 10. 2. 2010. ←
- 3. Es ist daher konsequent, wenn Lachmayer in einem <u>Forumsbeitrag vom 6. 4. 2010</u> auf das Buch von Felix Gantner, Theorie der juristischen Formulare, Berlin 2010, hinweist.
- 4. Dazu gibt es unter den Referaten der Salzburger Tagung von 2009 einen gehaltvollen Beitrag von Bettina Mielke und Christian Wolff: Welche Farbe hat das Recht? (in: Erich Schweighofer (Hg.), Semantisches Web und Soziale Netzwerke im Recht, Wien 2009, S. 301-308).
- 5. Katie Liljenquist/Chen-Bo Zhong/Adam D. Galinsky, <u>The Smell of Virtue:</u> Clean Scents Promote Reciprocity and Charity, Psychological Science 21, 2010, 381-383.
- 6. Dazu Regina Austin, Documentation, Documentary, and the Law: What Should Be Made of Victim Impact Videos?, Cardozo Law Review 31, 2010, 979ff = http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1593611; Brunschwig 2011, 604-606, sowie dies., Towards Visual and Audiovisual Evidence in Criminal Proceedings: Reflections on Regina Austin's Article "Documentation, Documentary, and the Law: What Should be Made of Victim Impact Videos?, in: Multimedia und Recht 2010, im Internet ohne Seitenangabe.
- 7. Dazu meine ausführliche Rezension in vier Teilen:

<u>Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismanns Tribunalisierungsthese Cornelia Vismann über das »Cine-Gericht« Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismanns Tribunalisierungsthese II</u>

15. Februar 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil IV)

(Fortsetzung des Beitrags vom 10. Februar 2012).

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

1) Rechtsvisualisierung

• •

2) Sensationen auf der Objektebene des Rechts

• •

3) Wahrnehmungsprozesse in rechtlich relevanten Kontexten

Die Rede vom multisensorischen Recht beruft sich zunächst auf die psychologische Trivialität, dass an allen Wahrnehmungsprozessen mehrere Sinne beteiligt sein können (Brunschwig 2011: 581). Das gilt natürlich auch für Wahrnehmungsprozesse in rechtlichen Kontexten: »Multisensory stimuli also occur in the legal context: for example, consider a law lecture at the university, a lawyer's plea, the seller's offer to a buyer during a sales meeting, and so forth. In these cases, these stimuli are at least audiovisual.« (Brunschwig 2011:582). Man ist geneigt, die Beispiele auszumalen, etwa durch die Beschreibung der Örtlichkeiten, die Gestik von Dozent und Verkäufer, das Anfühlen des Stoffes beim Kleiderkauf, das Geschmackserlebnis bei der Weinprobe oder die Geruchssensationen bei der Auswahl von Parfum. Interessant sind immerhin Auge und Ohr als Nebenkanäle der Wortkommunikation im Rechtsverkehr und in juristischen Verfahren. Über diese Nebenkanäle der Oralität lassen sich pragmatische Nebenaspekte der Kommunikation transportieren, die nur mühsam oder gar nicht in Worte gefasst werden können. Aus diesem Grunde verzichtet das Recht für wichtigere Verfahren nicht auf die mündliche Verhandlung, denn mündliche Kommunikation ist ja nicht bloß verbal, sondern verfügt Bündel von Ausdrucksmöglichkeiten. Neben ganzes Sprechgeschwindigkeit und Stimmlage treten nonverbale Signale wie Mimik, Gestik und die Inszenierung in einer bestimmten Umgebung. ¹ Dieser Aspekt des Gerichtsverfahrens kommt den Multisensorikern nicht einmal dann in den Blick, wenn sie Videoaufnahmen von Opferzeugen, wie sie heute als Opferschutzmaßnahme in das Gerichtsverfahren Eingang gefunden haben, als Thema benennen (Brunschwig 2011:593). Hier wäre der spannenden Frage nachzugehen, ob die medial vermittelte Oralität einen Unterschied macht. Mit dieser Frage haben sich bisher anscheinend aber nur Psychologen auseinandergesetzt.² Es ist bemerkenswert, dass die Ethnologen heute feststellen, wie viel ihnen entgangen ist, weil sie über Jahrzehnte mit Tonband und Videokamera gearbeitet haben.³

Als Beispiel für »taktil-kinästhetisches Recht« wird der Fall einer Simulantin angeführt, die dem Gutachter die Bewegungsunfähigkeit ihres Armes vorgetäuscht hatte, um sich eine Rente zu erschleichen. Das ist ebenso sinnlos wie die Einordnung dieses Falles als »Betrugsversuch durch nonverbale Kommunikation«.⁴ Ein anderes Beispiel aus dieser Kategorie ist der Wunsch eines zum Tode verurteilten Mörders, lieber erschossen als durch eine Giftspritze hingerichtet zu werden.⁵ Konsequenterweise müssten dann körperlich

fühlbare Strafen aller Art und vor allem die Folter genannt werden. Soweit geht man aber bisher nicht. Hübsch, aber auch nicht überzeugend ist dagegen das Beispiel vom »Recht auf der Serviette«. In einem Skiort in Colorado werden auf den Papierservietten in Restaurants Verhaltensregeln für Skiläufer abgedruckt. Susanne Hoogwater, die dieses Beispiel eingebracht hat⁶, sieht darin einen Fall von multisensorischem Recht, denn die Besucher nähmen das Recht in die Hand, sie berührten es mit dem Mund. Sie küssten gar die Regeln, ohne es zu merken. Das Recht raschele. Es röche nach Recycling-Papier und es schmecke

Als multisensorisch werden schließlich Beispiele aus dem geltenden Recht angeboten, wo nichttextlichen Vorgängen Rechtswirkung beigemessen wird. Zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen gehört im Deutschen und auch in vielen anderen Rechten die Übergabe der Sache von Hand zu Hand (Brunschwig 2011:593). Im Deutschen Bundestag (und auch in vielen anderen Parlamenten und Versammlungen kann durch das Erheben der Hand oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt werden (Brunschwig 2011: 593). Die Liste ließe sich erweitern etwa durch die Schwurhand oder durch rechtlich vorgeschriebene persönliche Anwesenheit, etwa bei der Eheschließung oder bei der Testamentserrichtung. Auch die Trierer Weinversteigerung gehört hierher. Weitere Beispiele könnte man bei den konkludenten Willenserklärungen finden. Solche Vorgänge werden zu visuell-taktil-kinästhetischen Phänomenen hochstilisiert (Brunschwig 2011:593), ohne dass damit irgendetwas gewonnen wäre.

- 1. Georg Elwert, Die gesellschaftliche Einbettung von Schriftgebrauch, in: Dirk Baecker u.a. (Hg.), Theorie als Passion. Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag, Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1991, S. 238-268, S. 242. Wenn die multisensorische Fragestellung ernst genommen würde, müsste zunächst die durchaus vorhandene psychologische Forschung aufgearbeitet werden. Soweit ich sehe, hat man sich bisher nicht die Mühe gemacht, die psychologische Forschung über nonverbale Kommunikation zu rezipieren.
- 2. Ich habe die psychologische Literatur dazu nur bis etwa zum Jahr 2000 verfolgt. Nun haben Wissenschaftler vom Tübinger Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik eine Untersuchung vorgelegt, in der sie zeigen, dass wir einen Gesichtsausdruck live oder in einem Film viel besser deuten können als auf einem Foto. (Wer hätte das erwartet?) Um die Stimmung hinter dem Gesichtsausdruck zuverlässig interpretieren zu können, muss ein Film jedoch mindestens eine zehntel Sekunde lang sein, denn die Informationen, die durch den Gesichtsausdruck vermittelt werden, beruhen auf Bewegungsabläufen; Mimiken sind insofern dynamisch. Die Originalveröffentlichung: steht online zur Verfügung: Cunningham, D. W., & Wallraven, C. (2009). Dynamic information for the recognition of conversational expressions. Journal of Vision, 9(13):7, 1-17.
- 3. David Howes, Sensual Relations. Engaging the Senses in Culture and Social Theory, Ann Arbor 2003, S. 6 ff.
- 4. Brunschwig, Forumsbeitrag vom 4. 5. 2010.
- 5. Brunschwig, Less Pain during Execution of Death Sentence Convicted Person Choosing Bullets over Lethal Injection, Forumsbeitrag vom 4. 5. 2010.
- 6. Susanne Hoogwater, Tangible visual law on the front of a napkin, <u>Forumsbeitrag</u> <u>vom 23. 3. 2010</u>. Frau Hoogwater stellt sich »legal information designer« und »creative lawyer«.

- 7. Bernard J. Hibbitts, Making Motions: The Embodiment of Law in Gesture, Journal of Contemporary Legal Issues 6, 1995, 51-81, dort in einem Themenheft über die Krise des Textes, rollt die lange Latte der historischen Beispiele noch einmal auf und empfiehlt ein revival, um der Sehnsucht nach Konkretheit, Gemeinschaft und »embodiment« gegenüber den Abstraktionen des modernen Rechts nachzukommen.
- 8. Hier kann man auch den Beitrag von Georg Newesely, Über das Verbale hinausgehende rechtliche Willensbekundungen durch Personen mit Sprachstörungen (in: Tagungsband des 13. Internationalen Rechtsinformatik-Symposions IRIS 2010, Hg. E. Schweighofer, A. Geist und I. Staufer, Wien 2010, 573-578) einordnen.

10. Februar 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil III)

(Fortsetzung des Beitrags vom 5. Februar 2012)

V. Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

1) Rechtsvisualisierung

Bei der Rechtsvisualisierung geht es darum, Rechtskommunikation auf der operativen Ebene ins Visuelle zu übersetzen. Sozusagen die Initialzündung gab die Entdeckung der Bilder in historischen Rechtsquellen. Brunschwig, nachdem sie die historischen Beispiele gründlich durchgemustert hatte, kam zu dem Schluss, dass es möglich und ratsam sei, den Inhalt von Rechtsnormen durch Bilder zu kommunizieren. Ob es überhaupt sinnvoll ist, die Textorientierung der Jurisprudenz zu bekämpfen, mag dahinstehen. Inzwischen lässt sich beobachten, dass die direkte Visualisierung von Rechtsinhalten nicht recht gelingen will. Dafür geben Brunschwigs eigene Normbilder das beste Beispiel. Sie werden als leuchtendes Beispiel viel zitiert, dienen aber nirgends als Vorbild.

Das statische Normenbild, das Brunschwig ursprünglich im Sinn hatte, hat sich – vorsichtig gesprochen – nicht durchgesetzt. Aber auch andere Initiativen zur Visualisierung von rechtlichen Inhalten mit statischen Bildern sind erlahmt. Ein Anlauf, der wichtigsten juristischen Zeitschrift, der Neuen Juristischen Wochenschrift aus dem C. H. Beck Verlag, ihre Artikel mit professionellen Grafiken zu versehen¹, ist stecken geblieben. Die immer wieder propagierten Mindmaps haben keine Anhänger gefunden. Auch die Ausbildungsliteratur hat sich nicht auf die Bilder gestürzt, und Jura-Comics sind kein Erfolg ².

Gelegentlich werden statische Bilder für Details der Wiedergabe von Sachverhalten genutzt. Leistungsfähig sind Visualisierungen dagegen, wo nicht konkrete Norminhalte,

sondern abstrakte Strukturen dargestellt werden. Und so werden sie auch mehr oder weniger häufig heute in Lehrbüchern und Repetitorenskripten eingesetzt. Doch selbst abstrakte Visualisierungen werden ihrerseits schnell zum Problem, wenn zu viel Variablen hineingepackt werden. Ein spezifischer Anspruch des MSR besteht darin, parallel zur Rechtsinformatik beim Umgang mit der Komplexität des Rechts zu helfen (Brunschwig 2011:575 ff). Ein Beispiel, dass im MSR-Forum ³ zur Demonstration der Möglichkeit zur Reduktion von Komplexität durch Visualisierung angeführt wird, stammt von Bommarito und Katz, die versucht haben, die Komplexität des United States Code abzubilden. ⁴

Bild hier

Ich muss gestehen, dass für mich der <u>einschlägige Wikipedia-Artikel</u> hilfreicher war. Das soll nicht heißen, dass Visualisierungen als Hilfe zum Umgang mit rechtlicher Komplexität nicht geeignet wären. Aber es kommt doch sehr darauf an, welche Fragestellung bearbeitet werden soll und wie die Visualisierung gehandhabt wird.

Die professionelle Rechtskommunikation läuft nach wie vor praktisch ausschließlich über Wort und Schrift. Das bedeutet nicht, das die Visualisierung nicht voranschreitet, oder genauer, dass der blanke Fließtext nicht auf dem Rückzug wäre. Das geschieht an vielen Baustellen gleichzeitig und in kleinen Schritten. Zu beobachten ist eine fortschreitende Funktionalisierung und auch Ästhetisierung des Textes, und zwar auch in der professionellen Rechtskommunikation. Der große Anlauf, die Rechtskommunikation durch Legal Design zu verbessern oder gar zu reformieren, ist jedoch stecken geblieben. Auf dieser Spur fährt aus der MSR-Gruppe Susanne Hoogwater, die in den Niederlanden eine Praxis als legal information designer führt. Ihr Vorhaben, das »Kleingedruckte« in eine nutzerfreundliche Form zu bringen, scheint bisher kein vorzeigbares Ergebnis zu haben.⁵ Schwerpunktmäßig hat sich das Interesse von den statischen auf die bewegten Bilder und die Verbindung von Bild und Ton verlagert (Brunschwig 2011:593ff, 615). Die Darstellung von Rechtsinhalten mit Videos oder Filmen, die Bilder mit Sprache verbinden, gelingt ohne große Probleme. Sie gelingt so gut, dass ein Hamburger Rechtsanwalt jeden Monat einen neuen Vodcast zum Urheber- und Medienrecht auf seine Internetseite stellt.⁶ praktische Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch auf Filme Rechtsinformation des Publikums ⁷ oder Episodenfilme⁸, die für die Juristenausbildung gedacht sind.

Einige Forumsteilnehmer haben als Beispiel die Visualisierung von Verträgen eingebracht. Hier gibt es wohl in der Tat sowohl Möglichkeiten wie Bedarf. Aber es handelt sich nicht eigentlich um Rechtsvisualisierung, sondern die Visualisierung von Abläufen und Netzwerken. So richtig überzeugende Beispiele habe ich aber noch nicht gesehen. Alles in allem ist die anfängliche Euphorie (die ich bis zu einem gewissen Grade geteilt habe) verflogen. Mit der Rechtsvisualisierung liegt ein bisschen wie mit der Mediation. Alle sind davon überzeugt, dass hier ein geeignetes Instrument zur Verfügung steht. Doch es wird nicht genutzt. Die erst im November 2011 erschienene Dissertation von Aiman Khalil »Visuelle Jurisprudenz« ¹⁰ endet mit dem Satz: »Die heutigen Möglichkeiten lassen die berechtigte Hoffnung zu, dass eine völlige Visualisierung der Normen und Gesetze in der Jurisprudenz in der Zukunft umsetzbar sein wird.« Woher der Verfasser diesen Optimismus nimmt, ist mir schleierhaft.

2) Sensationen auf der Objektebene des Rechts

Ich hätte zunächst die Frage erwartet, ob und wie das Recht die Nutzung der Sinneskanäle regelt. In den einschlägigen Texten habe ich sie nicht gefunden. Deshalb will ich sie selbst andeuten. Die Sinneswahrnehmung lässt sich nicht einfach gebieten oder verbieten. Immerhin lässt sich verordnen, dass nur bestimmte Dinge angesehen werden dürfen, dass man hier und da nicht lauschen soll. Religion, Anstand und Moral mögen in manchen Situationen fordern, dass man den Blick abwendet. Aber rechtliche Verbote sind eigentlich nur als Ortsverbote denkbar. Selbst das Ansehen kinderpornografischer Bilder an sich ist verboten. Verboten sind immer nur Besitz-. Beschaffungs-Vorbereitungshandlungen. Reguliert ist vor allem die Verwendung technischen Geräts zum Sehen oder Hören und die Herstellung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen. Die Nase kann man schon gar nicht kommandieren. Nur das Fühlen und Schmecken lässt sich regulieren, weil diese Sinne nicht berührungslos arbeiten. Und tatsächlich ist ja das Berühren vieler Gegenstände untersagt. Das Berühren fremder Körper ist ohne Zustimmung der Betroffenen ein Eingriff in die rechtlich geschützte Privatsphäre. Eine Geschmacksprobe ist oft nur nach vorheriger Wegnahme oder Sachbeschädigung möglich.

Grundsätzlich ist es rechtlich untersagt, andere Menschen am Gebrauch ihrer Sinnesorgane zu hindern. Das ist schlicht ein Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit. Erst recht ist es verboten, die Sinnesorgane eines anderen Menschen zu verletzen. Das läuft auf Körperverletzung hinaus. Aber das ist alles mehr oder weniger trivial, vor allem aber, kommt die Sinneswahrnehmung nur indirekt ins Spiel. Wollte man aber alle Sachverhalte, die indirekt für die Sinneswahrnehmung relevant sind, für ein »multisensorisches Recht« reklamieren, dann wäre das Gebiet grenzenlos. Man müsste z. B. das ganze Immissionsschutzrecht, soweit es Gerüche, Geräusche und Lichteinwirkungen betrifft, dem MSR zuschlagen. Dass man sich auf dieser Ebene bewegt, zeigt ein Forumsbeitrag, in dem darauf hingewiesen wird, dass zurzeit darüber diskutiert wird, ob für geräuscharme Elektroautos Krachmacher vorgeschlagen werden sollen. 11

In den USA sind in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre drei einschlägige Bücher erschienen, die alle aus dem Umfeld der Critical Legal Studies kommen. Es handelt sich um die Monographie »Bodies of Law« von Alan Hyde ¹² und die Sammelbände »Thinking through the Body of Law«¹³ sowie »Law and the Senses. Sensational Jurisprudence«¹⁴. Auf den letzteren Band beruft sich auch Brunschwig (2011: 599), ohne aber seine Fragestellung wirklich zu rezipieren. Oberflächlich betrachtet haben die darin behandelten Themen nur indirekt etwas mit den Sinnen zu tun. Es geht etwa um die Rechtsprechung zum Behandlungsabbruch bei anscheinend bewusstlos Kranken, die auf keinen Sinnesreiz mehr reagieren¹⁵, um die englisch-amerikanische Beweisregel, nach der Zeugen vom Hörensagen nicht zugelassen werden, um den rechtlichen Aspekt von Veränderungen des Körpers durch Piercing, Tattoos oder kosmetische Operationen, die vorübergehende und bleibenden Gefühle mit sich bringen, um Gerüche als Warenzeichen¹⁶ oder um Gesetze aus historischer Zeit, mit denen der Luxuskonsum von Lebensmitteln gebremst werden sollte¹⁷. Doch alle Beiträge verbindet die These, dass das Recht den Sehsinn privilegiere und der Blick wiederum gilt als Instrument von Macht und Herrschaft.¹⁸

Der Sensual Turn der Humanwissenschaften versteht sich zum Teil als eine Reaktion auf die vermeintliche Dominanz des Gesichts in der westlichen Kultur. Sie soll ihren Ausdruck im wissenschaftlichen Rationalismus finden und wird nicht nur mit der Schrift, sondern auch mit den visuellen Beobachtungs- und Verbreitungsmedien in Verbindung gebracht. Alle Übel der Welt werden der Tyrannei des Auges zugeschrieben, der wissenschaftliche Blick, der kapitalistische Blick, der erotische Blick, der rassistische Blick, der patriarchalische Blick und natürlich der observierende Blick des Staates. Auch

das Recht selbst, so der kritische Ansatz, soll an der Konstruktion dieser Hierarchie beteiligt sein.

Man könnte zum Beleg der Dominanzthese einen Vergleich der Schmerzensgeldbeträge für den Verlust des Augenlichts, des Gehörs, des Geschmacks usw. bemühen. 20 In Deutschland wird der Totalverlust des Augenlichts mit etwa 300.000 EUR entschädigt, der Verlust des Gehörs mit 50.000 EUR. Aber diese Beweisführung wäre sicher zu grob. Differenzierter argumentiert Hibbitts. 21 Amerikas Kultur sei zuallererst eine Kultur des Sehens. Dafür seien nicht erst Foto, Film und Fernsehen verantwortlich, sondern die fundamentale Abhängigkeit dieser Kultur von der Schrift. Der traditionelle Amerikaner sei zugunsten alles Sichtbaren voreingenommen, und dieser visuelle Bias habe seine Ursache in der sozialen Prominenz des geschriebenen Wortes. Hibbitts Beweisführung wirkt auf den ersten Blick allerdings mindestens überraschend. Weit ausholend beschreibt er die Fülle der bildhaften Metaphern der Rechtsprache. Dabei betont er, dass die amerikanische bildhafte Metaphern gegenüber solchen bevorzugt, Rechtssprache Sinneserfahrungen ansprechen. Bei der Übersetzung ins Deutsche geht der Sinnesbezug der Metaphern leicht verloren. Daher ein Zitat: »We frequently consider law itself as a looking: we >observe< it; we evaluate claims >in the eye of the law; our high courts >review< the decisions of inferior tribunals. Alternatively, we speak of law as something one would usually look at: it is a >body<, a >text<, a >structure<, and a >seamless web<.« 22

Hibbitts unternimmt seine Analyse, um zu zeigen, dass sich die visuellen²³ Metaphern mit der elitären Geisteshaltung der traditionellen Ostküsten-Eliten den sog. WASPs, den White Anlo-Saxon Protestants, verbinden, während die jüngeren Minderheiten aurale Metaphern bevorzugen, indem sie etwa nach »voice« verlangen. Die Jurisprudenz und die rechtlichen Institutionen befänden sich in der Hand von Gruppen, die eine besondere Kompetenz im Umgang mit der Schrift und deshalb eine Vorliebe für das Visuelle entwickelt hätten. Frauen, auch wenn sie meistens lesen und schreiben konnten, seien doch viel mehr auf das Gespräch ausgerichtet gewesen, auch bei Katholiken und Juden haben das Orale eine größere Rolle gespielt und erst recht die Afroamerikaner und später die Latinos hätten keinen Anteil an dieser schriftzentrierten Augenkultur gehabt. Auf dieser Basis beruhe die Dominanz von Männern über Frauen, von Weißen über Schwarze, von Anglos über Hispanics und von Protestanten über Katholiken und Juden.²⁴ Hibbitts diagnostiziert eine Rückkehr auraler Metaphern und Kommunikationsformen, ausgelöst zunächst durch die tontechnischen Medien und aufgenommen insbesondere vom Feminismus, von Minderheiten und von kritischer Rechtstheorie. Als Folge des Eindringens dieser Minderheiten in das Rechtssystem konstatiert er für die amerikanische Rechtssprache einen Wandel von visuellen zu auralen Metaphern. Recht muss zur Sprache gebracht werden, es wird zur Sache von »Voice«, Fairness verlangt nach »hearing« und sorgfältigem »listening«. Das Recht, sei es vor Gericht, sei es im Verhältnis zwischen Anwalt und Klient, wird zunehmend als Dialog, als Diskurs, als talk, conversation und storytelling angesprochen. Eine feministische Juristin schreibt: »... imagine ... writing a law review article embodying the sponteneity of jazz, the earthiness of blues, or the vibrancy of salsa«. 25 Letztlich, so Hibbitts (S. 98), erwarte man aus dem Zusammenklang vieler Stimmen in vielerlei Situationen ein pluralistisches Recht, das in einem Anflug von Lyrik polyphon genannt worden sei.

Diese Diagnose ist nur teilweise überzeugend. Es ist sicher zutreffend, dass die Minderheiten oder gar Mehrheiten, denen die Schreibkompetenz der Eliten fehlte, in der Kommunikation stärker auf das Ohr angewiesen waren und sind. Es ist wohl auch richtig,

»kritische« Jurisprudenz eine Gegenposition zur etablierten Schriftkultur dass einzunehmen versucht. Aber Hibbitts differenziert nicht genügend zwischen der Schmalspur-Visualität des Schriftgebrauchs und dem Ikonischen, das möglicherweise dem ursprünglich Auralen viel näher steht als die künstliche Visualität der Schrift. Im Übrigen bleiben die in imponierender Fülle der vorgebrachten Belege anekdotisch. Zu jedem Beispiel gibt es Gegenbeispiele, so dass sich mit ihnen Trends der behaupteten Art kaum belegen lassen. Aber unbestreitbar ist wohl doch, dass der Status der Juristen, insbesondere derjenige ihrer Elite, in ganz spezifischer Weise mit der Beherrschung von Wort und Schrift verknüpft

(Fortsetzung folgt.)

- 1. Klaus F. Röhl: Zur Ökonomie der Rechtsvisualisierung. Beitrag in Recht anschaulich, 20. Juni 2010. Das »Panorama Strafrecht« von Klaus Volk, Florian Holzer und Simon Heller (2007) ist vom Markt verschwunden. Eric Hilgendorf hat dem ersten Band seines DTV-Atlas Recht (Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, 2003, 2. Aufl. 2008) 2008 einen zweiten Band zum Verwaltungsrecht und Zivilrecht folgen lassen. Die Bücher werden aber auf der Internetseite des Verlages nicht mehr angeboten. Einzig das Workbook BGB von Werner Unger mit vielen Schaubildern wird noch weitergeführt. Die Firma Juravista (www.iuravistawebservices.com) hat sich anscheinend auf das Webdesign und andere Dienstleistungen für Juristen verlegt.
- 2. Über das Scheitern unseres eigenen Comic-Experiments berichten wir in: Eric Hilgendorf (Hg.): Beiträge zur Rechtsvisualisierung. Berlin: Logos-Verl., 51–121.
- 3. Beitrag von Robert Richards vom 2. 8. 2010.
- 4. Das Bild stammt von der Internetseite der Autoren »Computational Legal Studies«. Dazu Michael James Bommarito/Daniel Martin Katz, Mathematical Approach to the Study of the United States Code, Physica A 389, 2010, 4195–4200, verfügbar in SSRN.
- 5. Susanne Hoogwater, Forumsbeitrag vom 10. 3. 2010.
- 6. Dazu Stefan Ulbrich: Law-Vodcasting Fortschritt, aber kein Durchbruch. Beitrag in Recht anschaulich, 8. November 2008.
- 7. Brunschwig, Legal Information Films for the General Public Film Project at Coventry University Law School, Forumsbeitrag vom 21. 4. 2011. Besonders für Kinder und Jugendliche bieten sich Bilder an. Zur Vorbereitung eines Schulbuchs haben Caroline Walser Kessel und Maria Crespo Kinder ihre Rechtsvorstellungen zeichnen lassen: »Visualisierung von Rechtsnormen durch Kinder – Darstellung ihres Fairness- und Gerechtigkeitssinns« (Forumsbeitrag vom 21. 1. 2010).
- 8. 18 solcher Filme, die jeweils ein bekanntes Rechtsproblem illustrieren, haben die Referendare Matthias Frohn und Peter Reinike unter dem Namen Tele-Jura seit 2008 mit Laiendarsteller aufgenommen und ins Internet gestellt.
- 9. Das will nicht viel heißen. Meine Kenntnis reicht nicht viel weiter als in dem Tagungsbericht »Visualisierung in der Rechtspraxis« vom 9. 12. 2009 wiedergegeben.
- 10. Aiman Khalil, Visuelle Jurisprudenz, 2011, S. 165.
- 11. Nils Hullen, Elektroautos müssen in den USA bald geräuschvoll fahren, Forumsbeitrag vom 18. 12. 2010.

- 12. Alan Hyde, Bodies of Law, Princeton, N.J 1997.
- 13. Pheng Cheah/David Fraser/Judith Grbich (Hg.), Thinking through the Body of the Law, Washington Square, N.Y 1996.
- 14. Lionel Bently/Leo Flynn (Hg.), Law and the Senses, Sensational Jurisprudence, London, Chicago 1996.
- 15. Kristina Stern, Law and the Lack of Sense, in: Lionel Bently/Leo Flynn (Hg.), Law and the Senses, Sensational Jurisprudence, London, Chicago 1996, S. 42-61.
- 16. Spyros Maniatis, Scents as Trademarks: Propertisation of Scents and Olfactory Poverty, in: Lionel Bently/Leo Flynn (Hg.), Law and the Senses, Sensational Jurisprudence, London, Chicago 1996, S. 217-235. Eine neuere juristische Dissertation (Cathrin Isenberg, Die Geruchsmarke als Gemeinschaftsmarke Schutzfähigkeit und Einsatzmöglichkeiten, 2011) Gerüche als Wirtschaftsgüter zu nutzen und dazu Geruchsmarken eintragen zu lassen.
- 17. Alan Hunt, Regulating Taste, in: Lionel Bently/Leo Flynn (Hg.), Law and the Senses, Sensational Jurisprudence, London, Chicago 1996, S. 236-254.
- 18. Lionel Bently, Introduction, in: Lionel Bently/Leo Flynn (Hg.), Law and the Senses, Sensational Jurisprudence, London, Chicago 1996, S. 1-17.
- 19. Dazu etwa David Howes, Sensual Relations. Engaging the Senses in Culture and Social Theory, Ann Arbor 2003, Kapitel 1 und 2.
- 20. Bently a. a. O. S. 5.
- 21. Bernard J. Hibbitts, Senses of Difference: A Sociology of Metaphors in American Legal Debate, in: Lionel Bently/Leo Flynn (Hg.), Law and the Senses, Sensational Jurisprudence, London, Chicago 1996, S. 97-122. Ausführlicher schon in: Making Sense of Metaphors: Visuality, Aurality, and the Reconfiguration of American Legal Dis-course, Cardozo Law Review 16, 1994, 229-356, und besonders prononciert in dem Vortrag <u>**The Re-vision of Law: The Pictorial Turn in American Legal Culture*</u>.
- 22. 1996, 98. Inzwischen gibt es ja auch bei uns einige schöne Beschreibungen des Metapherngebrauchs in der Rechtssprache. 2003 erschien von Michael Stolleis »Das Auge des Gesetzes« und 2005 von Cordula Kleinhietpaß »Metaphern der Rechtssprache«. Ferner das Kapitel »Visualisierte Metaphern« in Röhl/Ulbrich, Recht Anschaulich, 2007, 128ff.
- 23. Der Ausdruck ist eigentlich belegt für Bilder, die ihrerseits als Metaphern für andere Bilder dienen (vgl. z. B. Aldrich, Visuelle Metapher, in: Haverkamp, Hrsg., Theorie der Metapher, 1986, S. 142-162). Daher sollte im Deutschen von visualisierbaren oder bildhaften Metaphern sprechen.
- 24. A. a. O. S. 265.
- 25. Regina Austin, zitiert nach Hibbitts, 1996, S. 109.

5. Februar 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil II)

(Fortsetzung des Beitrags vom 29. Januar 2012)

III. Multisensorisches Recht: Konzept oder Themenfeld?

Frau Brunschwig hat ihre Vorstellungen 2011 noch einmal in einem großen Aufsatz, sozusagen in einer Programmschrift erläutert, ergänzt und zusammengefasst. Die neue Wissenschaftsdisziplin soll sich »mit der (audio-)visuellen und multisensorischen Repräsentation und Kommunikation von rechtlichen Inhalten« auseinandersetzen.² Sie soll »die Produkte des visuellen, des audiovisuellen und des multisensorischen Rechts« untersuchen, »deren Produktion, Rezeption und Wirkung ... sowie die zeitlichen, räumlichen sozialen, ökonomischen, rechtlichen, technischen und kulturellen Kontexte dieser Produkte« erforschen. Von den alten Fächern könnten die daraus folgenden Fragestellungen nicht mehr bewältigt werden. Die neue Disziplin wird innerhalb der Rechtswissenschaft angesiedelt. Die Idee, es könne sich um ein interdisziplinäres Vorhaben »extra muros jurisprudentiae« handeln wird ebenso zurückgewiesen wie der Gedanke an ein neues »Law-and-Some-Thing« Angebot (2011:616). Erst Recht die Annahme, es könne sich um ein bloßes Konzept handeln, wird verworfen.³ Die multisensorische Phänomene sollen sowohl auf der Objektebene des Rechts als auch auf der Metaebene der Aufbereitung durch die Jurisprudenz behandelt werden (2011:584). Als Recht seien aber nicht nur die formellen Rechtsquellen zu bedenken, sondern auch die Praxis sowohl der Institutionen wie der privaten Akteure, ja die ganze Rechtskultur einschließlich ihrer volkskulturellen Emanationen (2011:588-591).

Lachmayer, der aus dem Lager der Rechtsinformatik kommt, meint, »zu den strategischen Perspektiven der Rechtsinformatik gehör[e] ... der Ansatz des Multisensorischen Rechtes, dem es gelinge, die bisherige Textualität der Rechtsinformation zu überwinden und völlig neue Entwicklungslinien aufzuzeigen.«⁴ Dieser Gedanke wird jedoch nicht weiter ausgeführt. ⁵ Brunschwig beschließt ihre Programmschrift (2011:654) mit dem Aufruf: »I very much hope that new environments will be created in which (legal) scholars and practitioners can cooperate to realize the vision of multisensory law. Whatever the circumstances, we should most certainly continue or at least begin to aspire to multisensory legal literacy.« Zusammenfassend kann man sagen, das MSR soll die Aufmerksamkeit auf der Ebene der Wahrnehmung von rechtlich relevanten Objekten und Vorgängen, auf der Ebene der Rechtskommunikation und bei den Verbreitungsmedien auf nicht verbal fixierte Vorgänge und Inhalte lenken.

Es ist kein Geheimnis, dass ich die Rede vom Multisensorischen Recht für verfehlt halte. Dann stellt sich aber sofort die Frage, warum ich mich damit so ausführlich befasse. Ein Grund liegt darin, dass ich mich bisher in meinen Blogs nur spöttisch oder ironisch zur Sache geäußert habe und meine, dass ich Frau Brunschwig und ihren Anhängern nun doch eine sachliche Anstrengung schulde. Der zweite Grund liegt darin, dass mich der Erfolg des Gruppenforums nicht ruhen lässt. Ich betreibe selbst seit etwa drei Jahren zwei Wissenschaftsblogs und eine Internetbegleitseite zu einem konventionellen Lehrbuch. Dabei habe ich die Szene beobachtet und auch erfahren, wie schwer es ist, im Web 2.0, dass doch eigentlich für Interaktivität steht, andere zum Mitmachen zu bewegen, jedenfalls wenn es um so spezielle Themen geht und ein starker institutioneller Hintergrund fehlt. In

den USA mag das anders sein. Aber hierzulande ist ein Wissenschaftsforum mit 50 Teilnehmern, von denen viele aktiv sind, eine Ausnahme. Wenn sich so viele für die Thematik interessieren, dann könnte an der Sache etwas dran sein, und es lohnt sich vielleicht, ihr auf den Grund zu gehen. Am Ende wird dabei herauskommen, dass die Rede vom »Multisensorischen Recht« ein inhomogenes Themenfeld im Blick hat, aber keinen neuen wissenschaftlichen Ansatz bietet, um auch nur Teile dieses Feldes zu bearbeiten. Aber es wird sich auch zeigen, dass hier auf juristischer Seite ein Gespür für Fragen erkennbar ist, die man nicht übergehen darf. Allerdings gibt es doch schon sehr viel mehr Antwortversuche, als die Forumsteilnehmer bisher wahrgenommen haben. Wenn man eine neue Disziplin ausruft, so hat das eine Verblendungswirkung, die Wirkung nämlich, dass man gar nicht mehr zur Kenntnis nimmt, was andere schon zum Thema beigebracht haben. Das ist eigentlich eine typische Krankheit der Kulturwissenschaften. In diesem Falle sind es aber gerade die Kulturwissenschaften, die im so genannten sensual turn die Thematik schon weitgehend besetzt haben.

IV. Die Ordnung des Themenfeldes

Nach dieser langen Einleitung wird es Zeit, die Gegenstände vorzustellen, denen das Label »multisensorisches Recht« angeheftet wird ist. Sie tauchen in den Schriften von Frau Brunschwig und in den Referaten der Salzburger und Münchner Tagungen und in den Beiträgen des Internetforums auf. Es liegt nahe, die Einzelthemen den fünf Sinneskanälen zuzuordnen, und so geschieht es im MSR-Internetforum. Das lässt sich leicht kritisieren. Aber es ist nicht einfach, eine Alternative zu finden. Das Multisensorische ist nicht bloß so gemeint, dass überhaupt alle fünf Sinneskanäle zu bedenken seien, sondern stellt gleichermaßen darauf ab, dass meistens mehrere Sinne simultan aktiv sind. Die zweite Schwierigkeit resultiert daraus, dass Auge und Ohr dominieren und für die anderen Sinne nicht viel zu tun bleibt. Das zeigt sich oberflächlich am Ungleichgewicht der Beiträge im Internetforum. Geschmack, Geruch und Tastsinn sind zwar an der Aufnahme von Signalen beteiligt. Aber anders als die Signale, die von Augen und Ohren empfangen werden, dienen jene - von der Brailleschrift einmal abgesehen - gewöhnlich nicht der Kommunikation. Zwar kennt die Ethnologie Beispiele für eine nichtpropositionale Verständigung, etwa durch Rituale. Die rechtliche Relevanz von Geruch, Geschmack und Körperwahrnehmung ist aber so fernliegend, dass ich bisher eher geneigt war, darüber Witze zu machen.



Graphik aus Brunschwig 2011

Gravierender ist der Umstand – und hier beginnt die Kritik der Rede vom multisensorischen Recht – zeigt sich darin, dass die Aufteilung auf die fünf Sinne zu kurz greift. Jenseits der physiologischen Wahrnehmungskanäle geht es auch um ein mehr oder weniger ganzheitliches Körpergefühl, um Hunger und Durst, Schmerz und Lust und andere Befindlichkeiten, für die wir keine gängigen Kategorien haben. Im Themenfeld des MSR spielt das ganzheitliche Körpergefühl als Kinästhesie eine Rolle. Natürlich fällt auch das Stichwort Neurowissenschaften (Brunschwig 2011: 582f.). Was man von ihnen lernen könnte, bleibt jedoch bisher offen. Meine Kritik beschränkt sich insoweit darauf, dass die Differenz nicht hinreichend expliziert wird.

Ich kann hier gleich noch einen zweiten Kritikpunkt anschließen, nämlich die unzureichende Differenzierung zwischen Sinneswahrnehmung und Gefühlen im Sinne von Emotionen. Sie zeigt sich am Beispiel der Victim-Impact-Videos, die deshalb zum Thema geworden sind, weil sie die Jury des Schwurgerichts emotional beeinflussen können. Zwischen den Emotionen und der kognitiven Ebene stehen außerdem noch die von der Psychologie so genannten Attitüden, die in der Richtersoziologie eine große Rolle spielen. Ein dritter Kritikpunkt folgt daraus, dass die Zuordnung zu bestimmten Sinneskanälen oft sekundär erscheint, während primär bestimmte Medien, vor allem natürlich Schrift, Bild und Ton, angesprochen werden. Was Auge und Ohr betrifft, so leidet die Rede vom multisensorischen Recht von vornherein darunter, dass sie nicht zwischen Wahrnehmung, Kommunikation und Medien unterscheidet. Vieles von dem, was vorgebracht wird, betrifft gar nicht die Wahrnehmung, sondern die Medien, insbesondere Bilder und Videos. Dieser Bruch lässt sich aber halbwegs kitten, wenn man mit Hilfe von Sachs-Hombach⁷ zwischen wahrnehmungsnahen und arbiträren Medien unterscheidet. Ein Medium ist der physische Träger einer Zeichenmenge. Sind die Zeichen arbiträr codiert, so handelt es sich um ein arbiträres Medium. Das wichtigste arbiträre Zeichensystem bildet die Sprache, ganz gleich ob gesprochen oder geschrieben. Dagegen sind gegenständliche Bilder nicht von vornherein codiert und bilden insofern wahrnehmungsnahe Medien. Deshalb ist es berechtigt, im Blick auf Bilder das Sensorische zu betonen. Und es ist naheliegend, dass die Aufmerksamkeit vor allem körpergebundenen Kommunikationsakten dient. Von McLuhan stammt bekanntlich der Gedanke, dass man die Medien als Extensionen der Sinne ansehen kann. Wenn man danach Foto und Videokamera Extensionen des Auges, Telefon und Radio als Extensionen des Ohres ansieht, ist die Einbeziehung auch dieser Medien in den Gegenstandsbereich des multisensorischen Rechts begründet. Durch die Einbeziehung der Medien erweitert sich der Themenkreis.

All das bleibt aber immer noch hinter dem Dreh des so genannten sensual turn zurück. Der Blick auf die Sinne wird auf einen physiologischen, individualpsychologischen und vielleicht noch medienwissenschaftlichen Winkel reduziert. Die sinnliche Erfahrung erscheint als physischer Eindruck, der durch die individuelle Biographie und durch die Medien geprägt wird. Offen bleibt, wie die sinnliche Erfahrung durch kulturelle Praktiken geformt wird. Aisthesis ist aber nicht bloß physiologische Reaktion nach Maßgabe individueller Anlage. Alle kulturellen Praktiken, alle sozialen Werte, alles Recht nehmen ihren Weg durch das Sensorium. Der Anblick eines Kunstwerks, der Duft eines Parfums, der Genuss einer Mahlzeit, das alles vollzieht sich auf einem kulturell elaborierten Niveau. Mit einem Beispiel: Wer neben der Kirche und in der Kirche aufgewachsen ist, dem ist das Läuten der Kirchenglocken, selbst wenn es ihn aus dem Schlaf holt, ein willkommener Klang, der Ruf eines Muezzins dagegen ein eher störendes Geräusch. So lernen wir kulturelle und soziale Differenzen durch unsere Sinne. Jedes Feld sinnlicher Wahrnehmung ist zugleich die Arena für soziale Rollen und Interaktionen. Daraus folgt erst recht, dass die Rede vom MSR nicht auf die Betätigung der Sinnesorgane reduziert werden muss und dass eine Zuordnung der Themen zu den Sinneskanälen nicht wirklich zufrieden stellt. Draus folgt aber auch, dass das Thema uferlos wird.

So lässt sich kritisieren, dass in den Papieren und Diskussionen der MSR-Gruppe eine hinreichende Differenzierung

- zwischen Sinneswahrnehmung und körperlicher Befindlichkeit,
- zwischen Körpergefühl, Emotion und Attitüden und schließlich
- zwischen Wahrnehmung, Kommunikation und Medien
- zwischen der physischen Wahrnehmung und ihrer kulturell geprägten Perzeption fehlt. Aber eine befriedigende Alternative habe ich nicht.

Um näher an das Recht heranzukommen, will ich hier versuchen, die Themenstichworte – mehr wird in den meisten Fällen nicht angeboten – unter funktionalen Gesichtspunkten zu gliedern. Der leitende Gesichtspunkt ist dabei der Bezug zu einem abgrenzbaren Bereich des Rechtsbetriebs. Dazu habe ich die Beispiele, die von Frau Brunschwig in ihren Veröffentlichungen und von ihr und anderen in den Forumsbeiträgen angeboten werden, teilweise durch eigene ergänzt. Auch solche, die ich in eher kritisch-ironischer Absicht notiert hatte, fügen sich zwanglos in die Themensammlung ein.

[Fortsetzung folgt.]

1. Colette R. Brunschwig, Multisensory Law and Legal Informatics – A Comparison of How These Legal Diciplines Relate zu Visual Law, in: Anton Geist u. a. (Hg.), Strukturierung der Juristischen Semantik – Structuring Legal Semantics, Festschrift

- für Erich Schweighofer, Bern 2011, S. 573-667. Dieser Aufsatz wird in dem folgenden Text nur mit Jahreszahl und Seitenzahl zitiert.
- 2. Colette R. Brunschwig, Rechtsvisualisierung Skizze eines nahezu unbekannten Feldes. In: Multimedia und Recht, 2009, S. VI.
- 3. Brunschwig, <u>Multisensory Law Does Neither Amount to Visual Law Nor to Multimedia Law</u>, Forumsbeitrag vom 31. 3. 2011.
- 4. Friedrich Lachmayer, Forumsbeitrag vom 8. 5. 2010 mit angehängter PowerPoint Präsentation. In einem anderen Forumsbeitrag stellt Lachmayer anscheinend ernsthaft »die Frage, wie ein dreidimensionales haptisches Normmodell aussehen würde«. (Friedrich Lachmayer, Forumsbeitrag vom 19. 1. 2010 »Multisensorisches Recht und multisensorische Rechtstheorie«). Er betont zwar einerseits die »kognitive Seite des Rechts«, hält es aber für nicht weniger wichtig, sich den »kognitiven Tiefenstrukturen des Rechts« zuzuwenden und findet in der Konzeption des multisensorischen Rechts den dazu geeigneten »methodischen Paradigmenwechsel«.
- 5. Lachmayer hat aber eine »Visualisierung der Theorie des Multisensorischen Rechts« in Gestalt einer PowerPoint Präsentation angeboten, die ich nicht wirklich verstehe: Forumsbeitrag vom 10. 2. 2010 mit anhängender PowerPoint Präsentation.
- 6. Eine knappe Einführung in die Bedeutung der Emotionen für Perzeption, Gedächtnis und Handeln geben Gerhard Roth/Ursula Dicke, Das emotionale Gedächtnis. Wie Gehirn, Verstand und Gefühle im limbischen System zusammenspielen, in: Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Bildung und Wissenschaft (Hg.), Neuro- und Kognitionswissenschaften. Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Land Bremen 2006, S. 9-10.
- 7. Klaus Sachs-Hombach, Das Bild als kommunikatives Medium, 2. Aufl., 2006, S. 86 ff; ders., Vom Text zum Bild Wege für das Recht, in: Eric Hilgendorf (Hg.), Beiträge zur Rechtsvisualisierung, 2005, S. 163-187, 167.
- 8. Damit würde allerdings die Beschäftigung mit logischen Bildern usw. aus dem Gegenstandsbereich des MSR herausfallen. Aber die personelle und organisatorische Nähe zur Rechtsinformatik hat zur Folge, dass auch die abstrakten und beliebig verabredeten Symbolsprachen unter dem das des MSR behandelt werden.

2. Februar 2012

Angehende Juristen wie Ratten und Mäuse?

Geselligkeit und Bewegung steigern die Lernfähigkeit, jedenfalls bei Mäusen. Das erfahren wir von dem Neurophysiologen Andreas Buschler in einem <u>Artikel im Wissenschaftsmagazin RUBIN der Ruhr-Universität.</u>¹

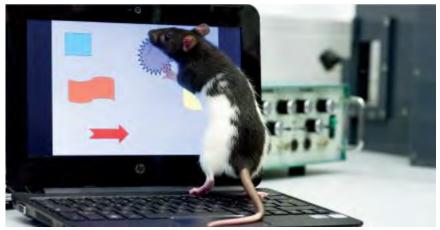


Ob das auch für Menschen gilt? Dann wäre die Edinburgher Tanzübung – <u>hier kann man sie ansehen</u> – für die Juristenausbildung durchaus effektiv, wenn auch ganz anders als von den Veranstaltern gedacht. Embodied learning through »enriched environment«, vielleicht ist das auch ein Rezept für im juristischen Studium.

Nicht Mäuse, sondern Ratten helfen der Rechtsdidaktik in demselben Rubin-Heft noch einmal weiter



Ach nein, das war die Autorin, Frau Prof. Dr. Denise Manahan-Vaughan, die uns die zellulären Grundlagen der Gedächtnisbildung erklärt. Dieses Bild soll zunächst die Leser meines Beitrags motivieren, denn: »Der Schlüssel zum effektiven Lernen«, so lesen wir, »ist Motivation. Wenn wir uns langweilen, müde, gestresst oder gar apathisch sind, ist es viel schwieriger, Information zu behalten und zu lernen, als wenn wir wach, entspannt, interessiert und hochmotiviert sind.« Aber wie motiviert man angehende Juristen? Ratten (jetzt also keine Mäuse), so erfahren wir, müssen, um zu lernen, ihre Umgebung nicht aktiv erkunden. Sie lernen nicht weniger gut, wenn ihnen die neue Umgebung auf dem Monitor präsentiert wird



Sind Praxiserfahrungen für die Ausbildung also doch nicht so wichtig?

(Alle Fotos aus dem RUBIN Heft von Christian Nielinger.)

- 1. Arne Buschler. Lernfähigkeit wächst in Gesellschaft und »reizvoller« Umgebung, RUBIN, Winter 2011, S. 52-55.
- 2. Lernende Hirnzellen: <u>Motivation nutzen. Neurophysiologen erforschen die zellulären Grundlagen der Gedächtnisbildung</u>, RUBIN, Winter 2011, 18-25.

29. Januar 2012

Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom multisensorischen Recht (Teil I)

Vorbemerkung: In diesem und weiteren Einträgen will ich den Vortrag wiedergeben, den ich auf der Berliner Tagung »Imago, Actio, Justitia – Bilder, Körper und Handlungen des Rechts« gehalten habe.

Zusammenfassung

Um die Wende zum neuen Jahrhundert hatten auch Juristen die Multimediagesellschaft entdeckt, sich allerdings zunächst auf Bilder in der Rechtskommunikation konzentriert. Im Überschwang dieser Entdeckung hat Colette R. Brunschwig 2009 das »multisensorische Recht« ausgerufen (Multimedia und Recht 2009, Heft 1 S. IX). Im Kern steht die These, dass es nicht genüge, den Logozentrismus des Rechts durch die Hinzunahme der Bilder aufzubrechen. An der Rechtskommunikation seien alle fünf Sinne beteiligt, und deshalb müsse künftig das Recht als multisensorisches Phänomen erforscht werden. Nicht wenige aus dem Feld derjenigen, die sich zuvor mit der Visualisierung von Recht befasst hatten, sind diesem Aufruf gefolgt. Sie haben sich in einem lebendigen Internetforum »Multisensory Law« versammelt, das seinen Platz auf der Webseite des C. H. Beck-Verlages gefunden hat. Ich habe mich mit dem »multisensorischen Recht« bisher (in meinem Weblog »Recht anschaulich«) nur in ironisierenden Kommentaren auseinandergesetzt Die Zahl meiner Kommentare, die sich über drei Jahre angesammelt haben, zeigt, dass mich

die Sache nicht ruhen lässt und ich ihr eine ernsthaftere Auseinandersetzung schulde. Deshalb nutze ich die Gelegenheit der Tagung, um das Konzept vom »multisensorischen Recht« vorzustellen und zu kritisieren.

I. Es gibt kein multisensorisches Recht

Es gibt Zivilrecht, es gibt Strafrecht, es gibt Staatsrecht. Aber es gibt kein multisensorisches Recht. Ich rede also über ein Phantom. Das bedarf wohl einer Begründung. Die werde ich nachliefern. Jetzt geht es nur um die Sprachregelung. Wie soll ich einen Gegenstand benennen, den es gar nicht gibt? Der Begriff eines Gegenstands suggeriert leicht seine Existenz. Das gilt verstärkt für eine Visualisierung. Was sich so vorzeigen lässt, muss doch ein Wesen haben. Um solcher Ontologisierung zu entgehen, ist in meiner Überschrift von der Rede vom multisensorischen Recht die Rede. Weil aber die Rede von der Rede zu umständlich ist, werde ich im Folgenden doch immer wieder vom multisensorischen Recht sprechen. Bitte denken Sie sich um den Ausdruck Anführungszeichen.

II. Von der visuellen Rechtskommunikation zum multisensorischen Recht

Das »Multisensorische Recht« ist eine Erfindung der Schweizer Juristin Colette R. Brunschwig. Frau Brunschwig hat im Zentrum für rechtsgeschichtliche Forschung der Universität Zürich eine bemerkenswerte Datenbank mit historischen Rechtsbildern aufgebaut. 2001 hat sie ihre zu Recht hoch gelobte und viel zitierte Dissertation über die »Visualisierung von Rechtsnormen«² veröffentlicht. Die Herkunft aus einem rechtshistorischen Institut ist kein Zufall. Erst wenige Jahre zuvor hatten auch Juristen unter dem Einfluss der neuen Medien die Bilder entdeckt. Bahnbrechend war ein großes Kapitel in dem Buch »Law in a Digital World« von Ethan M. Katsh, das 1995 erschien. Nun ging man auf die Suche nach Rechtsbildern und alsbald meldeten sich die Rechtshistoriker mit der Parole, »die hatten wir doch immer schon im Blick«. In der Tat, die berühmten Codices Picturati des Mittelalters, allen voran die illustrierten Ausgaben des Sachsenspiegels, bilden ein altes Thema der Rechtsgeschichte. Aber auch darüber hinaus haben die Rechtshistoriker immer schon in großem Umfang Bildmaterial aller Art, Denkmale und Skulpturen als Quellen genutzt, so dass sie sich seit Jahrzehnten mit einer Rechtsikonographie schmücken konnten.³ Aber nun gegen Ende des 20. Jahrhunderts gab es eine neue Fragestellung, die Frage nämlich nach der Bedeutung der elektronischen Medien für das Recht.4

Die Frage entwickelte sich in verschiedene Richtungen. Die einen fragten nach dem Effekt von elektronischer Datenverarbeitung und Speicherung. Eine Frage etwa war, ob Computer auf Dauer Rechtsauskünfte geben und so Juristen überflüssig machen könnten. Für die praktische Jurisprudenz drängten sich drei Problemkreise auf, nämlich

- (1) erstens die Frage nach angemessenen Regeln für die neuen Medien,
- (2) zweitens Rechtsprobleme um den forensischen Bildgebrauch und
- (3) drittens die Frage, ob und wie sich mit Hilfe der neuen Medien die rechtsinterne Kommunikation und die Selbstdarstellung des Rechtssystems nach außen verbessern ließe.

Die Theorie folgte der Linie der Toronto-Schule von Innis und McLuhan. Sie verglich Foto, Film und Fernsehen und schließlich Computer und Internet mit der Erfindung der Schrift und später des Buchdrucks und fragte nach den Veränderungen des Rechts durch den Medienwandel. Natürlich war diese Frage zu groß, um direkt und unmittelbar beantwortet zu werden. Und so entstand und entsteht weiter eine Fülle von Detailuntersuchungen, die sich diesem Thema unterordnen lässt. In Deutschland reift ein ehrgeiziges Forschungsprojekt der Staatsrechtlers Thomas Vesting in Frankfurt über die Medien des Rechts. Daraus sind inzwischen vier wichtige Monographien entstanden, von Vesting selbst Bücher über Sprache und Schrift als Medien des Rechts, von Cornelia Vismann der Band »Medien der Rechtsprechung«⁵ und von Fabian Steinhauer der Band »Bildregeln. Studien zu juristischen Bilderstreit.«

Was nun die Bilder betrifft, so liegt die Neuheit der neuen Medien nicht darin, dass sie uns erstmals Bilder beschert hätten. Neu ist nur die ubiquitäre Verfügbarkeit von Bildern. Es ist also anders, als seinerzeit bei der Entwicklung der Schrift, mit der Bildform kein neues Codierungssystem entstanden. Die elektronischen Medien sind, was Bilder betrifft, viel eher mit der Erfindung des Buchdrucks zu vergleichen. Es lag deshalb nahe, sich zunächst zu vergewissern, wo überall im juristischen Kontext schon vor Film und Fernsehen, Computer und Internet Bilder Verwendung fanden. Dieser Frage sind Frau Brunschwig und andere Autoren nachgegangen. Ihre rechtshistorischen Untersuchungen veranlassten Frau Brunschwig zu der These, dass eine Verbesserung der innerjuristischen Kommunikation möglich sei, in dem man den Inhalt von Rechtsnormen verbildlicht. 6 Mit dieser Idee stand sie zwar nicht alleine. Aber sie war eine der ersten. Und sie vertrat die Idee mit großem Nachdruck, indem sie der Jurisprudenz einen verstockten Logozentrismus vorwarf und ihr eine Verbesserung der Kommunikation durch Hinzunahme von Bild und Ton empfahl. Es dauerte ein paar Jahre, bis sich die Autoren, die sich mit Bildern in der und um die Jurisprudenz befassten, wechselseitig wahrnahmen. Dazu wiederum hat Frau Brunschwig erheblich beigetragen. 2003 gelang es ihr, auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS), das jährlich in Salzburg stattfindet, eine eigene Abteilung für die Visualisierung von Recht einzurichten. Die Tagung nennt sich international. Im Kern handelt es sich aber um eine österreichische Veranstaltung. Dazu muss man wissen, dass in Österreich die Computerisierung der öffentlichen Verwaltung früher und wohl auch heute noch weiter fortgeschritten war als in Deutschland. Entsprechend handelt es sich um eine hochkarätige Veranstaltung. Verbindungsmann war und ist Professor Friedrich Lachmayer. Lachmayer war von 1989 bis 2003 Leiter des EDV-Projektes RIS - Rechtsinformationssysteme des Bundes im Bundeskanzleramt in Wien. Wie kein anderer hatte er schon seit den 1970er Jahren die Bedeutung der logischen Bilder für das Recht hervorgehoben. Die Verbindung von Visualisierung und Rechtsinformatik war und ist naheliegend, einerseits weil die Verfügbarkeit der Bilder eine Folge der neuen Kommunikationstechnologien bildet und andererseits, weil die Suche nach visuellen Darstellungsmöglichkeiten für Recht ähnlich wie die Rechtsinformatik einen Versuch darstellt, mit der gewachsenen Komplexität der Materie umzugehen⁷.

Zu den Teilnehmern der Salzburger Tagung zählte auch Rolf Zosel. Zosel kam aus dem deutschen Rechtsinformatikschwerpunkt in Saarbrücken, wo er bei der JURIS GmbH tätig war. Darüber hinaus hatte er sich mit Jurawiki, mit der Implementation eines juristischen Szenarios in Second Life und als Autor des Blogs Lawgical einen Namen gemacht. Im März 2008 wurde er Community Manager im Lektorat Elektronisches Publizieren des C. H. Beck Verlages in München. Zusammen mit Zosel veranstaltete Frau Brunschwig im November 2008 die erste Münchener Rechtsvisualisierungstagung. Im Januarheft der Beck-Zeitschrift »Multimedia und Recht« erschien ein Artikel von Frau Brunschwig mit

dem Titel »Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekannten Feldes«, in dem sie u. a. darauf hinwies, dass die elektronischen Medien die visuelle und die auditive Wahrnehmung ansprechen und dass sie damit multicodal und multisensorisch seien. Brunschwig beklagte, dass solche Repräsentationsformen von der Rechtswissenschaft abgewertet oder zumindest kritisch beurteilt würden. Beinahe, als wollte sie ihr Ausgangsstatement widerlegen, brachte sie dann doch zahlreiche Beispiele dafür, wie Bilder in der Rechtskommunikation Beachtung finden. Darunter war auch ein Forschungsprojekt »Beyond Text in Legal Education« an der School of Law in Edinburgh. Aus diesem Projekt stammt das Stichwort »embodied legal learning«, das dem Artikel eine unerwartete Wendung gab. Brunschwig stellte als Untersuchungsziel die Frage, »wie Körper bzw. die kinästhetische und möglicherweise auch die taktile Wahrnehmung in die juristische Ausbildung integriert werden« könnten. Brunschwig fragte, ob es eine wissenschaftliche Disziplin gebe, »die sich mit der (audio-)visuellen und der multisensorischen Repräsentation und Kommunikation von rechtlichen Inhalten« auseinandersetze. Nachdem sie eine Reihe von einschlägigen Aktivitäten aufgezählt hatte, kam sie zu dem Schluss, dass der Begriff der Rechtsvisualisierung zu eng sei, so dass man besser »von multisensorischem Recht (Multisensory Jurisprudence) oder von (Multisensory Legal Information Design¹⁰

Die Folgeveranstaltung zur ersten Münchener Tagung im Jahr 2009 trug dann bereits den Titel »Tagung zur Rechtsvisualisierung, zum Audiovisuellen und Multisensorischen Recht«. Hier erläuterte und verteidigte Frau Brunschwig in ihrem Einleitungsvortrag noch einmal ihren Vorschlag, »Multisensorisches Recht« als neue Disziplin der Rechtswissenschaft zu akzeptieren.

Im gleichen Jahr wurde dann auch als Teil der Beck-Community, einem Internetforum auf der Homepage des C. H. Beck-Verlages, die Gruppe »Multisensory Law« eingerichtet. Sie ist dort heute als eine von zehn Gruppen aktiv und kann 53 Mitglieder vorweisen. Damit liegt sie gut im Mittelfeld. Die Gruppe »Zivilprozess« hat nur drei Mitglieder. Was die Zahl der Beiträge betrifft, ist die Gruppe mit 90 Beiträgen sogar Spitze. Davon stammen 35 von Frau Brunschwig selber. Mit Abstand folgt die mitgliederstärkste »JuS-Community« mit 70 Beiträgen. Die Zahl der Abrufe geht aufaddiert in die Zehntausende.

Diese Vorgeschichte gebe ich hier so ausführlich wieder, weil Frau Brunschwig ihre These, das multisensorische Recht sei zu einer Subdisziplin der Rechtswissenschaft geworden, auf die Wissenschaftssoziologie von Weingart¹¹ stützt, der bestimmte Formen der Institutionalisierung, insbesondere die Herausbildung einer Fachgemeinschaft, als Kennzeichen für eine Wissenschaftsdisziplin anführt.¹² Allerdings fehlt dem Multisensorischen Recht bislang die eigentliche Institutionalisierung. Es gibt keine Lehrstühle, Institute oder Zeitschriften. Die Mitglieder der Community sind im akademischen Betrieb eher Außenseiter. Ohnehin ist die wissenschaftssoziologische Argumentation nicht sehr tragfähig, denn man kann nicht sozusagen rückwärts aus soziologischen Klassifizierungen den eigenen Status bestimmen. Das funktioniert nur von außen. Aber diese Frage ist auch nicht entscheidend, denn es geht hier nur um eine Benennung, und das mit dem Titel verbundene Prestige gewinnt man nicht, indem man ihn sich selbst verleiht. Ohnehin kommen Innovationen gewöhnlich nicht aus der Mitte.

(Fortsetzung folgt.)

1. Peter Ebenhoch, Multisensory Law?, <u>Forumsbeitrag vom 5. 12. 2010</u>. Dazu Erwiderung von Colette Brunschwig, Multisensory Law Does Neither Amount to Visual Law Nor to Multimedia Law, <u>Forumsbeitrag vom 31. 3. 2011</u>.

- 2. Visualisierung von Rechtsnormen, Legal Design, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 45, Zürich 2001.
- 3. Vgl. etwa Ulrich Andermann, Das Recht im Bild. Vom Nutzen und Erkenntniswert eine historischen Quellengattung. (Ein Forschungsüberblick), in: Andrea Löther (Hg.): Mundus in imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter, S. 421–451.
- 4. Die unbeholfenen Anfänge zeigt das Manuskript eines Vortrags »Über den Einfluß der elektronischen Medien auf das Recht und das juristische Denken«, den ich 1996 auf der Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie gehalten und unbearbeitet ins Netz gestellt habe.
- 5. Dazu <u>meine Rezension vom 14. 11. 2011</u> mit Fortsetzungen <u>auf Rsozblog</u> und <u>hier</u> auf Recht anschaulich.
- 6. Colette R. Brunschwig, Brunschwig, Tabuzone juristischer Reflexion. Zum Mangel an Bildern, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, in: Schweighofer u.a. (Hg.), Zwischen Rechtstheorie und e-Government, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik, 2003, S. 411 ff.; dies., Rechtsvisualisierung Skizze eines nahezu unbekannten Feldes. In: Multimedia und Recht, 2009, Heft 1, S. IX-XII; dies., Multisensory Law and Legal Informatics A Comparison of How These Legal Diciplines Relate zu Visual Law. In: Anton Geist, Colette R. Brunschwig, Friedrich Lachmayer und Günther Schefbeck (Hg.): Strukturierung der Juristischen Semantik Structuring Legal Semantics. Festschrift für Erich Schweighofer. Bern: Weblaw, 2011, S. 573–667.
- 7. Diesen zweiten Gesichtspunkt betont Brunschwig, Multisensory Law and Legal Informatics A Comparison of How These Legal Diciplines Relate zu Visual Law, in: Anton Geist u. a. (Hg.), Strukturierung der Juristischen Semantik Structuring Legal Semantics, Festschrift für Erich Schweighofer, Bern 2011, 573-667, S. 646.
- 8. Seit 2010 ist er für die e.Consult AG tätig, die Anwaltspraxen berät.
- 9. »Beyond Text« ist eine Förderlinie des (englischen) Art & Humanities Research Council, die von 2007 bis 2012 angeboten wird und mit 5,5 Mill. £ dotiert ist. In der Kurzbescheibung heißt es:

»With increased movement and cross-fertilization between countries and cultures, and the acceleration of global communications, we have entered an era where not only the written word, but also performances, sounds, images and objects can be circulated more rapidly and widely than ever before.«

Unter den Teilprojekten gibt es eines mit dem Titel »Beyond Text in Legal Education« unter der Leitung von Professor Zenon Bankowski von der School of Law der Universität Edinburgh. Auf der Webseite der Law School liest man:

»We want to create a space where there will be opportunities for learning >through the body<, and thereby to investigate the unique kind of knowledge (known in the literature as >embodied knowledge<) that may emerge from this improvisatory practice. This space would take the form of workshops we will arrange, lead by artists from dance ... and the visual arts ..., where participants will be involved in the production of visual and movement-based artwork.«

Auf YouTube sind im letzten Jahr 56 Videos aus dem Project »Beyond Text« eingestellt worden. Ich habe sie mir nicht alle angesehen. Die wenigsten davon haben direkt mit dem Recht zu tun. Bankowski stellt dort die Idee in 3:05 Minuten vor. Anscheinend will man mit Tanz und Kunst die ethische Intuition schärfen.

- 10. Frau Brunschwig nahm auch die Herausgabe einer neuen Zeitschrift mit dem Titel »International Journal of Legal Information Design (IJLID)« bei dem Verlag Inderscience Publishers in Angriff. Die Zeitschrift ist aber bisher nicht erschienen. <u>Die Ankündigung steht noch im Netz.</u> Zu dem stattlichen Kreis von 15 Mitherausgebern sollten u. a. gehören Costas Douzinas, Peter Goodrich, Bernard J. Hibbitts und Cornelia Vismann.)« sprechen« solle.
- 11. Peter Weingart, Wissenschaftssoziologie, 2003.
- 12. Brunschwig, Multisensory Law and Legal Informatics, in: Anton Geist u. a. (Hg.), Strukturierung der Juristischen Semantik, 608-611.

12. Januar 2012

Multisensorische Moral

Rubin ist das Wissenschaftsmagazin der Ruhr-Universität Bochum. Es bietet eigentlich immer interessante Artikel, hat ein hochwertiges Layout und immer wieder gute Bilder. Auch das eben erschiene Heft Winter 2011 habe ich wieder gerne durchgeblättert und einige Artikel mit Gewinn gelesen, darunter einen der in Bochum ziemlich neuen Professorin Corinna Mieth, die einen Lehrstuhl für praktische Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Politischen Philosophie und Rechtsphilosophie innehat. Die Überschrift lautet »Pflichten stark machen. Weltarmut und die Pflichten der Reichen: Eine neue Position in der philosophischen Debatte«. Die Autorin geht der These Peter Singers¹ nach, dass die Bürger der reichen Staaten gegenüber den Armen in der Welt nicht bloß moralisch lobenswerte Wohltäter seien, dass sie also nicht bloß »superrogatorische«, sondern starke moralische Pflichten hätten. Mieth hält das Distanzargument allein nicht für ausreichend, um eine starke Hilfspflicht zurückzuweisen. Sie weist auch die These von Thomas Pogge² zurück, die Hilfspflicht sei eine letztlich in der UN-Menschenrechtskonvention begründete Gerechtigkeitspflicht, weil versäumt werde, den in den armen Ländern von Staat und Wirtschaft begangenen Rechtsverletzungen an ihren Bürgern nicht zu begegnen. Mieth meint, mir einleuchtend, dass Mitwirkung einzelner Bürger reicher Staaten an der Verursachung der Armut und ihr Profitieren seien zu dünn, um daraus eine Kompensationspflicht abzuleiten. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass starke individuelle Hilfspflichten vor allem an der Unüberschaubarkeit der empirischen Zusammenhänge scheitern. 3

Ich will in diese Diskussion nicht einsteigen. Man kann nicht überall mitmischen, und ich habe mich bisher damit zufrieden gegeben, dass Entwicklungshilfe nach allgemeiner Auffassung nach dem zweiten Weltkrieg zu einer (institutionellen) Pflicht für die einen, zu einem Anspruch für die anderen und zu einer globalen Aufgabe für alle geworden ist. Auslöser war bekanntlich Präsident Trumans berühmtes »Point Four Program«:

»Fourth: We must embark on a bold new program for making the benefits of our scientific advances and industrial progress available for the improvement and growth of underdeveloped areas.« (Rede zum Amtsantritt 1949)

Dass ich den Artikel hier aufgreife, hat natürlich mit den Bildern zu tun. Gleich der erste Satz lautet:

»Vor den Bildern aus Burundi, Eritrea oder Somalia kann im Medienzeitalter kaum jemand die Augen verschließen.«

Das weckt mein Interesse. Darum ging es u. a. auch auf der Berliner Tagung, über die ich im Eintrag vom 13. 12. 2011 berichtet habe. ⁴ Aber die acht Bilder, die dann folgen, können mein Mitleid nun wirklich nicht wecken. Da klappert laut die Bild-Text-Schere. »Menschenrechte – Nahrung, Kleidung Unterkunft«, so lautet die Legende von Abb. 7:



Bilder wecken Emotionen und deklaratives Wissen (auch über moralische Forderungen) wird intensiver aufgenommen, wenn es von Bildern begleitet wird. Das nennen manche dann multisensorisches Recht. Alle kennen wir multisensorische Literatur. Sie wird repräsentiert durch all die jungen Autorinnen, die auf den Verlagsanzeigen mit ihrem Porträts für ihre Bücher werben. Vermutlich müssen die Autorinnen zunächst beim Lektor ein Gesichtsbad nehmen, bevor ihr Manuskript akzeptiert wird. Beauty sells. Und nun auch multisensorische Moralphilosophie. Bevor der Text beginnt, wird eine ganze Doppelseite für ein Foto der Autorin verwendet. Hier ist es. ⁵



Allerdings begnügt sich der Kopf mit der einen Bildhälfte. Der Rest wird durch einen diffusen Hintergrund ausgefüllt. Man sollte sich das Heft <u>hier als PDF</u> herunterladen, um die Doppelseite anzusehen. Nur so gewinnt man einen Eindruck. Das Porträt ist gelungen. Jeder, der künftig das Bild einer repräsentativen Ordinaria zeigen möchte, sei darauf hingewiesen. Das ist die Wirklichkeit der deutschen Universität. Und ich bin sicher nicht der einzige, den gerade dieses Bild veranlasst hat, den Artikel zu lesen, und der sobald nicht mehr vergessen wird, was unter superrogatorischen Pflichten zu verstehen ist.

- 1. Peter Singer, Hunger, Wohlstand, Moral, in: Barbara Bleisch/Peter Schaber (Hg.) Weltarmut und Ethik, Paderborn: Mentis, 2011. Ich habe die Quelle nicht nachgelesen.
- 2. Thomas Pogge, Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen, Berlin: De Gruyter 2011. Auch dieses Buch habe ich nicht gelesen.
- 3. Natürlich steht im Hintergrund ein größeres Projekt. Angekündigt ist ein Buch Corinna Mieth, Positive Pflichten. Zum Verhältnis von Hilfe und Gerechtigkeit in Bezug auf das Weltarmutsproblem, das demnächst bei De Gruyter erscheinen soll.
- 4. Und darum geht es in dem Aufsatz »Gerechtigkeit vor Augen. Visuelle Kommunikation im Gerechtigkeitsdiskurs«, in: Peter Dabrock u. a. (Hrsg.), Kriterien der Gerechtigkeit (Festschrift für Christofer Frey zum 65. Geburtstag), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2003, S. 369-384.
- 5. Nach dem Bildnachweis im Heft stammt es von Christian Nielinger.

3. Januar 2012

Filme im Hörsaal und kein Ende

Am Wochenende gab es in der Heimlichen Juristenzeitung einen Bericht, wonach nun auch die Mediziner auf den Trichter gekommen sind, das Studium mit Spielfilmen anzureichern.¹

In den USA erscheint gerade ein neues Buch von Kelly Lynn Anders, <u>Advocacy to Zealousness. Learning Lawyering Skills from Classic Films</u>, Carolina Academic Press 2012 (ISBN: 978-1-59460-798-1). Darüber berichtet kurz das <u>National Law Journal vom 2. 1. 2012</u>.

1. Lucia Schmidt, Wenn der Hörsaal zum Kino wird, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. 12. 2011/1. 1. 2012 S. C 4; nur <u>im FAZArchiv gegen Bezahlung</u> verfügbar. (Lohnt sich nicht.)

13. Dezember 2011

»Imago, Actio, Justitia – Bilder, Körper und Handlungen des Rechts« II

Am 3. und 4. Dezember war ich also in Berlin zur Tagung und habe meinen Vortrag abgeliefert. Keinem ist aufgefallen, dass ich die Überschrift etwas verändert hatte. Aber warum sollte auch jemand darauf achten, sind doch Vortragstitel schon längst nicht mehr informativ. Das Programm der Tagung übte sich insoweit in der Kunst der Verrätselung. Wer hätte unter der Überschrift »Das Subjekt gründen. Zur normativen Funktion von Bildern« eine Interpretation von Kleists Novelle »Der Findling« erwartet oder unter der »Verleumdung des Apelles« eine Analyse von Dürers Bildern im Nürnberger Rathaussaal? Bredekamp und Haltern blieben fern. Aber die Tagung war interessant.

Höhepunkt war der Nachmittag des 4. 12., an dem der Journalist Roy Gutman und der Fotograf Andree Kaiser auftraten, um über die Wirkung ihres Berichts aus einem Konzentrationslager und über vergewaltigte Frauen in Bosnien 1993 zu reflektieren, und wo Rupert Neudeck erzählte, wie seinerzeit durch Fernsehsendungen mit Bildern aus dem südchinesischen Meer die Unterstützung des Publikums für das Projekt Cap Anamur gewonnen wurde. Die Entschlüsselung des bekannten Bildes aus dem Situation Room des Weißen Hauses vom 1. Mai 2011 als Tyrannenmord durch Carolin Behrmann war gewagt. Mitveranstalter Philipp Ruch dämpfte die Hoffnung auf die Wirkungsmacht von Schreckensbildern, indem er darlegte, dass die Alliierten schon 1944 über Bilder aus deutschen Konzentrationslagern verfügten, ohne dass diese viel Beachtung gefunden hätten. Für mich neu und besonders eindrucksvoll war eine Präsentation des chilenischen Künstlers Alfredo Jaar, der seine Installationen und ein Denkmal zum Völkermord in Ruanda vorstellte.

Bei den übrigen Vorträgen habe ich durchgehend mit Interesse und teils mit Bewunderung zugehört. Meine Bewunderung galt vor allem der Fähigkeit, mit Hilfe eines eigenen Vokabulars alles mit allem in Verbindung zu bringen. Die Akribie, mit der die Kunsthistoriker ihren Themen nachgehen, hat für mich aber doch eher die Qualität eines Museumsbesuchs mit hochkarätiger Führung. Ich will daher nur noch den Vortrag von David Freedman erwähnen, weil er in zweierlei Hinsicht (für mich) bemerkenswert war. Erstens, weil er aufzeigte, dass Pieter Breughel (d. Ä.) für mehrere seiner Bilder Holzschnitte aus den Strafrechtsbüchern von Jost Damhouder² als Vorlage verwendet hat.³ Zweitens, weil ihm Folterbilder aus dem Kriminalmuseum als Beispiele für »embodiment« von Recht dienten. »Embodiment« steht zurzeit nicht nur bei den Legal Multisensorics, sondern auch bei den Kunstwissenschaftlern hoch im Kurs. Ich habe embodiment bisher als Verkörperung übersetzt und wäre nie auf die Idee gekommen, Bilder von Körpern als Verkörperung anzusprechen.

- 1. Von »Wer nicht sehen will, muss fühlen.« zu »Wer nicht lesen kann, muss fühlen.«
- 2. Dazu etwas näher in meinen »Bildern in gedruckten Rechtsbüchern«, S. 326 ff.
- 3. Gezeigt wurde insbesondere Breughels La Justicia; dazu mit Abbildung Karl Heinz Burmeister, <u>»La Justicia« de 1559 de Pieter Brueghel el Viejo</u>, Fundamentos del Derecho, 2008.

21. November 2011

Cornelia Vismann über das »Cine-Gericht«

Nachdem in diesem Blog mehrfach von »Recht und Film« die Rede war, greife ich hier aus dem Buch von Cornelia Vismann über »Die Medien der Rechtsprechung« das Kapitel über das »Cine-Gericht« in der Mitte des Buches heraus. Über die Grundthese des Buches habe ich bereits auf Rsozblog geschrieben. Bei dem hier folgenden Eintrag hat mir Michael Böhnke durch einen ausführlichen Kommentar sehr geholfen. Ich nehme die Gelegenheit wahr, auf seine Bestandsaufnahme über den deutschen Gerichtsfilm als rechtshistorische Quelle hinzuweisen, über die ich in diesem Blog berichtet habe.

Vismanns Kapitel V. über das »Cine-Gericht« ist in vier Abschnitte untergliedert. Der erste Abschnitt (S. 190-215), der keine eigene Überschrift trägt, beschreibt die »aufklärerische Tradition der frühen Gerichtsfilme, welche die Verfahrensabhängigkeit der Wahrheit leugnen und den Bildern eine Wahrheit zuschreiben« (S. 216). Es folgen drei Abschnitte mit eigener Überschrift: 1. Das Kino-Dispositiv (S. 215-221), 2. Courtroom-Drama (S. 222-240) und 3. Nürnberg (S. 241-270).

Einleitend stellt Vismann zwei frühe Stummfilme und die Ideen des Psychologen Hugo Münsterberg gegenüber, um daraus eine Typologie der Rückblende zu entwickeln. Hugo Münsterberg (1863-1916) war ein Pionier der angewandten Psychologie, der sich wohl als erster auch mit der Glaubwürdigkeit von Zeugen auseinandergesetzt hat und damit auch die Anregung zur Konstruktion des Lügendetektors gab, und der – in unserem Zusammenhang – vor allem mit seinem Buch »The Photoplay. A Psychological Study«³ zu einem der ersten Filmtheoretiker wurde. Münsterberg hatte wohl – ich habe sein Buch

nicht gelesen – die Idee, dass Filme als objektives Beweismaterial dienen könnten. Wie post scelus solche Filme gedreht werden könnten, ist mir unklar.

Vismann bezieht sich auf die Filme »The Third Degree« von Barry O'Neil (USA, 1913) und Michael Curtiz (USA, 1926), die auf Ideen von Münsterberg zurückgehen sollen. Thema der Filme ist das falsche Geständnis. Da im Stummfilm Zeugenaussagen nicht wiedergegeben werden können, treten Bilder an ihre Stelle. Und daraus folgt Vismanns These: »Die filmtechnische Möglichkeit des ›cut-back‹ stiftet die Verbindung von Gericht und Film. Ohne Rückblende kein courtroom drama.« (S. 203 f.) Die Rückblenden-These ist in dieser Engführung problematisch. Sie ist vielleicht für die Stummfilmzeit plausibel (allerdings ist es heute unmöglich, das Korpus zu sichten; 80-90% aller Stummfilme sind verschollen), nicht jedoch für den Tonfilm. Zahlreiche Klassiker des Genres (Young Mr. Lincoln, To Kill a Mockingbird, Inherit the Wind etc.) kommen ohne Rückblende aus. Schauspieler lieben lange Dialogszenen und folglich Gerichtsszenen. Zudem sind Gerichtsszenen auch in zahlreichen Filmen der dramaturgische Abschluss der Handlung. Rückblenden sind dann unnötig. Umgekehrt gilt die Aussage über die »Bildwahrheit« der Rückblende generell für Erzählfilme, also nicht ausschließlich für Gerichtsfilme, sogar bis zu dem Punkt, dass Rückblenden Informationen oder Plotelemente enthalten, die der »Erzähler« gar nicht selbst wissen kann. Im Übrigen unterliegt das Stilmittel der Rückblende einer gewissen Mode. In den 30er Jahren war es eher unpopulär, in den 40ern (Schwarze Serie/Film Noir) sehr beliebt und in den 70er Jahren völlig out of fashion.

Weiter bei Vismann S. 205: »Die meisten Rückblenden in Gerichtsfilmen verfolgen denselben Zweck wie der Film im Film. Sie installieren eine Bildwahrheit, die über der justitiellen Wortwahrheit steht.« Diese Aussage wird differenziert am Beispiel von »On the Witness Stand«, »Witness for the Prosecution« (Zeugin der Anklage) und »Anatomy of a Murder«. S. 211 f.: »Die große und heikle Frage, die die gesamte Geschichte des Gerichtsfilms begleitet, betrifft den Status der Bilder im Flashback. Können sie - so wie ein Film im Film – die Funktion eines Beweises in einer Gerichtsverhandlung übernehmen, wenn sie doch lediglich die filmische Umsetzung der Worte sind, die ein Zeuge oder der Angeklagte in einem Prozess über die Wahrnehmung eines vergangenen Geschehens äußert? Die Frage ist deswegen so entscheidend, weil Filmbilder gerade durch die Konventionalisierung eine Objektivität beanspruchen, die einem ins Bild gesetzten, subjektiven, erinnernden Flashback in einem Gerichtsfilm eigentlich nicht zusteht.« Mit Konventionalisierung ist wohl gemeint, dass filmische Rückblenden praktisch ausnahmslos wiedergeben, was als Wahrheit anzusehen sein soll. Die von Frau Vismann genannten Beispiele »Witness for the Prosecution« (1957) und »Anatomy of a Murder« (1959) sind in diesem Kontext eher unglücklich. »Witness« enthält (aus dem Gedächtnis) eine Rückblende, die jedoch vergleichsweise entbehrlich ist. »Anatomy« verweigert den Rückblick und die visuelle Abschilderung der Tat völlig. Beide Filme würden also nur den zweiten Teil des Arguments, die »Unterlegenheit« der Wortwahrheit, unterstreichen, sie zeigen aber andererseits, dass courtroom dramas sehr wohl ohne Rückblenden auskommen können. Einer der berühmtesten aller Gerichtsfilme, der japanische »Rashomon« (1950), widerlegt die These völlig. Hier gibt es vier Rückblenden, jeweils aus dem Blickwinkel der Protagonisten, die eine völlig andere Sicht der Dinge darstellen. Der Film wurde so zum Musterbeispiel für die Relativität der (Bild-)Wahrheit.

Was die unterschiedlichen Wahrheiten betrifft – Wirklichkeit, Film, Verfahren –, so ist das ein ziemlich alter Hut, den Michael Niehaus sehr schön aufgebürstet hat. ⁴ Was schließlich Sigmund Freuds These vom Schuldgefühl als Motivation falscher Geständnisse oder gar

für Verbrechen (S. 197 f.) für den Gerichtsfilm bedeutet, ist mir nicht klar geworden. Aber Freud macht sich immer gut.

Der einleitende Abschnitt des »Cine-Gerichts« Kapitels endet S. 215: »Die Verdoppelung der Szene in Gericht und Film führt schließlich zu einem intriganten Doppelspiel zwischen Filmbild und Zeugenaussage, Rückblende und Erinnerung. Und der Zuschauer, der mehr weiß oder meint, mehr zu wissen als die Richter, ist zum Entscheiden ermächtigt.« Im nächsten Abschnitt geht es um das »Kino-Dispositiv«. Vismann verstand sich als Kulturwissenschaftlerin. In dieser Disziplin redet man foucaultisch. ⁵ Handliche Definitionen braucht man nicht. »Dispositive sind Anfänge, sie setzen Genesen in Gang.« (S. 17) Aber dahinter steckt doch ein wichtiges Konzept. Das Problem ist nur, dass man sich in den Kulturwissenschaften weigert, an die relativ handfesten Begriffe der Soziologie anzuknüpfen, und sei es auch nur, um eventuelle Unterschiede und Unzulänglichkeiten aufzuzeigen. Das Dispositiv entspricht einem Stück Sozialstruktur. Es handelt sich um ein relativ fest gefügtes Ensemble von Normen und Institutionen, Wissensbeständen und sozialen Praktiken, die immer schon vorhanden sind, wenn Menschen handeln. Konkret prägt diese Struktur die Situation, in der gehandelt wird. Der Dispositivbegriff gewinnt (u. a.) dadurch einen besonderen Touch, dass er gerne auch für bestimmte Konstellationen von materiellen Objekten oder technischen Verfahren verwendet wird, für Computer und Mobiltelefon oder eben für Theater, Gerichtssaal und Kino. Jede dieser Konstellationen bietet spezifische Möglichkeiten des Erlebens und Handelns. Und eben darin besteht das Dispositiv. Systemtheoretiker sprechen auch gern von einer Eigenlogik. Für Evolutionstheoretiker ist ein Dispositiv vielleicht ein preadaptive advance, eine Ausgangslage, die verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Das Kino-Dispositiv wird von Vismann aber gar nicht als solches thematisiert, sondern von vornherein nur für den Gerichtsfilm angesprochen. »Die Zuschauer sind in Gerichtsfilmen ein konstitutives Element. Sie entscheiden. ... Zuschauer sind Geschworene ohne Amt.« (S. 215) Die Zuschauer werden also in die Position der Jury versetzt, wenn sie über die Entscheidung des Gerichts nachdenken wollen, nur mit dem Unterschied, dass sie selbst unbeteiligt und unbeobachtet im dunklen Kinosaal sitzen. Denn so wie das Theaterdispositiv den Zuschauer hervorgebracht hat, der in dem Maß zum unbeteiligten Zuschauer wird, in dem Berufsrichter ihn aus der Position des Sehens als Entscheiden verdrängt haben, schafft das Cine-Dispositiv den unbeobachteten Beobachter als Entscheider.« (S. 217) Das werde durch eine Kameraführung erreicht, die das Geschehen im Gericht aus dem Blickwinkel der Jury aufnehme, so dass im amerikanischen Gerichtsfilm die Jury selbst nicht ins Bild komme. Diese Aussage Vismanns ist kaum haltbar. Allerdings gewinnt die Jury im Film selten Profil, da aus dramaturgischen Gründen nicht zwölf Figuren vorgestellt werden können. Dagegen ist aber das dramatische Plädoyer vor der Geschworenenbank ein Standard.

Es gehört sich natürlich, dass die unsichtbare Jury im kulturwissenschaftlichen Jargon zum »blinden Fleck(en)« aller (amerikanischen) Gerichtsfilme (S. 219) hochstilisiert wird. »Die zwölf Geschworenen« (Twelve Angry Men, 1957) seien keine Ausnahme«, denn der Film dringe nicht etwa in die Jury-Beratung vor; vielmehr werde hier innerhalb der Jury selbst für eine unsichtbare Jury Gericht gespielt. »Unter dem Vorsitz des Geschworenen Davis gerät die Beratung zu einer regulären Gerichtsverhandlung mit Rede und Gegenrede. Die Rollen der Anwesenden entsprechen denen im Verhandlungsraum. Es gibt Ankläger und Angeklagte, Zeugen und Richter. So geht es auch bei der Beratung zu wie in einer Gerichtsverhandlung, nur noch rationaler und braver als in Gerichtsfilmen.« (S. 145) Später wird diese – wie ich finde – kühne Interpretation auf einen Artikel von Clover gestützt, die mit den Sätzen zitiert wird, »point, counterpoint; direct examination, cross examination ... Despite its jury-room setting, it still plays to an off-screen jury.« (S. 220 f.). Mir ist die von

Vismann herangezogene Arbeit Clovers nicht zugänglich. Stattdessen habe ich einen anderen Aufsatz von Clover gelesen, der im gleichen Jahr veröffentlicht wurde, und von dem die Autorin sagt, es handle sich um eine kürzere Version von »God Bless Juries!«.⁸ Dort (S. 403) heißt es: »In short, 12 Angry Men's jury-focus was an experiment conducted under the sign of European art cinema, and the film's present reputation is to a considerble extent the creation of academics and intellectuals after the fact. That reputation may be deserved, but I daresay it has somewhat deformed our perception of the place of the jury in cinema.« Das klingt doch ganz anders. Michael Böhnke teilt Clovers Annahme, der Film sei vom European Art Cinema inspiriert, nicht und meint, der Film sei »klassisch« im Sinne des Wortes und nicht avantgardistisch. Was aber in erster Linie die Zuschauer in die Position der Jury versetze – so Vismann –, sei das split-knowledge-arrangement, also der Wissensvorsprung, den der Zuschauer durch Rückblenden und andere Bilder von außerhalb des Gerichtssaals vor den Gerichtspersonen gewinnt. Auch dafür beruft sie sich auf Clovers »God Bless Juries!« und auch insoweit finde ich in Clovers »Movie Juries« keine Entsprechung. Die »Feststellung« des Zuschauers im dunklen Kinosaal gilt geradezu als Inbegriff der Passivität. Eine aktive »Entscheidung« ist in den meisten Fällen weder angestrebt noch zu erwarten. Vor allem aber: Wie kann der Zuschauer sich in der Position der Jury fühlen, wenn er offensichtlich mehr oder anderes weiß, als die Jury? Und warum sollte dann die Jury aus dem Bild genommen werden?

Das Kapitel über das »Cine-Gericht« enthält noch einen Abschnitt mit der Überschrift »Courtroom-Drama«. Darunter versteht Vismann aber hier nicht, wie üblich, ganz allgemein fiktive Darstellungen von Gerichtsszenen, sondern nur Filme, die die Judenvernichtung thematisieren. Dazu rechnet sie auch die Filmdokumentationen, die im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess zu Beweiszwecken vorgeführt wurden und die Filme, mit denen dieses und andere reale Gerichtsverfahren dokumentiert wurden. In der Sache behandelt der Abschnitt aber nur die höchst aufwendigen technischen und personellen Vorkehrungen für das Simultan-Dolmetschen in Nürnberg.

- 1. Herausgegeben von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski, S. Fischer Verlag, Frankfurt a. M. 2011, 456 S., 22,95 EUR.
- 2. Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: <u>Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismanns Tribunalisierungsthese.</u>
- 3. 1916; deutsch: Das Lichtspiel: eine psychologische Studie, Wien 1996; dazu ein von Rudolf Arnheim verfasstes, aber dann an anderer Stelle gedrucktes Geleitwort.
- 4. Michael Niehaus, Evidenz: Die Wahrheit des Films und die Wahrheit des Verfahrens, in: Stefan Machura und Stefan Ulbrich (Hg.), Recht im Film, 2002, S. 19-35.
- 5. Weitaus foucaultischer noch verfährt man in dem neuen Sammelband »Blickregime und Dispositive audiovisueller Medien« hg. von Nadja Elia-Borer u. a. (2011). Besonders die Beiträge von Matthias Thiele (Von Eisbären, dem Patient?? Erde, Weltrettungs- und Weltuntergangsszenarien, S. 267-294), und von Samuel Sieber (Zur Politik medialer Dispositive, S. 295-310) rekurrieren ausführlich auf Foucault (S. 274 f., 294 f.).
- 6. Vismann stützt sich für ihre Analyse auf Carol J. Clover, God Bless Juries!, in: Nick Browne (Hg.): Refiguring American Film Genres. History and Theory. Berkeley: University of California Press, 1998, S. 255–277.

- 7. Die Strukturmerkmale, die das Kino-Dispositiv ausmachen sollen, erscheinen willkürlich ausgewählt. Das Dispositiv beginnt schon bei der Besetzung eines Films. Ist die Figur des Anwalts, Angeklagten, Staatsanwalts oder Richters mit einem Star oder Nebendarsteller besetzt? Diesen Aspekt berücksichtigt Vismann später in ihrem Buch, wenn sie darauf hinweist dass im International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY) in Den Haag die Chefanklägerin Carla Del Ponte eine Starrolle gespielt habe.
- 8. Carol J. Clover, Movie Juries, DePaul Law Review 48, 1998, 389-405.

17. November 2011

Therapeutische Jurisprudenz mit Bildern oder »Wie heilt das Recht?«

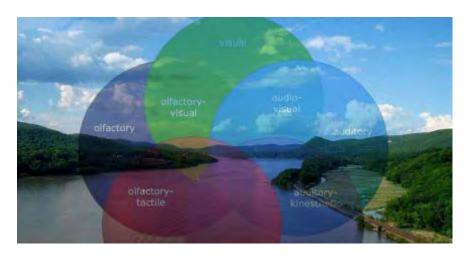
Da ist mir wohl etwas entgangen, nämlich der 31. Internationale Kongress über Recht und Geistige Gesundheit, der vom 28. 6. bis 3. 7. 2009 in New York stattgefunden hat. Was der mit Rechtsvisualisierung zu tun hat? Das mit 479 Seiten erstaunlich umfangreiche <u>Book of Abstracts</u> gibt Auskunft. Ab S. 309 bietet es einen Themenblock über »Therapeutic Jurisprudence and Audio/Visual/Cinematic Ways of Communicating about Law«. Aus dem Abstract des Vortrages von Bruce J. Winick (S. 311) erfahren wir: »Therapeutic jurisprudence is an interdisciplinary field of legal scholarship and law reform that is concerned with law's impact on emotional well-being.« Winick ist anscheinend der Erfinder¹ dieser wunderbaren neuen Disziplin. Da gibt es in Florida ein <u>Therapeutic Jurisprudence</u>.

Therapeutic Justice ist wohl eine Teilmenge von Restorative Justice. Wenn man ein bißchen gugelt, erfährt man², dass unter diesem Titel etwa heilende Wirkungen von Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich zur Debatte stehen. Therapeutic Justice hat noch stärker die Kontakte zwischen den Professionellen des Rechtsbetriebs (Anwälte, Richter, Polizei) und den Betroffenen im Blick, und ist auf helfende Sozialarbeit ausgerichtet. In diesem Sinne hat die EU den Begriff aufgenommen und den Mitgliedsländern ein RJ-Programm verordnet. Von Zeit zu Zeit braucht die Sau einen neuen Namen, damit man sie wieder durch das Dorf treiben kann. Jahrzehnte haben wir von alternativer Streitregelung gesprochen. Dann vor etwa 20 Jahren kam die Mediation. Aber die hat es auch nicht geschafft³, ebenso wenig der Täter-Opfer-Ausgleich. Über die neue Verpackung freut sich die Verpackungsindustrie, in diesem Falle Forschungseinrichtungen, die neues Geld für Fragebögen und Tagungen erhalten. Näheres auf der Webseite http://www.rjustice.eu/.

Fraglos können Gerichtsverfahren, Zeugenvernehmungen oder eine Verhaftung starke psychische Effekte haben, und man kann rechtliche Verfahren sicher mehr oder weniger verletzend gestalten und mit ihrer Hilfe vielleicht auch etwas zum Trost der Opfer bewirken. Wenn man auch in Deutschland oder der Schweiz gelegentlich von therapeutischer Jurisprudenz spricht, so meint man wohl in erster Linie die Zusammenarbeit von Ärzten und Juristen beim Umgang mit Tätern und Opfern. Aber diese Benennung ist irreführend.

Mit Rechtswissenschaft oder Jurisprudenz (was nicht ganz dasselbe ist) hat das nichts mehr zu tun, und auch nicht mit Rechtsvisualisierung, wie ich sie verstehe.

Aber ich muss zur Kenntnis nehmen, dass auf der Tagung in New York drei Referenten vorgetragen haben, die in der Literatur zur Rechtsvisualisierung Prominenz genießen (Neil Feigenson, Richard Sherwin, Christina Spiesel). Feigenson, Sherwin und Spiesel sind vor allem wegen ihrer Arbeiten über Bilder vom Recht in den Medien und deren mögliche Rückwirkungen auf das Recht bekannt, und auch auf der genannten Tagung sind sie bei ihren Themen geblieben. Ich kenne die New Yorker Vorträge allerdings nur aus den Abstracts. Das gilt auch für das Referat von Frau Brunschwig über »Enhancing Client Well-Being: Integrating Audio-Visual Jurisprudence«. Frau Brunschwig hat dazu ihre Präsentation ins Netz gestellt. Darin findet sich auf einer Folie ein (verstümmelter) Link auf »Penn Law's Visual Legal Advocacy Roundtable 2007«. Dort wiederum wird gezeigt, wie amerikanische Anwälte versuchen, mit »Day in the Life« und »Victim Impact Videos« die Gegenpartei (?), Richter (?), Juries und wohl auch das Publikum zu beeinflussen. Aber vielleicht dienen die Videos auch nur dem well-being der eigenen Partei, denn sie bieten ihr als technisierte Narrationstherapie Gelegenheit zur Expressivität. Brunschwig sieht darin die Entwicklung zum Integrated-Multisensory-Therapeutic-Law.



Als nächster Schritt wird sandplay therapy angekündigt. Von dort dürfte es zur Aromatherapie in Gefängnissen nicht mehr weit sein.

Feigenson hat den Vortrag Brunschwigs in New York zum Anlass für eine sozialpsychologische Bestandsaufnahme gemacht. Dazu unterscheidet er in Anlehnung an eine Arbeit von Slobogin [1. Slobogin, C. (1996). Therapeutic jurisprudence: Five dilemmas to ponder. In D. Wexler & B. Winick (Eds.), Law in a therapeutic key (pp. 763–793). Durham, NC: Carolina Academic Press), die interne Bilanz von positiven und negativen Wirkungen auf die Verfahrensbeteiligten sowie die externe Bilanz von therapeutischen Effekten gegenüber anderen Rechtswerten und kommt in beiden Dimensionen zu sehr gemischten Ergebnissen. Damit liegt Feigenson in der Tradition der Procedural-Justice-Forschung von Thibaut, Lind, Tyler und vielen anderen, ohne allerdings daran anzuknüpfen. Procedural Justice – Verfahrensgerechtigkeit – ist der etablierte wissenschaftliche Ort für die positiven und negativen Nebenwirkungen des Rechtsbetriebs. Bei der therapeutischen Jurisprudenz werden die Nebenwirkungen zur Hauptsache.

1. Eine weitere Schlüsselfigur ist anscheinend David B. Wechsler vom Arizona University College of Law. Auf der Internetseite der Fakultät findet man in seinem

- Schriftenverzeichnis auch eine Reihe von teils ganz neuen Aufsätzen, die bei SSRN heruntergeladen werden können.
- von Jo-Anne Wemmers/Katie Cyr, Can Mediation Be Therapeutic for Crime Victims? An Evaluation of Victims' Experiences in Mediation with Young Offenders, Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice, 2005, S. 527-544.
- 3. Dazu mein Eintrag auf Rsozblog vom 5. 10. 2009; <u>Das zweite Mediations-Paradox:</u> Erfolgreich, schneller, billiger und besser, aber ungenutzt.
- 4. Sherwin hat gesprochen über » Criminal Predators and What to Do about Them: Popular imperatives from screen-based reality«, Feigenson und Spiesel über Gehirndarstellungen mit Hilfe der Kernspintomographie.

4. November 2011

»Imago, Actio, Justitia – Bilder, Körper und Handlungen des Rechts«

Unter diesem Titel soll am 3. und 4. Dezember im Institut für Kunst- und Bildgeschichte in Berlin eine internationale Tagung stattfinden. Hier das Programm. Ich habe in diesem Blog immer wieder, meistens ironisierend, das von Frau Brunschwig kreierte Konzept eines »Multisensorischen Rechts« angesprochen. Ich fand, dass es für mich Zeit wird, das Thema einmal systematisch zu behandeln. Daher habe ich für die Tagung einen Vortrag mit der Überschrift »Wer nicht sehen will, muss fühlen. Eine Kritik der Rede vom >multisensorischen Recht« « angekündigt. Mein interner – immer noch ironischer – Arbeitstitel heißt »Ganzkörperkommunikation im Recht«.

1. Rechtskommunikation mit Musik

Wie schmeckt das Recht?

Wie riecht das Recht?

Wie klingt das Recht?

So tanzt das Recht

Wie rollt das Recht?

Son et lumière

»Getanzte Konstitutionalisierung«

Die Melodie des Rechts

1. November 2011

<u>Mit Powerpoint erinnert man sich besser – an den</u> Firlefanz

Im Autoradio habe ich gestern (31. 10. 11) einen Bericht des Deutschlandfunks über eine Untersuchung von Prof. Dr. Wolfgang Nieke, Universität Rostock, über den Gedächtniseffekt von animierten Powerpointpräsentationen gehört. Ein paar Tage ist der Text wohl auch noch im Internet verfügbar. Dort liest man: »Wolfgang Nieke startete ein Forschungsexperiment. Die Fragestellung: Lernerfolg durch animierte Präsentation? Die Untersuchungen fanden in einem Gymnasium statt, den Schülern wurde ein völlig neuer Stoff vermittelt und hinterher der Lernerfolg abgefragt. Unterschieden wurde – bei demselben Vortragenden – zwischen drei Vortragsarten: Freie Rede, Vortrag unterstützt durch statische Schwarz-Weiß-Präsentation und Vortrag plus animierter Präsentation. Den schlechtesten Lernerfolg hatte die animierte Präsentation, am besten schnitt der durch statische Schwarz-Weiß-Präsentation unterstützte Vortrag ab.« Auf der Webseite Niekes habe ich noch keine einschlägige Publikation gefunden. Man kann ja in einem Jahr noch einmal nachsehen (oder den Autor fragen).

19. Oktober 2011

Olfaktorisches Unrecht

Was olfaktorisches Recht ist, weiß ich immer noch nicht. 1

Und im Gruppenforum <u>»Olfactory-Gustatory Law«</u> der Beck-Community »Multisensory Law« weiß man es anscheinend auch nicht. Jedenfalls finde ich dort nur Fragen. Nun weiß ich aber, was olfaktorisches Unrecht ist. Als ich vor ein paar Tagen in Düsseldorf ein Flugzeug erreichen wollte, wurde ich auf dem Weg zum Gate zwangsweise durch den Duty-Free-Shop geführt.



Und da nahm mir eine Duftwolke gemischt aus Proben aller dort verkäuflichen Parfums – und das sind viele – nicht nur beinahe den Atem. Leider lässt sich diese Verletzung meines Geruchssinns nicht visualisieren. Ich kann also kein multisensorisches Beweisstück, sondern nur ein simples Foto als Beleg für das mir widerfahrene Unrecht anbieten.

1. Vgl. dazu den Eintrag

Wie riecht das Recht?

vom 25. 11. 2009.

8. Oktober 2011

Ein Symbol der Demokratie in Leipzig

In unserem Buch befassen wir uns auf S. 33 f. mit der Frage, ob Symbolangst ein Zeichen des Rechtsstaats sei. Dazu ist mir bei einem Besuch in Leipzig am letzten Wochenende die Demokratieglocke aufgefallen. Es handelt sich um eine Arbeit des Künstlers Volker Via Lewandowsky. Sie wurde am 9. August 2009 auf dem Augustusplatz in Leipzig, dem großen Platz zwischen Oper und Gewandhaus in der Nähe der Nicolaikirche, installiert und soll an die Friedliche Revolution von 1989 erinnern.



Das Gebilde wird wohl deshalb Glocke genannt, weil es mit seiner Form eine chinesische Glocke andeutet und damit eine Verbindung zur Niederschlagung der Demonstration auf dem Tian'anmen-Platz im gleichen Jahr herstellt. Auf den ersten Blick erscheint es jedoch als Ei und verweist damit auf die Zerbrechlichkeit und damit Schutzbedürftigkeit der Demokratie. Glocke wird das Gebilde aber wohl auch deshalb genannt, weil ein Schlagwerk eingebaut ist, das jeden Tag zu einer zufallsbestimmten Zeit läutet und damit andeuten soll, dass ein Angriff auf die Demokratie ganz unvorhergesehen kommen kann. Die Inschrift um den Sockel soll von Durs Grünbein stammen. Leider kann man sie auf dem Bild nicht Lesen. Sie lautet: »Demokratie ist / In unendlicher Nähe / Längst sichtbar als Kunst«. Ich finde dieses »Denkmal« gelungen, befürchte allerdings, dass es sich kaum als Demokratiesymbol im öffentlichen Bewusstsein festsetzen wird. Warum nicht? Das ist eher ein Gefühl, weil das Gebilde sehr ästhetisch und dabei unauffällig erscheint und ohne Erklärung kaum verstanden werden dürfte.

1. Auch an anderer Stelle habe ich mit noch einmal mit den visuellen Symbolen des Rechts befasst: <u>Die Macht der Symbole</u>, in: Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: Nomos, S. 267-299, S. 289 ff.

30. September 2011

Bilde(r)n mit Taubnesseln

Da hatte ich auf ein hilfreiches Buch gehofft, leider aber ein für »Recht anschaulich« überflüssiges gefunden:

Bergedick, Alexandra; Rohr, Dirk Wegener Anja (2011): Visualisierung in der Weiterbildung. Visualisieren in der Weiterbildung. Bielefeld: Bertelsmann, W. 24,90 EUR. 1

Immerhin: Das Buch ist mit 133 Seiten kurz, dazu locker gesetzt und der Text mit 34 Illustrationen durchbrochen, so dass ich es auf einer Bahnfahrt zwischen Hannover und Lübeck durchlesen konnte.

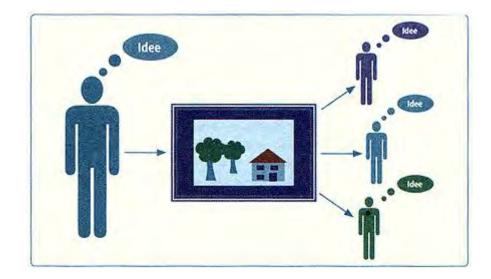
In der Einleitung wird der Leser auf eine konstruktivistische Didaktik eingestimmt. Das zweite Kapitel befasst sich mit psychologischen Grundlagen des Lehrens und Lernens. Wir erfahren, dass man 71 unterschiedliche Lernstile identifiziert habe, aber dass man damit nichts anfangen könne. Die Verfasser sympathisieren mit einer Reduzierung dieser Auswahl auf vier Lerntypen (S. 18), nennen aber nur die Stichworte und ziehen die Konsequenz eines unverbindlichen didaktischen Pluralismus:

»So wird bei aller Kritik am Konzept der Lerntypen und Lernstile immer wieder das Fazit gezogen, dass die beim Lehren und Lernen eingesetzten Aktivitäten, Methoden und Medien abwechslungsreich sein sollten, dass sie verschiedene Sinne einbeziehen sollten und eine bewusste Abstimmung zwischen Lehrenden und Lernenden erfolgen sollte, für welches Lernziel welche die Sinne ansprechenden Lernwege geeignet sind.« (S. 19)

Meine Hoffnungen hatte ich auf das Kapitel 3 gesetzte (»Von der Idee zum Bild«). Wie das funktioniert, ist S. 25 unten zu lesen:

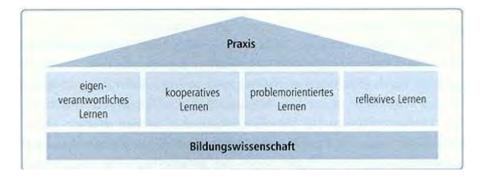
»Der Lehrende hat eine Idee \rightarrow er oder sie entwirft ein Bild \rightarrow dieses Bild wiederum wird zu einer Idee der Lernenden. «

Die Aufnahme dieses schwierigen Gedankens wird S. 26 mit einem gehaltvollen Bild erleichtert:



»Um dem Konstruktivismus Rechnung zu tragen«, wird S. 38 f. ein Lernmodell vorgestellt, um zu verdeutlichen, »dass Lernen – neben dem Erlenen von Wissen – idealtypischer Weise vier Facetten aufweist, die alle durch Visualisierungen unterstützt werden:

1. eigenverantwortliches Lernen ... 2. kooperatives Lehren und Lernen ... problembasiertes, forschendes Lernen ... 4. reflexives Lernen.« Auch hier wird das Verständnis des Lesers mit einer Illustration gestützt:



Dazwischen findet sich S. 26 doch eine interessante Visualisierungsmaxime. Bilder sollen »angemessen ungewöhnlich« sein. Sie sollen also in Maßen etwas Ungewöhnliches oder Überraschendes zeigen. Das scheint mir jedenfalls für ikonische Bilder plausibel zu sein. Ein Beispiel gibt es dafür allerdings nicht. Überhaupt fehlt es an auch nur einem einzigen Beispiel, wie ein konkreter Lerninhalt visuell umgesetzt werden könnte. In der konstruktivistischen Didaktik dienen die Bilder anscheinend nicht zur Wissensvermittlung, sondern zur Anregung von irgendwelchen Aktivitäten auf Seiten der Betrachter oder zur Stimulation von Assoziationen.

Kapitel 4 über »Visualisierung in der Praxis« füllt zwei Drittel des Buches. Es beginnt mit einem Abschnitt über Gestaltungselemente und Kompositionsregeln für die Visualisierung und zur Technik des Medieneinsatzes. Da erfährt man interessante Dinge: »Ein Laptop ist ein portabler Computer, der mithilfe eines Akkus unabhängig von einer regelmäßigen Stromzufuhr einsetzbar ist. « (S. 59) Danach werden 23 didaktische Arrangements vom

»Bilder malen« bis zur »Wetterkarte« vorgestellt. Die Visualisierung kommt dabei fast nur in kurzen Materiallisten vor. Man nehme Moderationswand, Stifte und Klebstoff.

Die angezogene Literatur stammt durchweg aus dem vorigen Jahrhundert. Dafür gibt es am Ende aktuelle Links zur konstruktivistischen Didaktik, nur leider nicht zur Visualisierung. Aber zumal die erste Webseite, auf die verwiesen wird — http://methodenpool.uni-koeln.de —, ist wirklich gut gemacht und inhaltsreich, wenn man sich dafür interessiert.

Ich bin wohl mit falschen Erwartungen an das Buch herangegangen, weil ich gedacht hatte, was für Erwachsene gut sei, tauge auch für Studenten. Da alle drei Autoren aus dem Zentrum für Hochschuldidaktik der Universität Köln stammen, hatte ich gehofft, aus ihrem Buch einigen Honig für »Recht anschaulich« zu saugen. Gefunden habe ich aber nur Taubnesseln.

1. Eine ausführliche Vorschau findet man im Netz.

28. August 2011

Und so klingt die Verfassung

<u>Verfassungsmusik</u> hatten wir hier schon einmal. Nach dem Eintrag über <u>»Die Melodie des Rechts«</u> vom 24. 7. 2011 hat mich nun ein freundlicher Leser auf ein weiteres Stück Verfassungsmusik hingewiesen:

»Joki« so nennt sich der Verfasser, gibt hier ein Lied mit dem Titel <u>»Stall-Pee's Gauntlet«</u>¹. Nicht nur der Song ist zu hören, auch der volle Text ist abgedruckt. Er spiegelt das Ergebnis einer rechtsvergleichenden Arbeit, die sich mit dem Stolpe-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts befasst. ²

Und hier, anscheinend aus der gleichen Quelle, noch <u>»Das Lied von der (fehlenden)</u> <u>Zärtlichkeit«</u> unter Juristen.

- 1. Gauntlet ist der Fehde- oder Stulpenhandschuh.
- 2. Johannes Meskouris, Der Stolpe-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in rechtsvergleichender Betrachtung, Der Staat 2009, 355-385.

21. August 2011

Leitbilder sind keine Bilder

Eine Abhandlung mit dem Titel »Rechtsgewinnung aus Bildern« weckt natürlich meine Aufmerksamkeit. Volkmanns Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilsbegründungen immer wieder auf Leitbilder rekurriert. Aber es stellt sich schnell heraus, dass keine Bilder gemeint sind, sondern Leitbilder, und zwar in den von Volkmann angeführten Entscheidungen das »neue Leitbild der Privatautonomie«, das Leitbild des (Berufs-)Abgeordneten im Bundestag und das Leitbild einer öffentlichen Wahl. Es ist rechtstheoretisch eine spannende Frage, wie man solche »Leitbilder« im Verfassungsrecht verwenden kann, darf oder soll und wie man sie überhaupt in der Sammlung der juristischen Methodeninstrumente unterbringt. Dazu Volkmann: »Das Leitbild ist mit dem Wert oder Prinzip nicht identisch, sondern steht im Grund hinter ihm; es ist das, woraus das Prinzip oder der Wert erst ihren Inhalt gewinnen, was ihnen Farbe und Kontur – eben ein Bild vermittelt. Beide haben dementsprechend eine je andere Bedeutung für die Rechtsanwendung, die man an den Begriffen deutlich machen kann, mit denen sie in diese einfließen: Der Wert oder das Prinzip bringen sich mit ihrem >Gewicht« in die Rechtsanwendung ein, das Leitbild hingegen mit seinem >Inhalt<. Speziell für die Abwägung kann man sagen, die Werte und Prinzipien sind das, was auf der Waagschale liegt, während die Leitbilder die Richtung angeben, in die die Abwägung ausfallen soll. ... Die Leitbilder stehen zwischen den mittlerweile hinlänglich ausgearbeiteten Kategorien, sie lassen sich auf keine der bekannten Formeln bringen, und ihre vollständige dogmatische Erfassung steht immer noch aus, auch wenn sie hier und da durchaus versucht worden ist.« Klar ist jedenfalls: Das Bild im Leitbild ist nur eine Metapher. Metaphern sind ihrerseits Leitbilder, so dass sich die Frage aufdrängt, was das Leitbild des Leitbildes zeigt. Das erfahren wir in der »Kurzintervention von Huber² auf den Beitrag von Volkmann: »Mit Hilfe von Leitbildern gelingt es freilich, die Brücke zum Realbefund zu schlagen, wo bei die Grenze zwischen Sein und Sollen verschwimmt. ... Last not least [ermöglicht die Rechtsgewinnung aus Leitbildern] auch den Anschluss an Nachbardisziplinen.« Da sind mal wieder Überwinder am Werk.

Ich habe noch einmal bei Frenzel, Zugänge zum Verfassungsrecht, nachgelesen. (Wegen des darin enthaltenen Kapitels <u>»Verfassungsrecht in Bildern«</u> hatte ich über das Buch berichtet.) Auf S. 70 ist vom Menschenbild die Rede, dass im Verfassungsrecht vorausgesetzt wird. Aber sonst geht es in dem Buch um bildhafte Metaphern und Bilder als Thema des Verfassungsrechts.

- 1. Uwe Volkmann, Rechtsgewinnung aus Bildern Beobachtungen über den Einfluss dirigierender Hintergrundvorstellungen auf die Auslegung des heutigen Verfassungsrechts, in: Julian Krüper u. a. (Hg.), An den Grenzen der Rechtsdogmatik, Tübingen 2010, S. 77-90.
- 2. Peter M. Huber, Rechtsgewinnung aus Bildern Kurzintervention, in: Julian Krüper u. a. (Hg.), An den Grenzen der Rechtsdogmatik, Tübingen 2010, S. 91-92.

13. August 2011

Philip Manows geistreiche Überinterpretation von Bildern

Wer sich mit der Visualisierung von Rechtsthemen beschäftigt, kommt nicht an der Frage vorbei, welche Bilder für Staat, Recht und Demokratie stehen. Schwarz-Rot-Gold genügt wohl kaum. Hilfe bei der Antwort verspricht das Buch von Philip Manow, Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Edition Suhrkamp 2524, 2008, 10,00 EUR.

Nach herrschender Meinung, so Manow, fehle in der modernen Demokratie das »Spektakuläre und Theatralische der Herrschaftsrepräsentation, das für das Ancien régime ja so charakteristisch war«. Der monarchistische Bilderzauber scheine durch demokratische Vernunft und Nüchternheit ersetzt. Die moderne Demokratie kenne keine Bilder, ja sie sei wesentlich ikonoklastisch, so kennzeichnet Manow die gängige Vorstellung (die freilich nur mit einem ungenauen Habermas-Zitat belegt wird, S. 8). Dagegen will Manow zeigen, »dass der oft für tot erklärte politische Körper auch in der Demokratie lebendig ist oder zumindest nachlebt« (S. 9) Oder ahistorisch formuliert: Jede Form der politischen Herrschaft, auch die Demokratie, erschöpft sich nicht in technischen Machtmitteln und Ressourcen, sondern benötigt eine symbolische Einkleidung (S. 13).

Es folgen nun zwei Kapitel über parlamentarische Sitzordnungen und das Parlament als politischen Körper, die bereits 2004 und 2006 im Leviathan abgedruckt waren. Etwas näher berichte ich deshalb nur über das neue Kapitel 4 mit dem Titel »Demokratische Körper/Despotische Körper«.

Monarchien haben das Problem des Fortbestandes beim Tode des Herrschers, dass sie in der Regel durch Erbfolge lösen. Hobbes sprach von einer »artificial eternity«. Demokratien lösen dieses Problem zwar »auf eine intelligentere Art", sind aber dennoch "auf symbolische Repräsentation der Nachfolgelösung angewiesen, die zuweilen auf die Doppelkörper-Rituale der Monarchie zurückverweisen« (S. 121). Als Beispiele nennt Manow die baugleichen Cadillacs in der Autokolonne des amerikanischen Präsidenten oder die Doppelgänger, mit denen Saddam Hussein sich vor Anschlägen schütze und zugleich allgegenwärtig machte. Was die "Doppelgänger" betrifft, so ist die symbolische wohl eine Überinterpretation. Anders, wenn später der nicht auffindbare Saddam Hussein zunächst in effigie geschändet oder beseitigt wird. Die Beispiele betreffen allerdings zunächst gar nicht Demokratien, sondern Diktatoren oder autokratische Politiker. Der Demokratie nähert sich Manow mit der Video-Großbildleinwand: Sie »ermöglicht heute die moderne Inszenierung des politischen Doppelkörpers. Es ist dieses Bild, das die besondere Aura der Bedeutsamkeit belegt, die dem Parteitagsredner zukommt. Mit der Großbildleinwand nimmt die Politik die mediale Bezeugung der Bedeutung des Ereignisse vorweg, integriert sie in das Geschehen und vermittelt dadurch dem Publikum ein erhabenes Gefühl der Teilnahme an einem bedeutenden Vorgang. Die Großbildleinwand etabliert zwischen uns, den Betrachtern, und ihr, der repräsentierenden Fläche, eine Linienflucht, bei der der Redner quasi zwischen dem Publikum und seinem Bild seht. Die Zuschauer sehen über den Redner hinaus und sehen: den Redner, überlebensgroß, bigger than life. Das Bild transformiert ihn von einer wirklichen zu einer künstlichen Figur, es distanziert den Redner, und erst in dieser Distanz kommt uns die Person nahe. Sie wird etwas anderes, gewinnt eine andere Qualität, sie geht in den kollektiven Besitz über, sie steht nur für etwas. Gerade in dieser Künstlichkeit wird sie plötzlich auf eine eigenartige Weise wahr, weil sie nun in ihrer Entrücktheit als Personifizierung einer kollektiven Sehnsucht erscheint, oder anders formuliert: weil das gemeinsam geschaute Bild dem Publikum eine kollektiv geteilte Sehnsucht suggeriert. Das projizierte Bild erlaubt die kollektive Projektion, und durch die >kollektive Simultanrezeption (Benjamin 1977) konstituiert sich zugleich die Gemeinschaft, die hier politisch repräsentiert wird.« (S. 131). Das ist eine geistreiche Interpretation. Aber mit welchen Fragen könnte man sie empirisch bestätigen? Ist es wirklich bemerkenswert, dass die von den Medien beobachteten Politiker Schönheitsfehler kosmetisch korrigieren? Großbildleinwände gibt es heute in großer Zahl. Was ist daran noch bemerkenswert? Ich kann mich auch hier des Eindrucks nicht erwehren, dass der geistesgeschichtliche Zugang zu einer intellektuellen Überinterpretation verleitet. Wenn man den Voyeurismus des Publikums zum Ausgangspunkt nähme oder den Bedarf der Medien nach vermarktungsfähigen Bildern, fiele die Interpretation wohl anders aus. Auf die Frage nach der bildhaft-symbolischen Einkleidung der modernen Demokratie habe ich jedenfalls keine überzeugendere Antwort gefunden als bei Gerhard Vowe. Aber das ist sicher keine adäquate Kritik an diesem Buch, sondern bezeichnet nur meine eigenen, ungelösten Probleme.²

- 1. Gerhard Vowe, Im Schatten des Leviathan. Das Leitbild des liberalen Staates, in: Thomas Knieper/Marion G. Müller (Hrsg.), Kommunikation visuell, Halem, Köln, 2001, S. 93-117.
- 2. Ich habe sie unter der Überschrift »Die Macht der Symbole« (in: Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: Nomos, S. 267-299) zu Papier gebracht.

24. Juli 2011

Die Melodie des Rechts

Seit dem ersten Eintrag über <u>Rechtskommunikation mit Musik</u> vom 4. 12. 2008 ist hier wiederholt das Verhältnis von Recht und Musik angesprochen worden¹, insbesondere weil es eine Facette meines Antithemas »multisensorisches Recht« bildet. Heute möchte ich auf einen Aufsatz des Rechtsprofessors Jack L. Sammons von der Mercer Law School (Macon, Georgia, USA) hinweisen: The Law's Melody, der 2010 im Villanova Law Review, Bd. 55, S. 1143-1160 erschienen (und auch bei SSRN unter http://ssrn.com/abstract=1881970 verfügbar) ist.

Es handelt sich um einen Artikel zu Ehren seines Kollegen Joseph Vining, und darüber steht als Motto ein Zitat des Geehrten: »The prevalence of song throughout the world speaks even to our generalizations about that part of the experienced world we call law.« Das Motto stammt aus einem Buch Vinings mit dem Titel »From Newton's Sleep«. Nach dem im Internet verfügbaren Inhaltsverzeichnis zu urteilen befasst es sich mit dem juristischen Denken (legal thought) und bietet anscheinend eine komplette Rechtstheorie, in der Ästhetik eine gewisse Rolle spielt. In diesem Buch, so erfahren wir von Sammons, habe der Autor herausgestellt, dass das Recht kein Gegenstand sei, auf den man zeigen oder den man gar anfassen könne. Worauf wir vielleicht verwiesen, wenn wir das Recht

meinten, seien nur Indizien für einen nicht als Objekt greifbaren Gegenstand. Um dennoch das Recht vorstellbar zu machen, hatte Vining eine Parallele zwischen Recht und Musik gezogen. Über die Analogie von Recht und Musik sucht nun auch Sammons den Zugang zur Ontologie des Rechts. Seine These (S. 1148): »If we want to understand how the law can have its own ontology and how we can know such a law, we need only think of the law in the same way as we have been thinking of music.«

Diese These wird unter Rückgriff auf die Musikphilosophie von Victor Zuckerkandl² und auf Gedanken des Theologen John Milbank³ (die ich bisher ebenso wenig kannte wie Sammons und Vining) ausgeführt.

Ein Problem sieht Sammons darin, dass die Gerechtigkeit aus dem Blick geraten könnte, wenn man das Recht analog zur Musik und damit ästhetisch wahrnimmt. Den moralischen Charakter des Rechts will er, nach dem Vorbild der apophatischen Theologie und wiederum analog zur Musik über die via negativa retten, indem er also das Wesen der Musik und des Rechts für unsagbar erklärt, so dass sich allenfalls angeben lässt, was Musik oder Recht korrumpiert. Normativität soll danach – den Übergang habe ich nicht verstanden – in einer Einstellung des Musikers oder des Juristen bestehen, in seiner »virtue«, also Tugend oder Rechtschaffenheit. Es folgt ein Zitat des Erzbischofs von Canterbury ⁴:

»[T]he artist looks for the "necessity" of the thing being made, but this "necessity" can only be shown when the actual artistic form somehow lets you know that the necessity is not imposed by the hand of an artistic will but uncovered as underlying the real contingency of a world that has been truthfully imagined, within its own proper time and space, its own causality and coherence.«

Das ist übertragen die Vorstellung, dass das Recht gefunden (und nicht erfunden) werde. Oder, wie Sammons formuliert, »this analogy to music suggests that we must become people in the law for whom justice is possible before we can expect justice to supervene upon our work«.

Wie die Musik, so könne man das Recht nur begreifen, indem man es erfahre. Dabei kommt die Zeit ins Spiel, denn Musik und Recht ereignen sich in der Zeit und lassen sich so wenig wie diese festhalten. Was die Zeit des Rechts zusammenhalte, seien Narrationen. Doch besser noch als diese soll uns die Sequenz der Töne die Zeit vermitteln. Schon einzelne Töne und erst recht Melodien existierten nur in der Zeit; sie verwiesen immer auf etwas Vorhergehendes und auf etwas Folgendes. Musik bestehe aus einer Reihe von Spannungen und Auflösungen. So sei Musik kein Ereignis, sondern stets auf Fortsetzung angelegt, und man spüre die Richtung, in der es weiter gehe.

Wer nicht zunächst unreflektiert die Kraft der Musik gespürt habe, wer nicht ihre Bewegung, die durch Töne vermittelte Spannung und ihre Auflösung, die fortdauernde Suche nach Bedeutung und das Entstehen eines Gefühls, wie es weiter gehe, habe Musik nicht verstanden. Ebenso wenig habe ein Jurist, sei er Richter oder Anwalt, das Recht verstanden, wenn er nicht sozusagen vortheoretisch Spannung, Bewegung und Auflösung gefühlt und einen Sinn für die Richtung entwickelt habe, in die sich all dies anscheinend unendlich fortsetze.

Das Recht, so Sammons, sei wie die Musik fortlaufend und gerichtet und ziehe uns als Beobachter mit sich. Wohin? Nicht auf ein konkretes Ziel. Recht könne ebenso wenig wie die Musik teleologisch sein. Recht ist vielmehr wie die Musik l'art pour l'art. Wenn aber das Recht kein Mittel zum Zweck sei und doch auf ein Ziel weise, auf das wir warteten, so gewinne das Recht einen eschatologischen Charakter. Es sei auf geduldiges Warten angelegt und müsse in dieser Wartezeit Nachsicht gegenüber allem, was anders sei, üben.

Nun ja. Die Lektüre des Artikels hätte mir fast den sonntäglichen Kirchgang erspart. Mir hat sie nicht geholfen. Und multisensorisch ist da schon gar nichts.

- 1. Wie klingt das Recht?; Law-Rap lässt nicht auf sich warten.
- 2. Sound and Symbol: Music and the External World (1956). Eine Zusammenfassung von Luke Dahn im Netz unter http://www.lukedahn.net/Zuckerkandl.htm.
- 3. Der in Cambridge ausgebildete Theologe John Milbank gilt mit seinem Buch »Theology and Social Theory: Beyond Secular Reason« (Blackwell, 1993) zusammen mit Catherine Pickstock und Graham Ward als Begründer der Radikalen Orthodoxie, einer theologischen Version postmoderner Philosophie.
- 4. Rowan Williams, Grace and Necessity: Reflections on Art and Love, Continuum International Publishing Group, 2006.

26. Juni 2011

Schöne Bilder II

Das Statistische Bundesamt hat die Broschüre »Justiz auf einen Blick« erneuert. Sie macht ihrem Titel alle Ehre, ist sie doch wieder mit vielen schönen Bildern versehen. Den Titel eingeschlossen, habe ich dieses Mal vierzehn Bilder gezählt, eines trivialer als das andere. Meine Favoriten will ich hier vorzeigen, nämlich die boxende Anwältin von S. 45:



den missgünstigen Nachbarn von S. 47:



und das Aktenregal von S. 49:



Das Aktenregal ist wegen der Farbe der Aktendeckel bemerkenswert. Sie sind blau. Ich wüsste nicht welcher Gerichtszweig blaue Aktendeckel verwendet.

Es ist ganz interessant, den Bildnachweisen (Fotorechten) auf S. 2 nachzugehen. Als Quelle für die boxende Anwältin wird die Bildagentur <u>iStockphoto.com</u> genannt (Fotograf Ku-

tay Tanir). Aus der gleichen Quelle stammt das Foto S. 47. Das Aktenregal stammt von <u>Fotalia.com</u> (Fotograf Alfred Knapp).

Bei beiden Agenturen handelt es sich um internationale sogenannte Microstock-Bildagenturen. Das »Micro« bezieht sich auf den niedrigen Preis, zu dem die Bilder und Illustrationen angeboten werden. Kosten entstehen nur für das Herunterladen und sind in der Höhe abhängig von der Auflösung. Die Bilder sind grundsätzlich lizenzfrei, das heißt, man kann sie mehrfach und für alle Zwecke verwenden. Beide Agenturen haben gemeinsamen, dass man Bilder dort nicht nur erwerben, sondern auch an sie verkaufen kann. Die Fotolia-Datenbank behauptet von sich, die weltgrößte ihrer Art zu sein und mehr als 13 Millionen High-Resolution Fotos, Illustrationen, Vektoren und HD-Videos verfügbar zu haben.

Wenn man nach rechtsrelevanten Bildern sucht, so findet man natürlich bei beiden jede Menge Paragraphenzeichen, Justitias, Gavels und Schönfelder. Ich habe mir nicht viel Mühe gegeben, habe aber schon den Eindruck, dass auch man brauchbares Material findet. Die Suchmöglichkeiten sind gut, können aber natürlich die bekannten Probleme mit der Verschlagwortung von Bildern nur mildern. Wenn man bei Fotalia »Korruption« eingibt, erhält man als erstes Angebot das bekannte Handshake, das sonst für Vertragsschluss steht. Bei »Korruption + Fußball« gibt es immerhin 18 Angebote, darunter auch die Illustration, die wir schon von Clipdealer kennen.

Sehr hübsch finde ich das Fotalia Blog, auf dem Tutorials angeboten werden, wie man technisch mit Bildern umgehen kann, zuletzt eine Anleitung, wie man aus einem Foto eine Strichzeichnung macht. Das ist ein Kandidat für meine Blogroll.

- 1. Zur Ausgabe von 2008 vgl. den Eintrag Schöne Bilder oder?.
- 2. Es gibt aber auch für den professionellen Bedarf eine Nur-Text Version, und zwar sowohl als PDF wie im Excel-Format.

25. Juni 2011

Scenes of a Crime

Scenes of a Crime ist ein preisgekrönter Dokumentarfilm von Grover Babcock and Blue Hadaegh. Der Film beschäftigt sich kritisch mit den Methoden der Polizei, einen Beschuldigten durch stressige Verhörtechniken zu einem (falschen) Geständnis zu veranlassen. Er stellt den Fall von Adrian Thomas aus Troy (New York) dar, der 2008 wegen der Tötung seines vier Monate alten Kindes durch Verursachung eines Hirntraumas verurteilt wurde. Nach über zehn Stunden Polizeiverhör hatte Thomas ein Geständnis abgelegt, das er aber später widerrief. Die Verteidigung brachte einen Sachverständigen bei, der erklärte, das Baby sei auf Grund einer Infektion gestorben. Die Filmmacher nutzen das Videomaterial der Polizei, das auch die Jury angesehen hatte. Bei der Jury gab am Ende das Geständnis den Ausschlag gegenüber den widersprüchlichen Angaben der Sachverständigen.

Brian Frye, ein Jurist, der auch selbst als Filmemacher und Filmkritiker tätig ist, hat Scenes of Crime im Blog <u>ConcurringOpinions</u> mit einer scharfen Kritik bedacht. Er macht geltend, dass der Film tendenziös die Beweise der Anklage nicht berücksichtigt habe. Selbst wenn das Urteil richtig wäre, wären die Verhörmethoden kritikwürdig. Aber um der Polizei einen Vorwurf machen zu können, sei man von einem Fehlurteil ausgegangen. Das Argument, dass die Logik der Medien einen bestimmten Prozessausgang verlange, erinnert an den Kachelmann-Prozess.

1. In Venedig zeigten die Regisseure 2003 mit ihren Film <u>»A Certain Kind of Death«</u>, wie die Bürokratie nach dem Tode eines Menschen dessen Leben rekapituliert und zugleich endgültig auslöscht.

10. Juni 2011

Recht und Film: Literatur

Nachdem hier wiederholt von »Recht und Film« die Rede war¹ habe ich einige Literatur zum Thema zusammengestellt. Sie stammt überwiegend von den Mitarbeitern des <u>Bochumer Projekts zur Visuellen Rechtskommunikation</u>. Hier geht es natürlich nicht um Rechtsfragen des Films, sondern darum, wie Rechtsthemen filmisch verarbeitet werden und wie umgekehrt Filme den Rechtsdiskurs, insbesondere in der juristischen Ausbildung, bereichern können.

Stefan Machura, Rechtsfilme und Rechtsalltag. Richter ohne Robe, 10, 1998, 39-42, nachgedruckt in: Evangelische Akademie Bad Boll, Dritte, vierte, fünfte Gewalt – Rechtspflege gegenüber Medien und Lobbyismus, Protokolldienst 15/04, Bad Boll: Evangelische Akademie 2004, S. 15-20. Teilweise nachgedruckt: Amerikanisches und deutsches Rechtssystem im Alltag und im Film, in: Becker, Klaus Bert, Giese, Heinz W., Kempgen, Willibert (Hg.), Kontext Deutsch: 9. Schuljahr, Braunschweig: Schroedel 2004, S. 102-103.

Stefan Machura, Dramatik in realen und fiktionalen Gerichtsverfahren, in: Allmendinger, Jutta (Hg.), Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002, Beiträge aus Arbeitsgruppen, Sektionssitzungen und den Ad-hoc-Gruppen, CD-Rom, Opladen: Leske und Budrich 2003

Stefan Machura, Procedural Unfairness in Real and Film Trials: Why Do Audiences Understand Stories Placed in Foreign Legal Systems? In Freeman, Michael (ed.), Law and Popular Culture, Oxford: Oxford University Press, 2005, 148-159

Stefan Machura, Fernsehgerichtshows: Spektakel des Rechts. Paragrana 2006, 15, Nr. 1, 174-188

Stefan Machura, An Analysis Scheme for Law Films, Baltimore Law Review, 36, 2007, 329-345

Stefan Machura, Licht und Schatten des Gerichtsshowkonsums, in: Katrin Döveling u. a. (Hg.), Im Namen des Fernsehvolkes. Neue Formate für Orientierung und Bewertung, Konstanz: UVK, 2007, 93-101

Stefan Machura, The German Response to 12 Angry Men. Chicago-Kent Law Journal 74, 2007,100-113

Stefan Machura/Stefan Ulbrich, Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz? Zeitschrift für Rechtssoziologie 20, 1999, 168-182

Stefan Machura/Stefan/Ulbrich, Globalizing the Hollywood Courtroom Drama, Journal of Law and Society 28, 2001, 117-132

Stefan Machura/Stefan Ulbrich, Einleitung, in: Machura/Ulbrich, Stefan (Hg.), Recht im Film, Nomos, Baden-Baden, 2002, S. 7-18

Stefan Machura/Michael Asimow, Das Ansehen von Anwälten bei Jurastudenten: Einflüsse von familiärem Hintergrund, persönlichen Erfahrungen, Anwaltsfilmen und TV-Anwaltsserien. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 25, 2004, 3-33; teilweise nachgedruckt als: Wirkungen von Rechtsfilmen: ein noch weitgehend unerschlossenes Thema, Evangelische Akademie Bad Boll, Dritte, vierte, fünfte Gewalt – Rechtspflege gegenüber Medien und Lobbyismus, Protokolldienst 15/04, Bad Boll: Evangelische Akademie 2004, S. 21-27

Peter Robson/Stefan Machura, Law and Film: Introduction. Journal of Law and Society 28, 2001, 1-8.

Rezensionen von *Stefan Machura*: Michael Kuzina: Der amerikanische Gerichtsfilm. Justiz, Ideologie, Dramatik, Göttingen 2000; Nicole Rafter: Shots in the Mirror. Crime Films and Society, Oxford 2000; Richard K. Sherwin: When Law Goes Pop. The Vanishing Line between Law and Popular Culture, Chicago 2000, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21, 2000, 447-450

Steve Greenfield, Guy Osborn und Peter Robson, Film and the Law. London 2001; Anthony Chase: Movies on Trial. The Legal System on Silver Screen. New York 2002, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 25, 2004, 271-274

Eight O'Clock Walk – A Timeless Plot. In Picturing Justice. The On-Line Journal of Law and Popular Culture, University of California, Los Angeles, School of Law Website, 2005, http://www.usfca.edu/pj/.

Michael Asimow und Shannon Mader, Law and Popular Culture. A Course Book. New York: 2004, Austin Sarat, Lawrence Douglas and Martha Merrill Umphrey (eds.), Law on the Screen. Stanford 2005, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 26, 2005, 284-287

Timothy O. Lenz, Changing Images of Law in Film and Television Crime Stories. New York 2003; Elayne Rapping. Law and Justice as Seen on TV. New York 2003. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 27, 2006, 313-315

Francis M. Nevins, Using Fiction and Film as Law School Tools, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation. Festschrift für Klaus F. Röhl, Nomos, Baden-Baden, 2003, 175–181.

Ganz neu: *Francesca Dominello*, Framing Law at a Different Angle, A Case Study in Law and Film, in: Bart van Klink/Sanne Taekema (Hg.), Law and Method, Interdisciplinary Research into Law, Bd. 4, Tübingen 2011, S. 355-366.

Von Interesse ist vielleicht auch noch die Themen- und Literaturliste [http://baer.rewi.huberlin.de/lehre/Archiv/sos05/serechtfilm] eines Seminars »Recht und Film«, das im Sommersemester 2005 in Berlin von *Dieter Simon, Susanne Baer* und *Tobias Sommer* abgehalten wurde. Kaum noch von Interesse ist ein längst eingeschlafenes Blog zum Thema »Recht und Film«: http://www.rasommer.de/blog.html.

1. <u>Visualisierung in der juristischen Fachdidaktik; Recht und Film: »Deconstructing Harry«; vgl. auch Rechtskommunikation mit Musik.</u>

31. Mai 2011

Recht und Film: »Deconstructing Harry«

Auf meine Bitte hat mir Dr. Eike Michael Frenzel, Karlsruhe/Freiburg¹ einen Beitrag zur Verfügung gestellt, der in Jura Journal 2/2011 S. 8² abgedruckt worden ist:

Realität und Wirklichkeit

Woody Allen polarisiert – auch diejenigen, die seine Filme nicht kennen. Sein Film "Deconstructing Harry" eignet sich indes hervorragend, um Kollisionslagen von Kunst und Recht aufzuzeigen, und öffnet den Blick für die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung von Mephisto (1971) bis Esra (2007).

Der Originaltitel des Films "Harry außer sich" (1997) lässt bereits erahnen, dass *Woody Allen* es einmal mehr unternimmt, zeitlose Fragen nach Liebe, Wahrheit und nicht zuletzt nach dem Tod aufzugreifen. *Allen* wählt selbstverständlich nicht eine juristische Perspektive. Juristen kommen nur am Rande vor – für Anwälte, die im Fernsehen auftreten, ist in der Hölle ein Untergeschoss (jedoch nicht das letzte) vorgesehen. In einem Grenzgang zwischen Realität und Fiktion macht sich die Hauptfigur *Harry Block (Woody Allen)* dorthin auf, um seine Ex-Freundin *Fay (Elisabeth Shue)* zurückzuholen, die beabsichtigt, seinen Freund/Feind, nunmehr: den Herrn der Unterwelt, *Larry (Billy Crystal)* zu heiraten. Assoziationen mit mythischen, literarischen und filmischen Vorlagen – hier etwa *Orpheus und Eurydike*, *Ingmar Bergmans* "Wilde Erdbeeren" und *Federico Fellinis* "Satyricon" – sind durchaus erwünscht.

Ähnlichkeiten sind es, die den Plot selbst aus juristischer Sicht interessant machen: *Harry Block* schreibt Romane, er ist Schriftsteller, ein anerkannter noch dazu, und neigt offensichtlich zur literarischen, seine Rolle regelmäßig beschönigenden Zweit-verwertung seiner Beziehungen. Die davon betroffenen Wegabschnittsgefährtinnen und seine Familie sehen ihm dies nicht nach; sie suchen aber nicht die juristische Auseinandersetzung, sondern versuchen sich anders zu helfen. Die Handlung des Films changiert zwischen der von *Allen* konstruierten Welt des *Harry Block* und der Welt, die *Block* konstruiert, die aber

seinen Zeitgenossen allzu realitätsnah ist. So gelingt nicht nur eine filmische Aufarbeitung eines jahrhundertealten Motivs, das verfassungsrechtlich als Mephisto-Konstellation (in dem Roman von Klaus Mann) in Karlsruhe aktenkundig wurde (BVerfGE 30, 173), sondern auch des Phänomens, wie Wirklichkeiten konstruiert werden - durch die Wahrnehmung der Beobachter und ihre Beschreibungen, die Möglichkeit von Missverständnissen einschließend und Empfindlichkeiten jederzeit berücksichtigend. Damit verweist der Film auch auf Aspekte des Esra-Beschlusses (BVerfGE 119, 1): "Esra hatte von Anfang an zu mir gesagt, ich dürfe nie etwas über sie schreiben" (Maxim Biller, Esra, 2003, S. 14) – er (die Hauptperson des Romans Esra: Adam) tat es dann aber doch, was insoweit zum Problem wurde, als zwischen Adam und dem Autor, Biller, eine Verbindung und damit auch eine Verbindung zu Billers früherem Umfeld herzustellen war. Das Bundesverfassungsgericht hielt zwar fest, dass die Kunstfreiheit das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit einschließe, entwickelte aber auch eine doppelte Je-desto-Formel, im konkreten Fall mit einem teilweise ungünstigen Ausgang für den Verlag. Ohne an dieser Stelle auf Details eingehen zu können, sollte nicht übersehen werden, dass der Esra-Beschluss mit 5:3 Stimmen gefällt wurde, dass die beiden Sondervoten der drei abweichenden Richter bemerkenswert sind und dass schon der Mephisto-Beschluss sehr kontrovers war - was die zwei Sondervoten des Richters Erwin Stein und der Richterin Wiltraut Rupp-von Brünneck eindrucksvoll dokumentieren; erst im Jahr zuvor (1970) waren durch § 30 Abs. 2 S. 1 BVerfGG Sondervoten möglich geworden.

Zurück zu *Harry Block*: So sehr dieser mit den Figuren seiner Bücher verbunden ist, so ist er es mit der Person seines Schöpfers, *Woody Allen*; letztgenannter nutzt nicht nur das (auch dem Bundesverfassungsgericht nicht unbekannte) Instrument der Selbstreferenz und verweist auf zahlreiche seiner eigenen Filme (etwa *Manhattan*, *Love and Death*, *Stardust Memories*). Er trägt auch seiner eigenen Biographie insoweit Rechnung, als sein Leben und Wirken insgesamt auf konstruierten Realitäten, auf dem Verschwimmen von Wirklichkeiten und Fiktionen basiert, in seiner Prosa wie bereits bei seinen Auftritten als Bühnenkomiker in den sechziger Jahren. So kann einer der letzten Sätze in "Deconstructing Harry" als Koketterie verstanden werden: "A guy who can't function well in life but can only function in art."

Allen verschleift in "Deconstructing Harry" nicht nur mehrere Erzählebenen gekonnt, sondern spricht verschiedene Zusehertypen an – derjenige, der an Kurzweil interessiert ist, kommt (um den Preis, dass *Woody Allen* auch Hauptdarsteller ist) genauso auf seine Kosten wie der eingefleischte und bisweilen leidgeprüfte Anhänger.

- 1. Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
- 2. JuraMond Verlag (www.juramond.de), München. Übrigens: In demselben Heft (S. 7) findet sich ein Beitrag von Prof. Dr. Barbara Dölemeyer, die mit einem schönen Bildbeispiel darauf hinweist, dass die rechtsikonographische Sammlung des Gießener Rechtshistorikers Karl Frölich (1877-1953) im Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt zur Verwendung durch die Forschung eingescannt worden ist.

29. Mai 2011

Bildsammlung der Yale Universität online

Die Yale Universität hat ihren großen Bilderbestand in Kunstmuseum und Sammlungen weitgehend digitalisiert und <u>zur freien Verfügung ins Netz</u> gestellt. Online sind zur Zeit 259335 Stücke vorhanden (allerdings dann doch nicht alle mit Bildern). Die Suche läuft über einen <u>collective catalog</u>. Die Suche nach Bildern, die für die Rechtsvisualisierung brauchbar ist, war nicht gleich ergiebig. Aber wenn man ein konkretes Thema hat, findet man vielleicht doch geeignetes Material. Ich zeige hier einmal eine Verfremdung der Declaration of Independence durch den Fotografen Larry Fink von 1980 aus der Kunstgalerie der Universität.



24. Mai 2011

Illustrierte Vorlesungen erreichen im Netz Millionenpublikum

In der Heimlichen Juristenzeitung vom 10. Mai 2011 S. 29 berichtete Jürgen Kaube unter dem Titel »Kurzfassung« über Vorlesungen, die millionenfach angehört, oder genauer, angesehen werden, vermutlich weil sie von Zeichnungen begleitet werden. Die Vorträge werden im Auftrag der »Royal Society for the Encouragements of Arts, Manufactures and Commerce« (RSA) von Illustratoren der Firma »Cognitivemedia« visualisiert. Sobald ich Zeit finde, will ich mir die Sache ansehen und drüber noch etwas näher berichten. Ich empfehle, den Artikel schnell herunterzuladen, solange er noch frei im Netz steht.

13. Mai 2011

Das Urheberrecht ist nicht komisch: Bound by Law

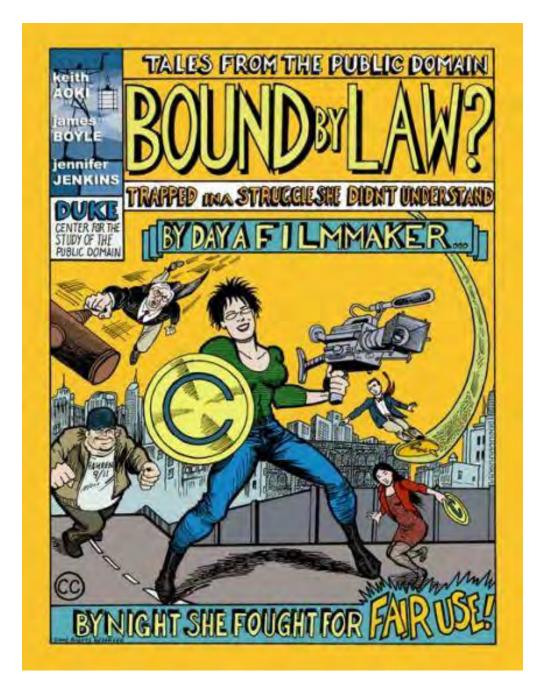
<u>»Bound by Law«</u> ist ein Law-Comic von Keith Aoki, James Boyle und Jennifer Jenkins, der 2006 erschienen ist und es zu einiger Berühmtheit gebracht hat. Trauriger Anlass, gerade jetzt drauf hinzuweisen, ist der Tod von Keith Aoki im Alter von 55 Jahren am 26. April 2011. Seine Mitautoren haben ihm wunderbare Nachrufe geschrieben.¹

Aoki war wohl zuerst Künstler – Zeichner, Maler, Musiker – und wurde dann Jurist. Er muss ein begeisternder Lehrer gewesen sein. Das vermittelt das Bild <u>»Now THAT is how you teach a class«</u>:



Aoki gehörte, wie seine Mitautoren, dem Center for the Study of the Public Domain an der Duke Law School in Durham (North Carolina) an. Dort meint man, dass die Aufmerksamkeit allzu sehr dem individuellen Urheberrechtschutz gilt und darüber die Public Domain, also der Bestand an Ideen, Texten, Bildern und Musik der allen zur Verfügung steht, vernachlässigt wird, so dass es an der richtigen Balance zwischen beidem fehlt.

Aoki, Boyle und Jenkins sind der Ansicht, dass das Urheberrecht mehr zur Erstickung von Kreativität als zum Schutz der Autoren beiträgt. Deshalb setzen sich für Open Access ein, dafür, dass möglich viel unter einer Creative-Commons-Lizenz² veröffentlicht wird, welche die beinahe beliebige Verwendung und Bearbeitung zulässt, solange der Urheber benannt wird und das Ergebnis wiederum als Creative Commons deklariert wird.



In »Bound by Law« haben die drei Autoren die Schranken des Urheberrechts für einen kreativen Remix von Texten, Bildern und Musik aufs Korn genommen. In ihrem Comic zeigen sie am Beispiel eines Dokumentarfilms, dass es sich kaum vermeiden lässt, urheberrechtlich geschütztes Material zu zitieren. Selbstverständlich bieten sie daher ihre eigenen Arbeiten als »Creative Commons« zum Download in verschiedenen Formaten an. Sie fordern dazu auf, einzelne Teile zu verwenden oder das ganze Buch in andere Sprachen zu übersetzen und stellen dazu die Bilder auch ohne Beschriftung ins Netz. Es könnte eine wunderbare Aufgabe für eine Übung oder ein Seminar im Urheberrecht sein, »Bound by Law« ins Deutsche zu übersetzen und dabei dem deutschen Urheberrecht anzupassen.

Doch damit nicht genug. Im Dezember 2010 stellte Keith Aoki bei SSRN seinen Comic <u>»Pictures within Pictures«</u> ein, der auch im Ohio North University Law Review abgedruckt worden ist.



Darin kündigt Aoki im Anschluss an den Comic »Bound by Law«, ein weiteres Gemeinschaftswerk mit Boyle über »Music within Music« an.

Ich kann diese Comics nur bewundern. Um sie wirklich mit Genuss zu lesen, fehlt mir die Kennerschaft, so dass ich die vielen Anspielungen auf fremde Texte, Bilder und Musik nicht entziffern kann. Meine Leser sind darauf sicher besser vorbereitet.³

- 1. RIP, Keith Aoki; Jennifer Jenkins Remembers Keith Aoki.
- 2. Was ist Creative Commons?
- 3. Diesen Eintrag habe ich auch <u>»rsozblog«</u> eingestellt.

4. Mai 2011

Von »Schloss Tegel« zu den »Preußischen Schlössern und Gärten«

Grundstücke, Gebäude und Museen im öffentlichen Eigentum bieten Fotomotive, die sich bei vielen Gelegenheiten zur Illustration nutzen lassen. S. 234 ff. berichten wir in unserem Buch, wie die Rechtsprechung versucht hat, über das Urheberrecht hinaus aus dem Eigentum Fotografierverbote abzuleiten. Ein <u>Urteil des BGH vom 17. 12. 2010</u> (V ZR 45/10, JZ 2011, 371 mit krit. Anmerkung von Heimo Schack) für diese Rechtsprechung fort. Die Leitsätze lauten:

- a) Das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien von Bauwerken und Gartenanlagen steht dem Grundstückseigentümer zu, soweit diese Abbildungen von seinem Grundstück aus angefertigt worden sind (Anschluss an BGH, Urteil vom 20. September 1974 I ZR 99/73, NJW 1975, 778, 779 und Urteil vom 9. März 1989 I ZR 54/87, NJW 1989, 2251, 2252).
- b) Ein öffentlich-rechtlicher Grundstückseigentümer kann öffentlich-rechtlich verpflichtet sein, die Anfertigung und Verwertung solcher Fotografien zu gestatten. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Berlin-Brandenburg ist nicht verpflichtet, die Anfertigung und Verwertung von Fotografien ihrer Schlösser und Gärten zu gewerblichen Zwecken unentgeltlich zu gestatten.

Ich teile die Kritik von Schack. Für die öffentliche Zugänglichkeit im Sinne von § 59 UrhG kommt es nicht auf eine Widmung im Sinne des Wegerechts an. Außerdem ist es schon ziemlich abenteuerlich, aus dem Grundeigentum über § 1004 BGB ein Ausschließlichkeitsrecht am äußeren Erscheinungsbild abzuleiten. Fehlt nur noch, dass die Nutzung eines solchen Fotos in der Vorlesung oder in einem Lehrbuch als »gewerblich« eingeordnet wird.

26. April 2011

»Getanzte Konstitutionalisierung«

So der Titel eines Aufsatzes von (der neuen Richterin des BVerfG) Susanne Baer in Kritische Justiz 2010, 470-478. Das Berliner <u>Festival »Tanz im August«</u> hatte 2010 einige Produktionen zum Thema Menschenrechte eingeladen. Frau Baer hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag, auf den der Aufsatz zurückgeht.

Sie erwähnt freundlich mein Posting <u>»So tanzt das Recht«</u>, das ja ironisch gemeint war. Es gehört in eine Reihe von Beiträgen, in denen ich mich kritisch über »Multisensorisches Recht« geäußert habe. So war ich denn auch von Baers Eingangszeilen zunächst alarmiert. Aber nachdem mir klar war, dass sie »Human Writes« als künstlerische Arbeit würdigt und keine Juristen zum Tanz auffordert, habe ich den Artikel mit Interesse, Vergnügen und schließlich auch Zustimmung bis zu Ende gelesen und daraus einiges gelernt.

Der Autorin hat es das Tanzstück Human Writes angetan. Es wurde 2005 von dem Choreographen Thomas Forsythe und dem Juristen Kendall Thomas entwickelt. Nach dem Festivalprogramm ist Human Writes »eine performative Installation, die sowohl die Geschichte der Menschenrechte wie auch die immer noch andauernden Schwierigkeiten zur vollständigen Erfüllung derselben reflektiert«. Einen gewissen Eindruck von dem Stück vermittelt ein bebilderter Bericht von Franz Sygusch von der Premiere in Frankfurt im Jahre 2006. Frau Baer spricht von dem »Wagnis« sich auf Menschenrechte in der Form des Tanzes einzulassen« und sieht in dem Zusammentreffen von »Tanz und Recht ... zumindest eine Gelegenheit, einige Fragen zu stellen, die für eine interdisziplinäre, im besten Sinne reflexive, also eigentlich kritische Rechtsforschung wichtig sind«. Sie wünscht sich eine »kulturwissenschaftlich versierte Kritik am Recht« nach dem Vorbild Cornelia Vismanns, auf deren Arbeiten sie sich mehrfach bezieht.

Bei Baer hat das Tanzstück zunächst medientheoretische Gedanken ausgelöst. Wir erfahren, dass Schriftlichkeit »eine kulturelle Bedingung des Rechts« bildet. »Kulturell« dient hier als epitheton ornans, das nach dem Vorbild der begriffsjuristischen Inversionsmethode den Kulturwissenschaften Einlass verschafft. Doch andere¹ können es immer noch besser. Auch die mit Hilfe Vismanns² mobilisierte »zirkulierende Spirale« Derridas ist nicht mehr als eine überflüssige Metapher. Besser ist Baers eigene Metapher: »Wenn das Recht, wenn die Gesetze geschrieben sind, ist das der Ausgangspunkt eines Tanzes um Worte.«

Auf S. 473 folgt ein Schnelldurchgang durch die Mediengeschichte des Rechts. Frühe Gesetze waren in Versform gehalten oder in Stein gemeißelt. Dann kam das Papier, danach der Buchdruck und heute die elektronische Datenbank. Etwas unvermittelt schließt sich die Frage an: »Wird Recht seine Heiligkeit mit copy-paste verlieren? Endet das Recht mit der Digitalisierung? Verliert zumindest das staatliche Recht, das wir als Recht der Moderne kennen, seine Autorität, weil der Staat die zentralen Kommunikationsmittel nicht mehr beherrscht?« Erstaunlich, welche kühnen Fragen der Tanz um das Recht aufwirft. Das scheint mir typisch für die Kunst. Sie stellt wichtige Fragen und legt Antworten nahe, aber bietet keine Lösungen.

Baers durch den Tanz von Human Writes ausgelöste Reflexionen erschöpfen sich nicht in medientheoretischen Betrachtungen. Diese genügen mir jedoch, um zu zeigen, warum ich den Aufsatz interessant finde. Er fordert uns Juristen nicht auf, selbst zu tanzen, sondern bietet ein schönes Beispiel für die Erweiterung des Law and Literature Ansatzes. Die <u>Aufforderung zum Tanz</u> ist eine Konsequenz des, wie ich meine³ fehlgeleiteten Konzepts vom multisensorischen Recht.

»Law and Literature« ist eines der »Law & Something-Fächer«, die sich in den USA etabliert haben. Bahnbrechend war 1925 ein Aufsatz von Cardozo, in dem er juristische Texte, vor allem Urteilstexte, in die Nähe von Literatur rückte. Einerseits will man mit den Methoden der Literaturkritik Struktur und Rhetorik juristischer Texte entschlüsseln (Recht als Literatur – law as literature). Andererseits soll das Verständnis für typische Problemlagen des Rechts vertieft werden, indem ihre Behandlung in der (schöngeistigen) Literatur herangezogen wird (Recht in der Literatur – law in literature). Tatsächlich hat ja auch jeder halbwegs gebildete Jurist Kafkas »Prozeß« gelesen und ihn als Warnung verstanden, wie leicht Recht und Prozess zum Selbstzweck werden und dem Bürger die ihm gebührende Rolle verweigern. Dieser zweite Gesichtspunkt war und ist in Deutschland vorherrschend. Er zeigt sich etwa in jährlichen Themenheften der NJW oder in der Beitragsserie von Bodo Pieroth »Das juristische Studium im literarischen Zeugnis« in der

Zeitschrift »Juristische Ausbildung« (Jura). Der Verständnisansatz lässt sich leicht auf das Verhältnis von Recht und (bildender) Kunst, »Recht und Musik« und nun sogar auf »Recht und Tanz« übertragen.

Für die Rechtswissenschaft hat »Law-and-Literature« – darin ist Posner zuzustimmen⁴ – unmittelbar keine Bedeutung. Immerhin hat die juristische Methodenlehre Arbeiten des Literaturwissenschaftlers Stanley Fish für die Methodenlehre aufzunehmen versucht, ohne daraus allerdings entscheidend Neues zu lernen.⁵ Wichtiger ist die mittelbare Bedeutung von Literatur (und Kunst in allen ihren Formen) durch ihren Einfluss auf das Rechtsbewusstsein. Dafür gibt es mindestens drei Zugänge:

Literatur und Kunst sind mehr oder weniger vom Gerechtigkeitsmotiv durchdrungen. Das Recht kann die Verschiedenheit und damit die individuelle Identität aller Menschen nur abstrakt postulieren, denn sonst müsste es Inhalte zuteilen und würde damit die Individualität zerstören. Literatur und Kunst machen dagegen die Vorstellung von der Verschiedenheit aller Menschen konkret und lebendig.

Das Recht scheitert nicht selten bei der Lösung moralischer Probleme, darf aber sein Scheitern nicht zugeben. Literatur dagegen zeigt, dass tragisches Scheitern unvermeidlich ist. Vielleicht können Literatur und Kunst damit zur Bewusstseinsbildung bei Juristen und Laien beitragen. Juristen reden meistens nur über Menschenrechte. Baer versteht das Tanzstück »Human Writes« als einen Appell, für Menschenrechte zu reden. Sie beklagt »rechtlichen Gruppismus«⁶ Gemeint ist die »Tendenz zur Homogenisierung von Menschen in Gruppen, die wir dann als Gruppe der Opfer markieren ... und als Gruppe ermächtigen, sich mit eigenen Rechten gegen die Reichweite allgemeiner individueller Menschenrechte abzuschotten« (S. 480). Im Recht geht es nicht ohne Verallgemeinerungen (Abstraktionen), und die führt unvermeidlich auch zu Gruppenbildungen. Aber daraus folgt nicht, dass Menschenrechte »kollektiviert« werden müssten. Als individuelle und subjektive Rechte leiden sie jedoch unter der Durchsetzungsschwäche der Einzelnen. Vielleicht hilft Tanz, die Betroffenen zu stolzen Trägern ihres Titels werden zu lassen.

- 1. Ich meine insbesondere die Toronto-Schule der Medientheorie (Innis, McLuhan, Havelock, Goody, Ong, Watt) und Autoren, die ihre Gedanken auf die Rechtswelt übertragen haben wie vor allem Katsh, Hibbits, Ross u. a. Fundstellen in Röhl, Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Lerch (Hg.), Recht vermitteln, 2005, 266, sowie in dem Eintrag »Ich bin ein Legal McLuhanite« auf rsozblog.
- 2. Cornelia Vismann, <u>Derrida, Philosopher of Law</u>, German Law Journal 6, 2005, 5-13, S. 6.
- 3. Das Konzept geht auf Colette Brunschwig zurück (Rechtsvisualisierung Skizze eines nahezu unbekannten Feldes, 2009). Frau Brunschwig hat es mit großer Energie vorangetrieben. Warum ich das Ganze für ein großes Missverständnis halte, habe ich in einem Eintrag auf rsozblog vom 21. 11. 2009 angedeutet. Angesichts des beachtlichen Erfolges der an der entsprechenden Beck-Community abzulesen ist und im Hinblick auf neue Veröffentlichungen von Frau Brunschwig will ich dazu noch einmal grundsätzlicher Stellung nehmen. Bis dahin sei auf einen kritischen Beitrag von Peter Ebenhoch zur Beck-Community verwiesen.
- 4. Richard Posner, Law and Literature: A Misunderstood Relationship, Harvard University Press, 2. Aufl. 1997.
- 5. Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 119.

6. Etwas ausführlicher in dem Vortragsmanuskript <u>Susanne Baer, Chancen und Grenzen positiver Maßnahmen nach § 5 AGG</u>, 2009.

12. April 2011

Visualisierung in der juristischen Fachdidaktik

Am 29. März war ich zur der Fachdidaktik-Tagung, die ich hier im Blog angekündigt hatte, in Hamburg. Hier der Link zum Programm. Die Verbindung zur juristischen Fachdidaktik hatte ich ja ursprünglich über das Thema unseres Buches hergestellt. Zunächst wollte ich wegen Terminproblemen gar nicht teilenehmen (und zur Rechtsvisualisierung fiel mir auch nichts Neues ein. Ich konnte dann aber doch nach Hamburg fahren und mir dort die Vorträge von zwei Autoren anhören, die den Lesern meines Blogs bekannt sind, Florian Holzer und Angela Busse. Holzer gab in dem Workshop über »Fallorientiertes Lernen« eines gekonnte Präsentation mit dem Titel »Mittendrin statt nur dabei – die juristische Zeichnung«. Darin zeigt er u. a., wie man mit der Zeichnung den »Fall«, der ja in der juristischen Ausbildung eine so große Rolle spielt, vom bloßen Skelett (A verkauft B eine Sache) bis hin zu einer (annähernd) lebensweltlichen Realität variieren kann. Frau Busse, die inzwischen aus Fulda an die Hochschule für angewandte Wissenschaft in Hamburg gewechselt ist, trat in dem Workshop über problembezogenes Lernen an und zeigte, wie das anhand von Literatur und Film im Rechtsunterricht möglich ist. Bemerkenswert fand ich an ihrem differenzierten Vortrag die Parallelisierung des Rechtsfilms zu »Recht und Literatur«. Ein interessanter Punkt, der später auch in der Diskussion aufgegriffen wurde, betraf die Frage, ob man mit Literatur und Film nur (große) Probleme aufwerfen kann oder ob sie auch für den so genannten Normalfall taugen. 1-sei auf Frau Busse konnte mit ihrem Thema so überzeugen, dass bei mir der Eindruck entstand, die Verwendung von Filmen zum Einstieg in problemorientiertes Lernen könne zur Standardmethode werden. Das halte ich, und zwar nicht nur wegen des knappen Zeitbudgets bei Dozenten und Studenten, für illusorisch.

1. Dazu nach Angaben der Autorin – ich habe das Buch noch nicht in der Hand gehabt – Maria Karger, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts. Nomos 2010.

20. März 2011

Son et lumière

So lasse ich mir multisensorische Kommunikation gefallen. Eine in Belgien ansässige Union of International Associations (UIA), die sich um die internationalen INGOs, BINGOs und PINGOs kümmert, hat mich auf ihre Seite »Communication between

<u>Network Visualization and Music«</u> gelockt. Ich kann in diesen Zufallsfund jetzt keine Arbeit investieren. Daher hier nur einige Andeutungen.

Die Zahl der INGOs geht wohl in die Zehntausende, und sie sind untereinander recht gut vernetzt (behaupten sie jedenfalls). Eine Vernetzung lässt sich auf einer Webseite durch Hyperlinks darstellen. Aber das wird bei größeren Zahlen schnell unübersichtlich. Die UIA gibt den Umfang ihrer Datenbank internationaler Organisationen mit »63,909 profiles, 969,771 links« an. Dazu wird auf Software verwiesen, mit der sich Netze dynamisch darstellen und visualisieren lassen. Ohne Zugang zur Datenbank ließ sich diese Möglichkeit nicht ausprobieren. Mich interessierte auch viel mehr die Seite »Information Visualization and Sonorifcation«. Wie soll man übersetzen: Sonorifikation oder Sonorifizierung? Auf der Seite gibt es zunächst ein Video »Visualization of Organization«. Das reißt mich nicht vom Stuhl. Weiter wird man verwiesen auf eine Seite »Experiments in Multi-media Visualizations«. Hier empfehle ich den Link Gallery of Network Visualizations. Mir gefiel am besten Bild 17: Ignorance. Neu (und überflüssig) scheint mir die Idee zu sein, Texte und Bilder mit Lichteffekten ähnlich wie in der Disco die Tanzfläche zu illuminieren. Und dann gibt es am Ende noch eine lange Liste mit Hinweisen auf sehr spezielle Literatur zur Visualisierung, die mich überfordert. Bis zum Ton bin ich nicht vorgedrungen. Vielleicht liegt das aber nur daran, dass ich die Lautsprecher an meinem PC abgestellt habe.

1. die nicht öffentlich zugänglich ist,

10. März 2011

Neurath-Renaissance

In unserem Buch haben wir Versuche zu einer Konventionalisierung »juristischer Zeichnungen« beschrieben (S. 148-158) und beklagt, dass sich noch keine brauchbare Lösung abzeichnet. Otto Neurath (1882-1945) haben wir nur kurz erwähnt (S. 57 u. 157). Vielleicht zu kurz, denn von Neurath kann man für die Rechtsvisualisierung wohl noch mehr lernen. Er hat wie kein anderer eine Bildnotation mit gleichbleibenden Grundsymbolen und festen Kombinationsregeln entwickelt, die sich dem Betrachter schnell und leicht erschließen. Wer mit Neurath nicht vertraut ist, findet einige Abbildungen im Internet bei Frank Hartmann/Erwin K. Bauer, Bildersprache. Im Netz auch Frank Hartmann, Sprechende Zeichen. Otto Neuraths revolutionäre Methode der Bildpädagogik (o. J.), leider ohne Bilder. Über Neurath informiert ausführlich ein Artikel in der Stanford Encyclopedia of Philosophy.

Eine gewisse Neurath-Renaissance könnte sich jetzt durch das posthume Erscheinen seiner visuellen Autobiographie ergeben: Eve, Matthew; Burke, Christopher (Hg.) (2010): Neurath, Otto, From Hieroglyphics to Isotype. A Visual Autobiography. London: Hyphen Press. Das Buch hat jedenfalls in den Zeitungen einige Aufmerksamkeit gefunden.

1. Dazu gehört ein ganzes Buch von Frank Hartmann und Erwin Bauer, Bildersprache. Otto Neurath Visualisierungen. 2., erw. und durchges. Aufl. Wien, 2006. Die ersten 36 Seiten bei Google-Books

3. März 2011

Ästhetisierung der Information

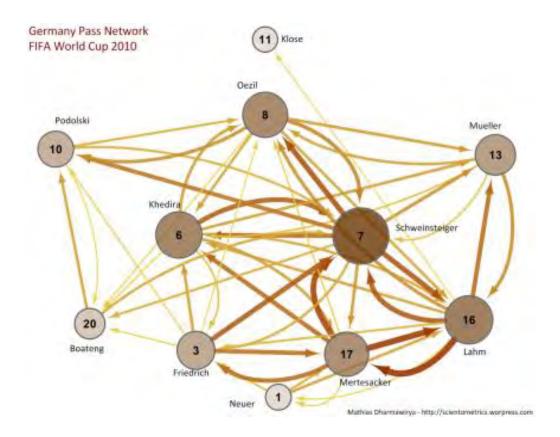
Unter dieser Überschrift hatte ich vor nun schon zwei Jahren einen <u>Beitrag über die informationslose Ausschmückung von Sachinformation</u> in der FAZ geschrieben. Ich habe das Thema nicht systematisch weiter verfolgt. Doch in der FAZ vom 10. Januar 2011 ist mir jetzt auf der Seite »Die Gegenwart« ein ganzseitiger Artikel des SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel aufgefallen, der in der Mitte des Textblocks mit einer Wiedergabe des »Roten Quadrats« von Kasimir Malewitsch geschmückt ist. Während in den meisten anderen Fällen die Bildauswahl allein aus ästhetischen Gründen getroffen zu sein schien, liegt hier die Konnotation zwischen Bild und Autor zu Tage.

Und gleich am 13. Januar geht es weiter so. Auf der Seite »Staat und Recht veröffentlicht die heimliche Juristenzeitung unter der Überschrift »Unersättlich« einen Beitrag von Christoph Degenhart über die Staats- und Politiknähe des öffentlichen Rundfunks. Passend zur Überschrift liefern Greser & Lenz ein Bild, auf dem das Krümelmonster gerade einen großen Fleischbrocken aus dem Bauch einer Kuh gerissen hat.

24. Februar 2011

www.visualizing.org

Bei meinen Recherchen zum Wissenschaftsblogging bin ich auf das Portal Scienceblog und hier auf die Seite www.visualizing.org gestoßen. Die war mir bisher unbekannt. Dahinter steckt anscheinend die große General Electric Company ("GE"). Die Firma unterhält neben Scienceblog noch ein zweites, ganz naturwissenschaftlich ausgerichtetes Blogportal www.researchblogging.org. Mit www.visualizing.org bietet sie ein Portal an, dem jedermann (aber möglichst professionelle Designer) seine Arbeiten veröffentlichen kann. In der Hauptsache geht es um die Visualisierung quantitativer Daten. Dazu werden Statistiken, vor allem der UNO und der OECD, vorgehalten, verbunden mit der Aufforderung, Visualisierungsvorschläge zu machen. Bisher sind 120 Graphiken zu sehen, durchweg in guter Qualität. Allerdings habe ich keine gefunden, die für »Recht anschaulich« relevant sein könnte. Am nächsten kommt den Juristenthemen vielleicht noch eine wirklich sehr gelungene Arbeit über die Spendenflüsse zu politischen Parteien in Deutschland. Sie ist aber so filigran, dass ich sie hier im Blog nicht zeigen kann. Da aber alle Graphiken auf der Seite unter einer Creative Commons Attribution Non-Commercial Share Alike License stehen, so dass man sie frei verwenden kann, will ich hier doch jedenfalls ein Bild vorzeigen, auch wenn es mit Jura nichts zu tun hat. Es handelt sich um eine Darstellung des Zuspiels zwischen den Mitgliedern der deutschen Mannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 2010.



Die Darstellung stammt von <u>Mathias Dharmawirya</u>, einem Informatiker aus Singapur, der auf seiner Internetseite, vor allem am Beispiel von Pässen in Fußballmannschaften, zeigt, wie man Netzwerke visualisieren kann.

19. Februar 2011

Rechtsfragen rund um die Fotografie

Immer wieder bereitet die Beschaffung geeigneten Bildmaterials für die Visualisierung von Rechtsthemen Schwierigkeiten. Fremde Bilder sind mit Urheberrechten belegt. Und man darf auch nicht ohne weiteres alles verwenden, was man selbst fotografiert oder hat fotografieren lassen. Unser Buch enthält daher auch einen Abschnitt »Wen oder was darf man (nicht) fotografieren?« (S. 232-242). Nun haben die Bonner Jurastudenten Dennis Tölle und Florian Wagenknecht den Blog <u>**Recht am Bild**</u> gestartet, in dem sie praktisch relevanten Rechtsfragen rund um die Fotografie nachgehen wollen. Auf den ersten Blick macht der Blog einen guten Eindruck. Daher habe ich ihn in meine Blogroll aufgenommen.

10. Februar 2011

Von Powerpoint zu Graphic Recording?

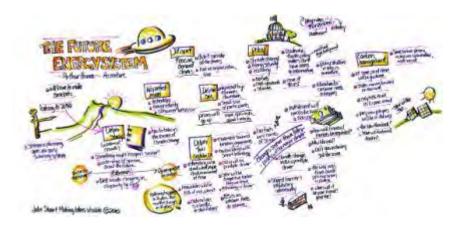
»Das Ende der Powerpoint-Parade«, unter dieser Überschrift brachte die FAZ am 17. 12. 2010 S. 17 einen Artikel von Julia Löhr. Darin wurde als Alternative zu Powerpoint das Graphic Recording vorgestellt. Es handelt sich schlicht, aber teuer darum, dass keine vorgefertigten Visualisierungen verwendet werden, sondern während einer Veranstaltung ein Illustrator live die wichtigen Stichworte, Themen, Argumente und vielleicht auch Stimmungen auf einer großen Tafel bildlich festhält. Auf Deutsch heißt das Simultanvisualisierung (auch nicht ganz deutsch). Wie das aussieht, erfährt man aus drei Bildbeispielen der Online-Version des Artikels. Eines davon will ich hier zitieren. Es stammt von Julia Stuart.

1. 12. 2010 S. 17 einen Artikel von Julia Löhr. Darin wurde als Alternative zu Powerpoint das Graphic Recording vorgestellt. Es handelt sich schlicht, aber teuer darum, dass keine vorgefertigten Visualisierungen verwendet werden, sondern während einer Veranstaltung ein Illustrator live die wichtigen Stichworte, Themen, Argumente und vielleicht auch Stimmungen auf einer großen Tafel bildlich festhält. Auf Deutsch heißt das Simultanvisualisierung (auch nicht ganz deutsch). Wie das aussieht, erfährt man aus drei Bildbeispielen der Online-Version des Artikels. Eines davon will ich hier zitieren. Es stammt von Julia Stuart.

1. 12. 2010 S. 17 einen Artikel von Julia Stuart.

1. 2010 S. 17 einen Artikel von Julia Stuart.

2. 2010 S. 2010



Man muss sich dazu vorstellen, dass das Original wohl drei Meter breit ist. In der verkleinerten Wiedergabe bietet das Bild einen ästhetisch erfreulichen Gesamteindruck. Um es inhaltlich zu entschlüsseln, müsste man es wie einen Text oder eine Tabelle lesen. Damit geht aber Witz der Visualisierung – Übersichtlichkeit, Erfassung der Sache auf einen Blick – verloren. Auch der Gedächtnisfunktion wird diese Art der Visualisierung kaum gerecht. Mich erinnert das Ergebnis an die Unübersichtlichkeit vollgestopfter Mind-Maps. Frau Löhr zitiert in ihrem Artikel einen beteiligten Berater:

Die Leinwand war ungefähr drei Meter breit und stand hinten im Raum. Während der Kaffeepause standen alle drumherum und unterhielten sich über das Bild und die Tagung, statt in der Ecke auf dem Blackberry E-Mails zu checken oder zu telefonieren.

Das glaube ich gerne. Frau Löhr zitiert auch die Illustratorin Frau Stuart.

Mit so einer Darstellung können auch Menschen etwas anfangen, die nicht anwesend waren – ein großer Vorteil.

Das glaube ich eher nicht. Ich wage zu bezweifeln, dass diese Art der Visualisierung für andere als die Teilnehmer an der Veranstaltung einigen Wert besitzt. Vermutlich rührt die Begeisterung von der Bewunderung für die Kunst der anwesenden Illustratorin her. Die würde ich sicher teilen.

Frau Löhr verschweigt auch nicht die Kosten: 2000 \$ plus Reisekosten. Da muss es im Hörsaal wohl doch bei der alten Wandtafel oder dem neuen Whiteboard bleiben. Das letztere kostet zwar nicht weniger, lässt sich aber wieder verwenden.

Im Internet werden inzwischen Ausbildungskurse für Graphic Recording angeboten. Für die Rechtsvisualisierung wäre es schon hilfreich, wenn Dozenten, die sich dafür interessieren, gezieltes Training für die Anfertigung von Wandtafelbildern finden könnten.

1. Ich habe keine Webseite von ihr gefunden. Eine andere Illustratorin, die Graphic Recording anbietet, ist <u>Anna Lena Schiller</u>.

3. Februar 2011

Mit Hilfe von Reto U. Schneider über Christiane Stenger zu Johannes Buno

Bei der Suche nach »Bildern in gedruckten Rechtsbüchern« für das Projekt »Visuelle Rechtskommunikation« waren uns die Bücher von Murner und Buno zur Bildmnemonik aufgefallen. Über Murner habe ich hier im Blog schon einmal berichtet. Ein Artikel von Reto O. Schneider »Der Löwe spielt Tuba« in der FamS¹ hat mich nun an Johannes Buno erinnert. Schneider beschreibt in der Form eines Selbsterfahrungsberichts seine Versuche, mit seinem sechsjährigen Sohn im Memory-Spiel gleichzuziehen. Dazu trainiert er mit Methoden, die die Gedächtnisakrobatin Christiane Stenger vorgeschlagen hat. Am Ende sind die Anstrengungen umsonst, weil das Gedächtnistraining nur eben genau die Fähigkeit verbessert, die man trainiert (wusste ich auch nicht). Wer besser Memory spielen will, muss daher Memory üben. Am Ende erfährt man dann aber, dass es doch eine Übung gibt, um die sogenannte fluide Intelligenz zu trainieren, nämlich »N-back«.² Ich habe keine Ahnung, ob und was das für die Gedächtnisfunktion von Bildern in unserem juristischen Kontext letztlich bedeutet. Ich finde den Artikel von Schneider aus zwei Gründen interessant. Erstens, weil er sehr anschaulich die beiden historischen Methoden des Gedächtnistrainings beschreibt, die Loci-Methode, auch Routenmethode genannt, und die Mastermethode. Die Loci-Methode ist der Klassiker der antiken Bildmnemonik. Wir schildern in unserem Buch (S. 85), wie sie uns der Repetitor Dr. Marco von Münchhausen vorgeführt hatte. Die Mastermethode ist eine Technik, um sich Zahlen zu memorieren. Dazu werden für die Zahlen von 1 bis 100 künstliche Merkworte gebildet.

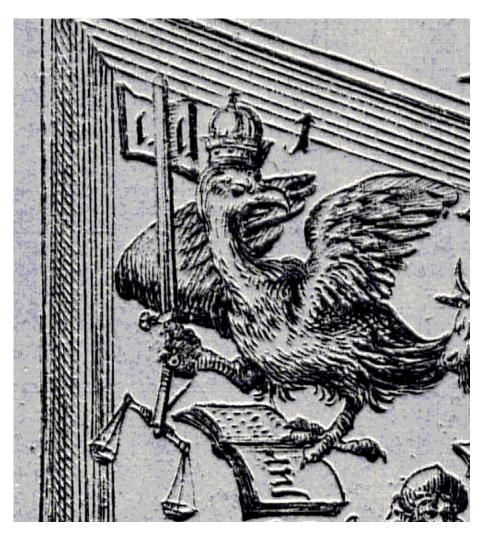
Der in Lüneburg als Schuldirektor tätige Pädagoge und Theologe Johannes Buno (1617-1697) hatte 1670 zunächst ein unbebildertes juristisches Repetitorium verfasst. Danach erschienen in schneller Folge seine drei bebilderten Memorialia zum Corpus Juris; 1672 das Memoriale Institutionum Juris³, 1673 das Memoriale Juris Civilis⁴ und wieder ein Jahr später das Memoriale Codicis Justinianei.⁵

Ich habe diese wirklich bemerkenswerten Bände an anderer Stelle etwas näher beschrieben. Die Bildtafeln sind im wahren Sinne phantastisch, lassen sich aber hier im Blog nicht wiedergeben, weil sie dazu so sehr verkleinert werden müssten, dass die Schärfe

verloren geht. Nur einen winzigen Ausschnitt werde ich gleich (in starker Vergrößerung) zeigen. Hier will ich nur erläutern, wie Buno die Mastermethode angewandt hat.

Sein erstes Memoriale zu den Institutionen des Gajus und zu zwei Digesten-Titeln hat Buno derart mit Bildern versehen, dass sich Überschriften, Inhalte und Nummern der einzelnen Teile dem Gedächtnis leicht einprägen. Insgesamt sind in dem Buch im Format von 15,3 x 18,4 cm fünf Kupferstichtafeln unterschiedlicher Größe eingeklebt.

Zunächst kodiert Buno die Zahlen von eins bis zwanzig mit Hilfe von Buchstaben. 1 = A; 2 = B; 3 = C usw.; 20 = V. Bei 21 beginnt die Buchstabenreihe erneut mit einem nachgestellten E (21 = AE; 22 = BE; 23 = CE usw. bis 40 = VE). Von 41 bis 60 hat die Buchstabenreihe ein nachgestelltes I (41 = AI) von 61 bis 80 ein nachgestelltes O (61 = AO; 80 = VO) und von 81 bis 100 mit ein nachgestelltes U (81 = AU; 100 = VU) Dieser Buchstabenkode wird dann zur Generierung von Merkwörtern verwendet. 1 = ArcA, 2 = BArbatus; 3 = CAesar; 20 = VAgabundus. Das zusätzliche große A soll verdeutlichen, dass es sich um die Zahlen bis zwanzig handelt. Die drei weiteren Zwanzigergruppen haben ohnehin ihren kennzeichnenden Vokal. 22 etwa wird BrEvis; 42 BIgarius; 62 Bona, 82 BUtyrium und 100 VUlpes.



Die erste Bildertafel findet sich nach S. 32. Darauf wird der Buchstabenkode in Bilder umgesetzt derart, dass die einzelnen Bilder einen Gegenstand zeigen, dessen Name mit dem Zahlenbuchstaben beginnt. Da 1 = A, muss das Bild für den ersten Titel mit A anfangen. Der »primus titulus institutionum iuris de iustitia et iure« wird deshalb »per

Aquilam«, also durch einen Adler, dargestellt, der als Zeichen der iustitia Schwert und Waage erhält.

In der Imaginum Explicatio heißt es dazu: »Gladium & Libram habet justitia signa: & Librum cui jure inscriptum.« Der Zahlenkode wird hier also mit einem Bild verbunden, das andeutungsweise auf den Inhalt der Textstelle verweist. Da 2 = B, ist für den zweiten Titel ein Wort notwendig, das mit B beginnt. »Secundus titulus, de iure naturae gentium et civili« wird deshalb dargestellt »per Bubalum, qui iure naturae bubalae suae iungitur« (bubalus = Büffel). Der dritte Titel De iure personarum erhält das Bild von »captivos catenis vinctos« (Gefangenen in Ketten). So geht es weiter bis zum 26 und letzten Titel des ersten Buches. Entsprechend dem Buchstabenkode FE für 26 wählt Buno das Bild einer Katze (felis), die als Vormund über eine Mäuseschar wacht. Der Titel handelt nämlich »de suspectis tutoribus«.

Die 26 Miniaturbildchen sind wiederum in einer Umrisszeichnung, nämlich in einem aufgeschlagenen Buch, zusammengefasst, das von einem Jüngling = Adolescens gehalten wird. Erneut steht hier das A für eine 1, nämlich für das erste Buch der Institutionen. Die 17 Bildchen für das zweite Buch stecken in einer Bulga (Sack), 27 Bildchen für das dritte Buch in einer Jagdtasche (Crumena) und weitere 17 Bilder für das vierte Buch in einem Dolium (Weinfass). Das alles ist auf einem Tafel von 39,5 x 24 cm untergebracht und daher im Detail kaum ohne Lupe zu erkennen.

Zurück zu dem Artikel von Schneider. Ich kannte bisher die Mastermethode unter diesem Ausdruck nicht. Und aus Schneiders Artikel kann man vielleicht auch lernen, warum Buno letztlich der Erfolg versagt blieb. Es hilft wohl nichts, wenn dem Studenten die Bildchen vorgemalt werden. Sie müssen im Kopf entstehen. Und außerdem müssen sie nach der Methode der Imagines und Loci (im Kopf) herumgetragen werden. Es genügt wohl nicht, wenn die verschiedenen Bildserien ihrerseits zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden. Vor allem aber ging es Buno nicht bloß darum, Zahlen als solche zu lernen. Vielmehr sollten die Zahlen mit den Inhalten der Titel von Institutionen und Digesten verbunden werden. Das war wohl doch zu viel auf einmal.

- 1. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 23. 1. 2011 S. 51 und 53. Im Netz ist der Artikel nur für Abonnenten frei zugänglich.
- Susanne M. Jaeggi/Martin Buschkuehl/John Jonides/Walter J. Perrig, <u>Improving fluid intelligence with training on working memory</u>, Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America = PNAS, Band 105, 2008, Nr. 19, S. 6829-6833.
- 3. Memoriale Institutionum Quod Librorum IV Titulos et Singulos eorum paragraphos ..., Nicolaus Nissen, Ratzeburg 1672, 140 Seiten, fünf doppelblattgroße Kupfertafeln, 30 Seiten Dedicatio und Praefatio und 8 Seiten Korrigenda und Addenda.
- 4. Memoriale Juris Civilis Romani ... ad minuendos in studio juris labores, Georg Rebenlin, Hamburg 1673, 115 S. und fünf doppelblattgroße Kupfertafeln.
- 5. Memoriale Codicis Justinianei, Authenticarum Seu Novellarum et Consuetudinum Feudorum ..., Georg Rebenlin, Hamburg, 1674; 82 S. und 14 doppelblattgroße Kupfertafeln.
- 6. Klaus F. Röhl, <u>Bilder in gedruckten Rechtsbüchern</u>, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), Recht vermitteln, Walter de Gruyter, 2005, S. 267-348, dort. S. 298 ff.

29. Januar 2011

Visuelle Rechtskommunikation aufgewärmt

Auf der Umschlagsseite 12 der NJW 5/2011 findet man unter der Überschrift »Visuelle Rechtskommunikation« ein Interview mit einem Kommunikationsberater. Es beginnt mit der aufregenden Feststellung: »Bilder gewinnen im digitalen Zeitalter rasant an Bedeutung.« Auch sonst wird nichts wirklich Neues vermeldet. Und warum melde ich diese Nichtmeldung? Um zu vermelden, wie geläufig inzwischen der Begriff der Visuellen Rechtskommunikation geworden ist, den wir 1999 mit unserem Projekt eingeführt haben.

25. Januar 2011

Internationale Tagung zur Rechtsikonographie 2011

Und gleich noch eine Tagungsankündigung. »Alle Freunde der Rechtsikonographie« werden von Prof. Dr. Heiner Lück, Halle, ¹

zu einer internationalen Tagung zur Rechtsikonographie in Tangermünde (Sachsen-Anhalt) vom 22.-25. Juni 2011 eingeladen. Anmeldungen mit Vorschlägen für Referate werden bis zum 15. 2. 2011 erbeten.

Martin-Luther-Universität
 Halle-Wittenberg
 Juristische Fakultät D-06099 Halle an der Saale e-mail: lueckatjura.uni-halle.de ←

23. Januar 2011

Die visuelle Kommunikation erreicht die Soziologie II

Nach dem Jubiläumskongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 2010 hatte ich <u>darauf hingewiesen</u>, dass sich seit einiger Zeit auch die Soziologie um Bilder kümmert. Nun hat die Sektion Wissenssoziologie eine Tagung mit dem sperrigen Titel » <u>Visualisierung von Wissen und Bilder des Sozialen:</u> Soziale Praktiken, Herstellungsprozesse und Deutungen – Aktuelle Entwicklungen in der visuellen Soziologie« angekündigt, die am 8. Und 9. April 2011 an der TU in Berlin stattfinden soll. Für Juristen

könnte vielleicht das Unterthema »Visualisierung von Sonder- bzw. Expertenwissen« interessant sein. Gesucht werden vor allem »Nachwuchswissenschaftler«.

13. Januar 2011

Wirre Grafiken

In meinem Eintrag vom 15. Juni 2008 über <u>»Nützliche und überflüssige Grafiken«</u> hatte ich auf das schöne Buch von Gerhard Henschel »Die wirrsten Grafiken der Welt« (Hoffmann und Campe, Hamburg, 2003) hingewiesen. Nun habe ich im Internetangebot der Süddeutschen Zeitung unter der Überschrift <u>»Wow, sind die wirr!«</u> eine Auswahl von zwölf Bildern und zugehörigen Texten aus der Sammlung von Henschel gefunden. Die Bildqualität ist gut. Am besten gefällt mir das Bild 6: Einflussmöglichkeiten im Dialog. Was mich ein bisschen verwirrt ist der Umstand, dass ich auf der Internetseite der SZ weder ein Datum noch einen Hinweis auf den Autor finde. Der hätte es verdient.

9. Januar 2011

In eigener Sache: Veröffentlichungen 2010

Zu Jahresbeginn will ich meine Veröffentlichungen aus dem Vorjahr, soweit sie einschlägig sind, hier anführen:

Crossover Parsival, in: Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: Nomos, S. 91-100.

Die Macht der Symbole, in: Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: Nomos, S. 267-299.

(*Juristisches*) Wissen über Bilder vermitteln, in: Ulrich Dausendschön-Gay/Christine Domke/Sören Ohlhus (Hg.), Wissen in (Inter-)Aktion, Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern, Berlin: De Gruyter, S. 281-311.

29. Dezember 2010

Stanislas Dehaene zur neuronalen Basis des Lesens

Neues Licht auf die Konkurrenz von Bild und Text wirft ein Buch von Stanislas Dehaene: Reading in the Brain. The Science and Evolution of a Human Invention, Penguin Viking, New York 2009.

In diesem Buch analysiert der französische Hirnforscher – Professor am College de France und Direktor der INSERM-CEA Cognitive Neuraging Unit, wie die kulturelle Erfindung des Lesens evolutionär erworbene neuronale Fähigkeiten zur Wahrnehmung und Verarbeitung visueller Eindrücke individuell nutzt und umprogrammiert. Dabei geht es um die natürliche Fähigkeit des Gehirns, Winkel, Kanten und Kurven zu identifizieren und mit ihrer Hilfe Objekte und Gesichter zu erkennen. Dass die Schrift als Bilderschrift begonnen hat, ist ja nicht neu. Aber von der Bilderschrift zur Buchstabenschrift führt ein langer Weg, den jedes Individuum wieder nachvollziehen muss. Dazu muss es die biologischen Wahrnehmungsressourcen, die in neuronalen Netzen materialisiert sind, umfunktionieren und spezialisieren oder – wie Dehaene sagt – recyceln. Das geht aber nur auf Kosten der visuellen Wahrnehmungskraft. Die Lesefähigkeit tritt in Konkurrenz mit der Fähigkeit zur Wahrnehmung etwa von Gesichtern oder regelmäßigen Mustern. Diese Recycling-Hypothese will Dehaene neuerdings auch Experimente mit Menschen unterschiedlichen Alphabetisierungsgrades bestätigt haben.

Das klingt plausibel. Aber der Neurolaie muss abwarten, was die Fachwelt dazu sagen wird. Über die Konsequenzen für unser Visualisierungsthema kann ich nur spekulieren. Man könnte folgern, dass stärkere Bemühungen um schriftergänzende oder gar verdrängende Visualisierung die kulturelle Entwicklung zurückdrehen. Man könnte aber auch umgekehrt den Schluss ziehen, dass die durch den Erwerb der Lesefähigkeit eingeschränkte visuelle Kapazität zurücktrainiert werden sollte.

Einen guten Eindruck von Dehaenes Buch bekommt man auf der Webseite http://readinginthebrain.pagesperso-orange.fr/figures.htm. Diese Seite mit ihren Illustrationen ist für sich genommen ein gelungenes Beispiel für die Visualisierung eines schwierigen Themas – aber eben keines juristischen Themas. Im Internet findet man ungewöhnlich viele Buchbesprechungen, hier z. B. eine aus der New York Times. Zu finden sind auch ältere Texte Dehaenes zur Recycling-Hypothese, z. B. wcultural.nie.gov/ aus Neuron 56, 2007. Übrigens: Dehaines Buch hat auch ganz praktische Seiten, etwa wenn es die Ganzwortmethode für Unsinn erklärt oder davor warnt, auf Angebote zur Verdoppelung der Lesegeschwindigkeit hereinzufallen, da es hier eine physische Grenze gebe, oder wenn er eine Ursache des Dyslexie in der Unfähigkeit findet, Symmetrien und Spiegelbilder zu verarbeiten.

15. Dezember 2010

»Verfassungsrecht in Bildern«

Es gibt noch innovative Bücher. Eines davon heißt »Zugänge zum Verfassungsrecht« und stammt von Eike Michael Frenzel.¹ Sein Ziel besteht darin, das Verfassungsrecht »zu veranschaulichen«. Dafür wählt Frenzel drei Zugänge. Der erste führt über »Verfassungsgeschichten«. Dabei werden nicht einfach die Fälle von Elfes bis Lüth und Lebach bis Kalkar zitiert, wie sie sich im Rechtsfall darstellen, sondern es werden die Beteiligten mit ihrer Biographie und die Orte mit ihrer aktuellen Geschichte eingeführt. Der dritte Zugang führt über »Alternativen«. Frenzel überlegt: Was wäre, wenn ... z. B. wenn das Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil die Grundrechte nur als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat behandelt hätte. Auch das eine Perspektive, aus der Verfassungsdogmatik anschaulicher wird.

Mich hat natürlich am meisten das mittlere Kapitel mit der Überschrift »Verfassungsrecht in Bildern – Bilder im Verfassungsrecht« interessiert. Im Abschnitt über das »Verfassungsrecht in Bildern« gibt Frenzel einen Überblick über die Rolle von Bildern bei der Wahrnehmung und Darstellung des Verfassungsrechts. Zwar sei Rechtswissenschaft eine Textwissenschaft, gleichwohl werde man kaum bestreiten können, »dass Bilder in der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung allgegenwärtig« seien (S. 68). Einleitend bietet Frenzel eindrucksvolle Beispiele, wie Bilder, etwa das Foto des von einer Polizeikugel tödlich getroffenen Benno Ohnesorg, zur Wahrnehmung der Verfassung beigetragen haben. Wenn es dann aber zum Schwur kommt und Bilder benannt werden sollen, die zur Darstellung des Verfassungsrechts verwendet werden, bleibt die Ausbeute doch spärlich. Sie beschränkt sich beinahe auf Justitia, den Leviathan und »logische« Bilder. Neu war für mich der Episodenfilm »GG 19 – Eine Reise durch Deutschland in 19 Artikeln« des Regisseurs Harald Siebler², von dem Frenzel resignierend sagt, er sei gar nicht wahrgenommen worden, und das werde sich auch kaum mehr ändern.

Der Bilderreichtum in der Darstellung des Verfassungsrechts entpuppt sich tatsächlich nur als ein Reichtum an Metaphern. Davon beschreibt Frenzel freilich mehr als gedacht. Der Abschnitt über »Das Bild im Verfassungsrecht« befasst sich mit Fällen, »in denen der Verfassungsrechtstreit seinen Ausgang in einem Bild findet« (S. 84). Beispiele geben »Caroline« und der Schokoladenosterhase. Beiläufig wird auch »Bennetton« erwähnt. Ohne Zentrierung auf ein bestimmtes Werk ist weiter von »Kunst und Satire« die Rede. Dabei fällt die bemerkenswerte Bemerkung, dass im Urteilstatbestand Karikaturen und Fotographien nur beschrieben, Lieder und Gedichte dagegen im Volltext abgedruckt werden (S. 93). Weiter geht es um »Gartenzwerge« als Beleidigung⁴, um die berüchtigte Bundesratssitzung vom 22. 3. 2003⁵ als »Theater« oder darum, welchen Band aus der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts man auf die einsame Insel mitnehmen sollte. Hier sind wir wieder im Reich der Metaphern.

Mein kurzer Bericht lässt nicht erkennen, wie sorgfältig das Buch gearbeitet ist. Dass die juristische Seite makellos referiert, analysiert und belegt wird, durfte man voraussetzen. Bemerkenswert ist aber, wie unaufgeregt der Verfasser zeitgeschichtliche, literarische und fremddisziplinäre Quellen heranzieht und sie elegant auswertet. Dass er dafür mit 159 Textseiten auskommt, ist ein kleines Wunder. Ich habe das Buch mit Vergnügen und Gewinn gelesen.

- 1. Eike Michael Frenzel, Zugänge zum Verfassungsrecht. Ein Studienbuch. Tübingen: Mohr Siebeck, 2009, 24,00 EUR. Das Buch ist bei Google-Books verfügbar.
- 2. <u>Im Internet</u> findet man nur eine ausführliche Beschreibung. Den Film selbst können nur Bildungseinrichtungen und Medienzentren kaufen.
- 3. BVerfGE 53, 135.
- 4. BVerfGE 54, 129; BVerfGE 66, 116 Springer Wallraff.
- 5. Vgl. <u>BVerfGE 106, 310</u>.

10. Dezember 2010

Visualisierung auf Rechtspädagogiktagung in Hamburg?

Das neue Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg veranstaltet am 29. und 30. März 2011 eine Tagung »Auf dem Weg zur rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik: Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft« und hat dazu soeben einen <u>Call for Papers</u> veröffentlicht. Ich hoffe sehr, dass sich jemand findet, die oder der dort ein Stück Rechtsvisualisierung einbringt. Ich selbst werde nicht teilnehmen können.

30. November 2010

Videos zur »Exzellenz in der Lehre«

Auch wenn ich mich von der Rechtspädagogik <u>verabschiedet</u> habe, will ich doch eine einschlägige Pressemitteilung weitergeben. Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat im Internet unter dem Titel <u>»Horizonte. Expertengespräche des Stifterverbandes«</u> eine Reihe mit Videos gestartet. Die ersten vier Videos befassen sich mit der Frage »Wie entsteht Exzellenz in der Lehre?«. Die Reihe ist anscheinend auf Fortsetzung angelegt.

Wenn man mich fragte, was zur Verbesserung der Lehre sonst noch möglich wäre, würde ich wohl vorschlagen, sich noch einmal näher mit den Studiengebühren zu befassen. Wahrscheinlich gibt es Untersuchungen über die abschreckende Wirkung der Studiengebühren auf mögliche Studienanfänger. Ich habe die Frage nicht verfolgt. Dramatisch scheint die Wirkung allerdings nicht zu sein. Deshalb ist es wohl nicht abwegig, auch einmal nach positiv motivierenden Wirkungen der Gebühren zu fragen. Es lässt sich immerhin mutmaßen, dass die Gebühren bei den Zahlern eine Anspruchshaltung entstehen lassen, dass die Dozenten diese Haltung spüren und sich entsprechend stärker ins Zeug legen. Die Studenten wiederum könnten die Lehre, für die sie zahlen müssen, eher als knappes Gut schätzen und sie deshalb vielleicht besser nutzen. Effekte dieser Art sind ja

wohl bei den kommerziellen Repetitorien zu beobachten. Mir ist bisher keine Untersuchung bekannt, die versucht, solche Effekte zu belegen oder gar zu quantifizieren. [Dieser Beitrag wurde auch in rsozblog.de veröffentlicht.]

7. November 2010

Forensische Bilder II

Von Frau Brunschwig gibt es gleich eine Nachlieferung zum Thema: In der Beck Community <u>»Multisensory Law«</u> weist sie auf einen Betrag von Christina Spiesel, Yale Law School, über Taser-Videos hin:

Christina Spiesel, The Fate of the Iconic Sign: Taser Video, in: Geoffrey Sykes (ed.), Courting the Media: Contemporary Perspectives on Media and Law, New York, NY, 2010, 51-73. Das Buch ist in Deutschland anscheinend noch nicht verfügbar. Ein Inhaltsverzeichnis findet sich auf der Verlagsseite.

Taser sind bekanntlich Elektroschock-Waffen, und in den USA haben die von der Polizei benutzten Geräte anscheinend eine eingebaute Videokamera. Spiesel befasst sich anscheinend mit der Frage, was denn die automatisch aufgenommenen Bilder zeigen können. Zu einem verwandten Thema hatte Spiesel im August 2010 einen Blog-Beitrag geschrieben (»When Police Cameras Miss the Shot«). Dort ging es um eine Überwachungskamera, die zunächst eine Verhaftungsszene aufgenommen hatte, anscheinend aber, nachdem auch ein Exzess eines Polizisten ins Bild kam, von der Überwachungszentrale umgesteuert wurde. Dazu gibt es die fragliche Szene als Youtube-Video.

25. Oktober 2010

Das »Naturrecht« der Justiz

Wenn ich Studienanfängern oder Ausländern die Eigenheiten der deutschen Gerichtsorganisation nahebringen wollte, habe ich gerne meine Hand hochgehalten und sie als Metapher benutzt.



Fünf Finger habe ich an der Hand. Fünf Zweige hat die Gerichtsbarkeit. Jeder Finger hat drei Glieder. Und so hat jede Gerichtsbarkeit (im Prinzip) drei Rechtszüge. Nur der Daumen ist kürzer. Und so kommt auch die Finanzgerichtsbarkeit mit zwei Instanzen aus. Wenn das kein Naturrecht ist! Natürlich ist das ein bisschen albern. Und man darf es mit der Metapher auch nicht zu weit treiben. Aber sie wirkt.

18. Oktober 2010

Die visuelle Kommunikation erreicht die Soziologie

Auf dem Jubiläumskongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der vom 15. bis 15. Oktober in Frankfurt/Main stattfand, gab es zwei Veranstaltungen, in denen sich die Soziologen mit Bildern beschäftigten (und ein bisschen so taten, als hätten sie damit eine Entdeckung gemacht). Ein Plenum stand unter dem Thema »Transnationale Bildproduktion«. Die Organisation hatte Jürgen Raab, der sich 2008 mit einer Habilitationsschrift über »Visuelle Wissenssoziologie« zu Wort gemeldet hatte. In seinem Publikationsverzeichnis findet sich eine ganze Reihe bildwissenschaftlicher Arbeiten. Aida Bosch und Christoph Mautz hielten einen Vortrag über »Die Eigenlogik globaler Krisenbilder. Kriegsfotografie zwischen Ethik und Ästhetik«. Ganz interessant, aber nicht wirklich neu. 1 Man sollte dazu wissen, dass »Eigenlogik« zurzeit ein ziemlich unergiebiger soziologischer Modebegriff ist Spannend war ein Vortrag von Daniel Suber, »Zwischen mythologischer Geschlossenheit und semantischem Universalismus. Zur politischen Ikonologie in Serbien«, weil der Verfasser ein Kenner des Landes ist und interessantes Material aus eigener Feldforschung vorzeigen konnte. Die weiteren Vorträge der Veranstaltung habe ich geschwänzt, ebenso fast alle Vorträge der Veranstaltung der »Sektion Methoden der qualitativen Sozialforschung: Soziologische Kommunikation mit Bildern«. So ganz klar war mir nicht, ob hier soziale oder die fachinterne soziologische Kommunikation gemeint war. Das letztere wäre ja eine Entsprechung zur visuellen Rechtskommunikation. Noch einmal waren hier Aida Bosch und Christoph Mautz aktiv (»Die Eigenart des Visuellen. Zum Verhältnis von Text und Bild«). Dabei ging es um Bildanalyse, Bildwirkungen und das Verhältnis von Bild und Text. Jo Reichertz befasste sich mit der Bildanalyse für soziologische Zwecke (»Der bildliche Ausdruck als vertextbare Kommunikation?«). Reichertz' Publikationsverzeichnis bietet eine Reihe von bildwissenschaftlich einschlägigen Arbeiten, die teilweise auch zum Download zur Verfügung stehen. Jedenfalls teilweise habe ich den Vortrag von Roswitha Breckner aus Wien angehört, der sich mit der Interpretation von Bildmaterial als Quelle für die soziologische (und historische) Forschung befasste. Frau Breckner hat über dieses Thema habilitiert. Ihre Arbeit ist noch für dieses Jahr unter dem Titel »Sozialtheorie des Bildes. Zur interpretativen Analyse von Bildern und Fotografien« angekündigt.

1. Zum Thema vgl. meinen Aufsatz <u>Gerechtigkeit vor Augen.</u> Visuelle Kommunikation im Gerechtigkeitsdiskurs, in: Peter Dabrock u. a. (Hrsg.), Kriterien der Gerechtigkeit (Festschrift für Christofer Frey zum 65. Geburtstag), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2003, S. 369-384.

7. Oktober 2010

Clipdealer auf der Suche nach Rechtssymbolen

Wer juristische Texte, Vorträge usw. bebildern will, ist immer wieder auf der Suche nach geeignetem Bildmaterial. Selbermachen ist nicht jedermanns Sache und der Erfolg solchen Dilettantismus ist oft zweifelhaft. Für professionelle Hilfe fehlt meistens das Geld. So bleibt oft nur die Wahl, sich nach fertigem Bildmaterial umzusehen. In unserem Buch gibt es daher ein Kapitel über »Stock Fotos, Clipart und andere Bildquellen« (S. 197 ff.). Der Markt ist groß, für Juristen unübersichtlich und in Bewegung. Durch einen Bericht in der heimlichen Juristenzeitung bin ich auf den Bilderdienst Clipdealer aufmerksam geworden. Gleich unter den wechselnden Willkommensbildern der Webseite findet sich ein »Rechtsbild«:



Die Firma bezeichnet sich als »offener Marktplatz für lizenzfreie Medien«. Ihr Geschäftsmodell besteht darin, urheberrechtsfrei gestellte Fotos, Videos, Vektorengraphik und Audioclips zu kaufen und zu verkaufen. Der Erwerber erhält eine »eine nicht exklusive, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung des Inhalts«, die, soweit ich sehe, keine unerwarteten Einschränkungen enthält. Auch eine Urheberbenennung ist nicht notwendig. Die Preise für Fotos sind abhängig von der Größe. Sie beginnen bei 2,03 EUR¹ und reichen bis 21,29 EUR². Die technische Qualität der Bilder scheint gut zu sein.

Das klingt interessant. Gibt es also ein für die Rechtsvisualisierung interessantes Angebot? Ich habe mir zunächst nur »Bilder und Fotos« angesehen. Was zunächst die Ästhetik betrifft, so ist ein Gesamturteil schwierig. Mir sind die Bilder, die ich mir angesehen habe, zu glatt und zu aufdringlich. Doch über Geschmack lässt sich streiten. Thematisch kann man in vielen Kontexten Bilder ohne Rechtsbezug verwenden (dazu in unserem Buch der Abschnitt über »Bilder im Recht und Bilder von Recht« S. 50-52). Aus jedem Bild kann man ein »Rechtsbild« machen, und sei es, dass man es als Beispiel für urheberrechtliche Fragen benutzt. Clipdealer bietet zur Zeit 308 938 Bilder und Fotos an. Das Angebot von »Rechtsbildern« findet man unter dem Titel »Polizei & Recht« (Unterkategorie von »Berufe und Branchen«). Dort werden 451 Bilder angeboten. Mich reizt das Angebot in erster Linie zu einer Studie über das Rechtsbewusstsein der Bildanbieter und ihrer Kunden. Es liegt ganz ähnlich wie in meinem Beitrag vom 20. 1. 2009 über die <u>»Ästhetisierung der Information«</u> beschrieben. Das Bild, das ich oben zitiert habe, trägt die Legende »Handcuffed Woman Holding Wooden Gavel in Her Fist Isolated on a White Background« und es ist mit folgenden Begriffen verschlagwortet:

abschiebung, aggression, arrest, ausweisung, deportation, fäuste, faust, festgehalten, frauenhände, freiheit, freiheitsentziehung, freiheitsentzug, gangster, gefängnis, gefangennahme, gefesselt, gesetz, gestik, gewahrsam, gewalt, hände, haft, hammer, hand, handbewegung, handfesseln, handgestik, handschellen, handschließen, handsprache, holzhammer, hooligan, inhaftierung, legal, metall, polizei, problem, randalierer, recht, sicherheitsverwahrung, zwangsverschickung

Das Bild zeigt sogleich die Symbole, die anscheinend das Rechtsbewusstsein (wessen?)² dominieren: Handschellen und die gavel, bei Clipdealer als »Richterhammer« oder »Gerichtshammer« im Angebot, das Paragraphenzeichen und die Waage der Justitia. Ich habe auf den ersten fünf Seiten mit je 20 Bildangeboten 13 Bilder mit gavel, 21 Bilder mit Handschellen und 13 Bilder mit dem Paragraphenzeichen entdeckt. Justitias Waage war nur einmal vertreten. Als Bochumer, in dessen Stadt in diesen Tagen ein aufsehenerregender Prozess um Wettbetrug und Korruption im Fußball stattfindet, gefiel mir am besten ein Bild mit der Legende »Human Bribe Deal Football 3D«.



Das nenne ich unerwartete Aktualität. Auch dieses Bild ist irgendwie trivial, die Figuren geradezu primitiv. Doch die Botschaft ist klar.

- 1. Für 474×316 Pixel = $16,72 \times 11,15$ cm (72 dpi).
- 2. Für 5616×3744 Pixel = $47,55 \times 31,7$ cm (300 dpi).
- 3. Deutsche Kinder, die gefragt wurden, was sie über Gerichte wissen, meinten, da halte jemand einen Hammer und trage eine Perücke. (Petra Wolf, Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?, Roderer Verlag, Regensburg 1997, S. 92).

17. September 2010

Wie rollt das Recht?

Ist das Recht rund oder eckig? Rollt es gut? In diesem Blog geht es immer wieder um die Frage, ob das moderne Recht mit seinem Logozentrismus die Zeichen der Zeit verpasst. Ein Versuch, die Textfixierung zu überwinden, ist die Visualisierung von Rechtskommunikation. Aber das kann nicht das Ende sein. Wir müssen uns viel allgemeiner mit den Schnittstellen des Rechts befassen, von denen Texte aller Art nach wie vor fraglos die wichtigsten sind. Andere Schnittstellen waren und sind die Guillotine und der Galgen, der Gerichtssaal und das Gefängnis und nicht zuletzt – darauf hat uns Foucault aufmerksam gemacht - das Rad. Heute ist allerdings an die Stelle des Wagenrades das Rädchen der Computermaus getreten. Wenn man genauer hinsieht, so entdeckt man, dass auch das Paragraphenzeichen eigentlich ein Radsymbol ist. Man muss es nur in die Waagerechte drehen, um in der Mitte das Rad der Gerechtigkeit und an beiden Seiten ein Zuggeschirr zu sehen, mit dem die Kontrahenten das runde Rad der Gerechtigkeit in ein Ei oder gar einen Schlauch zu deformieren versuchen. Wird dazu noch bedacht, wie Radfahrzeuge das Recht verändert haben und wie sie die Rechtserfahrung des Publikums bestimmen, so ist die Forderung nach rotarischem Recht als Teildisziplin des multisensorischen Rechts nicht mehr aufzuhalten.

Der Siegeszug des multisensorischen Rechts ist Anlass, die Beck-Community »Multisensory Law« in meine Linkliste aufzunehmen. Ich werde gelegentlich auf einige Beiträge dort zurückkommen. Heute möchte ich nur auf einen Beitrag von Friedrich Lachmayer hinweisen, der sehr gut zu meinem Thema passt. Er handelt von Straßenampeln als multisensorischen Rechtsmaschinen. Dazu zitiere ich aus dem Kommentar von Gerhard M. Buurman »Mensch, ärgere Dich nicht ...«.

15. September 2010

Neue Versuche mit dem Gerichtsfernsehen im Zivilprozess in den USA

In Deutschland ist man mit der Zulassung des Fernsehens im Gerichtssaal bekanntlich sehr viel zurückhaltender als in den USA. <u>Das Bundesverfassungsgericht</u> gestattet die Anwesenheit von Kameras nur vor oder nach der eigentlichen Verhandlung, in eigener Sache auch bei der Urteilsverkündung. Ferner müssen Richter von sich selbst Fernsehaufnahmen vor und nach der Verhandlung dulden. Aber auch in den USA war man nach den Erfahrungen mit der Fernsehberichterstattung im Simpson-Prozess zurückhaltender geworden. Jetzt berichten die <u>Legal Times</u> und <u>Associated Press</u>, über einen Beschluss der Judicial Conference, eines Selbstverwaltungsorgans der amerikanischen Bundesgerichtsbarkeit, über neue Experimente mit dem Gerichtsfernsehen in der Zivilgerichtsbarkeit. Ein <u>Senator hat einen Gesetzentwurf vorgelegt</u>, nachdem endlich auch der U.S. Supreme Court das Gerichtsfernsehen zulassen soll. Diese Meldungen sind Anlass, noch einmal an die bemerkenswerte Geschichte des Court-TV zu erinnern. ²

Es handelt sich zunächst um eine Geschichte von Bildern über Bildern, von den Bildern nämlich, die der Chief Justice Earl Warren seiner concurring opinion im Fall Estes v. Texas (1965) beifügte und die eine erstaunliche Dynamik entwickelten. Es handelte sich um das erste Urteil, in dem sich der US Supreme Court mit der Zulassung des Court TV zu befassen hatte. Billie Sol Estes, ein Vertrauter von Präsident Lyndon Johnson, war wegen einer Betrugsaffäre angeklagt. Entsprechend groß war die Aufmerksamkeit der Medien. Das Verfahren wurde vom Fernsehen aufgezeichnet. Der Angeklagte hatte protestiert und sich dann an den Supreme Court gewandt, weil die Kameras im Gerichtssaal einen fairen Prozess verhindert hätten. In einer Mehrheitsentscheidung gab das Gericht ihm Recht.

Sechzehn Jahre später kam die Frage wieder vor den US Supreme Court. In diesem Fall ging es um ein Strafverfahren in Florida. Ein Amateurfunker hatte Gespräche abgehört, nach denen anscheinend gerade ein Einbruch geschah, und so gelang es, korrupte Polizisten auf frischer Tat zu ertappen. Wieder gab es großes Medieninteresse. Das Gericht gestattete die Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, und wieder ging die Sache zum Supreme Court der jetzt aber genau entgegengesetzt entschied.

Die Urteilsbegründung schrieb Chief Justice Warren Burger. Damals, in dem Estes-Verfahren, so schrieb er, sei es zugegangen wie in einem römischen Zirkus, der Gerichtssaal voller Kameras, Kabel, Scheinwerfer, Techniker usw. Aber nun, 1985, sei das alles anders. Von der Kamera sei im Gerichtssaal gar nichts mehr zu bemerken. Und deshalb dürfe das Fernsehen zugelassen werden. Damit hatte Burger allerdings das Präjudiz böse verdreht. Tatsächlich war es so gewesen, dass im Pretrial Hearing von Estes der Gerichtssaal aussah wie auf einer Pressekonferenz. Deshalb entschied der Richter, dass das Fernsehen die Hauptverhandlung nur aufnehmen dürfe, wenn die Kamera in einem besonderen Verschlag versteckt werde. Und so geschah es.

Burgers Vorgänger, der damalige Chief Justice Earl Warren, hatte allerdings eine concurring opinion zu Estes geschrieben. Seinem Text hatte er Fotos vom Pretrial Hearing hinzugefügt, die wirklich den Eindruck einer Zirkusveranstaltung vermittelten. Damit wollte Warren bekräftigen, dass solche Zustände im Strafverfahren verhindert werden und das Fernsehen daher aus dem Gerichtssaal ausgesperrt bleiben müsse. Also hier schon

einmal doppelte Verwirrung: Warren benutzte Bilder, die eigentlich nicht mehr aktuell waren. Und Burger stützte sich wieder auf diese Bilder für seine Urteilsbegründung. Er drehte die Bilder in ihrer Wirkung sozusagen um.

Soweit ging es um Bilder im Recht. Die Fortsetzung dagegen betrifft die Bilder im Court TV. Burger war der von Präsident Nixon eingesetzte Nachfolger des liberalen Earl Warren. Dem Warren-Court wurde vorgeworfen, dass er mit Kriminellen viel zu liberal umgehe. Für formale rechtstaatliche Kautelen wie die sog. Miranda-Warning oder das Beweisverbot für unerlaubt gewonnene Beweismittel hatte das Publikum wenig Verständnis. Es sah daher den Warren-Court eher als Verbündeten der Verbrecher. Burger erbte damit ein ziemlich negatives Bild des Gerichts in der Öffentlichkeit. Überhaupt hatte die Justiz erhebliche Image-Probleme, die auch mit den Rassenproblemen zu tun hatten, wie sie im Anschluss an die Ermordung Luther Kings virulent wurden. Außerdem hatten die Anti-Vietnam-Bewegung und der Watergate-Skandal die politischen Institutionen allgemein in Misskredit gebracht. Dem wollte Burger sozusagen durch eine vertrauensbildende Maßnahme begegnen. Seine Vorstellung war: Man müsste dem Publikum zeigen, wie Kriminelle in fairen Prozessen schnell verurteilt würden. Sein Ziel war eine community catharsis. Burger ging davon aus, dass nur »gute« Bilder von der Justiz gezeigt würden, also Bilder von Verfahren, in denen es zu einer glatten Verurteilung kommt. Burger meinte, das Fernsehen sei gut für das Recht. Er ahnte nicht, wie gut das Recht für das Fernsehen sein würde. Die Massenmedien lassen sich nicht extern dirigieren, sie folgen ihren eigenen Gesetzen. Das Gerichtsfernsehen muss mit anderen Sendeformen konkurrieren. Schon damit verzerrt sich die Auswahl. Die größte Aufmerksamkeit fanden die Verfahren gegen Rodney King und O. J. Simpson, in denen es zu eher skandalösen Freisprüchen kam. Für den Zuschauer ist das Ergebnis schwer verständlich. Er fühlt sich wie der dreizehnte Geschworene, bekommt jedoch ein ganz anderes Bild als die zwölf. Einerseits sieht der Zuschauer nicht alles, andererseits erfährt er mehr als die Geschworenen. Im Fernsehen sehen die Dinge auch anders aus als live. Das Fernsehen trivialisiert Wichtiges und lässt Unwichtiges bedeutend erscheinen. Ein Schauspieler, der als Zeuge im Simpson-Verfahren eigentlich eine ganz unwichtige Rolle spielte, erschien im Fernsehen als Hauptperson. Es wird berichtet, dass der Polizeibeamte Fuhrmann als Zeuge im Gerichtssaal unglaubwürdig wirkte, im Fernsehen dagegen recht überzeugend. Die Folge war, dass man auch in den USA insbesondere in den Bundesgerichten, gegenüber dem Gerichtsfernsehen wieder skeptischer wurde, so dass nur noch die Berufungsgerichte Kameras zuließen. Nun wollen aber die erstinstanzlichen Bundesgerichte (District Courts) einen neuen Anlauf nehmen.

- 1. Zum Einfluss des Simpson-Verfahrens auf die Diskussion um die Zulassung des Fernsehens im Gerichtssaal S. L. Alexander, The Impact of California v. Simpson on Cameras in the Courtroom, Judicature 79, 1996, 169-172. Ferner Janice Schutz, Introduction: Telelitigation and Its Challenges to Trial Discourse, in: dies. (Hg.) The O.J. Simpson Trials. Rhetoric, Media, and the Law. Carbondale, Ill.: Southern Illinois Univ. Press, 1999, S. 1-18; Diane Furno-Lamude, The Media Spectacle and the O. J. Simpson Case, ebenda S. 19-35, vollständig nachzulesen bei Google Books.
- 2. Die Darstellung folgt Richard K. Sherwin, The Jurisprudence of Appearances, in: ders., When the Law Goes Pop: The Vanishing Line Between Law and Popular Culture, University of Chicago Press, 2001.

6. September 2010

So schön ist es, Migrant zu sein – oder – Der ultimative Anti-Sarrazin

Einmal wieder ein Kollateralfund. Eigentlich wollte ich mich über die sozialen Milieus informieren, wie sie die Firma Sinus Sociovision für die Marktforschung entwickelt hat. Dabei bin ich auf eine Sinus-Studie »Lebenswelten und Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland« gestoßen.

Der Text verhält sich über Ergebnisse einer von Sinus angestellten Repräsentativuntersuchung »Lebenswelten und Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und NRW«. Ich habe den Text kaum gelesen, denn die Bilder haben mich erschlagen. So viele wunderschöne Bilder von glücklichen Menschen. Sie spielen Theater, sie tanzen, machen Musik und zeigen ausdrucksstarke Gesichter. So schön ist es, Migrant zu sein. Nun ja, es handelt sich um eine Werbebroschüre der Staatskanzlei Nordrhein Westfalen aus der Zeit vor der Landtagswahl. Die Hauptüberschrift heißt »Von Kult bis Kultur. Von Lebenswelt bis Lebensart«. Im Vorwort liest man:

In dieser Publikation erfahren Sie vieles über Lebenswelten von Menschen mit Migrationshintergrund, die ein Viertel der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens ausmachen. Vertiefend wird die Frage beantwortet, welche Einstellungen die Befragten zur Kultur haben und welche Perspektiven und Potenziale sich daraus ergeben.

Zu sehen gibt es jedoch weder Perspektiven noch Potenziale, sondern Erfolgsgesichter. Vom »Dialog der Kulturen« ist die Rede. Aber der spielt sich nur in prächtigen Bildern aus der Hochkultur ab.

Vermutlich handelt es sich bei diesem Werk um die vorweggenommene Erwiderung auf das Sarrazin-Buch, das gerade die Gemüter erregt.

28. August 2010

Bücher mit Dokumentarfilmliste

In einem Buch, das ich aus anderem Anlass etwas ausführlicher in <u>rsozblog</u> besprochen habe, habe ich am Ende eine Liste mit einschlägigen Dokumentarfilmen gefunden. Bei dem Buch handelt es sich um Ugo Mattei/Laura Nader, Plunder: When the Rule of Law is Illegal, Wiley-Blackwell, 2008. Es geht in dem Buch um die These, das amerikanische Rechtsvorstellungen als Instrument und zur Legitimation der Ausbeutung der Dritten Welt dienen. Die Liste von Dokumentarfilem, alle auf DVD, ist immerhin fünf Seiten lang. Sie wird angeboten als Unterstützung für Diskussionen und Lehrveranstaltungen über das Thema des Buches. Eine solche Liste könnte auch in anderen Fällen ein nützliches Instrument zur Visualisierung sein. Aber das macht natürlich für die Autoren zusätzliche Arbeit. Tatsächlich haben Mattei und Nader für ihre Liste die Hilfe eines Doktoranden genutzt. Ich würde mir wünschen, dass andere Autoren diesem Beispiel folgen. Dabei kommt es sicher nicht auf Vollständigkeit der Filmliste an. Nach Möglichkeit solle sie allerdings auch Material enthalten, das im Internet zur Verfügung steht.

9. August 2010

Walkparade Ruhr 2010

<u>Das Wanderns ist des Bloggers Lust.</u> Wie gesagt, einmal im Leben muss der Ruhrgebietsbürger durch das schöne Sauerland zur Quelle des Flusses pilgern. In diesem Jahr ging es von Meschede bis zum Ziel. Auf der Wanderung gingen mir viele Bilder durch den Kopf, schöne und weniger schöne. Die schönen stammen noch vom Stillleben auf der A 40.

Mitten in Bochum



sah man fremde Völker.



Stau auf der A 40 gab es, wo die Musik spielte.



So wie hier.



Es spielten prominente Kapellen.



Und weniger prominente.



Andere suchten die Stille.



Sie meditierten.



Mein kreativer Beitrag bestand darin, Kohle in Gold zu verwandeln.



Kids aller Größen hatten Spaß an der Goldgrube.



Subkultur ist bequem.



Der Hattinger Verein der Väter beschwor das Bundesverfassungsgericht.



Eine Kulturhauptstadt braucht auch Frauen.



Die weniger schönen Bilder stammen aus dem Fernsehen, genauer aus dem Heute-Journal des ZDF. Sie wollen mir nicht aus dem Kopf, denn ich fand sie grob unfair. Bevor die Kanzlerin sich in den Urlaub verabschiedete, zeigte man zu Beginn eines Beitrags ein Portraitfoto, das ihre charakteristischen Falten, die von den Mundwinkeln nach schrägen außen unten führen, hervorhob und das dazu noch blass braun eingetönt war. Am Ende des Beitrags wurde dasselbe Bild noch einmal dreifach wie ein Flügelaltar eingeblendet. Warum wohl? Nach der Loveparade-Katastrophe wurde ein Bild des OB Sauerland angeboten, das ihn während der ersten Pressekonferenz mit einer sehr unglücklichen Handbewegung zeigte. Am Ende des Beitrags wurde das Bild wiederholt und dabei mit zusätzlichen visuellen Effekten versehen. Wenn unsere Staatsnachrichten so unsachlich mit Bildern manipulieren, dann darf ich das auch.

Zurück also zu unserer Wanderung. Auf breiten und bequemen Wegen ging es der Ruhr entgegen.



Wenn sich gelegentlich ein Ausblick bot, konnte man in der Ferne noch die Schneereste des strengen Winters erkennen.



Das schönste an jeder Wanderung ist fraglos die Rast auf so stimmungsvollen Plätzen.



In Bödefeld im Gasthof Albers waren die Betten leider nicht so schön bereitet wie auf dem Bild zu sehen.



Der nächste Tag war voller Höhepunkte.



Voller Erschütterung standen wir vor dieser Gedenkstätte.



Wanderer, kommst Du nach Bochum, so verkündige dorten, du habest uns hier liegen gesehn, wie das Gesetz es befahl.

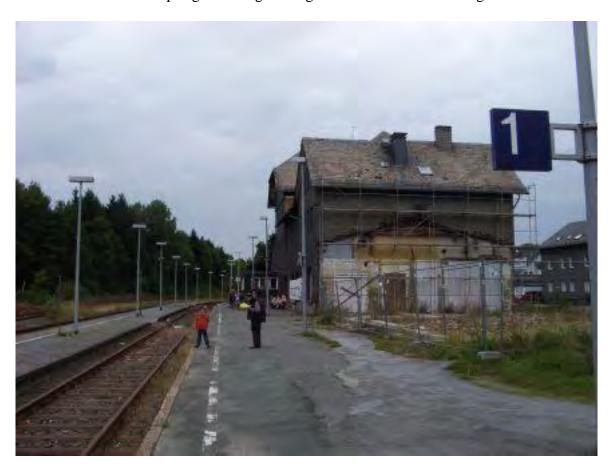
Und dann endlich war es soweit. Hier ist die Quelle des Stromes.



Am Oberlauf der Ruhr ging es zurück.



Zufrieden wie müde empfing uns der großartige Bahnhof von Winterberg zur Heimfahrt.



14. Juli 2010

Alle reden von Neurowissenschaften ...

Es hat sich längst herumgesprochen, dass die subsemantischen Bildwirkungen - in unserem Buch S. 78 ff. - eine neuronale Basis haben. Für den Neurolaien ist es nicht ganz einfach, die einschlägige Fachliteratur zu rezipieren. Da kommt ein Literaturbericht über »Neuromarketing – Methoden und Befunde« in der auch online verfügbaren Zeitschrift »Media-Perspektiven« wie gerufen. Verfasser ist Uli Gleich, Institut für Kommunikationspsychologie, Medienpädagogik und Sprechwissenschaft der Universität Koblenz-Landau. Er berichtet über fünf einschlägige Untersuchungen aus verschiedenen Zeitschriften, die bis auf eine bildgebende Verfahren zur Analyse von Hirnprozessen verwenden. Wir erfahren, wie bereits rudimentäre Informationen zur Einschätzung von Objekten beitragen. Eckige und scharfkantige Objekte werden eher mit Bedrohung, runde dagegen eher mit Wärme assoziiert. So wie eine attraktive Verpackung von Produkten die Konsumentenscheidung positiv beeinflusst, dürfte auch eine attraktive Verpackung von Lerninhalten positive Emotionen und damit letztlich den Lernerfolg fördern. Die Frage ist natürlich, ob sich das, was die visuelle Attraktivität eines Produktes ausmacht – z. B. Sportwagen oder hübsche Gesichter -, auch auf Lerninhalten anbringen lässt. Interessant auch, dass Bilder mit hohem Arousal-Wert zwar Gehirnaktivitäten im Sinne eines Nervenkitzels hervorrufen, aber nicht sehr aktiv verarbeitet werden. Aufmerksamer und intensiver werden Bilder mit einem hohen Impact-Faktor rezipiert. Dieser Faktor resultiert daraus, dass die Bilder für den Beobachter persönlich bedeutsam sind. Die Aufmerksamkeitsschwelle (attention bottleneck), die wir auf S. 78 an zweiter Stelle erwähnen, kann »Bottom up« oder »Top down« überwunden werden. »Bottom up« sind kräftige Reize notwendig, die wohl eher auch dysfunktional wirken können. Für die Presenter von Werbung scheint Prominenz wichtiger zu sein als Beauty. Ob das auch für Lehrer gilt?

2. Juli 2010

»Seeing is believing?«

Dass Bilder auch lügen können, ist bekannt (in unserem Buch S. 79 bei Fn. 28). Doch es ist immer wieder eindrucksvoll, wenn das durch eine Reihe von Bildern demonstriert wird, wie auf der Webseite Rhetorik.ch der Schweizer Kommunikationsberatung Knill+Knill.

Zur Ökonomie der Rechtsvisualisierung

Rechtsvisualisierung hat in einem Punkt eine Ähnlichkeit mit der Mediation. Die Theorie scheint zu stimmen. Und immer wieder hören wir Beteuerungen, dass die Sache im Kommen sei, dass mehr und mehr Leute darauf zugreifen, und wie die Beteuerungen alle lauten, mit denen ein Trend beschworen wird. Doch wenn man hinter die Kulissen zu blicken versucht, ist es dort ziemlich leer. Die Rechtsvisualisierung kommt eben so viel oder so wenig in Gang wie die Mediation. Viele reden davon, aber keiner tuts.

In beiden Fällen liegt die Ursache vermutlich mindestens auch in der Ökonomie. Wie zum Beweis dieser These war die Rechtsvisualisierung am 27. 7. 2009 Thema im Wirtschaftsteil der FAZ. Dort fand sich ein sehr positiver Bericht von Hendrik Wieduwilt über das Unternehmen IuraVista Visualizing Law GmbH und seinen Geschäftsführer Simon Heller. (In FAZNET steht der Artikel nur eingeloggten Abonnenten zur Verfügung.) Ich war ein wenig enttäuscht, weil dieser Artikel sich in der Vorstellung von Simon Heller als Jungunternehmer und einer Selbstdarstellung von JuraVista erschöpfte. Sicher, Heller hat das verdient. Aber von der FAZ hätte ich doch ein bißchen mehr Recherche hinsichtlich der Substanz des Geschäfts erhofft.

Von JuraVista war wiederholt in diesem Blog die Rede (Unter »Suchen« »Vista« eingeben). Zeitweise war die Firma mit ihrer Webseite aus dem Internet verschwunden. Inzwischen hat sich anscheinend intern allerhand geändert. Früher schien es, als sei Florian Holzer der Kopf hinter JuraVista. Von ihm ist jetzt nicht mehr die Rede. Mit ihm ist auch das erste Buchprodukt von JuraVista, nämlich »Panorama Strafrecht« verschwunden, ebenso das »Workbook BGB« von Unger. Während das »Workbook« nur optische Blickfänge bot, leistete »Panorama Strafrecht« die innovative Visualisierung eines ganzen Rechtsgebiets.

Jetzt ist JuraVista wieder mit einer Webseite (<u>www.iuravista.com</u>) präsent. Sie ist klar und übersichtlich, aber wenig informativ. Die interessanteste Nachricht:

»Im April 2009 wurde eine Exklusivkooperation zwischen der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) und IuraVista vereinbart. IuraVista ist nun exklusiver Lieferant für rechtsvisuelle Graphiken der NJW.«

In der NJW habe ich seither nur einen Aufsatz mit zwei Graphiken von JuraVista gefunden (Buchmann u. a., »Vertragsfallen« im Internet, NJW 2009, 3189-3194) und die haben mich nicht sehr beeindruckt. Mit Verlaub, sie sind eher schlicht. Aber das kann ja besser werden. Das ökonomische Problem der Rechtsvisualisierung liegt ganz einfach darin, dass Bilder im Recht viel kosten, aber wenig Gewinn bringen. Juristen selbst sind selten oder nie in der Lage, ihre Texte selbst mit Bildelementen zu versehen. Das gilt auch für Strukturbilder, obwohl dafür viele geeignete Graphikprogramme zur Verfügung stehen. Das Publikum ist heute so verwöhnt, dass es sich nicht leicht zufrieden stellen lässt. Auch die Laiencomics, die in der Anfangsphase aushelfen mussten, reichen nicht aus. Professionelle Designer müssen her. Das Publikum verzeiht keine handwerklichen Mängel, es sei denn in der Präsenzveranstaltung.

Das Design beginnt mit Layout und Farbe. Noch vor zehn Jahren war Farbe für den normalen Buchdruck schlicht zu teuer. Das hat sich anscheinend geändert. Wirtschaftliche Konsequenzen hat auch der größere Platzbedarf von bebilderten Texten, denn Bilder benötigen Raum, verkürzen aber kaum den Text. Man stelle sich nur einmal vor, dass der Palandt auf jeder Seite eine kleine Illustration aufnehmen sollte. Doch der größte Kostenfaktor ist das professionelle Design.

Auch ohne Recherche wage ich zu behaupten, dass die juristische Textproduktion überwiegend honorarfrei erfolgt. Juristen, die Texte verfassen, arbeiten meistens »umsonst«, d. h. sie beziehen ihr Einkommen aus einem Hauptberuf. Publikationen sind für sie eine Qualifizierungsmöglichkeit, aber in der Regel keine (direkte) Verdienstquelle. Das ist bei Designern grundsätzlich anders. Sie müssen einzelne ihrer Produkte »verkaufen«. Sicher, es wird für Design großes Geld ausgegeben, für Produktdesign, für Werbedesign, für Mediendesign. Aber, vom Kleingeld für den Umschlag einmal abgesehen, nicht für juristische Literatur. Der Markt ist nicht bereit, für Bilder im Recht zu zahlen. Wäre es anders, die großen Verlage wären längst aktiv. Das wird sich erst ändern, wenn ein großer Verlag beginnt, sich selbst den Markt für illustrierte Rechtsbücher zu schaffen.

Nachtrag: Florian Holzer hat auf seiner Webseite zu diesem Beitrag einen Kommentar mit dem schönen Titel »Forward or Beckward« geschrieben.

7. Juni 2010

Der deutsche Gerichtsfilm als rechtshistorische Quelle

Für die Justizakademie in Recklinghausen haben wir eine Recherche nach Justizhistorischen Film- und Tondokumenten unternommen. Rein formell war ich Auftragnehmer. Aber die Arbeit haben, wie so oft, die anderen gemacht. Die anderen, das sind Michael Böhnke M. A. und. Dr. Stefan Ulbrich.

Ziel war eine weitgehende Gesamterhebung des deutschen Filmbestandes und eine Zusammenstellung wichtiger Tondokumente mit dem Schwerpunkt auf den 1920er bis 1960er Jahren. Für die Zeit ab 1970 wurde nur eine Auswahl von Ton – und Filmmedien angestrebt. Von besonderem Interesse waren Ton- und Filmdokumentationen zur Justizpolitik, zu Justizpersonalien, zur Justizverwaltung, zum Justizalltag sämtlicher Gerichtsbarkeiten – auch der Militärjustiz – und Staatsanwaltschaften, Prozessdokumentationen sowie zur Justizgeschichte – Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit etc. Die Erfassung und Beschreibung der Justizthemen erstreckte sich dabei sowohl auf die Weimarer Republik, das »Dritten Reich«, die Besatzungszonen des ehemaligen Deutschen Reiches, die Bundesrepublik Deutschland sowie insbesondere auch die DDR. Darüber hinaus sollten auch im Kino vorgeführte Langspielfilme sowie TV-Spielfilme erfasst werden, welche die vorbezeichneten Justizthemen zumindest in Teilbereichen zum Gegenstand haben und ein »Bild« der Justiz in der öffentlichen Mediendarstellung vermitteln.

Insgesamt wurden 688 Datensätze für Filme und Fernsehsendungen und 101 Datensätze für Radiosendungen angelegt. Die Bilddokumentationen verteilen sich wie folgt:

Spielfilme 267
TV-Spielfilme 75
TV-Serien 74
Dokumentarfilme 146
TV-Dokumentationen 126.

Die Beschreibung der Dokumente kann in der Justizakademie Recklinghausen eingesehen werden. Die Auftraggeberin hat sich keine besonderen Verwertungsrechte vorbehalten. Michael Böhnke ist bereit, die Dokumentation Interessenten, die damit, eventuell mit seiner Unterstützung, weiter arbeiten wollen, zur Verfügung zu stellen.

Es folgt ein Auszug aus dem Abschlussbericht von Michael Böhnke:

Spielfilme

Der Datensatzbestand umfasst die gesamte Tonfilmzeit von 1929 (die Arthur-Schnitzler-Verfilmung FRÄULEIN ELSE), bis 2009 (die deutsch-dänisch-niederländische Co-Produktion STURM) über die Arbeit des Kriegsverbrechertribunals in Den Haag. Somit sind Filme aus der Endphase der Weimarer Republik (die Stummfilmzeit der 20er Jahre musste ausgeklammert bleiben, weil a) sich das Genre des Gerichtsfilm durch die technische Limitation des fehlenden Wortes in dieser Zeit nicht voll entwickeln konnte, b) aufgrund der vielfach ungesicherten Quellenlage nur noch ein Bruchteil aller Stummfilme zur Verfügung steht), des Dritten Reiches, der vier Mächte Zeit, der sich anschließend getrennt entwickelnden Filmkulturen in der Bundesrepublik und der DDR und Filme aus dem wiedervereinigten Deutschland erfasst. Allgemein ist anzumerken, dass sich Gerichtssenen, Juristen-Figuren und rechtsrelevante Fragestellungen in Filmen aller Genres finden lassen, es aber andererseits verhältnismäßig wenig "reine" Gerichtsfilme in der deutschsprachigen Filmproduktion gibt.

Für die Filmproduktion der Weimarer Zeit lässt sich feststellen, dass Gerichtsszenen in Historienfilmen eine Rolle spielen, z.B. DREYFUS (1930) und DANTON (1930) und in der frühen Tonfilmzeit die ersten Versionen von beliebten Stoffen entstanden, die auch in späteren Jahren noch mehrere Neuverfilmungen erfahren haben (die Curt-Goetz-Komödie HOKUSPOKUS, 1930, Remakes: 1953 und 1966, STURM IM WASSERGLAS, 1931 und 1960, die Operettenverfilmung DIE FLEDERMAUS, 1931, später 1937, 1945 und 1962 und die Verfilmung von Carl Zuckmayers DER HAUPTMANN VON KÖPENICK, 1931, später: 1956 und 1960). Bemerkenswert sind mehrere sozialkritische Filme, u.a. KINDER VOR GERICHT (1932) und zwei Filme zum Thema Abtreibung CYANKALI (1930) und DAS ERSTE RECHT DES KINDES (1932) die in der damaligen Zeit für heftige Kontroversen sorgten. Von den frühen Kriminalfilmen zählt neben DER ANDERE (1930) und VORUNTERSUCHUNG (1931) vor allem Fritz Langs M (1931) zu den herausragenden Produktionen mit rechtsrelevanter Thematik.

In der Zeit des Dritten Reiches dominierten "leichte Unterhaltung", Komödien und Musikfilme die Kinoprogramme, entsprechend finden sich zahlreiche Filme, die rechtsrelevante Themen als randständiges Element im Kontext dieser Genres verorten (der Rechtsanwalt als Beraterfigur, die Gerichtsverhandlung als Ausgangspunkt oder Abschluss von Verwechselungskomödien etc.). Auffallend ist die Thematisierung von (drohenden) Ehe-

scheidungen in Filmen wie MUSS MAN SICH GLEICH SCHEIDEN LASSEN? (1933, Remake: 1953), DER SCHEIDUNGSGRUND (1937), SCHEIDUNGSREISE (1938), DER TAG NACH DER SCHEIDUNG (1938), EHE IN DOSEN (1939), PARADIES DER JUNGGESELLEN (1939). Ob sich hier NS-Bevölkerungspolitik spiegelt, oder das propagierte Modell der "Kameradschaftsehe", bleibt einer Sichtung des Materials vorbehalten. Bemerkenswert sind noch einige Satiren (EINE STADT STEHT KOPF, 1933; DER MAULKORB, 1938, später 1958), die milde Kritik an der Bürokratie üben.

Zu den wesentlichen Gerichtsfilmen und Produktionen mit primär juristischer Thematik zählen: BEIM RECHTSANWALT (1936) (Sketch), STÄRKER ALS PARAGRAPHEN (1936), TILL EULENSPIEGEL: WIE EULENSPIEGEL EIN URTEIL SPRICHT (1936) (Sketch), AUGENZEUGEN (1937) (Kurz-Spielfilm), UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT (1937), DIE UNTERSCHLAGUNG (1937) (Kurz-Spielfilm), KLEINES BEZIRKSGERICHT (1938), IN SACHEN HERDER CONTRA BRANDT (1938) (Kurz-Spielfilm), DIE SCHWARZE ROBE (1944), DER VERTEIDIGER HAT DAS WORT (1944).

Des Weiteren finden sich rechtliche Bezüge naturgemäß in Kriminalfilmen, die allerdings in relativ geringer Zahl in der Zeit produziert worden sind. Zu nennen sind u.a. DER MANN MIT DER PRANKE (1935), POLIZEIAKTE 909 (1934), DER MANN, DER SHERLOCK HOLMES WAR (1937), DER POLIZEIFUNK MELDET (1939), DR. CRIPPEN AN BORD (1942). Bezeichnenderweise spielen sich Gerichtsverhandlungen im kriminalistischen Kontext hier oft im "Ausland" ab, in Paris (Polizeiakte 909, Holmes), London (Dr. Crippen) oder den USA (SENSATIONSPROZESS CASILLA, s.u.)

Von besonderer Relevanz sind die NS-Propagandafilme und ihre Verwendung rechtlicher Sujets und Motive. Hier sind Spielfilme verwendet worden, um politische Ziele und Gesetzesvorhaben des NS populär zu machen und zu rechtfertigen: DAS ALTE RECHT (1934) (Erbhofgesetz), IM NAMEN DES VOLKES (1939) (Heimtücke-Gesetz), JUD SÜß (1940) (Judenvernichtung), ICH KLAGE AN (1941) (Euthanasieprogramm). Zudem sind rechtliche Kontexte in Spielhandlungen integriert worden, um gesellschaftliche oder kulturelle Auffassungen des NS zu propagieren und gegensätzliche Positionen abzuwerten, z.B. UNTER DER SCHWARZEN STURMFAHNE (1933) (Kritik an der Weimarer Republik), DER ALTE UND DER JUNGE KÖNIG (1935) (Anerkennung der neuen Ordnung), FRIESENNOT (1935) (Antikommunismus), SENSATIONSPROZESS CASILLA (1939) (Kritik an der US-amerikanischen Gesellschaft), VENUS VOR GERICHT (1941) (Denunzierung moderner Kunst).

Als Besonderheit ist noch der in der UdSSR von deutschen Emigranten produzierte Film BORCY (KÄMPFER) (1936) zu nennen, der auf den Reichstagsbrand und den Prozess gegen den vermeintlichen Anstifter Dimitroff Bezug nimmt.

Für die *unmittelbare Nachkriegszeit* sind zwei Filme von Wolfgang Staudte zu nennen: DIE MÖRDER SIND UNTER UNS (1946) und der noch im Dritten Reich begonnene, aber dann 1947 neu gedrehte DIE SELTSAMEN ABENTEUER DES FRIDOLIN B. (1948). Daneben auch AFFÄRE BLUM (1948, Remake: 1962), nach einem Skript von Robert A. Stemmle (Stemmle inszenierte auch die Neuverfilmung 1962). Wie Staudte gehörte auch Stemmle zu den Regisseuren, die in der Bundesrepublik noch mehrfach rechtsrelevante Stoffe umsetzen sollten, allerdings primär für das Fernsehen. Bemerkenswert ist auch die amerikanische Produktion SEALED VERDICT (1948), die erste Auf-

arbeitung der Nürnberger Prozesse im Spielfilm. Dieser Film ist in Deutschland bis dato noch nicht gezeigt worden.

Für das Kino der DDR sind seit 1950 zahlreiche Versuche zu verzeichnen, sich kritisch mit der deutschen Vergangenheit auseinanderzusetzen, zugleich aber auch das eigene System zu propagieren und sich von der kapitalistischen Bundesrepublik abzugrenzen. Zu nennen sind DER RAT DER GÖTTER (1950) (Verstrickung der IG-Farben in NS-Verbrechen), DAS BEIL VON WANDSBEK (1951) (NS-Verbrechen), DER UNTERTAN (1951) (Satire auf Untertanengeist der Kaiserzeit), ROMAN EINER JUNGEN EHE (1952) (Ost/West-Konflikt), DAS VERURTEILTE DORF (1952) (westdeutsche Wiederbewaffnung), GEHEIMAKTE SOLVAY (1953) (IG-Farben und Sabotage in der DDR), HOTEL-BOY ED MARTIN (1955) (Klassenjustiz in den USA), DER HAUPTMANN VON KÖLN (1956) (Nazi-Verbrecher in hohen Funktionen in der BRD), DER FACKELTRÄGER (1957) (antikommunistische Justiz in der BRD). Bemerkenswert ist auch der Film Die GLATZKOPFBANDE (1963), der einen vermeintlich authentischen Fall von Jugendgewalt schildert. Tatsächlich sollte durch die stark dramatisierte Handlung wohl auch die unverhältnismäßig hohe Bestrafung der Jugendlichen gerechtfertigt werden. Im 2001 zeigte eine Fernsehdokumentation den wahren Sachverhalt. Mitte der 60er Jahre entstanden im Zuge einer kurzen Phase des politischen Tauwetters noch eine Reihe sozialkritischer Filme in der DDR, die sich mit lokalen Problemstellungen befassen. Produktionen wie DER FRÜHLING BRAUCHT ZEIT (1965) und DAS KANINCHEN BIN ICH (1965) wurden jedoch umgehend verboten und gelangten erst nach dem Fall der Mauer zur Aufführung. Spätere DDR-Filme mit rechtsrelevanter Thematik sind häufig historische Stoffe, wie DER MORD, DER NIE VERJÄHRT (1968), AMBOSS ODER HAMMER SEIN (1972), WOLZ – LEBEN UND VERKLÄRUNG EINES DEUTSCHEN ANARCHISTEN (1974), LEVINS MÜHLE (1980), DIE VERLOBTE (1980).

Demgegenüber setzte der bundesdeutsche Film in den 50er Jahren primär auf Unterhaltungsstoffe, in deren Kontext das Rechtsleben mehr oder weniger umfangreich dargestellt wird. Hier dominierten Dramen (DIE SCHULD DES DR. HOMMA, 1951; DIE GROßE VERSUCHUNG, 1952; DAS BEKENNTNIS DER INA KAHR, 1954; STAATS-ANWÄLTIN CORDA, 1954) und Krimistoffe (ALIBI, 1955; BEICHTGEHEIMNIS, 1956; NACHTS, WENN DER TEUFEL KAM, 1957; GESTEHEN SIE, DR. CORDA!, 1958). Erst ROSEN FÜR DEN STAATSANWALT (1959) hebt sich aus der bundesdeutschen Durchschnittsware ab. Die brillante Satire liefert eine treffende Darstellung der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Regisseur Staudte ließ mit DER LETZTE ZEU-GE (1960) allerdings gleich wieder einen recht konventionellen Gerichtskrimi folgen. Erst mit Beginn des "jungen deutschen Films" in der Mitte der 60er Jahre wurden verstärkt zeitkritische Stoffe im westdeutschen Kino umgesetzt. Alexander Kluges Beitrag AB-SCHIED VON GESTERN (1966) ist in dieser Hinsicht programmatisch betitelt. Weitere wichtige Filme aus dieser Phase sind DER SANFTE LAUF (1967), VERLORENES LEBEN (1976), AUS EINEM DEUTSCHEN LEBEN (1977) und PALERMO ODER WOLFSBURG (1980). Das deutsche Kino der jüngeren Vergangenheit thematisiert, neben Filmen über die NS-Zeit (DIE WEIßE ROSE, 1982; GEORG ELSER, 1989; DER RO-SENGARTEN, 1990; DAS SCHRECKLICHE MÄDCHEN, 1990; DIE DENUNZIAN-TIN, 1993; SOPHIE SCHOLL, 2005; DER VORLESER, 2008), ein breites Spektrum an rechtsrelevanten Themen, u.a. zu Problemen der Migration (JANNAN – DIE ABSCHIE-BUNG, 1986), Selbstjustiz (MÜXMÄUSCHENSTILL, 2004), die Bedeutung des Grundgesetzes (GG 19, 2007), das Kriegsverbrechertribunal in den Den Haag (STURM, 2009).

TV-Spielfilme

Hier sind schwerpunktmäßig Produktionen aus Westdeutschland erfasst worden. Für das Fernsehen realisierte Spielfilme mit rechtsrelevanter Thematik lassen sich nach folgenden Schwerpunkten gliedern: Filme, über die NS-Zeit, z.B. DER REICHSTAGSBRAND-PROZESS (1967), DER FALL JÄGERSTÄTTER (1971), DER HITLER/LUDEN-DORFF-PROZESS (1971), später: HITLER VOR GERICHT (2009), DIE WANNSEE-KONFERENZ, (1984); eine Besonderheit stellen die beiden Verfilmung von Peter Weiss' Bühnenoratorium über den Auschwitzprozess dar, die 1966 fast parallel sowohl in Westals auch Ostdeutschland entstanden sind.

Filme, die sozialkritische Themen behandeln, u.a. DER FALL JAKUBOWSKI (1964), DIE SACHVERSTÄNDIGEN (1974), NOTWEHR (1988), ABSCHIED VOM FALSCHEN PARADIES (1990), IN SACHEN KAMINSKI (2005).

Literaturverfilmungen: GLAUBE, LIEBE, HOFFNUNG (1958), MORAL, (1958) DER HUND DES GENERALS (1964), JOSEPH SÜSS OPPENHEIMER (1984) und mehrfach Werke von Friedrich Dürrenmatt (DIE PANNE, 1957; DER RICHTER UND SEIN HENKER, 1957; JUSTIZ, 1996).

In jüngerer Zeit auch zunehmend unterhaltende Stoffe im juristischen Setting, z.B. DIE STAATSANWÄLTIN (1995), DIE ROSENKRIEGER (2002), LIEBE HAT VORFAHRT (2005), DIE MANDANTIN (2006), ALLES, WAS RECHT IST (2008). Das Medium erlaubt es auch, im stärkeren Umfang aktuellere und authentische Fälle darzustellen, u.a. DER FALL MARIA ROHRBACH (1963), DER FALL VERA BRÜHNE (1966, Neuverfilmung 2001), SELBSTBEDIENUNG (1967), ABGETRIEBEN (1992), GERICHTSTAG (1992), ROSENZWEIGS FREIHEIT (1999), CONTERGAN (2007). Eine Besonderheit stellt das Dokudrama dar (JUD SÜSS – EIN FILM ALS VERBRECHEN?, 2001).

Zu den wichtigen Regisseuren, die öfter für das Fernsehen Justizfilme umgesetzt haben, zählen Robert A. Stemmle (Jakubowski, Maria Rohrbach), Norbert Kückelmann (DIE LETZTEN JAHRE DER KINDHEIT, 1979; MORGEN IN ALABAMA, 1984; ICH HAB ES NICHT GEWOLLT, 2002), Hark Bohm (DER KLEINE STAATSANWALT, 1989, Vera Brühne). Zu nennen sind hier auch noch Rainer Wolffhardt, Michael Verhoeven und der Drehbuchautor Fred Breinersdorfer.

TV-Serien

Das Untersuchungsergebnis bezieht sowohl didaktische TV-Beiträge als auch unterhaltende Fiktionen mit ein. Dazu ist zu bemerken, dass in früheren Jahrzehnten sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik Ratgeberreihen und Beiträge, die in pädagogischer Absicht über Rechtsfindung und Arbeit von Justizbehörden informierten einen nicht geringen Stellenwert hatten.

Im Fernsehen der DDR waren die Reihen BLAULICHT (1959-68), FERNSEHPITAVAL (1958-1978), FRAGEN SIE PROFESSOR KAUL (1972-1981), ALLES, WAS RECHT IST (1988-1990) zu sehen. In Westdeutschland zählten EHEN VOR GERICHT (1974-2000), WIE WÜRDEN SIE ENTSCHEIDEN? (1974-2000), VERKEHRSGERICHT (1983-2001) und in jüngerer Zeit STREIT UM DREI (1999-2003) zum langjährigen

Repertoire der Sender. Diese Formate wurden bei den öffentlich-rechtlichen Sendern eingestellt und durch reine Ratgeberreihen ohne fiktivisierte Handlungen abgelöst (ARD RATGEBER RECHT, RECHT BRISANT), während die Privatsender eine Reihe von Gerichtsshows starteten, die jedoch primär sensationelle oder skandalisierende Inhalte und unrealistische Täterentlarvungen im Gerichtssaal in den Fokus stellen. (RICHTERIN BARBARA SALESCH, seit 1999; RICHTER ALEXANDER HOLD, seit 2001; DAS JUGENDGERICHT, 2001-2007; DAS FAMILIENGERICHT, 2002-2007). Durch den mehrtägigen Ausstrahlungsmodus pro Woche haben diese Sendungen in kurzer Zeit eine erhebliche Episodenzahl hervorgebracht.

Daneben widmen sich die erfassten Serien auch dem weiteren Umfeld des Justizbereichs, wie BEWÄHRUNGSHELFER BERGER (1963), ALLES GUTE, KÖHLER (1973) (Resozialisierung), BLOCK 7 (1976) (Strafvollzug).

Unterhaltungsformate, die einen hohen Popularitätsgrad erreichten, stellten Anwaltsfiguren (ANWALT ABEL, LIEBLING – KREUZBERG, EDEL & STARCK) in den Vordergrund, oder machen den Gerichtssaal selbst zum wiederkehrenden Handlungsschauplatz (KÖNIGLICH BAYERISCHES AMTSGERICHT, 1969-1972; BESCHLOSSEN UND VERKÜNDET, 1975; CAFÉ MEINEID, 1990-1993). Daneben widmen sich auch Genreproduktionen (primär Krimiserien) rechtlichen Themen, u.a. EIN FALL FÜR ZWEI (seit 1981).

Dokumentarfilme

Da aus der Zeit vor 1945 keine Kinodokumentationen vorliegen, können nur Werke der DDR und BRD und ab 1990 aus dem wiedervereinigten Deutschland einbezogen werden. Für die zweite Hälfte der 40er und die 50er Jahre sind primär Wochenschauen zu nennen, da zu dieser Zeit noch kaum selbstständige Dokumentarfilme zu rechtsrelevanten Themen entstanden sind. So sind zahlreiche Berichte der DDR-Wochenschau DER AUGEN-ZEUGE erfasst. Juristische Themen finden sich im Augenzeugen überwiegend in Form von Berichten über NS-Prozesse (Sachsenhausen-Prozess, Auschwitz-Prozess, Verfahren gegen Eichmann in Jerusalem) und/oder über die Verstrickungen westdeutscher Politiker (Theodor Oberländer, Globke) im Dritten Reich. Die DDR versuchte mit dem Genre des Dokumentarfilms den westdeutschen Umgang mit der NS-Zeit zu diskreditieren. Auch über westliche Geheimdienstaktivitäten wurde immer wieder berichtet: AGENTEN (1955), AGENTEN IM SCHATTEN EINER PARTEI (1958), 521 (1955).

Zu den frühesten Beispielen in der Bundesrepublik zählt DEIN GUTES RECHT (1951), ein kurzer Lehrfilm, der die Bundesbürger mit den demokratischen Institutionen des Justizapparates vertraut machen sollte. Seit den 60er Jahren sind in der BRD zahlreiche Dokumentarfilme über die NS-Zeit und den juristischen Umgang mit den nationalsozialistischen Verbrechen hergestellt worden. Schwerpunkte bilden Filme über den Auschwitz-Prozess und das Verfahren gegen Adolf Eichmann.

Hier sind wegen des großen internationalen Interesses, das diese Verfahren begleitete auch verschiedene ausländische Dokumentationen erfasst worden. Im Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozess sind auch die Filme berücksichtigt worden, die in dem Verfahren selbst als Beweismittel eingesetzt worden sind (NAZI CONCENTRATION CAMPS und THE NAZI PLAN, beide 1945).

Bedeutsam sind hier vor allem die umfangreichen Arbeiten des preisgekrönten Dokumentarfilmers Marcel Ophüls HÔTEL TERMINUS (1988) über Klaus Barbie und NICHT SCHULDIG? (1976) über den Nürnberger Prozess und den Vietnamkrieg.

Zu den jüngsten Produktionen zählt der Dokumentarfilm DIE ANWÄLTE (2009) über Otto Schily, Hans-Christian Ströbele und Horst Mahler. Eine Besonderheit stellen die von der Cintec Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH hergestellten Filmberichte über aktuelle Berliner Gerichtsverfahren (u.a. Mielke-Prozess, Prozess gegen Ali Cetiner) dar. Bei diesen Aufnahmen handelt es sich nicht um selbständige Dokumentationen, sondern um Material, das vermutlich zu Berichten (z.B. für Fernsehnachrichten) oder anderen Dokumentationssendungen weiterverarbeitet werden kann. Ebenso sind die Interviewfilme der Produktionsfirma Zeitzeugen TV Film-& Fernsehproduktion GmbH zu bewerten, die in den 90er Jahren mit prominenten Vertretern (Friedrich Wolff, Gerhard Schürer, Günther Wagenlehner) der untergegangenen DDR produziert worden sind.

TV-Dokumentationen

Auch bei Fernsehdokumentationen bilden NS-Verfahren einen Themenschwerpunkt. Als herausragendes Werk ist hier zuerst Eberhard Fechners dreiteiliger Film DER PROZESS (1984) über das Majdanek Verfahren zu nennen. In Form von selbständigen Dokumentationen und Magazinberichten deckt das Fernsehen allerdings ein weit größeres Themenspektrum zum Thema Recht ab, als es der Kinodokumentarfilm zu leisten vermag. Berichte über das Bundesverfassungsgericht (2001), die Todesstrafe (HENKER, DER TOD HAT EIN GESICHT, 2001), HÄFLINGSFREIKAUF (2005), JUSTIZOPFER IM KALTEN KRIEG (2006), Schmiergeldprozesse (DAS AUGSBURGER JUSTIZTHEATER, 2006), MORDFALL JAKOB VON METZLER (2006) und den juristischen Umgang mit Contergan-Opfern (2007) sind hier zu nennen. Verschiedene Sendungen neueren Datums üben auch Kritik an der Praxis der Justizbehörden in der ehemaligen DDR (TOD IM STASIKNAST, 2005; TODESSTRAFE IN DER DDR, 2006; DIE ULBRICHT-ATTENTÄTER VON STEINBACH, 2002).

Die "Hessenschau" berichtete in den 60er Jahren über den Auschwitz-Prozess. Politische Magazine wie "Kontraste", "Report" oder "Panorama" widmen sich diversen Themen aus dem Bereich Justiz. Auch verschiedene andere Magazinreihen, wie z.B. "Abenteuer Wissen", die "rbb Reportage", "delta", greifen gelegentlich (zumeist aus aktuellen Anlässen) entsprechende Themen auf. Auch in verschiedenen Talkshows (u.a. "Berlin Mitte", "Dresdner Gespräch", "Hart aber fair", "Sabine Christiansen") werden rechtsrelevante Themen diskutiert. Erkennbar ist hier, dass als Themenaufhänger öfter das "lasche" oder "überforderte" Agieren der Justizbehörden gewählt wird.

Im Rahmen der Langzeitstudie BERLIN – ECKE BUNDESPLATZ wurde über einen Rechtsanwalt berichtet. Bemerkenswert auch die ZDF-Reportage Der Soldatenmord von LEBACH (1972), die selbst zum Gegenstand einer juristischen Auseinandersetzung wurde. Die Ausstrahlung der Sendung wurde 1972 verhindert, weil durch höchstrichterliches Urteil der Persönlichkeitsschutz des "Beschwerdeführers" über das Grundrecht auf Informationsfreiheit gestellt wurde.

Radiosendungen

Das Untersuchungsergebnis für Radioproduktionen zeigt ein deutliches Übergewicht an Hörspielen und Features, die Fiktion und O-Töne zu halbdokumentarischen Sendeformaten mischen. Dies ist auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Recherche in diesem Bereich zurückzuführen. Während Hörspielproduktionen gut dokumentiert sind (vgl. auch die Link-Sammlung), werden kurze Nachrichten- und Reportagebeiträge, auch bedingt durch die Programmstruktur des Rundfunks, i.d.R. nicht gesondert erfasst. Es bliebe auch die Frage, ob Kurzbeiträge überhaupt weiter auszuwerten wären. Das Ergebnis für Radiosendungen kann also nur im Bereich Hörspiel einen hinreichenden Überblick bieten. Die gesammelten Reportagebeiträge sind nur als Einzelbeispiele zu werten.

Hörspiele greifen öfter auf literarische Stoffe zurück, die zuvor auch schon Gegenstand von Verfilmungen gewesen sind (DER ZERBROCHENE KRUG, AFFÄRE BLUM, DER RICHTER UND SEIN HENKER, M. – EINE STADT SUCHT EINEN MÖRDER, DIE PANNE). Ein zweiter Schwerpunkt sind historische Stoffe (Talaat Pascha, Johanna von Orleans, Jud Süß), auch hier sind zahlreiche Sendungen über das Dritte Reich zu nennen (BERLIN, APRIL 1933, AUSCHWITZ-STIMMEN, RECHTSFINDUNG 1934). Dem Medium entsprechend finden sich auf öfter Verhörsituationen (MAGDALENA, DAS VERHÖR DES LUKULLUS, DAS VERHÖR).

Von den Dokumentarspielen, Reportagen und Berichten sind u.a. Sendungen über den Fall Demjanjuk, den Bankenskandal, die Diskussion der Thesen Carl Schmitts, den Nürnberger Prozess, den Ausschuss für unamerikanische Umtriebe in den USA und ein Porträt des populären DDR-Juristen Friedrich Karl Kaul erfasst worden.

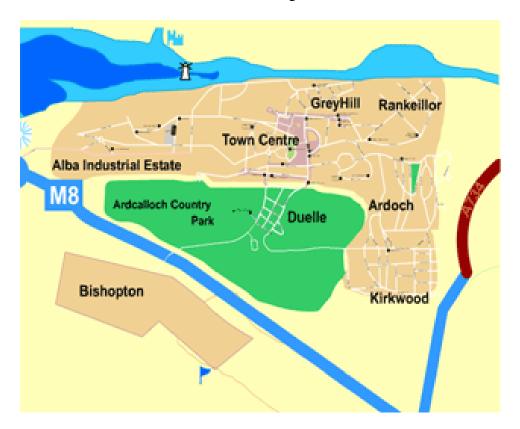
29. April 2010

Von Lawville nach Ardcalloch

Für eine Bahnfahrt hatte ich mir das c't Magazin Nr. 4 vom 1. 2. 2010 gekauft und darin den Artikel »Soziale Saat« von Christiane Link gelesen. Sie beschreibt das Spiel Farmville als Beispiel einer Familie von Spielen in virtuellen Welten. Schon seit einiger Zeit hatte ich meine Enkel beobachtet, wie sie am PC ein Browserspiel spielen, oder vielmehr hatte ich erlebt, dass sie oft im Stundentakt ins Netz mussten, um ihren Status zu erhalten oder zu verbessern. Da stellte sich mir die Frage, warum man virtuell nur Bauer spielen soll. Gerichtsprozesse könnten doch tolle Spielszenarien abgeben. Es müsste doch auch ein virtuelles Gerichtslabor machbar sein. Vielleicht gibt es das ja längst, und ich habe nur den Schuss nicht gehört. Immerhin gibt oder gab es in Saarbrücken ein Second-World-Projekt. Aber das war kein Spiel. Angenommen einmal, es gäbe ein Prozess-Spiel – nennen wir es einfach Larvale, Courtlab oder Lawfare – welche Hürden wären da zu überwinden?

Wie so oft, ist die Welt viel weiter als man (mit »man« meine ich in der Regel mich) denkt. Am 24. und 25. März 2010 fand an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg die Tagung »Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik« statt. Am Anfang stand ein Vortrag von Julian

Webb, dem Leiter des UK Centre for Legal Education in Warwick, in dem er auf das Simshare-Projekt hinwies. Es handelt sich darum, dass mit Hilfe einer simulierten professionellen Umgebung Praxiserlebnisse und -erfahrungen gesammelt werden sollen. Dazu können sich die Studenten nach Ardcalloch begeben, einer fiktiven Stadt in Schottland, die auf einer besonderen Webseite sehr realistisch vorgestellt wird.



Erläuterungen bietet die Seite <u>The Virtual Town of Ardcalloch</u>. Dort findet man zunächst einen recht detaillierten Stadtplan, ein Adressbuch, eine Hinweis auf die Entwicklung der vielen (virtuellen) Anwaltsbüros, die sich dort inzwischen niedergelassen haben. Von der Seite <u>Ardcalloch Sheriff Court</u> führt ein Link zur <u>Scottish Courts Web Site</u>, der offiziellen Seite der schottischen Justiz. Und <u>auf einer separaten Seite</u> wird die Geschichte von Ardcalloch vom Mittelalter bis in das 21. Jahrhundert dargestellt, so dass alles sehr schön echt wirkt.

Im Grunde hätte ich das alles längst wissen (und berichten) müssen, denn Paul Maharg hat Ardcalloch und was dazu gehört bereits in seinem 2007 erschienenen Buch »Transforming Legal Education« beschrieben. Darin gibt es ein großes Kapitel mit der Überschrift »Simulations and the Metaverse«. Metaverse ist eine fiktionale Welt in Science Fiction oder im Internet. »Transactional Learning« ist für Maharg ein zentraler Bestandteil der juristischen Ausbildung. Darunter versteht er »active learning based on doing legal transactions which require both reflection on learning and collaborative learning«. Es geht also darum, den unerlässlichen Praxisbezug der juristischen Ausbildung herzustellen. Dazu soll also nun das Metaverse von Ardcalloch dienen. Ob das funktioniert, vermag ich nicht zu sagen. Zwar sind das Programm und einige Simulationen im Internet frei zugänglich. Aber ich habe nicht die Geduld gehabt, mich darein zu vertiefen. Und selbst wenn, wäre kaum ein kompetentes Urteil zu erwarten gewesen.

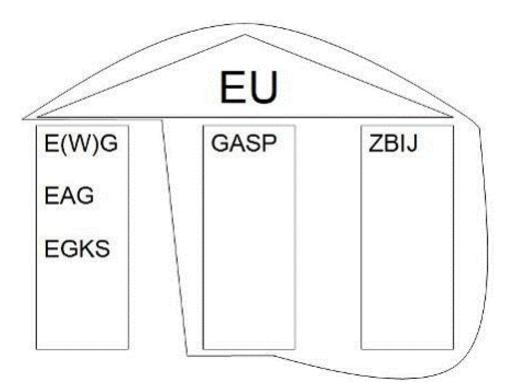
1. Das Tagungsprogramm können Sie <u>hier</u> als pdf-Dokument herunterladen, die von den Referenten verwendeten Folien hier.

16. April 2010

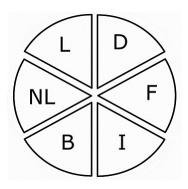
Kein Beispiel für gelungene Visualisierung

Auf der Suche nach Beispielen für die gelungene Visualisierung juristischer Inhalte bin ich auf einen Aufsatz von Matthias Rossi gestoßen, der den vielversprechenden Titel trägt: Entwicklung und Struktur der europäischen Union – eine graphische Erläuterung. Die Struktur der Europäischen Union ist ja wirklich nicht ganz einfach zu begreifen, und der Ansatz des Verfassers ist einleuchtend, wenn er zum besseren Verständnis die historische Entwicklung einbezieht.

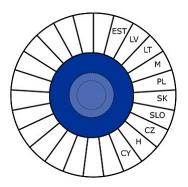
Das Visualisierungsproblem besteht darin, die Entwicklung sichtbar zu machen. Rossi meint, dazu sei ein Kreismodell besser geeignet als das übliche Säulenmodell. Es ist den Lesern meines Blogs aus wiederholten Hinweisen auf Tobler/Beglinger, Essential EC Laws in Charts, bekannt. Auch darüber hinaus übt Rossi Kritik am Säulenmodell, weil die drei Säulen nicht gleichwertig seien. Die Visualisierung verstelle den Blick für die wesentliche Trennung zwischen den supranationalen Rechtsgemeinschaften der ersten Säule und der intergouvernementalen politischen Union des Dachs mit der zweiten und dritten Säule. Diese Verzerrung zeigt Rossi mit seiner Graphik 11:



Eigentlich, so meint und malt er, hänge das Dach aber auch schief, denn die erste Säule müsse viel breiter und höher eingezeichnet werden als die beiden anderen. Diese Kritik kann man durchaus unterschreiben. Weiter hätte Rossi die metaphorischen Effekte von »Säule« und »Tempel« ansprechen können.



Rossis Gegenentwurf ist ein Kreismodell. Es entwickelt sich über 15 Stufen. Graphik 1 zeigt nur die Gründungsmitglieder der EGS von 1951. Die Zahl der Segmente wächst und langsam füllt sich der Kreis. Die Segmente stehen für die Mitgliedsstaaten, die blauen Innenkreise für die von der Gemeinschaft autonom wahrgenommenen Kompetenzbereiche.



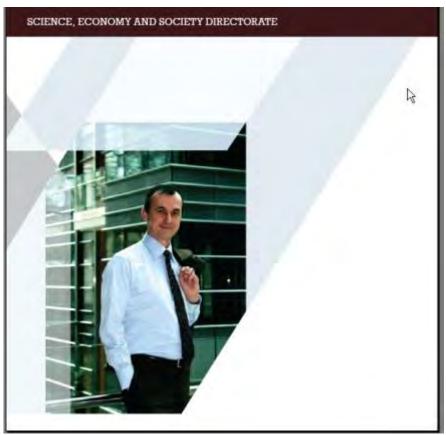
Graphik 17 zeigt schließlich die EU nach der Erweiterung von 2004.

Ich finde nicht, dass diese Visualisierung gelungen ist. Das beginnt mit dem Dilemma fast aller juristischen Bemühungen um eine Visualisierung. Es fehlen die Mittel für eine professionelle Umsetzung der Visualisierungsidee. Rossi bedankt sich eingangs für die »engagierte Erstellung der digitalen Graphiken durch Herrn stud. jur. Michael Graw«. Auch ohne diesen Hinweis ist sofort augenfällig, dass die Graphiken nicht professionell gemacht sind. Unser Auge ist heute graphisch so verwöhnt, dass die hölzern simple Machart der Bilder von ihrem Inhalt ablenkt. Die Ablenkung wächst durch die Assoziation einer TÜV-Plakette, von der ich mich nicht frei machen konnte. Aber auch der Umstand, dass Tortengraphiken in der Regel zur Darstellung von Mengen verwendet werden, trägt zur Ablenkung bei. Die Wirkung der Visualisierung leidet schließlich darunter, dass man eigentlich die auf verschiedene Seiten verteilten fünfzehn Graphiken ständig vergleichen müsste. Mich hat diese Bebilderung also nicht wirklich überzeugt. Ich habe gezögert, das hier auszusprechen, denn ich weiß, wie schwer es ist, juristische Inhalte zu visualisieren, und es wäre höchst misslich, wenn durch solche Kritik weitere Versuche behindert würden. Bemerkenswert scheint mir noch, dass diese Visualisierung in einer Online-Zeitschrift erschienen ist. Das Medium bietet sich für graphische und ikonische Zutaten ja geradezu an. Bisher war davon jedoch sonst nicht viel zu sehen.

1. Zeitschrift für das Juristische Studium, 2010 Heft 1, S. 49-60. http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2010 1 276.pdf

Umweltverschmutzung durch Design

In anderem Zusammenhang habe ich mit der von mir so genannten Berichtsforschung befasst. Dabei geht es um die inzwischen beinahe unzähligen Untersuchungs-, Forschungusw. usw. Berichte u. a. auch zu rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Themen, die von Ministerien und Ämtern, vor allem aber von internationalen Organisationen wie der UNO, der EU, der OECD, der Weltbank usw. veranstaltet werden und die im Internet frei verfügbar sind. Bemerkenswert sind sie auch wegen ihres visuellen Auftritts. Viele sind mit überflüssigen Bildern und Designelementen so überladen, dass ich sie nicht mehr lesen mag. Hier ein Beispiel, auf dass ich gerade gestoßen bin, als ich den Hinweisen des Newsletter der Nationalen Kontaktstelle Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften – Ausgabe 08 2010 nachging: Socio-economic Sciences & Humanities and Science in Society in 2008, Highlights of the Year. Ein Titelbild lasse ich mir ja noch gefallen. Aber wozu wird der Leiter des Direktorats auf einer ganzen Seite mit Bild vorgestellt?



Der Herr Direktor

Und dazu auf jeder Seite Bildelemente, die so überflüssig sind wie ein Kropf. Alles in allem eine Hochglanzbroschüre, die die meisten Verkaufsprospekte noch übertrifft, wohl auch in ihrer Funktion, die eigentlich wichtigen Informationen zu verstecken. Da spielt es kaum noch eine Rolle, dass der »Bericht«, der als Textdatei mit unter 100 KB auskäme, auf 3,6 MB aufgemästet ist.

14. März 2010

Technisierung der Visualisierung

Wenn wir (?) über Visualisierung reden, denken wir wohl immer noch zu sehr in statischen Bildern und klassischen Filmen oder Videos (ja, auch das Video ist längst klassisch im Sinne einer alt gewordenen Technik). Ich selbst habe mich noch während der Kreidezeit aus dem aktiven Lehrgeschäft verabschiedet. Staunend nehme ich zur Kenntnis, wie sich die Welt verändert. Schüler und Studenten, so wiederholen die zuständigen Didaktiker, was die Hersteller sagen, kann man heute mit einem simplen Beamer nicht mehr in die Veranstaltung locken. Für die (wenigen), die sich noch gar nicht recht vorstellen können, wie so ein Eboard funktioniert und was es leistet, bietet die Elearning-Seite der Ruhr-Universität (http://www.rubel.rub.de/) unter Tools & Tipps > eBoard eine Einführung.

8. März 2010

Illuminating the Law

Illuminating the Law – Legal Manuscripts at the Fitzwilliam Museum, Cambridge, so hieß eine Ausstellung vom 3. November – 16. Dezember 2001. Die Ausstellungsstücke und eine gute Einführung sind noch immer im Internet zu bewundern. Es handelt sich um mittelalterliche Handschriften des kanonischen Rechts. Besonders eindrucksvoll finde ich eine »Table of Actions«. Ich hatte mir den gedruckten Katalog ausgeliehen und wollte dazu eigentlich ein paar Zeilen schreiben. Aber ich bin nicht dazu gekommen, und nun verlangt die UB das Buch zurück. Daher belasse ich es bei diesem Hinweis und zeige nur ein Bild, das ich im Netz nicht gefunden habe, einen Arbor Consanguinitatis, der mir bemerkenswert erscheint, weil er nicht als Baum, sondern in einen Menschen hineingezeichnet ist.

1. L'Engle, Susan; Gibbs, Robert (2001): Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge collections. London: Miller.

[Bild folgt auf der nächsten Seite.]



Pl. 3h. Corpus Christi College, MS 10, Gratian, Decretum, fol. 330v: Tree of Consanguinity

6. März 2010

Fröhliche Gesichter bei der Verbraucherinsolvenz

Man sollte meinen, dass eine Insolvenz eher eine bedrückende Angelegenheit sei. Doch wer sich im Internet umsieht, wird eines Besseren belehrt. Auf der Seite <u>»Verbraucherinsolvenz«</u> einer Firma sda.europe ltd erfährt man, das private Insolvenzverfahren mittlerweile zum Alltag gehören.



Lauter fröhliche Leute schauen uns an. Das ist nicht die berühmte Bild-Text-Schere, sondern eine Siegerbild. Frankreich schlägt Deuschland 2:9 bei der Dauer des Insolvenzverfahrens bis zur Restschuldbefreiung.

13. Februar 2010

Die Bildwissenschaft ist in der EU angekommen

Die Europäische Kommission hat 2009 wieder einen METRIS Report veröffentlicht: Emerging Trends in Socio-economic Sciences and Humanities in Europe. Zunächst muss man sich durch die EAO (European Acronym Obsession) hindurchkämpfen. METRIS ist die Abkürzung für Monitoring European Trends in Social Sciences and Humanities. Die Geistes- und Sozialwissenschaften heißen im Europajargon SSH. Sie bilden eine Provinz in der European Research Area (ERA), und die wiederum ist durch das 7th Framework Programme (FP7) in fünf Regionen eingeteilt. Eigentlich ist der METRIS-Bericht nach diesen fünf Sachgebieten gegliedert. Aber dann kommen am Ende zehn Querschnittsthemen, darunter besonders ausführlich »The Iconosphere and the Iconic Turn«.

Da steht eigentlich nichts drin, was nicht alle Leser meines Blogs längst wissen. Aber man freut sich ja immer, wenn man die eigenen Vorstellungen bestätigt findet. Daher will ich diesen Abschnitt zitieren: ¹

»Visualisation and visual tools have always played an important role in the sciences. Anatomical atlas makers, illustrators of herbaria, and physicists have made ample use of images when presenting, representing, illustrating, and explaining natural phenomena. Yet, the history and the use of visualisation as a field of specialised study have gained prominence only recently. This 'iconic turn' has become a major paradigm in the SSH. Several dimensions of this turn can be identified, including the new role of images and of the visual in sciences as well as in contemporary societies in general. The recent study of images, as a more general category than works of art, is underpinned by important studies published in the past two decades. Recent work of art historians, media theorists, philosophers, historians of science, and computer scientists has changed both the perception of and the discourse about the nature of images. Today the use and study of images navigate the intersection between science, the humanities, and the arts. A number of recent scientific publications provide an intuitive, artistic element by making visible processes that it would be difficult or impossible to verbalise or formalise. Imaging has become an indispensable field in the neurosciences, immunology, microbiology, stem cell research, nanophysics, astronomy and many other scientific procedures. Visualisation technologies and visual rhetoric pervade the scientific process on all levels. This is true both for the production of knowledge and for its presentation and distribution. The natural sciences substantially contribute to the formation of a knowledge society based on and articulated by images and visuals. A new set of scientific icons has recently emerged and reached a wide public. Drawing on technological changes, visualisation has entered a completely new phase. In nanomanipulation, for instance, the production and use of interactive images does not aim at representing something that exists, but at producing or presenting something that did not exist before. Visualisation becomes a tool of creation, thus challenging and changing established notions of representation and external reality. The new instruments and methods of visualisation raise important epistemological issues and theoretical questions in general, related to several disciplines in the humanities and the arts. We are experiencing a shift from image-as representation to image-as-process. These advances in technology, experimentation, and creation have far-reaching consequences for the way the world is perceived, not only by the practitioners of the arts and sciences but by the general public as well. Reliance on images brings closer spheres that were remote from each other in the past. The natural sciences, for instance, now ask questions and approach problems in ways that were considered exclusive to the social and human sciences or the arts. Studying the historically distinct use of images in different eras, fields and disciplines, provides an opportunity to explore methodological and epistemological issues in new ways.

The iconic turn in the sciences is a special aspect of a more general trend in contemporary societies. In fact, the private and public spheres in European and Non-European societies alike are characterised, if not dominated, by an increasing flood of images. Television, digital photography, the Internet and the print media have led to new forms of interaction and intertwining or fusion between the private and the public. Information has become more and more 'iconic'. Events like the first Gulf conflict were presented to and perceived by the European and global spectator as a war of images. 9/11 was 'performed' and 'consumed' as a media and iconic event. It drew on and subverted the Western relation to images; it combined iconoclasm and iconophilia in unprecedented ways. Images are also used more frequently as means of substantiating claims, including ethical ones, in scholarly

works. Such phenomena cannot be described or explained according to the traditional concepts of visual propaganda or theories of representation. They are not even sufficient anymore for understanding advertising or other connections between image proliferation and economic interests. The entertainment industry (TV programs, computer games etc.) has become a global force, influencing and refashioning different spheres of representation from news production to politics – a fact mirrored by the formation of media studies and the interest of other SSH disciplines.

We do not only exist in the extremely dense and saturated iconosphere, but we contribute to shaping it constantly with the help of largely diffused visual recording equipments and information technologies. As if TV, movies, billboards and commercials were not enough we have become 'producers' of films (e.g. for YouTube or similar portals) and photographs (e.g. Flickr.com) for virtual exhibitions open to anonymous others, or instant editors and re-editors of films and images produced by others. This new tendency is not yet systematically studied, and it may have a deep influence on the collective imagination, and therefore also affect political imaginaries and economic realities. Future research will question the foundations of the contemporary information and communication regimes as such and undertake a historical as well as a trans-cultural study of the iconosphere.

In such horizons, the iconosphere does not only consist of the permanent confrontation with and production of images by means of the digital and traditional media, but also of the self-imaging and self-fashioning of individuals and groups in public and private spaces which are themselves created, formed, and permanently transformed as iconic spaces. Social distinctions and demarcations by fashion, life-style, visual exhibition of status etc. have reached an unprecedented degree in the age of visual mass culture and mass communication. Dynamics of imaging of the self and the other, or the appearance of fluid, if not multiple identities (for example in European societies with great ethnic and cultural differentiation) is an important field of research for the new fields of visual anthropology and visual studies, but also in art history, sociology, education studies, media studies and comparative literature. There are many voices asking for a genuine ecology of images, and for an authentic education to critical viewing, starting from early childhood.

Thus, the iconosphere is an all-pervading domain to which visualisations in science contribute by creating visual knowledge. The SSH have begun to study this aspect of the presence and promotion of scientific discourses in the iconosphere with increasing interest and multi-layered methodologies which require less of an inter- than a cross-disciplinary approach. Iconic rhetoric, visual persuasion and proof administration are some of the many issues that deserve further scrutiny and delineate a promising field of research. A special form of interaction of the SSH and the natural science is the research on the dynamics of sensory perception and cognition in primates and men. The role of visual cognition and learning in the human brain is a field not confined to neuroscience in the narrow sense, but involves questions of socialisation, milieu, gender etc. A related field is constituted by the rapidly spreading projects of experimental aesthetics which are partly in search of inborn universals, partly in search of the dynamics of culturally acquired values that could in turn become 'inscribed' within the human brain. A prominent example is the search for neuroscientific parameters of beauty, embracing the visual (especially the human body) and the acoustic sphere. There is an increasing number of collaborations between musicologists and neuroscientists around such questions.

The collaboration of the SSH and neuroscience is a challenging phenomenon which speaks against defining borders within the European funding policy, and in favour of promoting

and facilitating transdisciplinary studies between the SSH and the natural sciences. Incidentally, the neurosciences provide a good illustration of the role of visualisations: they study the topography of the brain and the areas involved in the process of seeing and visual thinking by means of visualisations which are themselves constructed images following specific codes of representation. Finally, this brief overview of the turn to the visual would not be complete without a few observations regarding the role of images in the discourse of religion or religious difference. The legitimacy and role of images is a fundamental problem for the monotheistic religions. Over the centuries, they have produced a rich corpus of theological and theoretical texts discussing the nature and role of images which today substantially inspires media studies and a new iconology. The public visibility of religious symbols and dress codes has become a difficult problem for secular societies. So have critical or cynical approaches to religious imagery (or prohibition of images) by the media. Radical religious groups and fundamentalist movements are active participants in the iconosphere, when they are not a by-product of or a reaction to the globalisation of iconic communication, dominated by the mass media and the Internet. What we are witnessing therefore is not so much a return of the religious, but rather new forms of religious movements under new conditions of social communication, which are becoming a major field of study in the SSH.«

Wenn also auch die EU schon den Schuss gehört hat, dann hat der Trend sich wohl bald totgelaufen. Jede SSH- Fakultät oder Akademie, die etwas auf sich hält, hat inzwischen ein Visualisierungsprojekt. Um mich herum liegen etliche Sammelbände, die sich über Bilddiskurse usw. usw. auslassen. In dieser Woche gab es hier in Bochum eine Tagung über »Die Vernunft der Bilder: Gewalt und Menschenrechte«, die ich auch besucht habe und von der ich vielleicht noch etwas berichten werde. Wirklich prickelnd Neues sehe ich aber zur Zeit nicht. Vielmehr sehe ich in ein großes schwarzes Loch. Es fehlt schlicht an praktischen Beispielen für die Visualisierung von Rechtsinhalten. Das Loch fällt umso mehr ins Auge (oder fällt das Auge ins Loch?), wenn man durch eine Ausstellung im Berliner Medizinhistorischen Museum der Charité (bis zum 11. April) an den Gynäkologen Fritz Kahn erinnert wird, der Anatomie und Funktionsweise des menschlichen Körpers in wohl bald 2000 Illustrationen visualisiert hatte. Gugeln Sie mal nach »Fritz Kahn«. Wo bleibt der »Fritz Kahn« der Jurisprudenz?

1. Das muss hier im Fließtext geschehen, denn der sonst in diesem Blog für Zitate verwendete b-quote- Modus akzeptiert, jedenfalls bei mir, nur kurze Absätze. Die hier fett ausgezeichneten Sätze sind im Original besonders hervorgehoben.

8. Februar 2010

Beck-Community »Multisensory Law«

Inzwischen gibt es eine <u>Beck-Community »Multisensory Law«</u>. Da kann man sich insbesondere den <u>Vortrag anhören und ansehen</u>, den Frau Brunschwig auf der 2. Münchener Tagung zur Rechtsvisualisierung gehalten hat.

3. Februar 2010

Im Gerichtslabor gibt es etwas zu sehen

Am 8. 12. 2009 eröffnete die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität ihr Gerichtslabor. Die Eröffnung wurde zu einer kleinen Show mit Prominenz, einer geistreichen Ansprache von Prof. Dr. P. Windel und mit lebendem Hahn im Korb. Hier ist der Direktlink: mms://streaming.rz.rub.de/msz/WMV/Gerichtslabor.wmv

27. Januar 2010

Graphische Sammlung Stift Göttweig

Hier einmal wieder ein Hinweis auf eine Internetquelle für historische Bilder, die Graphische Sammlung Stift Göttweig (www.gssg.at). Es handelt sich um eine private Sammlung von Druckgraphik aus der Frühen Neuzeit, nach der Selbstbeschreibung um die mit über 30.000 Blättern größte österreichische Privatsammlung historischer Druckgraphiken. Der überwiegende Teil des Bestandes stammt aus der Renaissance- und Barockzeit und umfasst Arbeiten von deutschen, niederländischen, italienischen, französischen und englischen Meistern.

Die Bestände werden seit Sommer 2002 von dem Department für Bildwissenschaften (DBW) der Donau-Universität Krems aufgearbeitet und im Internet zugänglich gemacht. Die Suchmaske ist eher für Kunsthistoriker bestimmt, d. h., man muss ungefähr wissen, was man sucht. Aber es ist auch eine Volltextsuche in den ausführlichen Bildbeschreibungen möglich. Ich bin allerdings mit ein paar simplen Rechtsbegriffen nicht sehr fündig geworden. Schlägt man die Hilfe-Seite auf, so wird dort die Frage der Verwendung der Bilder in eigenen Publikationen mit einem Lorem-Ipsum-Text beantwortet. Da soll also noch etwas Einschränkendes kommen. Ich habe mir schon lange eine Stellungnahme zum Urheberrecht von Reproduktionen zweidimensionaler Vorlagen vorgenommen. Wer hilft?

8. Januar 2010

Rechtsvisualisierung bei IRIS 2010

Auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS), das auch in diesem Jahre vom 25. bis 27. Februar wieder in Salzburg stattfindet, gibt es erneut eine Sitzung zur Rechtsvisualisierung. nach dem <u>vorläufigen Programm</u> sind bisher sechs Vorträge angemeldet:

- 1. Rechtsvisualisierung Quo vadis?, Florian Holzer
- 2. Visualising Contracts, Helena Haapio
- 3. Facilitating Mutual Understanding Through Services and Service Contract Productization and Visualization, katri rekola
- 4. Transforming Legal Rules into Virtual World Rules: A Case Study in the Virtual Life Platform, Vytautas Cyras
- 5. Wie sieht man das Recht? Blickanalyse von Rechtsvisualisierungen, Bettina Mielke, Christian Wolff
- 6. Ästhetische Aspekte des digitalen Ordnungsdenkens, Peter Koval, Reinhard Riedl.

23. Dezember 2009

So tanzt das Recht

Dem Recht fehlt eine Muse. Ich will sie ihm nun zu Weihnachten schenken. Es ist Legal Terpsichore, die Muse des rechten Tanzes. Ein freundlicher Helfer hat sie in <u>Edinburgh</u> erblickt und sogleich im Bilde festgehalten. Ihr Tanz dreht sich um die Frage, wie sich die physische und psychische Kraft eines Körpers im juralen Raum darstellt.

Tanz ist die visuelle Ausdrucksform der Musik. Recht ist Musik in den Ohren der Juristen. Die Menschen sollten lernen, nach seiner Pfeife zu tanzen. Damit wären wir bei der Visualisierung des Rechts angelangt.

Vgl. jetzt als Fortsetzung den Eintrag vom 26. April 2011 »Getanzte Konstitutionalisierung«.

1. Nach anderer, inzwischen überholter Ansicht steht Kalliope dem Recht näher.

[Bild folgt uf der nächsten Seite.]



22. Dezember 2009

Subsemantische Bildwirkungen: Gesichtswahrnehmung

Auf S. 80 unseres Buches äußern wir uns kurz zur Wahrnehmung von Personen in Abbildungen. Nun haben Wissenschaftler vom Tübinger Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik eine Untersuchung vorgelegt, in der sie zeigen, dass wir einen Gesichtsausdruck live oder in einem Film viel besser deuten können als auf einem Foto. (Wer hätte das erwartet?) Um die Stimmung hinter dem Gesichtsausdruck zuverlässig interpretieren zu können, muss ein Film jedoch mindestens eine zehntel Sekunde lang sein, denn die Informationen, die durch den Gesichtsausdruck vermittelt werden, beruhen auf Bewegungsabläufen; Mimiken sind insofern dynamisch.

Aus der (hier etwas umgestellten) Ankündigung des Instituts:

»Auch in der digitalisierten Welt findet ein Großteil unserer Kommunikation im direkten Austausch mit unserem Gegenüber statt. Damit uns der andere versteht, setzen wir nicht nur unsere Stimme, sondern zusätzlich ein vielfältiges Repertoire an Gestik und Mimik ein. ... Die Mimik hat einen starken Einfluss auf die Qualität eines Gesprächs. Ihre Abwesenheit gefährdet das Verständnis und den Gesprächsfluss. Ein Gesichtsausdruck kann viel aussagen: Ein Nicken bedeutet Zustimmung, ein Stirnrunzeln sagt: >Bitte erklären Sie mir das noch mal. < ... Manche Gesichtsausdrücke entstehen durch eine Kopfbewegung, wie zum Beispiel ein Nicken oder Kopfschütteln, andere durch komplexe Verformungen unseres Gesichts, beispielsweise einem Naserümpfen um Ekel zu signalisieren oder einem Runzeln der Stirn. ... Auch wenn [das alles] meist mehr oder weniger unbewusst geschieht, ist es essentiell, damit sich unser Gesprächspartner in uns hinein versetzen kann. «

Diese Forschungsergebnisse, so erfahren wir am Ende der Pressemitteilung, könnten dazu beitragen, dass uns computeranimierte Wesen in Zukunft noch realistischer und glaubwürdiger vorkommen. Naja.

Die Originalveröffentlichung: steht online zur Verfügung: Cunningham, D. W., & Wallraven, C. (2009). Dynamic information for the recognition of conversational expressions. Journal of Vision, 9(13):7, 1-17, http://journalofvision.org/9/13/7/, doi:10.1167/9.13.7.

(Aus dem Zitierweise werde ich nicht ganz schlau. Was bedeutet die Zahlengruppe vor der Seitenzahl, was die doi-Nr.?) 1

1. Wikipedia hilft. DOI ist ein Digital Object Identifier.

9. Dezember 2009

Visualisierung in der Rechtspraxis

Aus der langen Reihe der Vorträge, die auf der 2. Münchener Tagung gehalten wurden, will ich noch fünf hervorheben, die sich mit der Visualisierung in der Vertragspraxis befassten.

Jochen Notholt, Rechtsanwalt in der Großkanzlei DLA Piper UK LLP, konnte berichten, wie in der Praxis komplexer IT-Verträge die Mandanten mit Powerpoint-Präsentationen zu ihm kommen, die den vorgesehenen Ablauf des Projekts festhalten und die dann Vertragsbestandteil werden. Ähnlich dienen sog. Scorecards als Vertragsgrundlage. Auch die Bestandteile umfangreicher Vertragswerke (Rahmenvertrag, Anlagen, Leistungsbeschreibungen u. a. mehr) werden in grafischen Übersichten festgehalten. Und grafische Hilfsmittel werden auch eingesetzt, um den Mandanten allgemein die Rechtslage zu erläutern. Nicht textuelle Bestandteile von Verträgen sind ja eigentlich nicht wirklich neu. Überraschend neu war jedoch (für mich) das Outsourcing Contract Dashboard, das Notholt mit Hilfe einer auch im Internet verfügbaren Demoversion vorführte. Mit Hilfe der

Nachbildung eines Equalizers mit seinen Schiebereglern werden den Klienten die verschiedenen Risiken von Outsourcingverträgen vor Augen geführt.

Das Problem ist natürlich die Umsetzung von rechtlichen Einschätzungen in Zahlenwerte. Sie dürften den Eindruck einer Sicherheit wecken, die schwerlich erreichbar ist. Trotzdem oder gerade deswegen interessant.

Helena Haapio und Katri Rekolo referierten über Visualizing Contracts. Sie hatten insofern das gleiche Thema wie Notholt, als es ihnen um die prospektive Vertragsberatung ging. Ihr Motto: »Good-quality contracts serve als visible scripts for parties working together.« Dafür brachten sie einen englischen Begriff mit, für den ich im Deutschen keine Entsprechung finde: Proactive Contracting.²

Haapio gab ein eindrucksvolles Eingangsbeispiel, in dem ein vergessenes Komma im Vertragstext zu einem millionenschweren Streit darüber führte, ob die erstmalige Kündigung jederzeit mit Jahresfrist oder erst zum Ablauf eine Fünfjahresperiode zulässig sein sollte. Hätte man sich die Kündigungsmöglichkeiten bei Vertragsschluss mit einem Zeitstrahl verdeutlicht, so meinte Haapio, wäre es nicht zu solcher Unklarheit gekommen.³

Dann gab es auch ein Bild, nämlich den Vertragselefanten.⁴



Da sind dreizehn Spaghetti auf einen Elefanten gerichtet, und jeder spießt einen anderen Blick auf den Vertrag auf, angefangen vom Rechtsprofessor über den Geschäftsmann, den Rechtsphilosophen und den Soziologen, den Produktmanager, den Verkäufer und den Projektmanager. Das ist ganz hübsch gemacht. Was die Elefantenmetapher bringen soll, habe ich nicht verstanden.

Viel mehr war zur Visualisierung eigentlich nicht zu erfahren⁵, umso mehr jedoch über die Aufgabe einer Vertragsgestaltung, die vor allem darauf abzielt, Probleme bei der späteren Vertragsdurchführung zu vermeiden. Im Grunde geht es darum, den Blick in die

Vergangenheit, der die juristische Abwicklung von Konflikten beherrscht, schon vor Vertragsschluss durch die Zukunftsorientierung zu ersetzen, die post contractum für die Mediation kennzeichnend ist. Haapio gibt interessante Hinweise auf Untersuchungen der International Association for Contract & Commercial Management (IACCM), nach denen bei Vertragsverhandlungen vor allem über Haftungsbeschränkungen, Entschädigungsleistungen und Preisfragen verhandelt wird. Proactive Contracting, so Haapio, ersetzt diesen »stick approach« durch eine »carrot-approach«, der die Fragen nach dem Vertragsziel, der Verteilung von Verantwortung und dem change management in den Vordergrund rückt. 6

Der naive Jurist kann sich nur schwer vorstellen, dass solche Überlegungen in der anwaltlichen Beratungspraxis nicht längst selbstverständlich sind. Der Rechtssoziologe denkt an die Figur des relationalen Vertrages. Die Visualisierung – so mein Eindruck nach diesem und anderen Vorträgen – spielt in der Vertragspraxis eigentlich nur vor dem Vertragsschluss und später, wenn es Probleme bei der Durchführung gibt, so dass wieder Verhandlungen angesagt sind, eine Rolle.

Was Georg Schwarz von der Firma Faktor-Logik zum Thema »Fallabwicklung als Thema der Rechtsvisualisierung. Eine virtuelle Bühne für die Schadensabwicklung« sehr elegant vortrug, kann man weitgehend der <u>Webseite der Firma</u> und dort besonders den dort angebotenen PDFs über <u>Computergestütztes Schadensmanagement</u> und über <u>Normative Wissensverarbeitung</u> entnehmen. Die Visualisierung spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Schließlich trug Nils Hullen über »Rechtsvisualisierungstools in der anwaltlichen Beratung« vor. Als Rechtsvisualisierungswerkzeug stellte Hullen das Programm der Firma Knowledge Tools (Prof. Breidenbach) vor. Über Knowledge Tools habe ich schon einmal hier berichtet. Im Frühjahr hat mir Prof. Breidenbach bei einem Besuch in Berlin in Privatissimum gewährt, und ich wollte eigentlich längst über Knowledge Tools ausführlicher geschrieben haben. Aber ich schaffe es nicht. Irgendetwas habe ich da wohl noch nicht begriffen. Auf dem Bildschirm liegt ein navigierbarer Baum. Jeder Knoten kann mit »und«, »oder« oder »entweder/oder« ausgefüllt werden und wird entsprechend farblich markiert. Außerdem können zu jedem Knoten Wissensbestände, insbesondere Normen hinterlegt und verlinkt werden. Ursprünglich wurde das Programm als E-Learning-Tool sowohl für die abstrakte Darstellung von Rechtsproblemen als auch für die Lösung von Fällen angeboten. So stellt es sich auch heute noch auf der Webseite http://www.juratv.com dar. Bei der kommerziellen Anwendung geht es aber wohl vor allem um juristische und nichtjuristische »Projekte«. Eine Anschauung vom praktischen Einsatz in der anwaltlichen Beratung habe ich aus dem Vortrag nicht gewonnen. Unabhängig von diesem Referat ist mein Eindruck, dass der Visualisierungseffekt von Knowledge Tools eher gering ist. Das liegt daran, dass die grafisch aufbereitete Baumstruktur für den Bildschirm zu groß ist. Da hilft es wenig, dass man sie verschieben kann. Klappmenus, wie sie der Normfallmanager von Prof. Haft verwendet, scheinen mir da übersichtlicher zu sein. Beide Programme scheinen ja im kommerziellen Bereich zu konkurrieren. Ich kann mir kein Urteil erlauben, denn ich habe mit keinem ernsthaft gearbeitet. Um ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen, müssen diese Programme erst mit viel Material gefüttert werden.

Zwei Referate befassten sich mit der Formalisierung als Vorstufe zur Visualisierung (Ebenhoch und Engesser, wohl nicht zufällig Doktoranden von Prof. Lachmayer). Ich kommentiere sie mit einer schönen Diskussionsbemerkung von Vytautas Cyras (der in

seinem Referat Rechtsvisualisierung und technische Visualisierung verglich): »Formalisierung ist für die Datenverarbeitung, Visualisierung für die Menschen.«

Es gab noch andere interessante Vorträge. Doch an dieser Stelle jetzt genug davon.

- 1. Auf den Vortrag wird auch im <u>Blog von Piper UK</u> hingewiesen.
- 2. Die Referentinnen stellen sich als Angehörige einer Nordic School of Proactive Law vor. Weiterführende Hinweise auf der Webseite.
- 3. In Deutschland hätte eine schlichte Auslegung die Entstellung des Vertragswortlauts durch den Kommafehler beseitigt.
- 4. Aus Rekola/Haapio, Better business through proactive productization and visualization of contracts. <u>Contracting Excellence Magazine</u> Juni/Juli 2008.
- 5. Auch ein Literaturhinweis von Haapio führt nicht so richtig weiter: Henry W (Hank) Jones III, Envisioning visual contracting: why non-textual tools will improve your contracting, Contracting Excellence Magazine August/September 2009.
- 6. Als rhetorisches Gegenmodell zur proaktiven Vertragsgestaltung hatte Frau Haapio ihren <u>Pocket-Lawyer</u> zur Hand, der folgende Sätze beherrscht: »This is an outrage.« »My client is innocent.« »I'll see you in court.« »Pay up you deadbeat.«
- 7. Aus deutscher Sicht dazu der schöne Aufsatz von Jürgen Oechsler, Wille und Vertrauen im privaten Austauschvertrag. Die Rezeption der Theorie des Relational Contract im deutschen Vertragsrecht in rechtsvergleichender Kritik, RabelsZ 60, 1996, 91-124.

9. Dezember 2009

Wie schnarrt das Recht?

Es knurrt wie Dr. Martin Luther.

[Dazu muss man wissen, dass die Justizministerin ihrem Hund diesen Namen gegeben hatte.]

7. Dezember 2009

Venn-Diagramme als Logische Bilder vom Recht

Auch der Münchener Rechtsvisualisierungstagung 2008 hatte Lothar Philipps das Normenquadrat zu einem deontischen Kubus erweitert. Damit wollte er Konstellationen zum Ausdruck bringen, in denen Normen nicht schlechthin gelten, sondern nur manchmal oder nicht für Jedermann. Jetzt gibt es den Vortrag im Druck. Lich bin aber noch nicht davon überzeugt, dass es sich dabei um mehr handelt als um eine schöne Spielerei, denn kategorische Normen gibt es ja in der Praxis ohnehin nicht. Rechtsnormen sind immer

hypothetisch in dem Sinne, dass sie nur unter bestimmten Bedingungen oder Einschränkungen zur Anwendung kommen.²

Auf der diesjährigen Tagung hat Philipps über die Brauchbarkeit von Venn-Diagrammen zur Veranschaulichung von Normen vorgetragen (Abstract). Praktisch ist diese Darstellungsart insoweit relevant, als damit Normkonkurrenzen visualisiert werden können. Das hatte ich 2008 in meiner Arbeit über Logische Bilder übersehen. Nachdem die Schamfrist des § 38 Abs. 2 UrhG abgelaufen ist, stelle ich diese Arbeit, die als Beitrag zur Schnapp-Festschrift erschienen ist, hier ins Netz.

Dazu noch ein Hinweis: Auf Anregung von Friedrich Lachmayer hatte ich mich auch an den sog. Petrinetzen versucht. Mit dem Ergebnis war und bin ich nicht glücklich. Ein Echo habe ich darauf bisher noch nicht erhalten. Ich glaube inzwischen, dass sich Petrinetze besser als die üblichen Flowcharts zur Darstellung von Entscheidungsabläufen eignen könnten.

Nachtrag: Eine komplette Darstellung der Schlussformen der Syllogistik in Venn-Diagrammen bieten Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, S. 23-32. In einer Rezension dieses Buches (NJW 1981, 213) hatte Adomeit gegen die üblichen und von Herberger/Simon reichlich verwendeten Formalisierungen geltend gemacht, es dürfe aus rechtsstaatlichen Gründen in der Jurisprudenz kein logisches Problem geben, das nicht mit der Logik des gesunden Menschenverstandes zu bewältigen sei. Die Visualisierung bietet m. E. eine Möglichkeit, logische Zusammenhänge auch ohne Formalisierung dem »gesunden Menschenverstand« zugänglich zu machen.

- Von deontischen Quadraten Kuben Hyperkuben. In: Dias, Augusto Silva u. a. (Hg.): Liber Amicorum de José de Sousa e Brito. Em comemoração do 70.0 aniversário; estudos de direito e filosofia. Coimbra: Almedina, 2009, S. 385-394.
- 2. Vgl. Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 191.

3. Dezember 2009

<u>Digitale Edition der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels</u>

Auf der 2. Münchener Rechtsvisualisierungstagung stellte Dietlinde Munzel-Everling die von ihr bearbeitete digitale Edition der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels vor. Rechtshistoriker verweisen immer wieder auf die bebilderten Ausgaben des Sachsenspiegels, um zu bedeuten, dass Rechtsvisualisierung ja gar nicht Neues sei (nicht so Frau M.-E.). Das ist mindestens insofern schief, als die Codices Picturati schon zu ihrer Zeit eine (immer noch rätselhafte) Ausnahmeerscheinung waren und nach dem Beginn des Buchdrucks schnell vergessen wurden. Das ändert aber natürlich nichts an der selbst nach heutigen Maßstäben immer noch großartigen Leistung der Sachsenspiegelillustratoren. Die digitale Edition des Heidelberger Sachsenspiegels finde ich deswegen besonders reizvoll, weil damit die doch mit ihrem Thema der Vergangenheit zugewandte Historikerin

modernste Technik in vollem Umfang ausgeschöpft hat. Es wird nicht bloß das Manuskript mit Text und Bildern reproduziert und Transkriptionen des Textes, eine moderne Übersetzung und Hintergrundinformationen hinzugefügt. Auf der CD-ROM ist auch die eine Auswertung der Bilder in Form eines Bildkatalogs enthalten, in dem man in Kategorien (Personen, Handgebärden, Rechtssymbole, Wappen, Lebensweise usw.). Alles ist so verlinkt, dass man von jeder Textstelle zum zugehörigen Bild und von jedem Bild oder Bildausschnitt zum zugehörigen Text und zu passenden Erläuterungen gelangt. Es gibt eigentlich nur noch ein Desideratum, auf das Frau Munzel-Everling selbst hingewiesen hat: In einer digitalen Ausgabe müssten die vier erhaltenen Versionen des Sachsenspiegels vergleichbar gemacht werden. Die CD kann über die Webseite von Frau Munzel-Everling bestellt werden.

28. November 2009

Das war die zweite Münchener Tagung

Den Veranstaltern der (2.) Münchener »Tagung zur Rechtsvisualisierung, zum audiovisuellen und multisensorischen Recht« war es gelungen, 24 Referenten und fast noch einmal so viele Teilnehmer als Publikum zu versammeln. Die Folge war ein dicht gedrängtes Programm, in dem die Vorträge im 30-Minuten-Tempo abgespult werden mussten. Doch die Referenten hielten sich erstaunlich diszipliniert an die Zeitvorgabe und sie hatten eigentlich auch alle etwas zu sagen. Ich will hier aber nicht über alle berichten. Vielleicht greife ich später noch einmal einzelne Themen auf.

Den Anfang machte Frau Brunschwig, die noch einmal ihren Vorschlag, »Multisensorisches Recht« als neue Disziplin zu akzeptieren, erläuterte und verteidigte. Sie hat mich auch dieses Mal nicht davon überzeugt, dass es im Recht multisensorische Phänomene gibt, die sich anders nicht bewältigen lassen, und erst recht nicht davon, dass »Multisensorisches Recht« gar schon auf dem Wege sei, sich als Wissenschaftsdisziplin zu institutionalisieren. Als multisensorisches Phänomen des Rechts wurde etwa die Übergabe einer beweglichen Sache (§ 426 AGBGB; § 929 BGB) genannt und die Übergabe dann zu einem visuell-kinästhetisch-haptischen Phänomen hochstilisiert. Aber auch das Victim-Impact-Video im Fall Kelly vs. California sticht nicht. Im Mordprozess zeigte der Staatsanwalt ein Video von 20 Minuten Dauer mit Bilder aus dem (glücklichen) Leben Opfers bis kurz vor seiner Ermordung im Alter von 19 Jahren, begleitet von der Lieblingsmusik der Ermordeten. Dass man mit solchen Videos Laienrichter und vielleicht sogar Berufsrichter beeindrucken kann, mag ja zutreffen. Ob man solche Videos im Prozess zulassen soll, ist eine schwierige prozessrechtliche Frage. Der US Supreme Court hat die Videos im konkreten Fall nicht beanstandet, weil es die Geschworenen hinsichtlich der Schuldfrage nicht unfair beeinflusst habe. Der Richter Stevens hat in einem lesenswerten Statement auf die Problematik aufmerksam gemacht und der Richter Breyer unter Bezugnahme auf dieses Statement eine **Dissenting Opinion** geschrieben.

Vielleicht hat Frau Brunschwig mit dem »Multisensorischen Recht« ein Themenfeld entdeckt, dass sich für eine interdisziplinäre Bearbeitung eignet. Doch bevor die Entdeckung genutzt werden kann, müssen einige Unklarheiten ausgeräumt werden. Auge und

Ohr dienen, neben allem anderen, was sie leisten, der Kommunikation. Geruch, Geschmack und Gefühl dagegen sind an sich keine Kommunikationskanäle. Nur ausnahmsweise werden sie für kommunikative Zwecke eingesetzt. Deshalb dürfen sie nicht mit dem Audiovisuellen in einen Topf geworfen werden. Zweitens drängt sich, ausgelöst durch das Beispiel der Victim-Impact-Videos, der Verdacht auf, dass »sensorisch« und »emotional« nicht sauber getrennt werden. Und schließlich geht es gar nicht um das Recht selbst und seine Kommunikation, sondern um die Frage, wie Rechtsphänomene anders wahrgenommen werden, als nach dem textuellen Selbstverständnis des Rechts zu erwarten, und umgekehrt, welche bisher nicht bedachten Wirkungen ein »multisensorischer« Input auf rechtliche Entscheidungen haben könnte. Insofern ist von Bedeutung, dass Emotionen, die zunächst bloß innere Zustände sind, doch über nonverbale Emotionsausdrücke zu kommunikativen Handlungen werden.

Im Verlaufe der Tagung haben mehr oder weniger alle Referenten eine höfliche Verbeugung vor dem »Multisensorischen Recht« gemacht. In der Sache hat sich aber keiner darauf eingelassen. In späteren Diskussionen fiel eher beiläufig die Bemerkung, multisensorisches Recht sei die größte Selbstverständlichkeit; schon immer habe man das Recht hören und sehen (und vielleicht auch manchmal fühlen) müssen.

Zu den interessanteren Vorträgen auf der Tagung gehörte derjenige von Gerhard M. Buurmann. Buurmann ist Professor an der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Zürich und Präsident des Forschungsrates des Swiss Design Institute for Finance and Banking.

Angekündigt war ein Vortrag über Cloud Law. Doch davon war nicht die Rede. Welche alternative Überschrift Buurmann gewählt hatte, habe ich verpasst. Aber sie ist auch nicht so wichtig, denn der Vortrag bot eine lockere Plauderei, mit der der Redner seine Grundidee auf das Recht zu übertragen versuchte. Die Grundidee: Die Gestaltung von Flächen und Formen war die Designaufgabe von gestern. Heute geht es um das Design von Prozessen und Schnittstellen (Interaction Design). Das von Buurmann inspirierte Institut befasst sich mit Schnittstellen zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kunden und entwickelt etwa IT-gestützte Systeme für das Beratungsgespräch. Ein Beispiel findet man auf der Webseite des Instituts.



Es zeigt (mir), wie man mit großem technischem und designerischen Aufwand einen kurzen und klaren Text so bedeutungsschwer machen kann, dass das Verständnis zur Arbeit wird. Aber die Kundenberater kommen sich heute wohl nackt vor – und auch die Kunden sehen sie so – wenn das Beratungsgespräch nicht an einer Touchscreen Table stattfindet.

In seinem Vortrag wollte Buurmann »ganz naiv an das Recht herangehen«. Dazu fächerte er das Recht in fünf Bereiche auf: Recht erstellen, Recht vermitteln, Recht erkennen, Recht handeln, Recht aktualisieren. Bei der Suche nach den Schnittstellen gab es Gelegenheit, dem »multisensorischen Recht« Reverenz zu erweisen. Man erfuhr, dass Subjekt und Medium in Beziehung treten, dass Maschinen intuitiv (?) auf den Benutzer reagieren, von der sinnlichen Erfahrbarkeit dieses Prozesses, und natürlich war auch von Adaptivität und Kontextualität die Rede. Besonders der Rüttelalarm in Handy und Auto hatte es dem Redner angetan. Gefallen hat mir das Stichwort Prozessästhetik: »Prozessästhetik bezeichnet die Qualität, die im Verlaufe einer Handlungsfolge erfahren wird.« Der Gegensatz von Prozessästhetik und Objektästhetik ist ja doch eine schöne Analogie zu demjenigen von substantive justice und procedural justice.

Richtig konkret wurde Buurmann dann doch nicht, und das durfte man auch gar nicht erwarten. Aber es gab geistreiche Andeutungen über die wunderbare Welt der technikgestützten Kommunikation und dabei reichlich Gelegenheit, das Multisensorische zu betonen.

Buurmann endete mit einer kleinen Paraphrase von Richard Susskinds Buch »The End of Lawyers« (2008). Wer das Buch nicht zur Hand hat, findet einige Erläuterungen von Susskind selbst und die wichtigsten Stichworte im Internet. Den Designer interessiert an dem Wandlungsprozess, der unter dem Einfluss der IuK-Technik stattfindet, was er embedded legal knowlegde nennt. Und das ist wirklich höchst interessant. Man darf nur nicht übersehen, dass es sich dabei nicht um etwas prinzipiell Neues handelt. Früher kannten wir den englischen Terminus nicht. Aber wir wussten immer schon, dass etwa Formulare ein gerüttelt Maß an eingebauter Rechtsweisung enthielten. Heute ist das Formular auf den Bildschirm gewandert. Der Text wird dabei zum Teil durch die grafische Gestaltung ersetzt. Manches ist auch in der Software versteckt und kommt nur bei Bedarf zum Vorschein. Als bekennender LegalMcLuhanite bin ich der letzte, der diesen Wechsel des Mediums für irrelevant erklärt. Aber man bekommt ihn auch nicht in den Griff, wenn man die Kontinuität nicht wahrnimmt. Die Rechtsfragen bleiben grundsätzlich die gleichen.

Buurmann setzte einen treffenden Schlusspunkt: Die Ausnahmen (Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe) sind das Problem bei der Umsetzung von Recht in EDV-Anwendungen. Seine Frage: Wollen wir damit leben?, und die Antwort: Ja, denn die Ausnahmen garantieren die Qualität des Lebens. »Im Endeffekt ist es die Kommunikation, die das Leben ausmacht, ausgehandelte Ergebnisse.«

1. Anders in der Hundewelt. Hunde kommunizieren mit ihren Duftmarken. Ein Hunderecht hätte also multisensorisch zu sein.

21. November 2009

Wie scheint das Recht?

In diesem Blog, der die visuellen Elemente der Rechtskommunikation zum Thema hat, hätte die Frage nach der visuell-sensorischen Wahrnehmung des Rechts eigentlich am Anfang stehen müssen? Leuchtet das Recht hell? Schimmert es matt? Oder funzelt es trüb? Scheint es uns weiß oder schwarz oder vielleicht auch bunt? Spendet es stetiges Licht oder blinkt wie ein Kaleidoskop? Vielleicht hat die eine oder der andere Spaß an solchen Fragen.

Um der Frage ernsthafter nachgehen, muss klargestellt werden, wodurch sie sich von unserem üblichen Rechtsvisualisierungsthema unterscheidet. Bei der Rechtsvisualisierung geht es darum, Rechtskommunikation auf der operativen Ebene ins Visuelle zu übersetzen. Die visuell-sensorische Frage dagegen zielt auf einen Gesamteindruck vom Recht. Sie zielt nicht auf Bilder im Recht, sondern auf ein möglichst repräsentatives Bild vom Recht, repräsentativ allerdings nicht im objektiven Sinne, sondern nur für den individuellen Betrachter. Gesucht wird auch gar nicht ein (Ab-)Bild, sondern visueller Eindruck, eine unvermittelt wirkende Impression. Sie wäre noch am ehesten von einer Farbe zu erwarten, vielleicht von dem Rot roter Roben oder von der Schwärze schwarzer Kittel und Buchstaben. Aber da ist wohl nichts zu finden.

So versuche ich, die Lücke mit dem – leicht veränderten und ergänzten – Abschnitt aus einem Aufsatz über die Macht der Symbole zu füllen, der jedenfalls mit seiner Überschrift an diese Stelle passt:

Das Bild des Rechts

Das Recht steht in beständigem Kampf um die Anerkennung seiner Legitimität und Überlegenheit über andere gesellschaftliche Sinnsysteme. Dazu muss es alle seine Aktionen als Realisierungen der abstrakten Idee der Gerechtigkeit darstellen, und dabei helfen anschauliche Symbole. Deshalb lohnt sich die Frage nach den Bildern und Symbolen, die typischerweise mit dem Recht verknüpft werden.

- 1. Was tut das Rechtssystem, um sich symbolisch zu präsentieren?
- 2. Welche Symbole assoziiert das Publikum mit dem Recht?

Das Rechtssystem tut relativ wenig, um sich dem Publikum symbolisch darzustellen. Die größte Rolle spielt wohl die Gerichtsarchitektur, die daher auch literarisch erhebliche Aufmerksamkeit gefunden hat. ¹

Moderne Gerichtsgebäude fallen eher funktionalistisch aus. Prominentere Neubauten wie das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und das Bundesarbeitsgericht in Erfurt sollen wohl vor allem Transparenz vorzeigen. Doch im Stadtbild überwiegen noch immer die traditionellen »Tempel des Rechts«. Mit der typischen Sitzanordnung im Gerichtssaal und der Gefängnisarchitektur schafft die Justiz mehr oder weniger gezielt auch visuelle Eindrücke. Dabei helfen die Roben der Richter und Anwälte und die Uniformen des Personals, dass der Justiz zugerechnet wird, also auch der Polizei. Für alle, die sich daran erinnern, dass der »Zugang zum Recht« einmal ein großes wissenschaftliches und

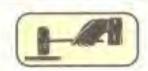
rechtspolitisches Thema war, hat die inzwischen in den meisten Gerichten übliche Zugangskontrolle starke symbolische Wirkung.

Die Bilderwelt des Publikums wird indessen nur zum kleineren Teil durch die Selbstdarstellung der Justiz, vor allem aber durch die Medien geprägt. Das Publikum ordnet dem
Recht eine Reihe von Bildern zu, die eigentlich nicht als visuelle Repräsentation des
Rechts gedacht sind, aber doch als aktuelle Rollenattribute, als historische Reminiszenzen
oder als Symbole mit dem Recht verbunden sind. Zu den Rollenattributen zählen die roten
Gesetzessammlungen und die grauen Kommentarbände aus dem Beck-Verlag sowie die
Akten, die gewöhnlich die Tische im Gerichtsaal bedecken. Wenn ein Rechtsanwalt abgebildet wird, sieht man in Deutschland im Hintergrund ein Regal mit der NJW, gleichfalls
aus dem Beck-Verlag, oder in den USA eine Bücherwand mit den Bänden eines Court
Reporter. Als Bildzeichen dienen der Paragraphen, die Waage mit oder ohne Justitia und,
auch in den Augen des deutschen Publikums, Hammer und Perücke. Eigentlich glaubten
wir, dass die amerikanische gavel nur deutsche Kinderköpfe besetzt hält.² Doch wie die
folgende Abbildung zeigt, ist inzwischen auch die FAZ kindisch geworden

VERKUNDET

Gesetze in eigener Sache

Rechtsamwikte schreiben gernn auch einmail seibst Gesetze - night nur rur Bumlesministerien, sondern in rigener Sache about. The Satismpromanumlung der dentemen Annealtschaft har just und dy zer nevten Strang der vierten Wahlperi Anderusgen der Berufserdnung (BCIRA) beschlossen. So durfen Kanaforso kinding toomer our day Necessing bestammber Mandanton souther, as hields dies dabei, dass diese noches austimmen massen. And Briefbogen ownsen Arreside einer bestemmten Zweigwelle der Sozietel ampsonhast worden, worm as eine solthe gibt (dies int grat sur away labren orlimbt). Nicht immer hat das sogenamme Anyaltinariament allerdings bei Sethstrondierung erne grackliche Hand. Auf dem aktireller Teefter kam es her ernem "Normenscrewning" of dem Schlaus, nicht alle Regelongen in der BORA sowie der Fachanwalitzonlinung (FAO) vertrügun sich mit dem Kureparerlet, Aubertem



mussen die Standerbertreber sich damit auseinandernetzen, dass die Hundespatioministertum aueben ihre Vergaben für die Ausgestaltung von Zweigstellen nütgehoben hat, weil der Satzungsversammlung die Kompetens aufür lehle Bereits im
Frühjahr hatte das Ministernen fellweise einen Versuch der Deloguerien gelepptden Umgung ihrer Zweit mit Kunden auregeln, die "Berntungshille" (abs. die Bezuhlung der Anweitzgebahren durch den
Staat) in Ausprach nehmen.

"Ltd. lieber umwandein"

Die sinst so ein geprisone "Limital" (Ltd.) als vermeintlich perisonerle Alternative zur GmbH ist spikestens sitt der Emiliarung der "Min-GmbH" – offiziell hours dinne: (Limenahmungsaelbeinst (hurimungbeschränkt)* man der Mede getonreien. Soger der Groschäftefflem die
Leit-Verhands*, Michael Klose, Irag,
sich mittlerwelle, ob mur eine solche Firma Koschen oder einschäfter lassen solle.
Sein Rat: Eine Limenahming in eine deutsche Grahft darch eine Verschmebeum
empflicht er jauf im "Betriebs Berater",
om nicht die Unindurgskosten um Fersoter Eine seineren dem Ferso-

Lottoverkäuferin entlassen

Eine ungewihrellete Verdachtskeindigung fan jetzt das Arbeitsgericht Lützacht gefrilligt. Dabei getig es een eine Veikhauferen in einer Balthiefsbochbaufding. Die Fran hatte sich offenhar den Lottagewinn eines Rentmens in Höbe von 2000 Einrusselber ausgezählen lassen. Da Gewinne von mehr als 1000 Universieht in der Annahmusselbe ausbezahlt werden, hatte sie manhalten dass Ortopraalschein einschalten und sieht das Ortopraalschein einbehalten instelle das Getol daum selbet überweiten lassen (Au., 5 Ca 25809).

All diese »Symbole« dienen eigentlich nur noch als Erkennungszeichen und sind im Übrigen verbraucht. Selbst die historischen Bilder von Leib- und Lebensstrafen, Galgen und Guillotine, die man mit dem Recht verbindet, sind in ihrer symbolischen Wirkung verblasst. Allenfalls mit Bildern eines elektrischen Stuhls gelingt es noch, beim Publikum eine gewisse Wirkung zu erzielen.

Seit geraumer Zeit schmückt die Frankfurter Allgemeine Zeitung an jedem Mittwoch ihre Seite »Recht und Steuern« mit einer Vignette von Andrea Koopmann.



Aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. 11. 2009

Hier hat das Paragraphenzeichen seinen Symbolwert vollends verloren. Ich habe diese Paragraphenbilder zunächst als bloße ästhetisierende Dekoration eingeordnet und damit in eine Reihe mit den Kunstbildern ohne Textbezug gestellt, die von der Zeitung nicht selten für größere Artikel eingesetzt werden. Diese Kennzeichnung wird ihnen aber vielleicht doch nicht ganz gerecht. Man kann den Paragraphenbildern von Frau Koopmann wohl auch eine gewisse ironisierende Distanzierung zum Recht entnehmen. Das ist insofern bemerkenswert, als der zugehörige Text durchaus ernst gemeint ist.

Wie scheint also das Recht? Wenig eindrucksvoll.

1. Z. B. bei Bo Carlsson und Mattias Baier: A Visual Self-Image of Law, Social and Legal Studies 2002, 185-210. Sie haben 254 Bilder analysiert, die sie in verschiedenen Veröffentlichungen der schwedischen Justizverwaltung fanden. 117 Bilder wurden jährlich erscheinenden Kalendern entnommen. Aus der relativ geringen Auflage von 500 Exemplaren schließen die Autoren, dass die Kalender vor allem für Richter und Anwälte gedacht waren. Dargestellt sind überwiegend Außenansichten von Gerichtsgebäuden, teilweise auch Ausstattungsgegenstände wie Bilder, Skulpturen, Tische und Stühle. Die Aufnahmen, die dafür verwendet wurden, stammen aus einem Projekt mit dem Titel »Tempel des Rechts« (Rättens Tempel), der der Interpretation sogleich eine Richtung vorgibt. Weitere 137 Bilder kamen aus zehn Broschüren, die in Auflagen von 2000 bis 3000 Exemplaren wohl gleichfalls nicht für das breite Publikum, sondern für Justiz- und Behördenangestellte gedacht waren. Sie zeigen vor allem Innenräume, Flure und Treppenhäuser. Den Autoren fiel vor allem auf, was die Bilder nicht zeigten, nämlich Menschen. Die Außenaufnahmen waren überwiegend im Sommer entstanden. Sie zeigten die Gebäude, und zwar unabhängig von ihrer Stellung in der Gerichtshierarchie, als ȟberlegen« (superior) und »eindrucksvoll« (impressive), eine Wirkung, die nicht zuletzt auch durch die vom Fotografen gewählte Perspektive erzeugt wurde. Die Obergerichte wirkten zusätzlich »vornehm« (noble) und »großartig« (magnificent). 72 Gebäude waren in historisierendem oder nordischem Stil gehalten; nur 19 werden als »funktionalistisch« beschrieben. Die Autoren ordnen den Eindruck bei 66 von 91 Gebäuden als »traditionalistisch« ein und fassen ihren Eindruck für alle Bilder wie folgt zusammen: »The general image associated with the photographs is, according to the categorisation, a stress on law and order, where the law stands up as a sovereign, formal system, where the authority is dependent on closure, perfection, tradition and prestige. The photographs in the calendars give an impression of traditionalism, in connection to buildings and interior. By distilling the photographs from individuals, and roughly all human artifacts, the photographs present almost a detached, but homogeneous and impressive, system.« Auch bei den Innenaufnahmen ist den Autoren die Abwesenheit von Menschen aufgefallen. Sie weisen ferner darauf hin, dass viele Türen und Portale gezeigt werden, die zwar regelmäßig sehr kunstvoll, aber meistens geschlossen sind. In ihrer abschließenden Interpretation betonen sie vor allem den Eindruck der Zeitlosigkeit. Gegenüber dieser Interpretation ist indessen Vorsicht geboten, denn es ist zu vermuten, dass die untersuchten Bilder viel eher die Standards der gängigen Architekturfotografie vermitteln als ein Bild vom Recht.

2. Psychologin Petra Wolf, die deutsche Kinder über deren Wissen vom Gericht befragt hat, erfuhr, dass viele Kinder annehmen, der Richter halte einen Hammer und trage eventuell eine Perücke (Was wissen Kinder und Jugendliche von Gerichtsverhandlungen, 1997).

16. November 2009

Wie klingt das Recht?

»Recht und Musik« ist den Lesern dieses Blogs schon vertraut. Die Suche nach dem multisensorischen Recht lässt mich das Thema noch einmal aufgreifen.

Welche Antworten könnte eine Umfrage nach dem Klang des Rechts wohl erwarten? Klingt das Recht hart oder scharf, laut oder dissonant, nach Dur oder Moll? Dumme Frage, werden manche sagen, und die Antwort verweigern. Vermutlich sind das dieselben, die sich vor Jahren über die glücklichen Kühe amüsiert haben, die bei Mozart-Musik mehr Milch gaben. Nur Mut! Ein bisschen elaborierter ausformuliert und in das übliche Antragskauderwelsch übersetzt ist die Frage fast eine Million Euro an Drittmitteln wert. An der Universität Duisburg-Essen gibt es ein Labor für Organisationsentwicklung unter der Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Stark. Dort läuft seit einiger Zeit ein Projekt über »Organisationskultur und Musik«, das von Bund und EU mit insgesamt 953.233 EUR unterstützt wird. Eingangs der im Internet verfügbaren Projektbeschreibung zitiert der Projektleiter sich selbst:

1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektleiter sich selbst:
1. **Internet** verfügbaren Projektbeschreibung** zitiert der Projektbeschreibung** zitie

Könnte man die Qualität von Organisationen oder Organisationseinheiten und ihrer Kultur in Musik umsetzen, so würde man hören, ob die Qualität von Arbeitsprozessen oder Entscheidungen, von Arbeitsgruppen, Abteilungen oder ganzen Organisationen »gut oder schlecht« ist – und unter besonders günstigen Umständen würde man sogar den Musikstil hören können.

Stellen Sie sich den Klang Ihrer Organisation oder Ihres Unternehmens, Ihrer Arbeitseinheit oder Abteilung vor: vernehmen Sie mehr Dissonanzen oder mehr Harmonien? Ist die Musik langsam und getragen oder lebendig und anregend? Was ist der Grundrhythmus Ihrer Organisation? Hören Sie Klassik, Jazz oder Techno...?

Das Zitat ist das Programm. Bei so üppigen Drittmitteln ist auch Geld für einen <u>bunten</u> <u>Flyer</u> übrig. Dort liest man:

... Kulturen und Interaktionen in Organisationen werden vor allem über Zeichen und kognitiv-visuelles Material (Grafiken, Sprache) analysiert und vermittelt – eine Beschränkung, die die wichtigen nicht-kognitiven Elemente innovativer Organisationskultur ausblendet. ... Könnten die Organisationskulturen, in denen gelebt und gearbeitet wird, klanglich bzw. musikalisch hörbar gemacht werden, wäre dies eine Möglichkeit, das im Arbeitsalltag fast ausschließlich genutzte Kommunikations-medium >Sprache< sensorisch-emotional zu ergänzen.

Das könnte auch aus dem <u>Artikel von Frau Brunschwig über multisensorisches Recht</u> stammen.

Das Duisburger Projekt hat also zum Ziel, die Unternehmenskultur ȟber den Kanal der Musik wahrnehmbar« zu machen und »als Feedback an die Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« zurück zu spiegeln, in der Hoffnung dadurch einen Impuls zur Selbstreflexion und zur Veränderung der Organisation zu setzen.²

Eine gewisse Skepsis kann ich nicht verhehlen. Wenn es darum geht, Veränderungsprozesse in Organisationen anzustoßen – und das ist anscheinend von Zeit zu Zeit notwendig – , dann kommt es nach allem, was ich bisher beobachtet habe, gar nicht auf die Inhalte an, nicht auf direkt zweckrationale Maßnahmen – die sich auch auf die Manipulation von Emotionen usw. richten können – , sondern darauf, dass überhaupt etwas Außerordentliches geschieht. Da kann man sich anfassen, tanzen, gemeinsam singen oder eben nach passenden Tönen suchen. Es muss nur gelingen, den Menschen in der Organisation den »Anstoß« als ernsthaft darzustellen. Dazu nimmt man am besten Wissenschaftler. Außerdem ist es hilfreich zu zeigen, dass man sich die Sache Geld kosten lässt.

Nachtrag vom 8. 1. 2010: Jetzt habe ich endlich von der UB den Band »Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation«, herausgegeben von Albert Lenz und Wolfgang Stark, Tübingen 2002, erhalten und darin die Quelle für das ausführliche Zitat im Text oben gefunden. Es stammt aus einem Beitrag von Stark mit dem Titel »It dont't mean a thing, if you ain't got that swing. Erfahrungen und Herausforderungen des psychosozialen Bereichs in der Verbindung von Werten und Management« (S. 213-225). Das Zitat war als Motto dem Beitrag vorangestellt, freilich war dort von der Qualität »einer Freizeitstätte, einer Beratungsstelle, einer Volkshochschule oder eine ambulanten Pflegeeinrichtung« die Rede. Der Text, in dem es um das Neue Steuerungsmodell und Qualitätsstandards nach DIN EN ISO 9000-9004 geht, führt dieses Motto nicht weiter aus, sondern nimmt nur metaphorisch auf Musik Bezug. S. 218 heißt es einleitend vor einem Unterabschnitt, beteiligungsorientiertes Qualitätsmanagement sei »ein Instrument im Konzert anderer Verfahren zur Modernisierung und Effektivierung öffentlicher Dienstleistungen«. Schließlich wird die Musikmetapher auf S. 224 unter der Überschrift »Dissonanz oder Wohlklang?« breit getreten: »Vergleicht man das notwendige Zusammenspiel mit der Welt der Musik, so könnte man sagen, dass es ... ein festes Regelwerk der Musik gibt: Aufzuzählen sind hier z. B. Regeln der Rhythmik, Tonarten, die Struktur der Stücke, die Notation. In diesem Regelwerk liegt das gesammelte Erfahrungswissen der Musikgeschichte. In ähnlicher Weise könnten die Fachstandards in der sozialen Arbeit oder anderer fachlicher Arbeit gesehen werden. ... Die Einhaltung der Fachstandards macht alleine jedoch noch keine Qualität aus, genauso wenig wie die Regeln des Tonsatzes oder die korrekte Notation noch kein gutes Musikstück ergeben. Dazu braucht man Fantasie, Kreativität, Gespür, Fingerfertigkeit und den Willen zu üben und sich immer wieder zu verbessern. ... Aber Musik bewirkt auch etwas, löst Gefühle wie Freude und Traurigkeit aus, verzaubert Menschen oder kann sogar heilen. Das sind die Wirkungen, die Effekte von Musik die – wie die Wirkungen in der sozialen Arbeit – ebenfalls nicht einfach zu messen sind und eigene Zugänge erfordern.« Am Ende erfahren wir dann noch, dass die englische Überschrift ein Zitat von Count Basie war. Nun ja, die Musikmetapher passt gut. Aber es ist eben doch nicht die Musik selbst, in der sich die Qualität der Organisation abbildet oder gar beeinflusst.

- Die Fundstellenangabe »Wolfgang Stark 2002, S. 213« führt im OPAC zu einem Buch mit dem Titel »Geschichten der Bibel für die Kleinsten im Kindergottesdienst«.
- 2. Hier noch ein Zeitungsbericht aus der WAZ vom 17. Juli 2009.

15. November 2009

Wie riecht das Recht?

Der Gedanke an das multisensorische Recht lässt mich nicht los. Im Sommer war ich zu einem Besuch am Lehrstuhl für Zellphysiologie bei Prof. Hatt eingeladen. Dort habe ich gelernt, dass Menschen über ein Vokabular von mehr als 10.000 Duftmustern verfügen. Wer sich mit Pampelmusenduft parfümiert, wirkt auf sein Gegenüber um Kilo leichter, und, wer den richtigen Blumenduft anlegt, um Jahre jünger. Duftmarketing ist ja wohl inzwischen ein alter Hut. Im Frankfurter Flughafen soll es einen Fußgängertunnel geben, der von den Passagieren gemieden wurde, bis man ihn schließlich mit der richtigen Duftnote versah. Erinnerungen an freudige und traumatische Ereignisse werden spontan durch verschiedene Auslöser, darunter auch Gerüche, ins Bewusstsein gerufen. Ich empfehle deshalb, ein Parfum nie ganz aufzubrauchen. Mit dem Rest lassen sich vielleicht glückliche Stunden noch einmal wieder herbeizaubern.

Was hat das alles mit dem Recht zu tun? Riecht das Recht streng, staubig oder wie sonst? Dürfen wir künftig in Gerichtssälen Antiaggressionsdüfte und in Gefängnissen Aromatherapie erwarten? So ganz abwegig sind solche Fragen nicht. Wie es der Zufall so will, findet sich in dieser Woche in Time¹ eine kurze Notiz mit der Überschrift »Social Norms – Call it Nasal Sway«. Darin wird auf psychologische Studien hingewiesen, die angeblich zeigen, dass saubere Düfte moralisches Verhalten stärken: »In two separate experiments, participants who sat in a room spritzed with citrus-scented Windex were more likely to act fairly and charitably than those in an unscented Room.«² Doch es funktioniert auch anders herum: »A paper published last year in the Personality and Social Psychology Bulletin revealed that people are more critical and judgmental about certain moral issues when exposed to a fart-scented spray.«

Vielleicht sollten Staatsanwälte mehr Erbsen und Zwiebeln essen, bevor sie in die Verhandlung gehen. In Kombination mit einigen Bildern dürfte die Wirkung umwerfend sein.

Nachtrag vom 26. 4. 2011:

Kaum zu glauben aber wahr: Jetzt kann man das Recht auch riechen und schmecken, jedenfalls in der <u>Beck-Community »Multisensory Law«</u> als olfaktorisch-gustatorisches oder Olfactory-Gustatory Law. Leider gibt es bisher weder Geruchs- noch Geschmacksproben.

- 1. Nr. 19 vom 16. 11. 2009, S. 47 das Heft mit Hillary Clinton auf dem Titel.
- 2. Etwas <u>ausführlicher in einem Blog</u>, den ich nicht richtig identifizieren kann.

8. November 2009

Wie schmeckt das Recht?

Aufmerksamen Beobachtern wird kaum entgangen sein, dass mein Hinweis auf die »2. Münchener Rechtsvisualisierungstagung am 23. und 24. 11. 2009« nicht korrekt war. Tatsächlich lautet der Titel der Veranstaltung »Tagung zur Rechtsvisualisierung, zum Audiovisuellen und Multisensorischen Recht«. Diese Richtungsänderung hat sich mit einem Aufsatz der Organisatorin, Frau Dr. Colette C. Brunschwig, vom Februar dieses Jahres angebahnt, der unter dem Titel »Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekannten Feldes« in der Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (MMR) erschienen war. Gleich im ersten Absatz macht die Verfasserin einen überraschenden Sprung, indem sie von Multicodierung und Multimedialität zu Multisensorik übergeht. Ohne das dass an dieser Stelle schon deutlich wird, werden am Ende nicht mehr nur die Medienkombination aus Schrift und Sprache, Bild und Ton, sondern alle fünf Sinne gefordert.

Brunschwig meint, Juristen stünden mit ihrer skeptischen oder gar ablehnenden Haltung gegenüber nichtsprachlichen rechtlichen Inhalten »im Widerspruch zu den Zeichen der Zeit«. Die »Beispiele aus der Rechtspraxis«, die diesen Widerspruch belegen sollen, sind aber nicht sehr eindrucksvoll. Es geht in erster Linie um die forensische Verwendung von Bildern. Doch das ist ein alter Hut. Und die Quelle, auf die Brunschwig sich dazu beruft, ist problematisch, denn sie stammt aus einem Band mit dem zweideutigen¹ Titel »Bildregime des Rechts«, der – obwohl Juristen beteiligt waren – die Ebenen durcheinander bringt, weil der Rechtsbezug der Bilder nicht klargestellt wird. Bilder der Medien vom Recht, Bilder als Objekt von Rechtsnormen und Rechtsprechung, forensische Bilder und (eigentlich nur historische) Bilder in der Kommunikation über Recht - für Kulturwissenschaftler ist das alles ein großer Brei. Ich hätte mir aber auch von Brunschwig gewünscht, dass sie in ihrem zweiten Absatz den unterschiedlichen Rechtsbezug von Bildern und meinetwegen anderen nichttextlichen Kommunikationsmitteln noch deutlicher bestimmt hätte. Sie spricht von rechtlichen, rechtlich bedeutsamen und rechtlich relevanten Inhalten. Von der genauen Bestimmung des Rechtsbezugs der Worte, Bilder, Töne usw. hängt vieles ab. So hat sich z. B. in der juristischen Ausbildung die Einstellung gegenüber dem Multimediaeinsatz geändert. Die Filme von Tele-Jura und Law Vodcast, die Frau Brunschwig erwähnt, werden vielleicht nicht überall wahrgenommen. Doch wer sie einmal entdeckt, ist heute gerne auch bereit, sie mindestens der Abwechslung halber einmal

einzusetzen, wenn er die technischen und urheberrechtlichen Möglichkeiten dazu hat. Aber Frau Brunschwig hat natürlich recht: In der professionellen Kommunikation über Rechtsinhalte gibt es eine extreme Abstinenz gegenüber Bildern, auch wenn ich nicht von einem Tabu reden würde. Doch hier steht der Beweis, dass Bilder nicht nur in Einzelfällen wirklich nützlich sind, noch immer aus.

In einem weiteren Schritt trägt Frau Brunschwig zusammen, was alles bisher über Bilder und Recht geschrieben und gezeigt worden ist. Sie meint, es sei da eine veritable Wissenschaftsdisziplin entstanden, hadert aber mit dem Namen. Der von ihr selbst einst vorgeschlagene Begriff Rechtsvisualisierung sei zu eng. Heute müsse von der Wissenschaft vom multisensorischen Recht gesprochen werden. Der einzige Hinweis auf halbwegs einschlägige Inhalte geht nach Edinburgh zu einem Project <u>Beyond Text in Legal Education</u>«. Auf der Webseite liest man:

We want to create a space where there will be opportunities for learning 'through the body', and thereby to investigate the unique kind of knowledge (known in the literature as "embodied knowledge") that may emerge from this improvisatory practice. This space would take the form of workshops we will arrange, lead by artists from dance ... and the visual arts ..., where participants will be involved in the production of visual and movement-based artwork.

Ich habe mich nie mit »embodied knowlegde« befasst. Wenn ich richtig informiert bin, wird der Ausdruck mit zwei oder sogar drei Bedeutungen verwendet, nämlich einmal steht er für implizites Wissen (tacit knowledge) und zum anderen geht es um die körperliche Fundierung mentaler Prozesse und um wirklich körpergebundenes »Wissen« im Sinne von mehr oder unbewussten Reaktionsfähigkeiten.² Da wäre doch ein altmodischer Juristenball wohl noch ein besseres Beispiel für die multisensorische Betätigung von Juristen. Ein bisschen habe ich das Gefühl, als ob man in Edinburgh das alte Thema »Law and Literature« auf »Law and Arts« ausweitet. Das verdient kaum die Benennung als multisensorisches Recht. In Edinburgh bezieht man sich u.a. auf das Buch von Paul Maharg, Transforming Legal Education: Learning and Teaching the Law in the Early Twenty-first Century (2007). Zum Glück liegt es schon aus ganz anderem Anlass³ seit Wochen auf meinem Schreibtisch. Aber auch da entdecke ich kein multisensorisches Recht.

Geschmack, Geruch und Tastsinn sind zwar an der Aufnahme von Signalen beteiligt. Aber anders als die Signale, die von Augen und Ohren empfangen werden, dienen jene – von der Brailleschrift einmal abgesehen – gewöhnlich nicht der Kommunikation. Es kommt natürlich darauf an, was man will. Wenn ich mich mit Text und Bild beschäftige, dann tue ich das entweder als Jurist oder als Legal McLuhanite. Dazu konzentriere ich mich auf die Kommunikationsmedien. Die körperliche Fundierung mentaler Prozesse durch Geschmack, Geruch oder Gefühl überlasse ich den Psychologen. Um es deutlich zu sagen: Ich halte den Aufbruch zum multisensorischen Recht für einen Fehlstart. Trotzdem zögere ich nicht zu behaupten: Das Recht schmeckt vielen bitter.

Nachtrag vom 9. 11. 2009: Beim Aufräumen finde ich eben einen Artikel der Psycholinguistin Uta Sassenberg »Wohl dem, der den Geist in beide Hände nimmt«, der am 9. 11. in der FAZ abgedruckt wurde. Darin beschreibt die Autorin, wie Gesten dem Verständnis und der Gedächtnisbildung helfen können. (Und vielleicht helfen sie auch dem Redner.) Aber das wussten wir eigentlich immer schon, dass die Vorlesung eine multimediale Veranstaltung ist. Ist sie nun auch multisensorisch?

Nachtrag vom 26. 4. 2011:

Kaum zu glauben aber wahr: Jetzt kann man das Recht auch riechen und schmecken, jedenfalls in der <u>Beck-Community »Multisensory Law«</u> als olfaktorisch-gustatorisches oder Olfactory-Gustatory Law. Leider gibt es bisher weder Geruchs- noch Geschmacksproben.

- 1. Genetivus subjectivus oder objectivus?
- 2. Beispiel: Eben wollte ich »Supreme Court« schreiben. Aber meine Finger dachten phonetisch und machten daraus »Suprime Court«.
- 3. Ich wollte an dieser Stelle über das 9. Kapitel »Multimedia and the Docuverse of Law« berichten.
- 4. Er ist im FAZNET nur noch gegen Bezahlung zugänglich.

3. November 2009

Latte Macchiato

Das Titelblatt eines Manuskripts von Stefan Machura (über »Media Influence on the Perception of the Legal System«¹) zeigt ein Glas mit Latte Macchiato.



(Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Latte_macchiato)

Machura schreibt dazu: »Latte macchiato, if properly served in a glass, consists of layers of coffee and milk, sometimes ordered with a little chocolate powder on top. If quickly ser-

ved, you can for a while marvel about the structure of the layers, but soon, they start to dissolve and in the end you have a light brownish mix and no trace left of the original appearance, probably a few spots from the chocolate topping. It is similar with media influences.« In jeder Gesellschaft gebe es eine Art Grundvertrauen oder Misstrauen in das Rechtssystem, die Juristenprofession und die Gesetze. Es habe sich über längere Zeit entwickelt und schwanke unter dem Einfluss besonderer Ereignisse. Dieses Grundverständnis sei nur zum Teil durch die Medien geprägt, zum anderen Teil durch direkte und indirekte Informationen verschiedener Art. Über diese eher träge Grundlage schiebe sich eine eher flüchtige und individuelle Schicht von Medieneinflüssen. Kurzfristig seien diese Einflüsse noch erkennbar. Doch dann verlören sie sich aus dem Bewusstsein. Wenige aus den Medien gewonnene Eindrücke seien dauerhaft. Gewöhnlich sänken sie in die Tiefe und verlören sich dort aus einer Mischung von Wissen, Meinungen und Gefühlen.

Die Metapher fand bei der Diskussion des Manuskripts viel Beachtung. Einige hielten sie für verfehlt, die meisten aber für gelungen. Es zeigte sich einmal wieder: Man darf eine Metapher nicht zu genau nehmen, nicht darunter nach Juristenart zu subsumieren versuchen. Doch grundsätzlich kann ein solches Bild einen wunderbaren Einstieg eine Thematik bieten. So auch hier. Für ein ähnliches Beispiel vgl. »Das System als Mobile«.

1. Für eine Tagung, die am 29. und 30. Oktober 2009 in Oslo im Seminar für Rechtssoziologie und Kriminologie stattfand.

17. Oktober 2009

Ästhetisierung der Information II

Im <u>Beitrag vom 20. 1. 2009</u> war von der Ästhetisierung der Information am Beispiel der FAZ die Rede. Die Sektion Kultursoziologie der DGS veranstaltet demnächst eine Tagung unter dem Titel »Ästhetisierung des Sozialen in Geschichte und Gegenwart am Beispiel visueller Kulturen«. Das <u>Programm</u> steht im Internet. Es enthält keine rechtsspezifischen Themen, bestätigt aber die Relevanz <u>meiner Beobachtungen</u> über die Ästhetisierung auch der Rechtsinformation. Dazu noch ein weiterer Nachtrag.

Als Beispiel für die Ästhetisierung eines juristischen Textes hatte ich einen Aufsatz von Roman Herzog und Lüder Gerken mit dem Titel »Stoppt den europäischen Gerichtshof« in der FAZ vom 8. 9. 2008 angeführt, weil dieser Text mit einem Bild von Josef Albers (Variant, 1947-1952) dekoriert war. Seither hat es in der »heimlichen Juristenzeitung« drei weitere ganzseitige Artikel zur Thematik des Lissabon-Vertrags gegeben. Der erste – eine Polemik gegen Herzog/Gerken und das BVerfG stammte von dem früheren Generalanwalt beim EUGH, der zweite – eine abgewogene Darstellung der Lissabon-Problematik – nach meiner Erinnerung von Matthias Herdegen. Leider habe ich diese beiden Seiten nicht aufbewahrt. Aber ich habe noch vor Augen, dass sie beide wiederum mit einem Bild von Josef Albers geschmückt waren. Daran wurde ich durch einen vierten Artikel (Paul Kirchhof, Faszination Europa) zum Europa-Thema erinnert, der am 19. 9. 2009 in der FAZ erschien. Er zeigte im Zentrum wieder ein Bild von Josef Albers (Mexikanisch – Variante –, 1947).

Die Albers-Bilder bilden also die ästhetisierende oder ästhetische Klammer der FAZ um das Europa-Thema.

12. Oktober 2009

Neu: Bergmans, Visualisierungen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Bernhard Bergmans, LL.M. (Fachbereich Wirtschaftsrecht, Fachhochschule Gelsenkirchen) hat mir sein neues Buch geschickt: Visualisierungen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft. Ein Betrag zur Rechtsvisualisierung, Logos Verlag Berlin, 2009, 118 Seiten, 34 EUR.

Einleitend meint Bergmans, es werde inzwischen zwar in alle Richtungen gedacht und experimentiert und in der dazu entstandenen wissenschaftlichen Literatur sei eine Fülle unterschiedlichster Fragestellungen thematisiert worden. Doch die meisten Überlegungen litten darunter, »dass der jeweilige Untersuchungsgegenstand nicht eindeutig geklärt [sei] ... fehlende Zweckgerichtetheit (und Eingrenzung und unklare Begriffe [hätten] zu einer Unübersichtlichkeit und demzufolge auch zu einer mangelhaften Verwertbarkeit geführt«. Bergmans will deshalb »zu den notwendigen Begriffsklärungen und einer grundlegenden Systematisierung der Rechtsvisualisierung« beitragen. Dabei setzt er den Schwerpunkt ganz bei den Strukturbildern. Dazu gibt es 104 Abbildungen. Auf eine genauere Lektüre bin ich gespannt. Ich will aber selbst keine Rezension anfertigen. Dazu liegt das Buch zu nahe an unserem eigenen. Ich hoffe aber, dass sich ein geneigter Leser zu einer Besprechung bereit findet.

4. Oktober 2009

2. Münchener Rechtsvisualisierungstagung am 23. und 24. 11. 2009

Frau Dr. Colette R. Brunschwig kündigt <u>auf ihrer Webseite</u> die zweite Tagung zur Rechtsvisualisierung in München an. Ein Programm ist mit der Ankündigung nicht verbunden, auch keine Hinweise zum Teilnehmerkreis. Anscheinend werden auch Anmeldungen ohne Einladung entgegengenommen.

Bemerkenswert ist die Erweiterung des Tagungsthemas auf »Audiovisuelles und multisensorisches Recht«. Mir ist nicht klar, was davon zu halten ist. Vorläufig sei dazu auf einen Aufsatz von Frau Brunschwig mit dem Titel »Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekannten Feldes« in der Zeitschrift MMR verwiesen, der <u>im Netz verfügbar</u> ist. Darin deutet sich diese Erweiterung der Thematik an.

2. Oktober 2009

Piktorale Hypertrophie

Von einer längeren Reise zurückgekehrt, kann ich mich nun auch wieder um den Blog kümmern. Gestern war ich zunächst beim Großelterntag in der Klasse meiner Enkelin, die im August zur Schule gekommen ist. Die Großeltern waren eingeladen, an einer Schulstunde teilzunehmen und sich dann den Fragen der Kinder nach ihrer eigenen Schulzeit zu stellen. Leider hatte ich meine Kamera nicht mitgenommen. Aber vielleicht ist die Beschreibung des Klassenraums sogar eindrucksvoller als ein Bild. An den Wänden habe ich genau 50 Plakate oder Poster gezählt. Dazu kamen 29 Bilder der Schüler und ebenso viele Schülerzeichnungen im DIN-A4-Format. Auch die Wandtafel war mit Visotools vollgestopft. In den Regalen standen über 30 auf der Stirnseite bebilderte oder dekorierte Materialkästen. Unter der Decke waren kreuz und guer Girlanden mit den verschiedensten Dekorationen gespannt. Bemerkenswert, dass nur die Hälfte der Fensterscheiben bemalt war. Dafür waren aber die Fensterbänke mit selbstgebastelten Dekostücken gefüllt. Da die Kinder sich wohl die Zahlen von eins bis vier nicht merken und verstehen können, heißt die Klasse »Löwenklasse« und so fand sich denn auf jedem Tisch auch ein Löwenkopf. Und an jedem Stuhl stand ein Schulranzen, die Seiten in roter Signalfarbe und der Rücken voller Phantasiebilder. Die erste Aufgabe bestand daran, einen Satz von Papierschnipseln in Form kleinerer und größerer Dreiecke, Quadrate und Kreise zu Figuren zusammenzulegen und auszumalen. Ich verstehe ja nichts von Pädagogik. Aber verwirrt bin ich nun doch. Die Kinder machten dagegen einen fröhlichen Eindruck, und ein paar krakelige Buchstaben schreiben konnten sie auch schon. Sorgen mache ich mir vor allem darüber, mit welchen ästhetischen Vorstellungen diese Kinder später in die Welt gehen. Dagegen besteht wohl kein Grund zur Annahme, dass Hörsäle und Übungsräume in den Juristischen Fakultäten demnächst ähnlich bunt aussehen werden.

9. September 2009

Bahnhofsgraffiti II

Hier ein Nachtrag zu den <u>Bahnhofsgraffiti</u>, die ich am 3. 7. 2008 eingestellt hatte. Nun habe ich in Hagen ein weiteres Bild gefunden, das wohl aus der gleichen Serie stammt, die anscheinend von der Bahn zur Prävention wilder Graffiti bestellt wurde. Eigentlich ein stattlicher Bahnhof in Hagen.



Aber heute sind der Vorplatz und die Halle ziemlich verkorkst.

o

Der Raumeindruck ist durch zwei eingebaute Kioske verdorben. Das Foto schmeichelt, weil man den hinteren Kiosk nicht sieht. Da ist das Graffiti am Ende der Unterführung ein kleiner Lichtblick.



Es zeigt den Bahnhof in seiner alten Pracht. Und was hat das alles mit »Recht anschaulich« zu tun? Ehrlich gesagt gar nichts.

Deshalb als Nachtrag hier noch ein bißchen Literatur zum Graffiti-Thema:

Schaefer-Wiery, Susanne; Siegl, Norbert (Hg.), Der Graffiti-Reader. Essays internationaler Experten zum Kulturphänomen Graffiti. Wien: Graffiti-Ed., 2009

Karl-Wilhelm Weeber, Decius war hier ... Das Beste aus der römischen Graffiti-Szene. 4. Aufl. 2003, Düsseldorf: Artemis & Winkler

Und dann gibt es auch einen Fachverlag für Graffiti und Street-Art: http://www.graffitieuropa.org/.

1. September 2009

Juristische Embleme

Nun ist endlich die letzte Arbeit erschienen, die aus unserem eigentlich schon 2002 abgeschlossenen Projekt »Visuelle Rechtskommunikation« hervorgegangen ist, nämlich die

Dissertation von Stephan Prinz, Juristische Embleme. Rechtsmotive in den Emblemata des 16. bis 18. Jahrhunderts (Lit-Verlag, Reihe Recht und Gesellschaft Bd. 6, 24,90 EUR). Das Bildmaterial (über 400 Embleme und andere historische Bilder mit Rechtsbezug mit Beschreibungen) befindet sich auf einer dem Buch beigefügten CD. Hier ein Beispiel von schöner Aktualität aus dem Libellus Novus Politicus Emblematicus Civitatum Teil 6 von Daniel Meisner (1638):



Motto: Justitia Europam a Marte liberat

Deutsche Version der Subscriptio: Du grimmiger Mars dein Schwert steck ein. Dein art ist nur blutgirig sein. Von dir jetzt Europam befreit Ich, die heilsam Gerechtigkeit.

Das Buch von Prinz ist Anlass, auf eine thematisch verwandte Neuerscheinung hinzuweisen, nämlich auf das Buch von Jörn Robert Westphal, Die Darstellung von Unrecht in Flugblättern der Frühen Neuzeit (Studien zur Kultur- und Rechtsgeschichte Bd. 4, hg. von Jörg Wolff und Gerhard Lingelbach, Forum Verlag Godesberg, 2008).

25. August 2009

Schöne Bilder – oder?

Das Statistische Bundesamt hat im August 2008 eine kleine Broschüre mit dem Titel »Justiz auf einen Blick« veröffentlicht. Sie ist vom Inhalt mit Text und Tabellen durchaus nützlich. Die mitgeteilten Daten sind relevant. Der Text ist verständlich und die zahlreichen Tabellen klar und übersichtlich. Doch mehr als das. Der Titel ist Programm. Hier wird dem Auge etwas geboten. Auf 67 Seiten gibt es 20 Bilder, genauer Fotos, eines schöner (oder geleckter?) als das andere. Eine solche Ansammlung trivialer Bilder zum Recht findet man

selten. Gleich zwei Mal, (S. 60 und auf dem hinteren Umschlag) werden Paragraphenhaufen dargeboten. Natürlich darf auch (auf S. 67) die Gavel nicht fehlen. Wir wussten es ja schon¹: Wenn Kinder befragt werden, was sie vom Gericht wissen, dann fällt ihnen zuerst der Richter mit seinem Hämmerchen ein.

Drei Mal gut aussehende junge Anwältinnen im ernsten Gespräch, auf S. 4 zunächst ganz ohne Textbezug.

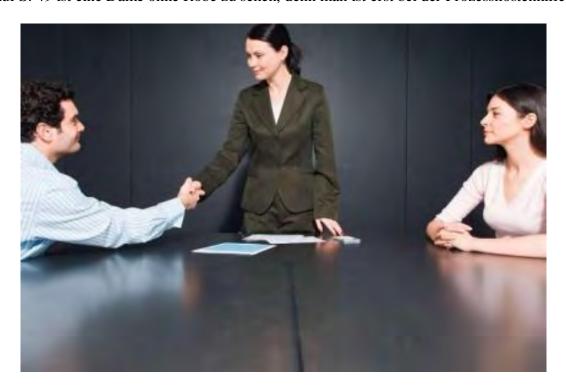


Auf S. 47 dient das Bild immerhin als Illustration zu den Zahlen über die anwaltliche Vertretung vor dem Amtsgericht in Zivilsachen. Deshalb ist es aber nicht weniger interpretationsbedürftig.



Unterhält die Anwältin sich mit ihrem Mandanten? Nein, Interpretation verworfen. Der Gesprächspartner ist zu entspannt. Oder vielleicht mit einem Kollegen, der wegen der Hitze die Robe abgelegt hat. Nein, Interpretation verworfen. Die Anwältin bleibt zu professionell kühl. Vielleicht redet sie mit einem Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes über die Anwaltsstatistik.

Auf S. 49 ist eine Dame ohne Robe zu sehen, denn man ist erst bei der Prozesskostenhilfe.



Wer gratuliert da eigentlich wem wozu? Und wer ist die gute Fee auf der rechten Seite, die erst auftaucht, wenn man das Bild aus der Datei herauskopiert? Fragen über Fragen, die

dem interessierten Leser den Mittagsschlaf rauben. Auf jeden Fall ist das alles sehr schön anzusehen.

Aber damit ist der Bilderreigen nicht erschöpft. Zum Ausländeranteil unter den Verurteilten gibt es zwei Koffer auf dem Gepäckband, zu den Verurteilungen von Ausländern wegen der Verletzung von Aufenthalts- und Einreisebestimmungen den Blick in einen aufgeschlagenen und vollgestempelten Reisepass. Sechs Bilder beziehen sich auf den Strafvollzug: Schöne Arbeitsplätze (ein Gefangener bei der Gartenarbeit, ein anderer bei der Arbeit an einer Maschine). Eine akkurat hergerichtetes Bettzeug auf einer Pritsche mit Gitter im Hintergrund, der Zaun eines Gefängnishofs von innen und von außen – da weiß man, wo man ist. Ein weiteres Bild – ein großer runder Ausschnitt in einer glatten Wand, mit Draht feinmaschig doppelt vergittert, im Hintergrund drei kleine runde »Augen«, kann ich gar nicht deuten. Das Bild muss nach dem Kontext irgendetwas mit dem Rückfall zu tun haben. Aber was wohl?

Vier ganze Seiten gelten den (zivilrechtlichen) Bagatellverfahren vor dem Amtsgericht. Mit der Heckenschere bearbeitet jemand einen Zaun. Das ist die berüchtigte Nachbarstreitigkeit. Und der Gartenzwerg steht anscheinend für den kleinen Streitwert.

Man fragt sich, für wen die Veröffentlichung bestimmt ist. Laien müssten sich wohl soviel Trivialität gefallen lassen. Aber die werden die Broschüre kaum zur Hand nehmen. Wer dagegen ohnehin schon an rechts- und justizpolitischen Fragen interessiert ist und deshalb auf das an sich ja erfreuliche Angebot des Statistischen Bundesamtes zugreift, braucht solche Bilder nicht. Dass sich solche Pseudoillustrationen auch in wissenschaftlicher Literatur und Lehrbüchern ausbreiten, ist eher nicht zu erwarten. Obwohl mancher Autor vermutlich wollte, wenn er könnte. Die Bremse ist da freilich das fehlende Geld. Denn solche Bilder sind nicht umsonst. Geld für solchen Luxus gibt es im öffentlichen Bereich wohl vor allem bei den vielen mediatisierten Behörden, den Bundesämtern, Landesämtern usw.

Nachtrag vom 1. 9. 2009: Ein freundlicher Leser (RA J. Melchior, Wismar) hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass ich den Link zur der Broschüre des Statistischen Bundesamtes vergessen habe. Ich habe ihn jetzt nachgetragen.

1. Und zwar von Petra Wolf (Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?, 1997, 95)

16. August 2009

Powerpoint-Karaoke

In der Beilage »Beruf und Chance«, die mit gleichem Inhalt am Sonnabend in der FAZ und am Sonntag in der FamS erscheint, gibt es an diesem Wochenende einen Artikel »Der große Powerpoint-Bluff« von Marie Katharina Wagner. Daraus habe ich gelernt, was Powerpoint-Karaoke ist: Man hält dem Vorträge zu einer vorgegebenen Powerpoint-Präsentation über ein beliebiges Thema. Für das Publikum soll das sehr lustig sein. In faz.net ist der Artikel leider nur für eingeloggte Abonnenten verfügbar.

Dass Powerpoint nicht unproblematisch ist, wussten wir längst. Es kommt darauf an, was man damit macht. In unserem Buch zeigen wir S. 192 ff., wie wir uns eine sinnvolle Präsentation vorstellen. Bei vier Vorträgen im letzten Jahr habe ich mit Powerpoint nur noch Bilder gezeigt. Gliederung und Stichworte habe ich als Powerpoint-Handzettel ausgedruckt und vor dem Vortrag verteilt. Nach meinem Eindruck haben die Zuhörer dieses Verfahren gerne angenommen. Dafür braucht man allerdings genügend Bilder, die nicht immer zu Verfügung stehen werden. Aber es lohnt sich zu experimentieren.

14. August 2009

Gelungen Infografik zum Gesetzgebungsverfahren

Infografik ist noch immer ein viel zu wenig genutztes Mittel zur Rechtsvisualisierung. Deshalb verweise ich auf ein schönes Beispiel, das heute in der FAZ zu sehen war. In der Regel fehlen die Bilder aus der Papierausgabe im Internet. In diesem Falle ist aber die Grafik mit dem Artikel »Anwälte: Über Gesetze entscheiden die Politiker selbst« auch im Netz zu sehen. Hier der Link: [http://www.faz.net/s/RubFC06D389EE76479E9E76425072B1-96C3/Doc~E713AA0C48CB642199D59F174D9F86C75~ATpl~Ecommon~Scontent.html]

6. August 2009

Das Wandern ist des Bloggers Lust

Einmal im Leben muss der Ruhrgebietsbürger durch das schöne Sauerland zur Quelle des Flusses pilgern.

Da der Weg weit und anstrengend ist, darf man ihn in Etappen absolvieren. In diesem Jahr führte der Weg an zwei Tagen von Menden über Arnsberg nach Meschede.

In Menden begrüßt die Wanderer ein herrlicher Bahnhof.



Bevor die Wanderung beginnt, noch ein Rückblick auf die Schauseite des Bahnhofs.



Hier nun endlich der Einstieg in den Wanderweg:



Da ist er nun, der Blogger auf der Wanderschaft.



Er genießt die wunderbaren Ausblicke ...

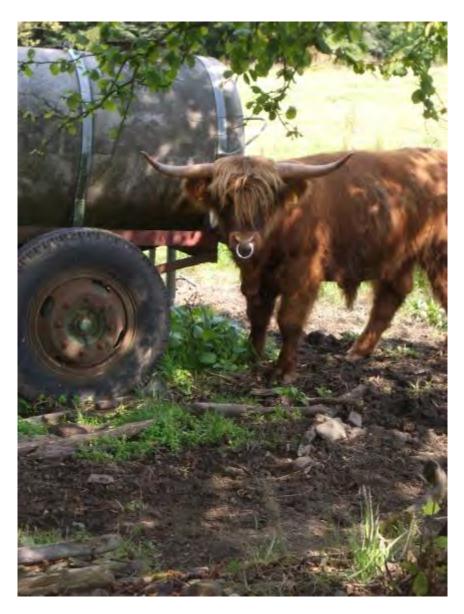


und freut sich über die Natur. Majestätische Eichen





schlanke Tannen,



und die sauerländische Killerschnecke



Klöster, Burgen, Schlösser und Kirchen können immer wieder faszinieren. Hier ein Wehrturm aus dem 20. Jahrhundert.



An Kirchen und Klöstern fehlt es nicht.



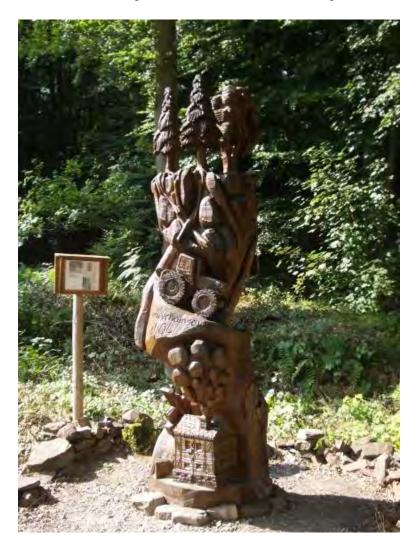
Und das ist das RWE-Schloss:



Bei Arnsberg zeigt sich die Ruhr in ihrer ganzen Pracht.



Auch indigene Kunst findet man am Wege.



In Meschede werden wertvolle archäologische Funde ausgestellt.



Und hier das Prunkstück, der sauerländische Herkules:



Herz, was begehrst Du mehr. Im nächsten Jahr führt die Pilgerreise endlich ganz bis an die Quelle.

Literaturhinweis: Dino A. Brugioni, Photo Fakery: The History and Technique of Photographic Deception and Manipulation, Brassey's, Dulles 1999; Laurent Gervereaux (Hrsg.), Les images qui mentent: histoire du visuel au XX siècle, Edition du Seuil, Paris 2000; Alain Jaubert, Fotos, die lügen: Politik mit gefälschten Bildern, Athenäum, Frankfurt a. M. 1986; Bilder, die lügen. Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung im Haus der Geschichte in Bonn vom 27. 11. 1998 – 28. 2. 1999, Bonn 1998.

Nachtrag vom 25. 8. 2009: Zugegeben, viele Anregungen für dieses Blog entnehme ich der FAZ. Aber in diesem Fall war ich schneller. Heute fordert die Zeitung ihre Leser unter der Überschrift »Kleines Krabbeln und große Leere« dazu auf, »die schlechtesten Urlaubsbilder« einzureichen, um dann »die besten der schlechten Aufnahmen« zu veröffentlichen. Die Ausdrucksweise der Zeitung ist ungewohnt unpräzise. Es geht gar nicht um schlechte Bilder, sondern um gute Bilder von »schlechten« Motiven, also solchen Motiven, die man normalerweise nicht für abbildungswürdig halten würde. Und es wird (mir) auch nicht ganz klar, ob es sich um Bilder handeln soll, die ein Negativerlebnis dokumentieren, oder um solche, die nur die immer und überall vorhandene triviale, hässliche, enttäuschende oder auch nur unerwartete Rückseite der Welt vorzeigen.

1. August 2009

Aus Politik und Zeitgeschichte: Themenheft zur Bildwissenschaft

Heft 31/2009 der Beilage zur Zeitschrift »Das Parlament« ist ein Themenheft mit dem schlichten Titel <u>»Bilder«</u>. Schlicht ist auch der Inhalt. Dafür gibt es open access. Einige Bilder finden sich nur in der herunterladbaren PDF-Version.

Für unser Thema kann man aus dem Inhalt sonst wenig Honig saugen. Hans-Jürgen Pandel (Schrift und Bild – Bild und Wort) wendet sich gegen den »pädagogisch-didaktischen Irrtum« die Bilder könnten alles, was Sprache auch kann, und darüber hinaus noch viel mehr. Das liegt ganz auf der Linie unseres Buches (S. 71 ff.). Elke Grittmann (Das Bild von der Politik: Vom Verschwinden des entscheidenden Moments) beschreibt (nach langer überflüssiger Einleitung) einleuchtend den Wandel politischer Bildberichterstattung von Abbildung großer Symbole zur Emotionalisierung, Inszenierung, Eventisierung und zur Youtubisierung (Ausdruck von mir). Ganz interessant zu lesen Gerhard Paul, Kriegsbilder – Bilderkriege, über die verschiedenen Methoden, mit denen Kriegsbilder mit Inhalten befrachtet werden. Reinhard Brand (Ding – Bilder – Denken) entzaubert ein wenig den Mythos vom pictorial turn. Von Daniel Hornuff (Transzendenz im Badezimmer – Bildwelten der Badkultur) werde ich den Begriff des Amateurästheten übernehmen.

Staubtrockene Lehrbücher

In einer Rezension über ein Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre schreibt Hanno Beck, nachdem er das Buch zunächst sehr gelobt hat: »Und doch – legt man das Buch ... neben eine der Einführungen in die Ökonomie aus angelsächsischer Feder, so wird sofort der Unterschied deutlich: Die angelsächsischen Bücher sind bunter, flotter, leichter gesetzt, mit Grafiken, Bildern, Karikaturen, Randerläuterungen oder anderen optischen Blickfängen geschmückt - neben Ihren sehen die meisten deutschen Lehrbücher leider staubtrocken aus.«² Beck versäumt allerdings nicht darauf hinzuweisen, dass englischsprachige Bücher in höheren Auflagen erscheinen und damit von sinkenden Durchschnittskosten profitieren. Ich bin ja selber Lehrbuchschreiber und mache mir viele Gedanken darüber, ob ich meine Bücher nicht mit einer »attraktiveren Optik« ersehen könnte und sollte. Vordergründig scheitert das bisher in der Tat an den Kosten. Eine attraktivere Optik könnte ich jedenfalls nur mit professioneller Hilfe zustande bringen. Und die ist teuer. Hinzu kämen noch Urheberrechtsvergütungen für Bilder oder Karikaturen, die man gerne verwenden möchte. Aber es gibt wohl auch noch ein anderes Problem. Manche Amerikaner, eher noch als die Engländer, schreiben in einer Weise brillant rhetorisch und pädagogisch (die ich ihnen nicht nachmachen kann), die Illustrationen geradezu herausfordert, auch wenn sie vielleicht auch ohne solche auskäme.

- 1. Sibylle Brunner/Karl Kehrle, Volkswirtschaftslehre 2009
- 2. Keine Formsache, FAZ vom 20. 7. 2009 S. 10

19. Juli 2009

Anleitung zur Visualisierung bei Fritjof Haft

Wenn man nach Anleitungen zur Visualisierung von Rechtsthemen sucht, lohnt es sich immer wieder, bei Frietjof Haft, Einführung in das juristische Lernen, 6. Aufl. 1997, nachzulesen. Das Buch enthält über 20 realistische Bilder und noch viel mehr Strukturbilder. Heute nur eine Bemerkung zu den realistischen Bildern. Bei den meisten handelt es sich um Autorenportraits, dazu kommen noch einige historische Bilder (z. B. Codex Hamurapi, Gerichtsszene aus Damhouders »Practica Rerum Civilium«, 1557), und Textbilder. Über die Relevanz der aktuellen Bilder (Verhandlungsszene, Computerarbeitsplatz, Hörsaal) kann man streiten. Sie sind anscheinend aus Vorauflagen übernommen und zeigen damit ungewollt ein allgemeines Problem der Visualisierung: Realistische Bilder veralten wegen ihrer lebensweltlichen Bezüge sehr schnell. Doch ein Bild ist wirklich bemerkenswert (und deshalb schreibe ich diese Zeilen): Eine alte Frau mit einem Dackel an der Leine (S. 185). Die Legende zu dem Bild lautet:

»Eine alte Dame möchte ihren Dackel als Erben ihres Vermögens einsetzen. Im wirklichen Leben wird dieser Fall kaum jemals vorkommen. In der Rechtsdogmatik werden ständig >Problemfälle< von dieser Art behandelt. Ihr einziger Sinn liegt darin, eine hinter ihnen liegende Normalität – im Beispiel die Normalität des Rechtsbegriffs >Person< – sichtbar zu machen.«

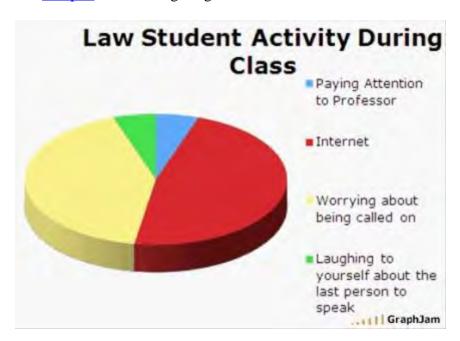
Das ist eine wunderbare Erläuterung der von Haft vorgeschlagenen Normalfallmethode, die die Leserin so schnell nicht vergessen wird.

2. Juli 2009

Graphikmarmelade

Auf der Webseite graphjam.com finden sich zu Hunderten kleine Nonsens-Graphiken. Ich habe nicht alle durchgeblättert. Nach der Zahl der Beiträge der Nutzer zu urteilen ist die Webseite sehr beliebt. In der FamS vom 14. 12. 2008 S. 76 wurde sie in der Rubrik »Gehen Sie in Netz?« von Jochen Reinecke gepriesen. Aus der Tatsache, dass sich mit solchem Graphik-Nonsens Witze machen lassen, ist zu schließen, dass inzwischen ein gewisser Überdruss an Graphik besteht. Man kann in dieser Nonsens-Graphik eine Karikatur dessen sehen, was ich Trivialgraphik nenne, nämlich die ebenso ernst gemeinten wie überflüssigen Graphiken, die sich heute überall breit machen einfach deshalb, weil irgendetwas Visuelles nun einmal dazu gehört.

Ein rechtsnahes **Beispiel** sei hier vorgezeigt.



Als Autor zeichnet ein Law School Burnout Victim. Diese Graphik vom 2. 11. 2008 hat bis heute 28 Kommentare provoziert, die sie überwiegend sogar ernst nehmen. Andere Bilder befassen sich z. B. mit »Futuristic Trends in Law Enforcement«. Gezeigt wird ein simples Venn-Diagramm aus »Robot« und »Cop« als Teilmengen mit einer winzigen Überschneidung. Inspiriert ist die Graphik anscheinend durch einen Film »Robocop« von 1987, den ich nicht kenne. »Ein drittes Beispiel: Number of Law Officers Killed by Popular Musicians«. Besonders hübsch: »Consequences of gay marriage«.

16. Juni 2009

Rechtsvisualisierung auf dem EDV-Gerichtstag

Vom 23. September bis 25. September 2009 findet in Saarbrücken der 18. Deutsche EDV-Gerichtstag statt. Auf der Tagesordnung steht auch der Punkt »Strukturierung und Visualisierung von Rechtsinhalten in praktischer Absicht«. Mehr erfährt man leider von der Webseite nicht. Selbst kann ich nicht teilnehmen. Ich hoffe auf interessante Berichte.

15. Juni 2009

Lynn Packer über E-Litigation

Im <u>Posting vom 14. Mai 2008</u> hatte ich auf einen Vortrag von Lynn Packer über Visualisierung im Gerichtsverfahren in den USA und dazu auf einen Link mit den Powerpointfolien zum Vortrag hingewiesen. Nun habe ich bei jurawelt auch noch einen Vortrag von Packer über <u>visuelle Rechtskommunikation und E-Litigation</u> im Netz gefunden. Wann und wo der Vortrag gehalten worden ist, habe ich noch nicht herausgefunden.

11. Juni 2009

Visualisierung komplexer Texte durch Tabellen II: Fließtext und Hacktext

Einer der ersten, der in großem Umfang von tabellarischen Darstellungen Gebrauch machte, war Mario Martini mit seinem »Verwaltungsprozessrecht«, das 2008 schon in 4. Aufl. erschienen ist. Ein anderes Buch, auf das ich bereits hingewiesen habe, ist das <u>»Essential EC Law in Charts«</u> von Christa Tobler und Jacques Beglinger, die konsequent wie wohl niemand zuvor ihr Material in »Charts« umgesetzt und dazu nicht nur ein eigenes Design, sondern auch eine einleuchtende theoretisch-pädagogische Begründung entwickelt haben (Auf Säulen ruht ihr Dach ..., Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht [SZIER] 5/2007, 695–702; dies., Das EUR-Charts-Projekt oder: The Making of »Essential EC Law in Charts« – Visualisierung eines Rechtsgebiets am Beispiel der europäischen Union, in: Schweighofer u. a., Hg., Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik, IRIS-Tagungsband 2008, S. 531-539).

Tobler und Beglinger sprechen von Charts, und in der Tat handelt es sich nicht um schlichte Tabellen, sondern um eine hybride Darstellung, in der überwiegend Baumstrukturen mit viel Text und Minitabellen kombiniert werden.

Langsam kommen tabellarische Darstellungen in Mode. Der Heymanns-Verlag bewirbt das Lehrbuch »Besonderes Schuldrecht« von Christoph Hirsch (2007), indem er neun »Diagramme und Schaubilder zum Buch« anbietet, die als PDF-Datei heruntergeladen werden können. Auch hier findet sich eine Mischform von Tabelle und Baumstruktur. Die Tafeln haben bis zu 17 Spalten. Sie sind so vollgeladen, dass sie sich auf dieser Blogseite gar nicht abbilden lassen. Ich muss den geneigten Leser daher bitten, sich selbst ein Beispiel herunterzuladen, z. B. das Schaubild »Verjährung beim Kauf«. Für mich ist das die Karikatur einer Visualisierung. Nur etwas besser sind die Schaubilder, mit denen der NWB-Verlag seine Reihe von Steuerfachbüchern ausstattet. Man kann sie sich in einer Powerpointpräsentation ansehen. Wo liegt das Problem? Es genügt nicht, schwierige Texte und komplexe Sachverhalte in eine tabellarische Darstellung zu zwängen. Mit gutem Grund betont Fritjof Haft (Einführung in das juristische Lernen, 6. Aufl. 1997) auch für die visuelle Darstellung das »Prinzip der Einfachheit« (S. 204). Auch Tabellen und Bäume können das begrenzte Fassungsvermögen der menschlichen Hardware, die »Magical Number Seven« (vgl. das zu nebenstehende »Fundstück«[=Link auf George A. Miller, The magical number seven, plus or minus two: some limits on our capacity for processing information. Psychological review 63, 1956, 81]) nicht überlisten. Wer es dennoch versucht, macht aus dem Fließtext nur Hacktext.

2. Juni 2009

»Legal Design« und »Legal Information Design«

Der Begriff »Legal Design« ist zweideutig. Eigentlich meint er im Englischen die zweckmäßige inhaltliche Gestaltung von Rechtsnormen, Institutionen usw. Aber er ist auch von Designern okkupiert worden, um ihre Tätigkeit für die Visualisierung von juristischem Material zu benennen. In den USA liegt der Schwerpunkt auf Visualisierung von Material für den forensischen Gebrauch. Ferner wird unter diesem Stichwort die Gestaltung von Internetseiten für Anwaltsbüros angeboten. In der Schweiz und in Deutschland meint man mit Legal Design eher die Visualisierung von Rechtsnormen. In diesem Sinne hatte Frau Brunschwig (Zürich) den Begriff aufgenommen. Inzwischen sprechen manche von legal information design. Das ist sicher die bessere Wahl. Schon seit längerem ist eine Zeitschrift mit dem Titel »International Journal of Legal Information Design« angekündigt, auf die wir gespannt warten.

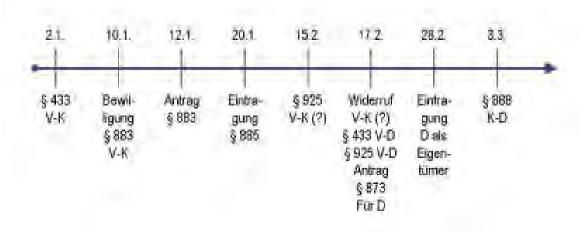
25. Mai 2009

Visualisierung komplexer Texte durch Tabellen I

Als Vorzug der visuellen Kommunikation gilt Übersichtlichkeit im wahren Sinne des Wortes. Damit ist eine visuelle Darstellung grundsätzlich besser als Schrift im Fließtext geeignet, Komplexität fassbar zu machen. Eine Technik der Visualisierung ist die Darstel-

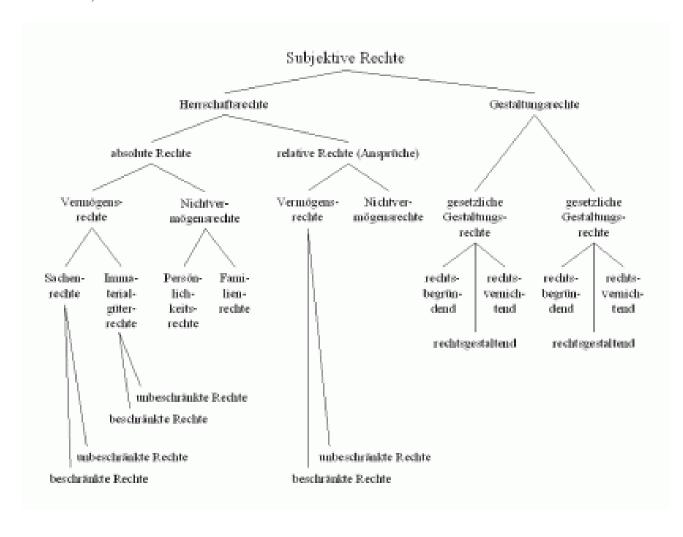
lung einer Materie in Tabellenform. Sie zeigt ihre Stärke, wenn es darum geht zu vergleichen, denn die Tabelle ermöglicht eine Zusammenschau, die Synopse. In unserem Buch (S. 161) zeigen wir als Anwendungsbeispiel einen Vergleich von Ländergesetzen zur außergerichtlichen Streitschlichtung. Sehr leistungsfähig sind Tabellen auch, wenn die in einem Text dargestellten Ereignisse in eine zeitliche Reihenfolge zu bringen sind. Dafür geben wir als Anwendungsbeispiel eine Zeittafel für einen etwas verwickelten Klausursachverhalt (S. 161). Insoweit konkurriert mit der Tabelle die Darstellung auf einem Zeitstrahl. Sie verdient eigentlich sogar den Vorzug, weil die Leserichtung von links nach rechts eher mit dem Zeitlauf assoziiert wird als diejenige der Tabelle von oben nach unten. Dabei gibt es allerdings ein praktisches Problem. Die verbreiteten Textverarbeitungsprogramme verfügen über eine eingebaute Tabellenfunktion. Es fehlen vergleichbare Formatierungsmöglichkeiten oder Templates für den Zeitstrahl. Diesen muss man, etwa in Word oder PowerPoint, mühsam aus Liniengrafik, Standardformen und Textfeldern zusammensetzen.

Hier ein primitiver Eigenbau:



Ich kenne leider keine für den juristischen Gebrauch geeignete und zugleich erschwingliche und vielleicht sogar frei zugängliche Software. Ein anscheinend recht leistungsfähiges kommerzielles Programm mit einem besonderen Time-Line-Modul ist das US-amerikanische SmartDraw (das auch über eine besondere Legal Edition verfügt). Es kostet zur Zeit, angeblich im Sonderangebot, 297 \\$. Angeboten wird auch eine kostenlose Testversion. Damit bin ich aber nicht glücklich geworden, denn sie liefert vor allem die Aufforderung »Buy Now!«.

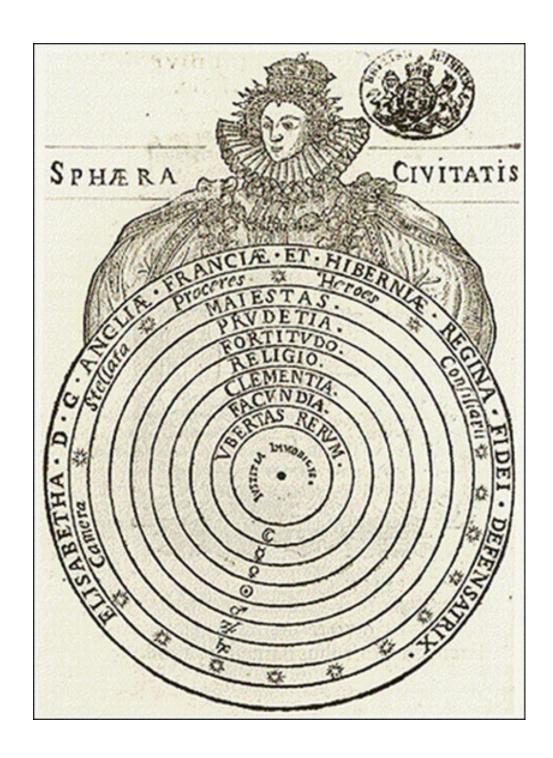
Tabellen eignen sich grundsätzlich auch zur Darstellung von Baumstrukturen. Hier zunächst der Begriffsbaum »Subjektive Rechte« aus Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, S. 64.



Und hier derselbe Graph in Tabellenform:



Da stoßen sie aber schnell an ihre Grenzen. Abhilfe bietet die kreisförmige Anordnung der Tabelle, bei der die Kopfzeile zum Mittelpunkt wird. Mit der Entfernung vom Mittelpunkt werden die äußeren Zeilen länger, bieten also mehr Platz zur Beschriftung.



Solche rotae waren das Markenzeichen der ars combinatoria des Raimundus Lullus (1232-1315). Lullus transformierte die Bäume in konzentrische Scheiben, die sich sogar gegeneinander verdrehen ließen und so unterschiedliche Begriffskombinationen gestatten. Damit eröffnete er eine neue, dynamische Dimension der visuellen Darstellung, von der allerdings, soweit ich sehe, jedenfalls im juristischen Bereich nie Gebrauch gemacht worden ist. Dazu hat sicher auch beigetragen, dass die kreisförmige Darstellung schwierig zu beschriften und auch nicht einfach zu lesen ist.

[Fortsetzung folgt.]

Download of the Month: Thomas Hoeren, Internetrecht

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster, bietet eine neue Version seines Skriptums »Internetrecht« [http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeen/materialien/Skript/Skript Maerz 2009.pdf] zum Download an. Was so bescheiden als Skriptum daherkommt, ist ein ausgewachsenes Buch von 546 Seiten mit einem für »Recht anschaulich« interessanten Schwerpunkt im Urheberrecht.

12. Mai 2009

Typographie für Juristen

Durch Typographie und Layout, mit dem Wechsel von Schriftgröße und Schriftart, Fettdruck und Unterstreichungen, Blöcken und Rahmungen wird aus dem Fließtext ein Schriftbild. Erst recht Farbe verleiht der Schrift etwas Bildliches. Drei Anforderungen sollte ein gutes Schriftbild erfüllen:

- 1) Es sollte die Lesbarkeit des Textes optimieren.
- 2) Es sollte möglichst die inhaltliche Struktur des Textes spiegeln.
- 3) Es sollte ästhetischen Ansprüchen genügen.

Ein Weblog wie dieses wird solchen Anforderungen wegen der beschränkten Möglichkeiten der WordPress-Software nicht gerecht. Aber die meisten und vor allem die anspruchsvolleren Texte werden immer noch gedruckt (und sei es als PDF). Deshalb ist hoffentlich der Hinweis auf eine Webseite nützlich, auf welcher der Rechtsanwalt Matthew Butterick aus Los Angeles, der über Ausbildung und Praxis als Schriftendesigner verfügt, Ratschläge zur Typographie für Juristen gibt. Ich habe daraus manches gelernt. Vorbildlich ist auch das Design der Webseite selbst: http://www.typographyforlawyers.com/.

2. Mai 2009

»Tod der Paragraphen-Hydra«

Aus dem Verlag Herbert von Halem habe ich eben den neuen Band »Visuelle Stereotype«, herausgegeben von Thomas Petersen und Clemens Schwender, erhalten. Ich habe mit Interesse darin gelesen. Gesucht habe ich natürlich nach Inhalten, die für »Recht anschaulich« verwertbar sind. Da war die Ausbeute eher gering. Immerhin: In ihrem Beitrag »Die

Darstellung des Bösen auf politischen Plakaten« (S. 31-42) zeigt Sascha Demarmels die Stereotype des archetypischen Helden an einem Schweizer Abstimmungsplakat von 1944, mit dem zur Ablehnung eines neuen Gesetzes aufgefordert wurde. Das Plakat trägt die Überschrift »Tod der Paragraphen-Hydra«. Darauf bekämpft der Held mit seinem Schwert ein drachen- oder polypenähnliches Wesen, aus dessen sieben Köpfen Paragraphen sprießen. Ich habe weiter nach dem Plakat gegugelt und bin dabei auf einen lesenswerten Aufsatz von Judith Arnold gestoßen: Rhetorik des Abstimmungsplakats. Zur verbalen und visuellen Topik, 2007. Unter den vielen Bildbeispielen findet man auch die Paragraphen-Hydra.

23. April 2009

Video-Vorlesungen online

In der Ausgabe vom 27. April berichtet *Time Magazine*, dass amerikanische Eliteuniversitäten zunehmend Vorlesungen im Internet frei verfügbar machen. Über diesen Link bietet *Time* selbst als Beispiel fünf Anatomie- und Physiologie-Vorlesungen von Marian Diamond (Berkeley/Biologie) sowie fünf weitere Vorlesungen zu verschiedenen Themen an. Keine davon ist unmittelbar juristisch relevant, aber trotzdem vielleicht auch für Juristen interessant, so etwa Vorlesungen des Facebook-Gründers Mark Zuckerberg über »Entrepreneurial Skills Learned« oder von Stephen Schwarzman vom Hedgefond Blackstone über »Private Equity and the Financial Crisis«. Ruft man die einzelne Vorlesungen auf, so gelangt man zu der Adresse, unter der die jeweilige Universität ihr ihr Webcastprogramm anbietet. So kommt man weiter zu http://webcast.berkeley.edu/. Dort findet man immerhin unter »Law« eine Vorlesungsreihe über »International Environmental Law« (die ich allerdings nicht aufrufen konnte). Beachtlich ist das Angebot bei den Open Yale Courses. Eine Vorlesungsreihe von Prof. Steven B. Smith über » Introduction to Political Philosophy« firmiert zwar unter Political Science, bietet aber der Sache nach klassische Rechtsphilosophie.

Die Seite <u>Academic Earth</u> bietet Videos von verschiedenen Universitäten, darunter immerhin auch zwei über »Law« (Keith Winstein, MIT: »<u>Introduction to Copyright Law</u>« und William Collins, Berkeley: »Climate Change: Law and Policy«). Es lohnt sich, zu stöbern.

16. April 2009

Die Hausbücher der Nürnberger Zwölfbrüderstiftungen

Die zwei Hausbücher der Nürnberger Zwölfbrüderstiftungen aus dem Besitz der Nürnberger Stadtbibliothek sind mit finanzieller Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und mit technischer Unterstützung des Germanischen Nationalmuseums digitalisiert

worden. 1430 Seiten stehen nun in bester Qualität im Internet (http://www.nuernberger-hausbuecher.de). Die Mendelsche und die Landauer Zwölfbrüderstiftung waren 1388 und wohl 1511 als Altenheime für jeweils zwölf Handwerker begründet worden. Die Darstellungen zeigen die »Brüder« vorwiegend in Ausübung ihres Handwerks oder Berufs mit typischen Werkzeugen, Erzeugnissen und sonstigen Attributen. Dazu kommen Namen und biografischen Daten und in späteren Jahrhunderten auch Kurzbiografien. Die Aufzeichnungen enden 1806.

Ein juristischer Bezug und damit die Verwendbarkeit der Bilder für die Rechtsvisualisierung sind auf den ersten Blick kaum vorhanden. Die Ausnahme sind Gerichtsdiener (Fronboten) und ein Notar. Als Beispiel, das einen Eindruck auch von der guten Qualität der Bilder vermittelt, soll hier der Notar dienen.



Aber wie nicht ganz selten, wenn man vor der Aufgabe steht, einen Zusammenhang zu visualisieren, kommen die Ideen zur Verwendbarkeit nicht unmittelbar einschlägiger Bilder oft erst bei der Arbeit am Problem.

Ärgerlich ist, dass die Stadtbibliothek Nürnberg Urheberrechte für sich in Anspruch nimmt und die Veröffentlichung von Bildern von ihrer Genehmigung und der Zahlung von Gebühren abhängig macht. Nach unserer Auffassung (Recht anschaulich, S. 224 ff.) entsteht bei der bloßen Reproduktion gemeinfreier zweidimensionaler Werke kein neues Urheberrecht.

14. April 2009

Neuauflage der Knowledge Tools für die juristische Ausbildung

In unserem Buch berichten wir auf S. 191 f. über »Knowledge Tools«, eine von Prof. Dr. Stephan Breidenbach, Frankfurt/Oder, entwickelte Methode zur visuellen Darstellung regelbezogenen Wissens. Die dort von uns genannte Internetquelle (http://demo.knowledgetools.de) ist schon lange versiegt. Seit Februar dieses Jahres läuft die neue Seite http://www.juratv.com, die sich als Plattform für juristisches Lernen durch visuelle Strukturen vorstellt. Die Plattform soll es erlauben, »juristisches Wissen multimedial abzubilden und mit anderen Nutzern zu teilen«. Wenn man sich angemeldet hat, was bisher sehr einfach und kostenlos möglich ist, kann man auf die bereits implementierten Falllösungen zugreifen oder mit Hilfe des Programms eigene Lösungen erstellen, die dann allen Nutzern zu Verfügung stehen. Vorerst handelt es sich um eine Beta-Version.

2. April 2009

Staatsschiff mit Schiffbruch

Über visuelle Metaphern und metaphorische Bilder schreiben wir in unserem Buch ein ganzes Kapitel (S. 126-138). Mit Interesse habe ich deshalb am 4. 3. 2008 in der FAZ den Artikel von Stephan Leibfried in der FAZ über »Das Schiff Europa: Über eine Kippfigur der Integration« gelesen (Seite N 3 – Geisteswissenschaften. Auf der Webseite der Zeitung ist dieser Artikel nicht zu finden). Der Autor bietet ihn als »politologische Bilderkunde« an. Dazu zeigt er zwei schöne Bilder, nämlich das Titelbild des Buches »The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht« von Andrew Moravcsik aus dem Jahre 1998 (zu finden auf der Webseite des Autors) und das Plakat »All Colours to the Mast« des Niederländers Reijn Dirksen aus dem Jahr 1950, zu finden auf der Webseite der Marshall Foundation.



Leibfried entnimmt diesen Bildern die Metapher des Staatsschiffs und meint, diese stecke voller Paradoxien. Der Blick auf den Schiffskörper zeige einen Bundesstaat, der Blick auf die Fahnen einen Staatenbund und eine Gesamtbetrachtung eine Föderation. Das ist eine Überinterpretation, die natürlich erlaubt ist, aber sich nicht wissenschaftlich nennen sollte. Auch eine Paradoxie kann ich nicht entdecken. Verschiedene Blickwinkel ergeben keine Widersprüche. Schließlich hilft auch der hübsche Kindervers nicht weiter, der (unvollständig) als Legende zu den Bildern zitiert wird und die Politiker aufwachen lassen soll. Hier der ganze Vers: »Fährt ein Schifflein übers Meer, schaukelt hin und schaukelt her. Kommt ein frischer Wind, schaukelt's Schifflein g'schwind. Kommt ein großer Sturm daher, schaukelt's arme Schifflein sehr. Und auf einmal bumm, fällt das Schifflein um.«

Nachtrag vom 23. 4. 2009: Der Text des online nicht auffindbaren Zeitungsartikels ist weitgehend in einem Artikel enthalten, der im <u>German Law Journal</u> zu lesen ist: Stephan Leibfried, Susan M. Gaines & Lorraine Frisina, Through the Funhouse Looking Glass: Shifting Perceptions of European Integration.

Nachtrag vom 24. 3. 2010:

Von Stephan Leibfried jetzt ein ganzseitiger Artikel in der FAZ vom 24. 3. 2010 S. N4: »Die Superfregatte ›Preußische Verfassung« lief nie vom Stapel«. Der Artikel ist leider nicht in FAZnet zu finden. Gefunden habe ich aber noch auf der Webseite des SFB »Staatlichkeit im Wandel« eine neuere ausführlichere und schön bebilderte Fassung des Artikels, der Anlass zu diesem Posting war: <u>Stephan Leibfried</u>, <u>Das Staatsschiff Europa</u>. Eine kleine Bildgeschichte.

Der klassische Text zur Metapher des Staatsschiffs ist wohl von Helmut Quaritsch, Das Schiff als Gleichnis, in: Recht über See. Festschrift für Rolf Stödter, 1979, S. 251-286.

25. März 2009

Gesellschaft für interdisziplinäre Bildwissenschaft gegründet

Im Newsletter Nr. 22 des Virtuellen Instituts für Bildwissenschaft (VIB) berichtet Prof. Sachs-Hombach von der Gründung der Gesellschaft für interdisziplinäre Bildwissenschaft (GiB). Die neue Gesellschaft soll auf die Webseite des VIB umziehen. Ich habe mir die Seite noch einmal angesehen und war überrascht, wie sehr dort die Literaturliste angewachsen ist. In diese Liste können alle "Mitarbeiter" des VIB (nicht nur die eigenen) Titel eintragen. Die Registrierung ist kein Problem.

15. März 2009

Video zur Einführung in das amerikanische Patentrecht

Hier noch <u>einmal zwei</u> Bildquellen auf der Internetseite des US-amerikanischen Federal Justice Center: Eine ausführlich erläuterte Fotosammlung zeigt annähernd 600 historische Gerichtsgebäude <u>(Federal Courthouses)</u> aus den USA. Die Bilder können in unterschiedlichen Qualitäten heruntergeladen werden. Auf derselben Webseite findet man auch ein <u>Video zur Einführung in das amerikanische Patentrecht</u>. Der Film, der zur Einführung der Geschworenen in Patentprozessen vor der Jury gedacht ist, dauert 17 Minuten und ist im WMV-Format 180 MB groß.

2. März 2009

<u>Eyeplorer – neue Internetsuchmaschine mappt das</u> <u>Suchergebnis</u>

Unter dem Namen Eyeplorer haben Martin Hirsch und Ralf von Grafenstein die Beta-Version einer neuen Suchmaschine ins Netz gestellt, die ihre Suchergebnisse nach Art eines Begriffsnetzes visualisieren soll. Ich habe einmal das Suchwort »Recht « eingegeben und folgendes Bild erhalten:



Das Ergebnis ist eine in Kreisform angeordnete Wortwolke.

Über die Hintergründe etwas näher der Artikel »Die Welt ist doch eine Scheibe« von Katharina Teutsch in <u>FAZ.NET</u>.

26. Februar 2009

Rechtsvisualisierung auf der IRIS 2009

Heute beginnt in Salzburg das Internationale Rechtsinformatik Symposium. Auch in diesem Jahr gibt es wieder eine Abteilung Rechtsvisualisierung. Hier die Referenten und ihre Themen:

Peter Koval, Reinhard Riedl: Verteiltes Netzwerkdenken und Schwärmen. Zu medialen Strategien der e-Gouvernementalität

Bettina Mielke, Christian Wolff: Welche Farbe hat das Recht? Zur Farbverwendung in der Rechtsvisualisierung

Peter Wahlgren: Vizualisations of the Law: What are the Requirements?

Vytautas Cyras, Friedrich Lachmayer: Formalisation through Visualization: A Case of

Legal Teleology

Simon Heller: Aktuelle Projekte von IuraVista

Burkhard Schafer: Beyond the grave: Visualisierung von Beweisen in der Strafzumes-

sungsentscheidung

Tobias Mahler: Ansätze zur Visualisierung von rechtlichem Risiko

Florian Holzer: Die Grammatik der Rechtsbilder

Till Vollmer: Online Mind Mapping im Rechtsumfeld

Leider kann ich selbst nicht teilnehmen. Ich hoffe auf interessante Berichte und Manuskripte.

2. Februar 2009

Ein Mind-Mapping Fan in Braunschweig

Jürgen Tausch, bis zu seiner Emeritierung Professor für Biologie und Didaktik der Biologie an der TU Braunschweig, plädiert auf seiner Webseite für das Mindmapping via Mindmanager. Auch diese wirklich kundige Einführung hat mich nicht bekehrt. Mindmapping ist wohl – wie Grüner Tee – Glaubens- oder Gewöhnungssache. Unter den vielen Beispielen überzeugen mich am meisten Mindmaps, in denen das Ergebnis einer Internetrecherche zu einem bestimmten Thema dargestellt wird. Das rechtsnächste Beispiel ist die Mindmap zum Problem der Willensfreiheit.

Übrigens habe ich auch sonst gerne auf dieser Webseite gestöbert. Es gibt dort allerhand sogar für Juristen Verständliches über Verhaltensbiologie und ausgezeichnete Links zum Themenkomplex Evolution (und natürlich Links zum Mindmapping).

Nachtrag: Soeben erfahre ich, dass Prof. Tausch in der letzten Februarwoche 2009 verstorben ist. Seine Internetseite ist daher nicht mehr aufrufbar.

24. Januar 2009

Law-Rap lässt nicht auf sich warten

Vielen Dank an eine aufmerksame Hamburgerin. Sie hat sich an unser <u>Gespräch über</u> <u>Recht und Musik</u> erinnert und mich auf den <u>Spiegel online Unispiegel</u> hingewiesen. Der

berichtet am 21. 1. 2009 über den Kölner Rechtsprofessor Klaus Peter Berger (Institut für Bankrecht), der einen Rap-Text zu § 823 BGB verfasst hat und das Stück von Mitarbeitern und Studenten als Video produzieren ließ. Berger wird mit den Worten zitiert, wichtig sei ihm die Message, singen statt büffeln. Der Text für sich genommen ist ungenießbar. Wird er gesungen, fällt das nicht mehr so auf. Das haben Rap-Texte wohl so an sich. Die Performance und die begleitenden Bilder wirken schon professionell. Das ist ein schönes Stück Edutainment.

Die folgenden Hinweise entnehme ich den Links der <u>Webseite des von Prof. Berger geleiteten Center für Transnational Law</u> an der Universität Köln.

Rapucation ist ein Projekt der Berliner Musiker Robin Haefs und Vincent Stein, mit denen Themenrapp als Lernhilfe an Berliner Grundschulen erprobt werden soll. Dazu haben sie eine schöne Webseite gestaltet. Sie sind anscheinend gar nicht so glücklich darüber, dass der von ihnen geprägte Begriff nun auch von anderen verwendet wird.

Auf dem Law-Blog des Wall Street Journal berichtet ein Post vom 14. 11. 2007 über einen singenden Professor (<u>The Minstrel of BU Law School</u>). Es gibt viele positive Kommentare. Zwischen den Zeilen lese ich: Er singt zwar. Trotzdem ein Super-Prof. Treffend der Kommentar, der ihn gegen die einzige kritische Stimme in Schutz nimmt:

This stuff should stay at home? Lighten up a bit. These songs take about 60 seconds at the beginning of class and give students a good laugh if not help them remember key cases.

Auf der Seite "Recht harmonisch" findet man Verfassungsmusik, ausgehend von einer Vertonung des Grundgesetzes von Eva Weis, Thomas Bierling und Peter Lehel. Hier noch der direkte Link zu einem kleinen Stück, das 2005 aus damals aktuellem Anlass zur Art. 68 GG (Vertrauensfrage) entstanden ist und das die Autoren zur freien Verbreitung anbieten.

Have a good laugh!

20. Januar 2009

Ästhetisierung der Information

Für das Projekt »Recht anschaulich« verfolge ich am Rande auch, wie die Presse juristische Themen illustriert. Daraus war für die Münchener Rechtsvisualisierungstagung ein Diskussionsbeitrag über die »Ästhetisierung der Sachinformation« entstanden, der sich mit den Illustrationen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) zu Artikeln mit juristischem oder rechtsnahem Inhalt befasst. Für das Blog ist er zu lang. Deshalb stelle ich ihn hier zum Download zur Verfügung.

Dazu ein aktueller Nachtrag: Am 5. 1. 2009 druckte die FAZ Zeitung in der Rubrik »Neue Sachbücher« unter dem Titel »Bloße Begriffsanalyse ist ausgereizt« eine Rezension von Michael Pawlik zu Brugger/Neumann/Kirste, Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, 2008.

Die Rezension wird, für die Illustrationspraxis der FAZ eher ungewöhnlich, durch ein vermutlich billiges Agenturfoto angereichert, und zwar durch das Foto eines Doppelknotens aus dickem Tau, der auf einem hellen Bouclé-Teppichboden platziert ist.



Schürzen oder Lösen -- das ist hier die Frage

Die Legende lautet: »Hält der Knoten, den die Rechtsphilosophie bindet? « Die Knotenmetapher könnte eigentlich ganz gut zu dem rechtsphilosophischen Thema passen. In der Interpretation durch die Legende beißt sie sich aber mit der Überschrift. Die Illustration bleibt mit ihrer Qualität hinter dem sonst in der FAZ anzutreffenden Niveau zurück. Das Bild macht den Eindruck eines Amateurfotos. Als Bildquelle wird »BilderBox.com« angegeben. Dabei handelt es sich um eine Agentur aus Österreich. Die Bildagentur nennt zu dem Bild folgende Stichworte:

assisted suicide, aufhaengen, aufhängen, death penalty, Dinge, Example, hang, hangman, Henker, Henkerknoten, henkerschlinge, Henkerseil, Illustration, knod, Mord, murder, rope, Selbstmord, Strick, Suizid, Symbol, symbol image, symbolimage, symbol-photo, Symbolaufnahme, Symbolaufnahmen, Symbolbild, Symbolbilder, Symbole, Symbolen, Symbolfotos, symbolically, symbolisch, Symbolischen, symbolphoto, symbols, thread, Todesstrafe

So also werden Bilder verschlagwortet. Die <u>Webseite</u> fordert damit zu einer Inhaltsanalyse heraus. Hier kann man sehen, welche Bilder und welche Wortwolken juristische Laien mit Rechtsbegriffen verbinden. Das Suchwort »Gericht« zeigt unter den 573 Treffern zuerst »Junge Frau mit Salat« an. Davon darf man sich nicht irritieren lassen. Aber bemerkenswert ist es doch, wenn die ersten zehn von insgesamt 27 Bildern, die auf das Suchwort »Richter« antworten, amerikanische Symbole nutzen, und zwar die ersten eine gavel über Euroscheinen (Legende: Eurogeldscheine und Richter-/ Auktionshammer) und die folgenden sieben eine grüne Spritze in Variationen mit oder ohne Union Jack (Legende: Giftspritze – lethal injection).

Man würde gerne wissen, welche Prozesse ablaufen, um die eher abstrakten Texte, um die es hier geht, zu illustrieren: Wer gibt redaktionell vor, dass eine Illustration eingefügt werden soll (Layouter, Ressortchef, Redakteur, Bildredakteur, Autor)? Wer wählt das Bild aus und nach welchen Prinzipien? Und wer schreibt die Bildunterschrift? Welche Unterschiede gibt es unter den Ressorts dieser Zeitung und zu anderen Presseorganen?

13. Januar 2009

Newsletter Nr. 19 des Virtuellen Instituts für Bildwissenschaft

Prof. Dr. Sachs-Hombach, Chemnitz, hat den Newsletter Nr. 19 des Virtuellen Instituts für Bildwissenschaft (vgl. Linkliste) versandt. Da ich annehme, dass nicht alle Leser unseres Blogs den News Letter erhalten, gebe ich ihn hier mit Zustimmung von Herrn Sachs-Hombach wieder:

Zu berichten gibt es zunächst, dass ein größerer Tagungsantrag von mir durch die DFG bewilligt worden ist. Die Tagung "Bilder – Sehen – Denken. Zum Verhältnis von begrifflich-philosophischen und empirisch-psychologischen Ansätzen in der bildwissenschaftlichen Forschung" wird vom 18. bis 20. März 2009 in Chemnitz stattfinden. Hierzu möchte ich Sie ganz herzlich einladen. Weitere Informationen finden Sie im Kongressplaner des VIB unter

http://www.bildwissenschaft.org/index.php?menuItem=3.

Die Liste der Referenten mit Vortragstitel und das Programm sind noch nicht ganz fertig, werden dort aber in Kürze ebenfalls verfügbar sein. – Innerhalb dieser Tagung wird es wieder einen Doktorandentag geben, zu dem noch Einsendungen entgegen genommen werden (siehe Infos weiter unten). Auch ein Antrag auf ein wissenschaftliches Netzwerk zum Thema "Bildphilosophie" wurde uns seitens der DFG bewilligt. Die Gruppe der beteiligten Bildforscher wird ihre Arbeit im März 2009 während der Bildtagung aufnehmen und dort darüber berichten.

Während der Durchführung der Tagung "Bilder – Sehen – Denken" soll der lang vorbereitete Plan umgesetzt werden, eine Gesellschaft für interdisziplinäre Bildwissenschaft zu gründen. Die konstituierende Mitgliederversammlung wird am Donnerstag, den

19.3.2009 in Chemnitz stattfinden. Ich würde mich sehr freuen, Sie hierzu zahlreich in Chemnitz begrüßen zu können. Für die Mitgliederversammlung werde ich noch gesondert eine Einladung an die MitarbeiterInnen des VIB verschicken und ein entsprechendes Formblatt beilegen, in dem die Mitgliedschaft beantragt bzw. erklärt werden kann. Es wird also keinen Automatismus geben, mit dem die MitarbeiterInnen des VIB Mitglieder der Gesellschaft werden, was sich schon auf Grund des (sicherlich moderat ausfallenden) Mitgliedsbeitrages verbietet.

Abschließend noch die üblichen Hinweise auf Tagungen, Calls und Publikationen.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen!

Ihr

Klaus Sachs-Hombach

Call for Papers / Tagungen:

- •Call for Papers für den Doktorandentag auf der Konferenz "Bilder Sehen Denken", Deadline: 8.2.2009. Einsendung in Form eines Abstracts (max. 300 Wörter, in deutsch oder (vorzugsweise) in englisch) per Email an: klaus.sachs-hombach@phil.tu-chemnitz.de
- •Call for Papers: "The Interactive Image: Pictorial Pragmatics in Computational Visualistics," Thematic issue of IMAGE Journal on Interdisciplinary Image Science, 2009, edited by Jörg R.J. Schirra. Weitere Infos unter: www.image-online.info
- •Internationale Fachkonferenz: "Bilder Sehen Denken. Zum Verhältnis von begrifflichphilosophischen und empirisch-psychologischen Ansätzen in der bildwissenschaftlichen Forschung", Chemnitz: 18. bis 20. März 2009, Infos unter: http://www.bildwissenschaft.org/index.php?menuItem=3
- •"Bilder des Lebendigen", die vierte Tagung des Jungen Forums für Bildwissenschaft der interdisziplinären Arbeitsgruppe Bildkulturen in Kooperation mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe Gentechnologiebericht der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vom 11. bis 13. Mai 2009. Für weitere Informationen: http://www.bb-aw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/Bildkulturen/de/blanko.2008-11-27.3995459282
- •Das Department für Bildwissenschaften der Donau-Universität Krems entwickelte eine neue Form eines internationalen Vortrages und Debatten mit Kernfragen zu Bildwissenschaft und Medienkunst mit hochkarätigen Experten: die Danube Telelectures. An der über das www übertragenen Diskussion können Internetnutzer live über e-Mail teilnehmen. 12.05.09 an der MUMOK in Wien. Für weitere Informationen: http://www.do-nau-uni.ac.at/de/department/bildwissenschaft/veranstaltungen/id/12490/index.php
- •Symposion "Farbiges Mittelalter?", 2.3.-5.3.09 in Bamberg, Thema: Farbe als Materie, Zeichen und Projektion in der Welt des Mittelalters; Auskunft: Ingrid Bennewitz: mvb-symp@uni-bamberg.de, weitere Infos: www.mediaevum.de/tagung/cfp_bamberg09.pdf
- •7th International Symposium on Iconicity in Language and Literature, 9.6.-14.6.09 in Toronto, Themen: Form Miming Meaning, Cognitive Poetics. Auskunft: Christina Ljungberg, cljung@es.uzh.ch; weitere Infos: http://www.iconicity.ch

Literatur

- •Ambos, Klaus/Rösch, Petra/Weinfurter, Stefan: Bild und Ritual: Visuelle Kulturen in historischer Perspektive, Darmstadt: WBG März 2009.
- •Boehm, Gottfried/Mersmann, Birgit/Spies, Christian: Movens Bild. Zwischen Evidenz und Akt, München: Fink 2008.
- •Helge Meyer: Schmerz als Bild. Leiden und Selbstverletzung in der Performance Art, Bielefeld: Transcript 2008.
- •Schaffer, Johanna: Ambivalenzen der Sichtbarkeit. Über die visuellem Strukturen der Anerkennung, Bielefeld: Transcript 2008.
- •Bruhn, Matthias: Das Bild: Theorie-Geschichte-Praxis, Berlin: Akademie Verlag 2008.
- •Hofer, Michael/Leisch-Kiesl, Monika: Evidenz und Täuschung: Stellenwert, Wirkung und Kritik von Bildern, Bielefeld: Transcript 2008.
- •Meier, Stefan: (Bild-)Diskurs im Netz: Konzept und Methode für eine semiotische Diskursanalyse im WWW, Köln: Halem 2008.
- •Mersch, Dieter/Heßler, Martina: Logik des Bildlichen: Zur Kritik der ikonischen Vernunft, Bielefeld: Transcript 2008.
- •Mitchell, W.J.T.: Bildtheorie, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008.
- •Mitchell, W.J.T.: Das Leben der Bilder, München: C.H. Beck 2008.
- •Paul, Gerhard: Das Jahrhundert der Bilder, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2008.
- •Bredekamp, Horst/Bruhn, Matthias/Werner, Gabriele: Grenzbilder, Berlin: Akademie Verlag 2009.
- •Sachs-Hombach, Klaus (Hg.): Bildtheorien. Anthropologische und kulturelle Grundlagen des 'visualistic turn', Frankfurt am Main: Suhrkamp, voraussichtlich März 2009.
- •Dotzler, Bernhard: Bild/Kritik, Berlin: Kulturverlag Kadmos, voraussichtlich Mai 2009.
- •Richtmeyer, Uli: Kants Ästhetik im Zeitalter der Photographie: Analysen zwischen Sprache und Bild, Bielefeld: Transcript 2009.
- •Schäffer, Burkhard (2008): Abbild Denkbild Erfahrungs(Sinn)bild. Methodisch-methodologische Anmerkungen zur Analyse von Alters-, Alterns und Altenbildern. In: Ecarius, Jutta/Schäffer, Burkhard (Hrsg.) (2008): Typenbildung und Theoriegenerierung. Methoden und Methodologien qualitativer Bildungs- und Biographieforschung. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- •Schoell-Glass, Charlotte/Sears Elizabeth L.: Verzetteln als Methode. Der humanistische Ikonologie William S. Heckscher (1904–1999), Hamburger Forschungen zur Kunstgeschichte, Band 6, 2008.
- •Seja, Silvia: Handlungstheorien des Bildes, Köln: Halem voraussichtlich Juli 2009.
- •Schmidt, Gunnar: Visualisierungen des Ereignisses: Medienästhetische Betrachtungen zu Bewegung und Stillstand, Bielefeld: Transcript 2009.
- •Weigel, Siegfried: Grammatologie der Bilder, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2009.
- •Wenk, Silke/Schade, Sigfrid: Studien zur visuellen Kultur, Bielefeld: Transcript, voraussichtlich April 2009.
- •Winter, Gundolf/Schröter, Jens/Barck, Joanna: Das Raumbild: Bilder jenseits ihrer Flächen, München: Fink, voraussichtlich Juni 2009.
- •Zwick, Reinhold: Zeit-Bild-Theologie: Filmästhetische Erkundungen, Marburg: Schüren Verlag, voraussichtlich Mai 2009.

9. Januar 2009

Neue amerikanische Justizcomics

Das National Center for State Courts hat eine Serie von »Justice Case Files« gestartet, die das allgemeine Publikum mit dem Ablauf von Gerichtsverfahren und mit aktuellen Rechtsproblemen vertraut machen sollen. Es handelt sich um Bildgeschichten im Comic-Stil, die an Irina Vega und Largo Winch erinnern. Bisher sind zwei Folgen erschienen. Die erste Folge (The Case of Internet Piracy) behandelt ineinander verschränkt eine erfolgreiche Verteidigung gegen die Enteignung eines privaten Hausgrundstücks und das Gerichtsverfahren gegen die Enkelin der Eigentümerin wegen illegalen Musikdownloads. In der zweiten Folge (The Case of Stolen Identity) geht es um einen Fall von Phishing.

29. Dezember 2008

Rezensionen zu »Recht anschaulich«

Wir danken für freundliche Rezensionen von Eike Michael Frenzel in JURA Heft 9/2008 (S. 720) und von Friedrich Lachmayer, Zeitschrift für Rechtssoziologie 29, Heft 2/2008, (S 305).

18. Dezember 2008

Von Murners Chartiludium zum Jura-Quartett

2005 berichtete Spiegel-Online - Unispiegel über »Mord und Totschlag à la carte«.



Es ging um ein Kartenspiel, bestehend aus acht Quartetten (32 Spielkarten) zu den Tatbeständen Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Betrug, Straßenverkehrsdelikten, Brandstiftung und Beleidigung. Das Spiel stammt von der auch als Juristin examinierten Illustratorin Sonja Reichel. Die Bild-Textkombination der Karten ist professionell gestaltet. Der Lifestyle, den sie verströmen, ist Geschmackssache. Das Quartett ist wohl nicht ernsthaft als juristisches Lehrmittel, sondern nur als Spiel für junge Juristen gedacht. Auf dem Markt scheint es nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein. Das liegt vielleicht daran, dass es nicht professionell vertrieben worden ist. Auf der Webseite www.strafbar.net wurde es für 12,95 € zum Kauf angeboten. Auf eine Mail habe ich allerdings keine Antwort bekommen, und die Webseite ist seither verschwunden.

Auch vom C. H. Beck Verlag gibt es im Umfeld der JuS einmal ein juristisches Kartenspiel mit dem Titel »Play Beck«, verfasst von Clemens Theimer. Es ist in der 4. Aufl. von 2002 für 26,00 EUR lieferbar, scheint aber nicht besonders erfolgreich zu sein. Ich habe »Play Beck« nicht zur Hand. Nach meiner Erinnerung hat es auch visuelle Elemente. Bei Amazon findet sich eine bemerkenswerte Rezension von Ninnghizhidda.

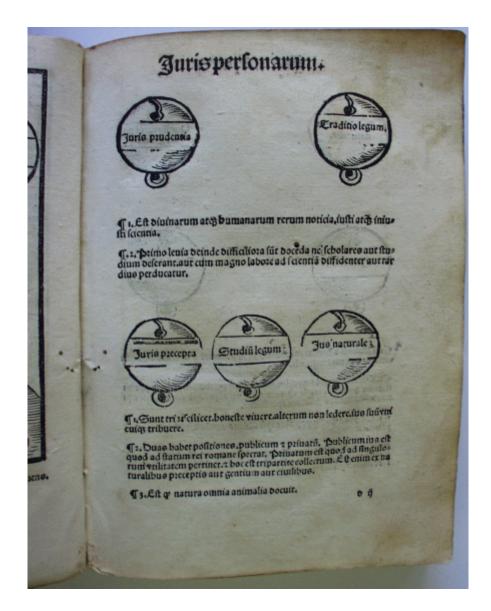
Die Sache erinnert mich an das Chartiludium des Thomas Murner, über das ich in dem Aufsatz »Bilder in gedruckten Rechtsbüchern« berichtet habe:

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erregte der Franziskaner Thomas Murner[1], der in Basel die Rechte studiert hatte[2], mit einem neuen didaktischen Konzept einiges Aufsehen: Solvite problema ludentes. Um seinen Studenten den Lernstoff einprägsam zu vermitteln,

entwarf er eine Reihe von Karten-, Brett- und Würfelspielen, darunter als erstes 1502 ein Kartenspiel, das mit Hilfe von geläufigen Symbolen den Studenten das Erlernen der "Institutionen" Justinians erleichtern sollte.[3] Das juristische "Chartiludium" bestand aus zwölf Spielfarben oder Serien zu je zehn Karten und einer Heroldskarte. Die zwölf As-Karten zeigten den Kaiser und elf Reichsfürsten. Doch standen die Symbole und Bilder in keiner Beziehung zur Sache. Die Farbzeichen der Karten verwiesen vielmehr auf eine entsprechend ausgezeichnete Zusammenfassung der 606 Paragrafen von Justinians Institutionen. Die Bilder dienten nicht selbst als Gedächtnisstütze; vielmehr sollte das Spiel die Studenten lediglich dazu bringen, beim Ziehen einer Karte den passenden Paragrafen zu repetieren.



Nach jahrelanger praktischer Verwendung erschien das Spiel, den Text wie bisher zusammenfassend, 1518 in einer Buchausgabe als »Chartiludium Jnstitute summarie doctore Thoma Murner memorante et ludente«. In dieser revidierten Ausgabe sind in die zwölf Kartenzeichen jeweils schlagwortartig die Inhalte der Lehren hineingeschrieben. So beginnt das Personenrecht mit dem Stichwort »Juris prudentia«, das dann im Textteil erläutert wird: »Est divinarum atque humanarum rerum noticia, justi atque injusti scientia« usw.



Murners Kartenspiele waren bei Studenten überaus beliebt:

»Der Erfolg dieser Lehrart war so glücklich, dass man Murnern anfänglich für einen Zauberer hielte ... Die Sache ging so weit, dass sich Murner genöthiget sahe, zu seiner Rechtfertigung den Lehrern der Universität Cracau sein neu erfundenes Spiel zu offenbaren, die es nicht allein billigten, sondern auch als eine göttliche Erfindung bewunderten.«[4]

Murner hat auch das Verdienst, erstmals die Institutionen verdeutscht zu haben.[5] Vor allem darauf bezog sich die Kritik der Zeitgenossen. So meinte Zasius zwar, die Jurisprudenz dürfe keine Geheimlehre werden, aber, so fuhr er »mit unverblümtem Bezug auf Murner«[6] fort:

»Wir erachten daher jene für strafwürdig, welche die Rechtswissenschaft geschwind unter die Leute bringen wollen, kaum daß sie ihre Vorhalle betreten und einige Worte ihrer Sprache gelernt haben. Durch lückenhafte und mißverständliche Übersetzungen in die Landessprache oder mit allerlei Spielereien glauben manche dieser Übereifrigen, die Erkenntnisse des Rechts verbreiten zu können. Aber sie sind Hohlköpfe, die auch andere nur zu Narren machen.«[7]

Noch Stintzing fällt 1867 ein vernichtendes Urteil; Murners juristische Tätigkeit stelle sich dar

»nicht sowohl als eine hülfreiche für die Bedürfnisse des Lebens und die Noth der ungelehrten Praktiker: sondern als die gemeine Art, nach Ruhm und Popularität zu haschen, durch servile Dienstleistung für die Masse derjenigen, deren Trägheit vor ernster Anstrengung zurückschreckte, in einer Zeit, welche schon höhere Anforderungen stellen durfte.«[8]

Erst im 20. Jahrhundert findet Murner sowohl als Pädagoge wie als Jurist die verdiente Anerkennung.[9]

- [1] Über ihn Adalbert Erler, Thomas Murner als Jurist, Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe 13, Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 1956; Josef Pauser, »Welch Frevel! Jetzt erscheinen die kaiserlichen Edikte gar noch als Spielkarten.« Thomas Murners juristisches Lehrkartenspiel über die »Institutionen« Justinians, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 18, 1996, S. 196-225; Ludwig Sieber, Thomas Murner und sein juristisches Kartenspiel, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 10, Basel 1875, S. 273-316; Moriz Sondheim, Die Illustrationen zu Thomas Murner Werken, in: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch (Frankfurt: Selbstverlag des Elsaß-Lothringen-Instituts) XII, 1933, S. 5-23; Ludwig Volkmann, Ars memorativa, in: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien 39, N. F. 3 (1929), S. 111-200, 135 ff.
- [2] Strasser gibt an, Murner sei dort zum doctor utriusque juris promoviert worden. Roderich Stintzing (Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts, Leipzig 1867, S. 462 f.) meint, Murner sei nur als Theologe promoviert gewesen.
- [3] Dazu ausführlich mit eingehender Beschreibung des Kartenspiels Josef Pauser, »Welch Frevel! Jetzt erscheinen die kaiserlichen Edikte gar noch als Spielkarten.« Thomas Murners juristisches Lehrkartenspiel über die »Institutionen« Justinians, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 18, 1996, S. 196-225.
- [4] I. Scheible, Das Kloster. Weltlich und geistlich, 4. Bd., Stuttgart 1846, S. 543 (nach Barbara Kuhn, Gedächtniskunst im Unterricht, München 1993, S. 88).
- [5] Instituten ein warer ursprung unnd fundament des Keyserlichen rechtens, Adam Petri, Basel, 1519; 2. Druck 1520, neu aufgelegt in Frankfurt 1536 und 1537.
- [6] Stintzing a. a. O. S. 467.
- [7] Ulrich Zasius, Von wahrer und falscher Jurisprudenz. Aus Schriften, Reden und Briefen 1507-1526, hrsg. von Erik Wolf, Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 1948, S. 17 (aus: Lubricationes, 1518, S. 17). Von weiteren Schmähungen durch Zasius berichtet Erler (wie Fußnote 104) S. 22.
- [8] A. a. O. S. 470.
- [9] So bei Sondheim und Erler.

4. Dezember 2008

Rechtskommunikation mit Musik

Gestern war ich in Hamburg, um einen Vortrag über Rechtsvisualisierung in der Juristenausbildung zu halten. Der Vortrag war Teil einer größeren Veranstaltung, mit der die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg ihre Anstrengungen zu Evaluation und Verbesserung der juristischen Ausbildung präsentierte. Im Anschluss fand eine als akademische Lehrfeier verkleidete Weihnachtsfeier statt. Ab 21 Uhr ging es mit Karaoke los, eine Übung, die in der Fakultät eine gewisse Tradition zu haben scheint. Der Dekan musste sich zwar wegen einer Erkältung schonen. Aber es fehlte nicht an Sängern und Sängerinnen aus dem akademischen Mittelbau. Die Stimmung war blendend. Meine kleine Adhoc-Umfrage nach Rechtsmusik, Lawsongs oder Lawrap erwies sich als erklärungsbedürftig und förderte auch danach nur die Antwort zutage, ich möge mich doch bei Bob Dylan oder Johnny Cash umsehen.

Die Frage war ernster gemeint, als sie verstanden wurde. In meinem Vortrag hatte ich auf die neuen Lawvideos hingewiesen, die, natürlich möchte man sagen, mit Musik unterlegt sind. Könnte das der Einstieg in die Rechtskommunikation mit Musik sein?

»Recht und Musik« in Analogie zu »Recht und Literatur«, »Recht und Kunst« oder »Recht und Film« ist vielleicht ein unterbelichtetes Thema. Aber darum geht es nicht. Wenn man gugelt, muss man zunächst die vielen Fundstellen ausscheiden, die sich mit Musik als Gegenstand rechtlicher Regelung befassen. Dann bleibt der Hinweis auf einen Tagungsband »Literatur, Recht und Musik«, herausgegeben von Hermann Weber, 2007. In der Musikliteratur werden nicht wenige Rechtsthemen behandelt, vor allem in der Oper. Aber dabei geht es doch nur um Musik vom Recht und nicht um Musik im Recht. Sicher kann man Musik in juristischem Zusammenhang, ähnlich wie Bilder, auch symbolisch verwenden. In der Rechtsphilosophievorlesung habe ich regelmäßig eine Doppelstunde dem Thema »Von Kallikles zu Nietzsche« gewidmet. Um den Studenten einen Zugang zu Nietzsche zu vermitteln, habe ich aus Barbara Tuchmans wunderbarem Buch »Der stolze Turm« über Europa vor dem Ersten Weltkrieg Auszüge aus dem Deutschlandkapitel vorgelesen, das die Musikbegeisterung deutscher Bürger schildert. Danach habe ich »Also sprach Zarathustra« von Richard Strauß zu Gehör gebracht. Es fällt nicht schwer, sich Themen vorzustellen, bei denen eine Leonorenouverture oder der Gefangenenchor aus Nabucco, vergleichbar einem Key Visual, als Key Note dienen könnten. Die Beispiele ließen sich vermehren.

Zwei Fundstücke will ich noch vorzeigen. Ein Aufsatz von Carol Ann Weisbrod, Fusion Folk: A Comment on Law and Music, ist 1999 in der Cardozo Law Review (S. 1439) erschienen. Bei SSRN ist unter http://ssrn.com/abstract=232761 leider nur folgendes Abstract verfügbar ist:

This article is, in its most general sense, a critique of the idea of autonomy which is common to the understanding of both law and music. The idea of the autonomy of law, as an enterprise with its own rules and its own conventions, is parallel to a view of the composer working alone, uninfluenced by what has gone before, creating masterpieces free of cultural contexts. The stress here is on the point that both build on previous material, official and unofficial, and that in both there are latitudes and boundaries, ways in which the legal interpreter is free and ways in which the composer is constrained.

The article is in two parts. Part I reviews some general questions about law and music and considers a number of "forms of music" that have been found to be useful metaphors in other fields. Part II of the article treats the folk element in high culture, arguing that both law and music contain illustrations of fusion folk.

Einen gehaltvollen Artikel » Musik (und Recht) heute «, hat Ulrich R. Haltern 1999 im Humboldt Forum Recht veröffentlicht hat. Darin vergleicht er die Interpretation einer Partitur mit der Interpretation von Recht und wendet sich dann der Frage zu, wie (insbesondere zeitgenössische) Musik und Recht als » Praktiken i. w. S. ... vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung beobachtet und verstanden werden « können.

Ist also Rechtskommunikation mit Hilfe von Musik möglich? Die Lawvideos taugen wohl noch nicht als Beleg.

Nachtrag: Hier geht es zu Lawrap und Verfassungsmusik.

25. November 2008

Noch einmal: Die Münchener Rechtsvisualisierungstagung

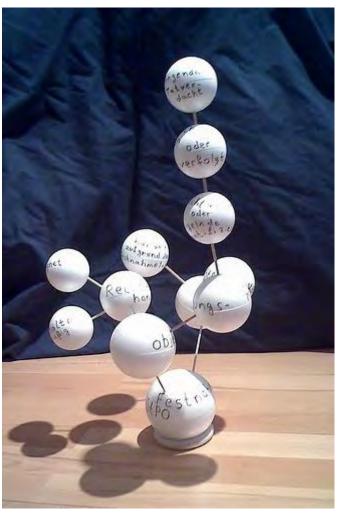
Im Anschluss an den <u>Beitrag vom 17. 11. 2008</u> hier noch Hinweise auf einige Vorträge, die mir als wichtig in Erinnerung geblieben sind:

Ein Vortrag stach positiv heraus, weil er empirische Grundlagenforschung vorstellte, nämlich »Kinder zeichnen das Gesetz« von Maria Sophia Crespo de la Serna und Caroline Walser Kessel (Zürich). Der Text, leider ohne Bilder, steht hier zum Download zur Verfügung. Diese Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zu der rechtsoziologischen Frage nach dem Rechtsbewusstsein des Publikums, wurde allerdings als solcher auf der Tagung nicht gewürdigt. Die Frage, ob man aus den gesammelten Bildern auch etwas für die pädagogisch oder informationell orientierte Rechtsvisualisierung gewinnen kann, ist demgegenüber sekundär. Auf eine noch bevorstehende umfangreichere Auswertung und ihre Veröffentlichung darf man gespannt sein.

Ein Grundlagenthema ganz anderer Art behandelte Peter Koval von der Berner Fachhochschule, Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung. Unter dem Titel »Pattern Design und Rechtsvisualisierung« griff er auf Carl Schmitts »Nomos der Erde« zurück und entnahm dieser Schrift das Begriffspaar »Ortung« und »Ordnung«. Schmitts Vorstellung sei gewesen, dass die Landnahme logisch und historisch der Ordnung vorausgehe. Die Sinnfälligkeit der Raumvorstellung (»Ortung«) fordere eine neue Ordnung, wenn sich diese Raumvorstellung ändere. So wie zu Zeiten von Schmitt Flugzeug und U-Boot die Raumvorstellung (»globales Liniendenken«) verändert hätten, präge jetzt das mit den neuen Medien verbundene Netzwerkdenken die Vorstellungwelt. Koval führte dann drei Autoren und die von ihnen benutzten Begriffe ein: Samuel M. Weber und den Begriff der Gelegenheitsziele (target opportunities), Paul Luckey, Nomographie. Praktische Anleitung zum Entwerfen graphischer Rechentafeln (1927. 7. Aufl. 1954) sowie Christopher

Alexander, A Pattern Language (New York 1977, deutsch: Eine Muster-Sprache. Städte, Gebäude, Konstruktion, Wien 1995). Was das alles für die Rechtsvisualisierung bedeutet, ist mir noch nicht so richtig klar geworden. In der Diskussion wurde betont, dass Recht nicht unbedingt raumgebunden sein müsse, sonst hätten z. B. Nomaden kein Recht gehabt. Aber es ist fraglos richtig und wichtig, dass Visualisierung, ganz gleich ob zwei- oder dreidimensional, in der Raumdimension erfolgt. Rein äußerlich werden daher zeitliche, soziale oder kausale Zusammenhänge bei jeder Visualisierung in die Raumdimension gezwängt. Ich warte gespannt auf eine ausführlichere schriftliche Ausarbeitung des Referats.

Eine Reihe von Beiträgen setzte sich mit den informationstheoretischen Grundlagen der Abbildung (des Mapping) von Rechtsnormen oder Rechtsbegriffen in semantischen Ontologien auseinander. Der Bezug zur Visualisierung war nicht immer erkennbar. Einen Akzent setzten Lothar Philipps und Ralf Zosel, indem sie der Darstellung die dritte Dimension hinzufügten. Philipps entwickelte aus dem deontischen oder Normquadrat einen deontischen Kubus (PdF über die Konferenzseite). Vorläufig erscheint das als eine Spielerei, die zeigt, wozu ein Rechtstheoretiker fähig ist. Aber gelegentlich sind aus solchen Spielereien Anwendungen geworden, die man sich nicht gleich hat vorstellen können. Entsprechendes gilt auch für die Anregungen von Ralf Zosel.



Ralf Zosel, 3D-Mapping

Mit Hilfe eines Styropormodells und mit Hilfe einer Konstruktion für Second Life zeigte er, wie ein 3D-Mapping aussehen könnte. Die Styroporkugeln waren mit Paragraphen aus

der StPO beschriftet. Aber irgendwelche Bedeutung gewann die Konstruktion daraus für den Betrachter nicht. Auf Zosels Frage: Was entgeht uns, wenn wir nur zweidimensional visualisieren, gab es noch keine Antwort.

Beeindruckt hat mich schließlich der Beitrag von Burkhard Schafer (Edinburgh) über »Diagrammatischen Fundamentalismus: Diagramme als Beweis«. Er hatte zwei wichtige Punkte. Erstens: Ausgehend von den sog. Wigmore Charts wies Schafer darauf hin, dass das Verhältnis zwischen diagrammatischer Visualisierung und Argument unklar sei. Die visuelle Darstellung von Beweiszusammenhängen sei in der Regel gar nicht selbst der Beweis, sondern bloß eine Visualisierung unabhängig davon schon vorhandener Beweismittel; anders etwa bei Patentschriften oder in Copyright-Sachen. Nur dann könne auch ein Computer, der sonst nicht direkt diagrammatisch denken könne, suchen. Wenn es darum gehe, Wahrscheinlichkeiten visuell darzustellen, könnten vielleicht Visualisierungen von historischen Schlachten als Vorbild dienen (»Welche Armee war die stärkere?«). Den letzten Gesichtspunkt (wie sicher auch sonst vieles) habe ich nicht ganz verstanden. Es gibt doch Computerprogramme, die sich gerade mit der Kombination verschiedener Wahrscheinlichkeiten befassen, z. B. Knowledge Tools. Zweitens ging es um die didaktische Bedeutung von Strukturbildern. Schafer berichtete, dass der Einsatz sog. Wigmore-Charts im Evidence-Kurs (Beweisrecht wäre zu kurz) keine großen pädagogischen Erfolge gezeitigt habe. Wirklich gute Studenten wollten sich nicht durch Wigmore beschränkt fühlen, sondern bildeten sich eine eigene Syntax. Unter Bezugnahme auf Arbeiten seines Fakultätskollegen Jon Oberlander vertrat Schafer die Ansicht, Lernerfolg stelle sich nur ein, wenn Studenten die Freiheit hätten, ihre eigene Symbolik zu verwenden. Wozu also Diagramme? »Den Studenten helfen sie nicht; der Computer braucht sie nicht.« Für die juristische Praxis seien eine Beweisführung oder ein Argument dann korrekt, wenn sie den spezifischen rhetorischen Ansprüchen der Rechtskultur genügten, also etwa in Deutschland dem Gutachtenstil, in Schottland dem narration style.

Eine Neuauflage der Tagung ist für den 19. und 20. November 2009 vorgesehen.

20. November 2008

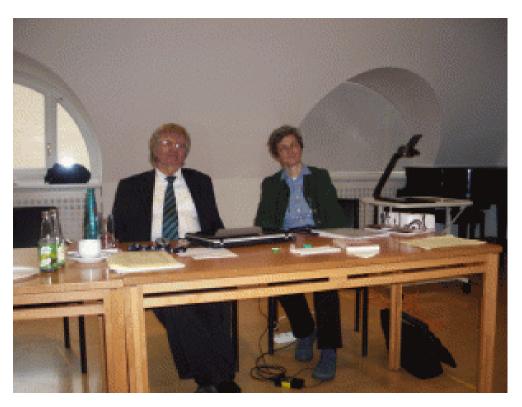
Glückwunsch an Bengt Foßhag

Wenn man sich über die Visualisierung von Rechtsinhalten Gedanken machen will, muss man auch beobachten, wie rundherum visualisiert und illustriert wird. In einem Post vom 16. 8. 2008 hatte ich auf Vignetten des Illustrators Bengt Foßhag zu einem Artikel über die Errichtung von Testamenten in der FamS aufmerksam gemacht. Im rechtsnahen Bereich der Steuern ist ein schwarzer Adler (oder Geier?) zu Foßhags Markenzeichen geworden. Mit seinem gelbem Schnabel nimmt und gibt der Vogel, was Vater Staat von seinen Bürgern verlangt oder (seltener), was er ihnen gönnt. Jetzt hat die Stadt Rüsselsheim Foßhag ihren Kulturpreis 2008 verliehen. Das ist Anlass zu einem herzlichen Glückwunsch.

17. November 2008

Das wars: Münchener Rechtsvisualisierungstagung

Um Dinge voranzubringen, braucht es Menschen, die sich einsetzen. In diesem Falle waren es Colette Brunschwig und Friedrich Lachmayer, die den Stein ins Rollen und an seinen Platz gebracht haben, so dass Frau Brunschwig zum Abschluss unwidersprochen feststellen konnte, die Tagung sei ein voller Erfolg gewesen.



Der Emailverteiler hatte 33 Namen, und bis auf zwei oder drei waren alle gekommen, so dass der angenehme Seminarraum des Beck-Verlags in der Ainmillerstraße in München gerade ausreichte. Das ist bemerkenswert, denn die Terminplanung hatte keine Rücksicht auf eine gleichzeitig in München stattfindende Messe genommen, was zu exorbitanten Hotelpreisen führte. Wenn ich richtig gezählt habe, gab es 16 aktive Teilnehmer. Das Programm und einige Downloads findet man auf der Konferenzwebseite.

Die Tatsache, dass die Veranstaltung im Hause des C. H. Beck Verlags stattfand, legt die Frage nahe, ob Rechtsvisualisierung weiterhin ein akademischer Nischenbetrieb bleibt oder ob sie im Stadium der wirtschaftlichen Verwertbarkeit angekommen ist. Die Verbindung zum Beck-Verlag hatte Rolf Zosel hergestellt, seit März 2008 als Community Manager im Lektorat elektronisches Publizieren des Verlages tätig. Zosel kommt aus dem Juristischen Internetprojekt Saarbrücken und hatte sich mit Jurawiki, mit der Implementation eines juristischen Szenarios in Second Life und als Autor des Blogs Lawgical einen Namen gemacht. Über Pläne des Verlages hat er sich naturgemäß nicht geäußert. Der Verlag befindet sich vermutlich in Beobachterstellung. Am Tag nach der Tagung meinte ein prominenter Münchener Jurist, es wäre ein Wunder, wenn der Verlag mehr als Pausenkaffee investiert hätte. Vorleistungen bis zum fertigen Produkt müssten immer die Autoren bringen.

Auf eigener kommerzieller Basis steht die Münchener Juravista GmbH des Strafrechtsprofessors Klaus Volk, die Panorama Strafrecht und das Workbook BGB herausgebracht hat. Florian Holzer gab einen interessanten Einblick in die Tätigkeit dieser Firma, von der sicher mehr zu erwarten ist. Wenn ich richtig verstanden habe, versucht sie zur Zeit, ihre wirtschaftliche Basis zu verbreitern, indem sie Anwälten und Firmen das Einscannen von Akten und vielleicht demnächst auch die Strukturierung des Materials mit Hilfe des Normfall-Managers von Fritjof Haft anbietet. Holzer verteilte außerdem als Beispiel für Visual Advocacy einen mit Infografik durchsetzten Aufsatz von Klaus Volk über »Vermögensverwaltung: Beihilfe zu und nach der Tat«, der wohl durch die Verteidigertätigkeit von Volk inspiriert ist. Dieses Beispiel zeigt wiederum Berührungspunkte zu den Legal Visuals, die Susanne Hoogwater (Denver und Utrecht) vorstellte. Dabei geht es um visuell gestützte Präsentationen für den Gerichtssaal, die aber auch im Vorfeld in Firmen und Anwaltsbüros Verwendung finden können. So richtig blüht das Geschäft anscheinend noch nicht. Jedenfalls beschrieb Frau Hoogwater ihre Tätigkeit als »educating the market«. Angekündigt war ihr Vortrag mit dem Titel »Trial graphics in continental law systems (non jury)«. Ich hätte gerne etwas darüber erfahren, wie sich technisch aufbereitete visuelle Präsentationen in den USA und hier in Europa, insbesondere mit den Prinzipien der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der Mündlichkeit des Verfahrens, vertragen. Zu erfahren war jedoch nur, dass Frau Hoogwater mit ihrer in Denver residierenden Firma nun auch in den Niederlanden Fuß gefasst hat.

Oft sind auf einer solchen Tagung die Vorträge neben Gesprächen und Kontakten beinahe Nebensache. Und selbst, wenn Vorträge eigentlich inhaltlich nichts Neues bringen, veranlassen sie den Hörer doch nicht selten, sich intensiver als bei der bloßen Lektüre darauf einzulassen und manches mit anderen Augen zu sehen. Doch darüber lässt sich kaum berichten. Deshalb ist es nicht wichtig, dass das Niveau unterschiedlich ausfiel. Ärgerlich waren allenfalls die wenigen Vorträge, die gar nicht zum Thema passten. Über einige, die ich besonders wichtig fand, kann ich vielleicht in einem späteren Beitrag berichten. Heute nur noch kurz zu den Lehrfilmen von Telejura, die von von Matthias Frohn, Peter Reineke und Stephan Trebeß vorgestellt wurden.

Obwohl die Videoclips im Tagungsraum nicht anders aussahen als auf der Webseite (wenn auch qualitativ besser als auf Youtube), hat sich doch meine Einschätzung durch Präsentation und Diskussion geändert. Ich war wohl zu sehr dadurch geprägt, dass meine früheren Mitarbeiter Michael Böhnke, Stefan Machura und Stefan Ulbrich sich über viele Jahre mit Film- und Fernsehsendungen befasst haben, die Rechts-, Gerichts- und Anwaltsthemen behandeln. Dadurch waren meine Vorsellungen ganz an professionellen Film- und Fernsehproduktionen ausgerichtet. Aber jetzt leben wir im Zeitalter von Youtube. Diese Plattform ist so populär, dass sie ein neues Format geprägt hat. Das betrifft nicht nur die Länge der Filme von maximal 10 Minuten, sondern auch Ästhetik und Technik. Hier gilt: Everything goes if it is moving. Die jugendlichen Rezipienten haben daran Gefallen gefunden. Die Berliner haben freimütig erklärt, erst die Möglichkeit, die Filme auf Youtube hochzuladen und dadurch eine größeres Publikum anzuspechen, habe den Anstoß gegeben. Und sie haben dort ihr Publikum gefunden. Wenn ich richtig verstanden habe, war von 26.000 Aufrufen der bisher elf Filme die Rede. Die Macher schätzen ihr Projekt durchaus selbstkritisch und realistisch ein. Sie räumen freimütig ein, dass das Vorhaben als Schnapsidee begonnen habe und dass sie nach wie vor Wert darauf legten, die Zuschauer zum Schmunzeln zu bringen. Sie betonen, dass die Filme ganz auf das Anfängerniveau ausgerichtet und nur als Ergänzung zu anderen Lehrformen gedacht sind.

Inzwischen hat sich bei Filmcrew einige Routine eingestellt. Die eigenen Ansprüche an das Unternehmen werden steigen. Man darf gespannt sein, wie es weitergeht, wenn die bekannten Standardfälle abgefilmt sind – es fehlen fast nur noch der Herrenreiter und der Jungbulle. Es gab Andeutungen, dass die Firma Juravista das Workbook BGB mit den Lehrfilmen von Telejura zusammenführen könnte. Die Berliner werden sich dagegen kaum wehren können, auch wenn ein Codex Juris Pauperum kaum ihr Ziel war und ist.

12. November 2008

Theologen hinter dem Bandwagon der Bildwissenschaft

Weltläufig heißt die neue Einrichtung an der Universität Rostock »Institute for Iconicity«. Im Kleindruck wird die deutsche Übersetzung – Institut für Bildtheorie – verraten. Die Gründer – Philipp Stoellger/Thomas Klie – kommen aus der theologischen Fakultät. So ganz unmotiviert ist das nicht. Schließlich verstehen Theologen etwas von Bilderstürmen. Die Selbstdarstellung auf der Webseite erschöpft sich allerdings in dem üblichen Antragskauderwelsch:

»Gegenstand und Aufgabe des Instituts ist es, Bilder (Bildpraktiken bzw. -techniken) und die Logik und Dynamik von Bildlichkeit eigens zum Gegenstand von Forschung und Lehre zu machen. ... Mit der Frage nach Formen und Funktionen wie Logik und Dynamik von Bildlichkeit wird eine spezifisch geistes- und kulturwissenschaftliche Fragestellung der Textwissenschaften und Hermeneutik in das interdisziplinäre Feld übertragen. Als theoretischer Hintergrund sind vor allem Hermeneutik, Semiotik, Phänomenologie und Kulturtheorie maßgeblich. Die Leitdifferenz von Text und Bild wird zu Horizonterweiterungen der klassischerweise am Text bzw. an der Sprache orientierten Theorien führen. Beispielsweise ist die Hermeneutik deutlich zu erweitern und zu modifizieren, um nicht ihre Textorientierung in der Frage nach dem Bild mitzuübertragen.«

Man erfährt weiter, dass im Oktober bereits eine Veranstaltung zur Verfertigung eines Sammelbandes stattgefunden hat. Eine weitere ist für April geplant. Der an die Thyssenstiftung gerichete Förderantrag für beide Tagungen steht dankenswerterweise im Netz. Die Webseite bietet außerdem ein PdF mit den zehn Mohammed-Karikaturen zum Download an.

»Gott anschaulich« war ein Projekt der Vergangenheit. Ist daraus für die Gegenwart ein Problem geworden? Oder gibt es moderne Parallelen zu »Recht anschaulich«? Die Freiburger Bilderbibel (dazu L. E. Stamm, Zf schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 43, 1986, S. 113-123) könnte ein Pendent zum Sachsenspiegel gewesen sein. Die Spanische Bilderbibel ist wohl etwas älter. Was ich davon gesehen habe, erinnert mich entfernt an Illustrationen zum Decretum Gratiani. Zu den Bilderbibeln des 19. Jahrhunderts (Schnorr von Carolsfeld, Gustave Doré) gibt es keine juristischen Entsprechungen. Was ich erhoffe: dass die Rostocker einmal die historischen Bilderbibeln aufarbeiten. Was mich enttäuscht: dass sich selbst Theologen bei den Kulturwissenschaften einordnen.

8. November 2008

<u>Law-Vodcasting – Fortschritt, aber kein Durchbruch</u>

Auf Podcasting folgt Vodcasting. Damit wird ein adressierbares digitales Broadcasting-System bezeichnet, das jeden Internetnutzer in die Lage versetzt, audio-visuelle Beiträge anzuschauen, wie und wann es ihm beliebt. Man kann auch einfacher von einem Video-Blog sprechen.

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr, Hamburg, bietet auf seiner Website http://www.law-vod-cast.de/ das »erste deutsche Anwalts-Video-Blog« an. Seit November 2006 sind 16 Videoclips erschienen, und wir müssen zu unserer Schande gestehen, dass uns dieses Angebot bisher entgangen ist. Die Kanzlei Dr. Bahr hat sich auf das Recht der Neuen Medien, Gewerblichen Rechtsschutz und Glücksspielrecht spezialisiert. Für Rechtsanwälte, die sich mit den Neuen Medien befassen, ist das Web als PR-Plattform wohl unerlässlich, weil sie auf diese Weise neben ihrer fachlichen auch ihre Medienkompetenz demonstrieren können. Schon seit Anfang 2006 unterhält die Kanzlei eine Seite mit Podcasts, und dort haben sich inzwischen 157 Wortbeiträge angesammelt.

Das Angebot an juristischen Lehrfilmen besteht bisher aus Eigenproduktionen enagierter Dozenten, und sie teilen mehr oder weniger alle das gleiche Leiden: Es gibt einen deutlich wahrnehmbaren Qualitätsunterschied zwischen Ton und Bild. Ein Problem sind dabei stets die Bilder. Gute Bilder zu produzieren, verlangt einen hohen finanziellen Aufwand für Skript, Kamera, Schauspieler, Schnitt, digitale Nachbearbeitung etc. Noch höher liegt aber eine zweite, eher strukturelle Hürde. Rechtsvisualisierung sollte sich nicht darin erschöpfen, »Fälle« abzubilden, sondern auch abstrakte juristische Inhalte in Bilder umsetzen. Das ist eine hohe Kunst, die selten gelingt. Selbst wenn wie bei Hollywood-Produktionen die besten Voraussetzungen für eine handwerklich gute Lösung vorliegen, sind gute »Law Movies« eher selten. So waren wir gespannt, ob Dr. Bahr diese Hürden übersprungen hat.

Die Texte für seine Vodcasts schreibt er selbst. Gesprochen werden sie von der Rundfunk-Sprecherin Christine Hegeler. Die Umsetzung in Bilder geschieht durch die Hambuger Firma »frische Filme«. Der Aufwand ist damit erheblich größer als bei der akademischen Laienspielschar. (In einem Kommentar wurden sie auf 2500 EUR pro Film geschätzt.) Aber, um das Ergebnis vorweg zu nehmen, er ist anscheinend noch immer nicht groß genug. Text und Ton sind professionell, die filmische Umsetzung bleibt dahinter jedoch erheblich zurück.

Die Schauspieler, die in den Vodcasts aus Hamburg auftreten, werden nicht bei Namen genannt. Es soll sich nach der Anwtort von Dr. Bahr auf einen Kommentar um professionelle Schauspieler handeln. Die Rollen sind auf – immer wieder dieselben – zwei Personen, einen Mann und eine Frau im mehr oder weniger alterslosen Alter um die 30, verteilt. Sie agieren teils im leeren Raum, teils mit sparsamen Requisiten. Die Schauspieler sprechen auch, von winzigen Ausnahmen abgesehen, nicht selbst, sondern verlegen sich auf Pantomimen. Dadurch wird eine gewisse Abstraktion erreicht, die der Thematik durchaus angemessen sein könnte.

Die Vodcasts gehen von gesetzlichen Tatbeständen aus und führen damit auf der Abstraktionsleiter einen Schritt weiter als die bisher üblichen Juracomics oder die Videoclips

etwa von Telejura, die sich auf die Visualisierung von klassischen Fällen (Salatblatt im Supermarkt, Trierer Weinversteigerung) kaprizieren. Als Beispiel mag das jüngste Vodcast vom 30. 9. 2008 zur Anwendbarkeit des BundesdatenschutzG beim Adresshandel dienen. Im Titelbild stehen sich Mann und Frau an Fernsehbildern nachempfundenen Pulten gegenüber, die mit »Bestimmbarkeitsquiz« beschriftet sind. Nach dem Start dreht sich im Bild zunächst für 6 Sekunden ein Uhrzeiger, begleitet von Musik. Es folgt eine Schrifttafel mit dem Titel des Vodcasts. Danach wird die Darstellerin gezeigt, wie sie beginnt, sich ihre Bluse aufzuknüpfen. Sie zieht aber schnell einen Vorhang mit der Aufschrift »Bundesdatenschutzgesetz«. So wird die Frau zur Trägerin der geschützten Daten stilisiert. Auf der anderen Seite des Vorhangs erscheint der Mann, der durch Gesten zu erkennen gibt, dass er gerne dahinter schauen möchte. Anzug und Aktentasche sollen wohl andeuten, dass er am Kauf oder Verkauf von Adressen interessiert ist. Im nächsten Bild tauchen beide wieder auf, der Mann diesmal mit Spitzbart und Zentimetermaß als Schneider ausstaffiert, und er beginnt, die Frau zu vermessen. Die Frau verschwindet. Der Schneider klappert mit seiner Schere. Dann schwenkt die Kamera, so dass man vor ihm einen Tisch sieht, auf dem ein Hemd ausgebreitet ist. Auf beiden Ärmeln und auf der Knopfleiste sind Schilder angebracht, die mit den Tatbestandsmerkmalen des Gesetzes beschriftet sind.

Das Hemd wird entsprechend in drei Teile auseinandergeschnittten und eine Schrifttafel leitet zur Darstellung des Tatbestandsmerkmals »Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse« über. Zwei Hände öffnen einen Eierkarton, in dem Eier als Beispiele für »geschützte Daten« beschriftet sind.



Die Eier werden in zwei Schüsseln mit der Aufschrift »persönlich« und »sachlich« sortiert. (Für Unternehmensdaten im Gegensatz zu personenbezogenen Daten werden später weiße statt brauner Eier verwendet.) Danach wird das Titelbild wieder aufgegriffen und die

Bestimmbarkeit der Person aus den Daten, ggfs. mit Hilfe eines Datenabgleichs, als Quiz arrangiert. Um zu zeigen, wie man den Bestimmungen des BDSG bis zu einem gewissen Grade ausweichen kann, werden die Eier auf zwei Kartons verteilt und diese als »Firma A« und »Firma B« beschriftet. Auf die beiden Eierkartons werden die beiden Schauspieler gestellt, die sich die Hände schütteln, um wirtschaftliche Beziehungen anzudeuten. (Das ist etwas irritierend, weil das Händeschütteln gewöhnlich einen Vertragsschluss symbolisiert.) Um eine weitergehende Beherrschung der einen durch die andere Firma anzudeuten, wird die Frau zur Marionette miniaturisiert. Um das Beweislastproblem zu veranschaulichen, setzen sich die beiden Schauspieler vor einen Fernseher und betrachten gestikulierend als Bild im Bild die zuvor gezeigte Marionettenszene. Zur Demonstration der Offenheit der Tatbestandsmerkmale, insbesondere des Merkmals »bestimmbar«, wird der Adressenhändler in einen Türrahmen gestellt, den er mit der Kraft seiner Arme seitlich und nach oben erweitert. Zwischendurch zeigt ein vor die Eier gestellter Kommentar des BDSG, dass das Gesetz greift. Angetan mit Anwaltsrobe, Schild und Schwert verkörpert die Frau im stilisierten Kampf mit dem Adressenhändler Abwehrrechte aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das ganze dauert 6 Minuten 17 Sekunden.

Das Video zeigt eine Reihe origineller Einfälle. Aber es wird auch kein Klischee ausgelassen. Besonders gefällt uns die Darstellung der persönlichen Daten, die Gegenstand des Datenschutzes sind, als »rohe Eier«.



Hübsch ist auch die Metapher des elastischen Rahmens für die Unbestimmtheit des gesetzlichen Tatbetandes. Andere Szenen dagegen wirken (auf uns) eher peinlich, so das Aufknöpfen der Bluse, der Schneider oder Lady Justice mit Schild und Schwert. Das Bastel-Image kann dieses Video noch nicht ablegen. Für Beobachter der Rechtsvisualisierungsszene sind die Law-Vodcasts dennoch eine interessante Neuerung. Sie übertreffen an Anspruch und Ausführung deutlich, was bisher im Bereich juristischer Lehrfilme geboten wird.

Die Frage, wen will der Anwalt mit den Videos erreichen und zu welchem Zweck, geht uns eigentlich nichts an. Aber sie drängt sich auf. Nach den Kommentaren zu urteilen, werden die Vodcasts in erster Linie in der Blogosphäre wahrgenommen. Dort werden sie

begeistert begrüsst und allenfalls als beinahe schon zu professionell kritisert; man wünscht es sich eher »vloggig-bahrig«. Wir wagen jedoch zu bezweifeln, dass Firmenkunden aus dem Bereich der Wirtschaft, wie laut Kanzleiprofil angestrebt, sich in gleicher Weise angesprochen fühlen. Dazu ist diese Art der Präsentation zu schlicht und die Informationen sind zu allgemein gehalten. Dieser Kundenkreis ist kaum an einer allgemeinen Einführung in einen Themenbereich auf Sachbearbeiterniveau interessiert, sondern wünscht praktische Handreichungen für den Firmenalltag. Nicht zu vernachlässigen: Die Anschauen der Videos nimmt doch erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Lektüre eines entsprechenden Textes. Und last not least: In einem Umfeld, in dem professionell gefertigte Hochglanzbroschüren und Firmenvideos als Standard vorausgesetzt werden, könnten die Vodcasts eher kontraproduktiv wirken. Für die juristische Ausbildung sind sie dagegen wohl brauchbar, wenn sie in geeignetem Zusammenhang dosiert eingesetzt werden.

Daraus folgt sogleich ein hübsches urheberrechtliches Problem. Unterstellen wir einmal, ohne ihn gefragt zu haben, dass Dr. Bahr nicht bereit wäre, seine Vodcasts ohne eine Lizenzgebühr für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen. Dann erhebt sich die Frage, ob der Einsatz in einer Vorlesung eine unzulässige Vervielfältigung wäre. Das hängt bekanntlich nach § 15 Abs. 2 UrhG davon ab, ob diese Verwendung als öffentliche Wiedergabe zu gelten hätte. In »Recht anschaulich« S. 223 f. plädieren wir dafür, universitäre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als nicht-öffentlich anzusehen.

Liste der Videoclips von Dr. Bahr:

- Gewerblicher-Adresshandel: Wann gilt das BDSG überhaupt?
- Sind sogenannte Treuhand-Domains erlaubt?
- Der Glücksspiel-Staatsvertrag
- Das Damoklesschwert der Künstlersozialkasse Abgabepflicht für Jedermann?
- Markenrisiko Google AdWords
- Gewinnspiele mit Mehrwertdiensten rechtlich erlaubt?
- Löschungspflichten bei rechtswidrigen Webseiten
- Gibt es eine Pflicht der Provider, versendete E-Mails zuzustellen?
- <u>Dürfen Abmahnschreiben im Internet veröffentlicht werden?</u>
- Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Suchmaschinen-Index (am Beispiel Google)?
- Das neue Telemediengesetz
- Löschungspflichten im Internet bei Ausscheiden eines Forum-Mitglieds
- Vertragsverhältnisse zwischen Affiliate, Merchant und Affiliate-Netzwerk
- Kritische Angebote in Partnerprogrammen: Medikamente und Arzneimittel

- <u>Ist das Mitspielen bei Online-Casinos strafbar?</u>
- Darf ein Webdesigner ungefragt seine Kunden als Referenzen nennen?

6. November 2008

Iconic Turn auf Bayrisch

In den Jahren 2002 und 2003 veranstaltete die »Burda Akademie zum Dritten Jahrtausend« der Hubert Burda Stiftung in der LMU München die Vorlesungsreihe »Iconic Turn – Das Neue Bild der Welt«. Auf den Vorträgen dieser Reihe beruht der von Christa Maar und Hubert Burda herausgegebene Band »Iconic Turn. Die neue Macht der Bilder« (DuMont, Köln, 2004). 2006 haben dieselben Herausgeber einen zweiten Band mit dem Titel »Iconic Worlds. Neue Bilderwelten und Wissensräume« folgen lassen. Seit 2006 gibt es auch einen Blog mit dem Namen »Iconic Turn«. Im Autorenverzeichnis werden 85 Namen aufgeführt, darunter alle, die an der genannten Vorlesungsreihe beteiligt waren und damit (fast) alle, die in der kunstwissenschaftlich orientierten Bildwissenschaft Rang und Namen haben. Dagegen bleibt die »Magdeburger Schule« ausgesperrt. Unter den bisher 117 Postings finden sich zu Beginn Videoaufzeichnungen einiger Vorträge der Ausgangsveranstaltung. Als Blogger ist heute nur noch der Redakteur Stefan Heidenreich aktiv. Seine Beiträge, in erster Linie Buchanzeigen und Buchbesprechungen sowie Berichte über technische Entwicklungen, sind durchgehend informativ. Keine Frage, dass »Iconicturn.de« einen Platz in unserer Blogroll verdient.

1. November 2008

Die Jura-Videos kommen

In unserem Buch behandeln wir S. 94 ff. Kinofilme, Fernsehfilme und Videos als juristische Lehrmittel. Gegenüber speziell für den juristischen Unterricht hergestellten Lehrfilmen zeigen wir uns etwas reserviert, vielleicht auch deshalb, weil bei der Abfassung des Manuskripts noch kaum Material vorhanden war, das uns hätte überzeugen können. Wir hatten vor allem Videos vor Augen, in denen der Dozent bei seinem Vortrag abgefilmt war. Drei Jahre nach Youtube kommen nun aus verschiedenen Richtungen Videoclips mit juristischen Inhalten auf uns zu. Auf der Rechtsvisualisierungstagung in München am 13./14. November 2008 werden Matthias Frohn und Peter Reineke die juristischen Lehrfilme von www.telejura.de vorstellen. Tele-Jura erinnert mich an die Comics, die wir für das Unterrichtsmodul »Recht anschaulich« verwendet haben. Es handelt sich teilweise um dieselben Fälle. Zwar werden die Fälle nicht in eine Rahmenhandlung eingebettet, wie wir das getan hatten. Im Anschluss an die Schilderung des Sachverhalts treten die Beteiligten sozusagen als ihre eigenen Anwälte auf. Ein »Reporter« gibt den notwendigen juristischen Kommentar.

Ein Student, den ich gebeten hatte, sich telejura anzusehen, antwortet mir: »Eine sehr hübsche Idee. Das erinnert mich an die bebilderten Bücher aus der Serie >X-Ray Picture Books, die ich als Kind so gerne verschlungen habe. Man mag es nicht für möglich halten, wie schnell man sich ohne Text eben doch zurechtzufinden weiß und wie gut die Dinge im Gedächtnis haften. Allerdings ist es am Bildschirm eben doch noch etwas anderes, als auf Papier. Man sieht sich dieselben Dinge weniger häufig an, weshalb die Einprägung weniger intensiv ausfällt.« Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin unserer Fakultät ist kritischer: »Soeben habe ich mir den Spaß erlaubt, gemeinsam mit einer studentischen Hilfskraft einige der Filmchen anzuschauen. Nach 3 1/2 Clips war unsere Geduld leider am Ende und unser Urteil übereinstimmend: Für einen halbwegs interessierten Studenten sollte es doch eigentlich kein Problem sein, sich den Fall eines im Supermarkt liegengebliebenen Salatblattes vor dem inneren Auge zu veranschaulichen. Und solange es keine Bilder für Willenserklärungen, Irrtümer, Verschulden etc. gibt, werden weder Comics noch Filmchen dazu beitragen können, die eigentliche, juristische Materie zu vermitteln.« Ein Problem bei der Einschätzung dieser Filme ist vermutlich, dass ein ausgebildeter Jurist sich nur schwer in die Lage des Anfängers, für den die Filmchen bestimmt sind, versetzen kann. Ich habe noch keine eigene Meinung, sondern warte auf die Präsentation in München.

Im <u>Post vom 13. 10. 2008</u> hatte ich am Ende bereits auf das Videoangebot des Kölner Rechtsanwalts und Repetitors Dürkop hingewiesen. Jetzt habe ich dazu – auf der <u>Webseite</u> des Fachjournalisten Benjamin Krenberger, der laufend Rezensionen zu ausbildungsrelevanter Rechtsliteratur verfasst, eine <u>Rezension</u> gefunden. Sie ist hinsichtlich der Bedeutung der Videos allerdings ein wenig unergiebig. Das letzte Angebot, das mir aufgefallen ist, stammt von dem Hamburger Rechtsanwalt Dr. Bahr. Einmal im Monat stellt er auf seiner Webseite http://www.law-vodcast.de/ ein Vodcast ein, das Themen aus dem weiteren Bereich des Medienrechs behandelt. Eine Rezension folgt.

14. Oktober 2008

Von "Recht anschaulich" bis "Recht schnell"

Die postmoderne Vorliebe für einen subversiven Sprachgebrauch ist über die Werbung längst auch in die Wissenschaftssprache vorgedrungen. Sie fällt besonders in den Überschriften auf. In den letzten Jahren vor meiner Emeritierung habe ich regelmäßig eine Vorlesung unter dem Titel "Recht aktuell" gehalten. Einmal wöchtentlich habe ich dort aktuelle Rechsthemen behandelt, die ich nicht aus der juristischen Fachdiskussion, sondern den Medien entnommen hatte, um jeweils den positiv rechtlichen Hintergrund zu erläutern und bei Gelegenheit auch historische, philosophische oder soziologische Bezüge einzubringen. (In dieser Woche hätte ich vermutlich den rechtlichen Gehalt der Sparkontengarantie der Bundeskanzlerin behandelt.) Zur gleichen Zeit gab es an meinem Lehrstuhl das Projekt "Recht anschaulich", das zum Ziel hatte, einige Ideen aus dem Projekt "Visuelle Rechtskommunikation" praktisch umzusetzen. Daraus ist dann das gleichnamige Buch entstanden.

Ursprünglich fanden wir die Wahl des Titels ganz originell. Er bezieht seinen kümmerlichen Witz aus der Zweideutigkeit von "Recht" als Substantiv und als Adverb. Versteht man "Recht" als Substantiv, so kennzeichnet das zweite Wort in dieser Kombination

eine Beobachterposition, die man gegenüber dem Recht einnehmen kann. Behält man "Recht" als Substantiv in Erinnerung und schaltet dann auf "recht" als Adverb um, so erfährt man, dass die Beobachtung bemerkenswerte Ergebnisse zeitigt.

Blickt man sich etwas um, dann fällt auf, wie viele diese Zweideutigkeit auszubeuten versuchen, und man braucht kaum nachzudenken, um noch weitere Möglichkeiten zu finden. Hier einige Beispiele in alphabetischer Reihenfolge:

Recht feministisch

Recht innovativ

Recht kritisch

Recht künstlich[1]

Recht langweilig

Recht pädagogisch

Recht philosophisch

Recht politisch

Recht soziologisch

Recht überraschend.

Wie finde ich zu den Bildern im Recht zurück? Da hilft "Recht schnell – Juralernen in Höchstgeschwindigkeit". Das ist die Marke des Kölner Rechtsanwalts und Repetitors Klaus Dürkop, der durch "Einsatz einer besonderen Lerntechnik", bei der Bilder eine zentrale Rolle spielen, eine "extrem schnelle Wissensvermittlung" verspricht. Strafrecht AT lässt sich nach Ansicht Dürkops mit Hilfe seiner Methode in nur eineinhalb bis zwei Wochen auf Examensniveau erlernen. Dieses Versprechen verdient nähere Betrachtung. Kann mir ein Leser oder eine Leserin meines Blog diese Aufgabe abnehmen?

Nachtrag vom 22. 11. 2008: Die Liste will ich um zwei Einträge ergänzen:

Recht lehrreich

Recht verständlich.

Der erste Ausdruck wird durch eine neue <u>Rechtsdidaktik-Initiative</u> in Hamburg nahegelegt. Den zweiten benutzt Nicola Pridik, die unter der Firma "<u>Recht Text Grafik</u>" Hilfe bei der Rechtsvisualisierung anbietet.

[1] So der Titel einer Rezension von Cornelia Visman zu Gertrud Koch, Sylvia Sasse, Ludger Schwarte (Hg.), Kunst als Strafe. Zur Ästhetik der Disziplinierung, Wilhelm Fink

Verlag, München 2003, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 4 (2004), 245-247.

2. Oktober 2008

Münchener Tagung zur Rechtsvisualisierung

Dr. Colette R. Brunschwig, Universität Zürich, Abt. Rechtsvisualisierung und Prof. Dr. Friedrich Lachmayer, Universität Innsbruck, organisieren für den 13. und 14. November 2008 eine Tagung zur Rechtsvisualisierung, die in München stattfinden soll. Als thematischer Schwerpunkt waren, wenn ich richtig verstanden habe, zunächst die verschiedenen Mapping-Techniken gedacht. Aber die Tagung ist für alle Themen offen, die mit Rechtsvisualisierung zu tun haben. Die Organisatoren nehmen noch Angebote zu Referaten und Diskussionsbeiträgen entgegen. Es ist wohl auch die Teilnahme ohne eigenen Beitrag möglich. Näheres auf der Konferenzwebseite.

11. September 2008

Neue Technik: Dokumentenkamera (Visualizer)

Spätestens seit der Verbreitung des Grafikbildschirms wird die Visualiserung von der Technik angetrieben. Eine neue Entwicklung könnte die Praxis der Visualiserung im Unterricht und bei Präsentationen aller Art nachhaltig verändern. Es handelt sich um sog. Dokumentenkameras, auch Visualizer oder Digital Presenter genannt. In den Hörsälen der geisteswissenschaftlichen Fakultäten bei uns in Bochum habe ich sie bisher noch nicht entdeckt.



Das neue Gerät ähnelt im äußeren Aufbau dem alten Overheadprojektor. Der große Unterschied: Man braucht keine transparenten Folien mehr, sondern kann Vorlagen aller Art und auch 3D-Objekte auflegen, die dann von einer elektronischen Kamera aufgenommen werden. Das Bild wird nicht mehr mit Hilfe einer Optik projiziert, sondern über einen Beamer. Es handelt sich um die elektronische Version des guten alten Epidiaskops, das inzwischen ausgestorben ist.

Die Preisspanne reicht von 1000 bis 5000 EUR. Von der Firma Wolfvision gibt es aber auch Highend-Geräte mit Preisen bis zu 18.000 EUR.

Die einfachste Version des Visualizers ist eine nackte Schwanenhalskamera. In kompletten Systemen ist die Kamera über einer Arbeitsplattform montiert, wie man sie vom Overheadprojektor kennt. Dazu kommt dann eine Beleuchtung der Arbeitsfläche. Der elektronischen Aufrüstung sind kaum Grenzen gesetzt. Von Toshiba gibt es auch Beamer mit integrierter Kamera.

Die praktischen Vorteile: Man braucht keine Folien mehr herzustellen, sondern kann Originale oder einfache Ausdrucke verwenden. Man kann während der Präsentation auf einfachem Papier mit Stiften aller Arten schreiben oder zeichnen. Bei besseren Geräten lassen sich kleinere Objekte oder Ausschnitte bildfüllend vergrößern.

Anders als bei der Powerpoint-Präsentation ist man nicht auf eine starre Reihenfolge der Folien angewiesen, für mich eines der Grundübel von Powerpoint. Theoretisch gibt es dafür zwar auch bei Powerpoint eine Abhilfe, indem man auf dem PC-Bildschirm nicht die Präsentation, sondern die Folienansicht laufen lässt, so dass man einzelne Folien auswählen kann. Aber damit sind die meisten während des Vortrags überfordert.

Vielleicht ermöglicht die neue Technik eine Rückkehr zu der Spontaneität, die mit der guten alten Wandtafel möglich war und die den besonderen Reiz einer Vorlesung oder eines Vortrages ausmacht. Natürlich erspart auch der Visualizer nicht die akribische Vorbereitung, die in aller Regel Voraussetzung für einen lebendigen Vortrag ist.

Da der Visualizer das Bild geräteintern digitalisiert; können die Bilder abgespeichert, nachbearbeitet und anderweitig verwendet werden, etwa indem sie in eine elektronische Lernumgebung wie Blackboard eingestellt werden. Auch eine Zusammenarbeit mit elektronischen Whiteboards ist möglich.

Die Firma Wolfvision (die mir auch das Bild zur Verfügung gestellt hat) hat mich darauf hingewiesen, dass ihre Geräte in vielen Gerichten in den USA und in Japan im Einsatz sind. Dazu gibt es auf der Firmenwebseite einen Anwendungsbericht: http://www.wolfvision.com/wolf/anw_NY_Supreme_Court_D.pdf. Man kann sich vorstellen, dass ein solches Gerät geeignet ist, Urkunden und kleinere Beweisstücke vorzuzeigen. Damit wird das übliche Gedrängel um den Richtertisch überflüssig. Ob das allerdings ein Fortschritt ist, muss sich erst noch zeigen.

Firmenlinks: WolfVision GmbH

http://www.wolfvision.de

LCD Media

http://www.beamer.de/produkte/whiteboard/smart_visualizer.htm

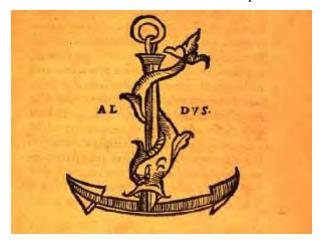
8. September 2008

Das Symbol als Emblem

Bei der Visualiserung lassen sich oft »Symbole« verwenden. Der Symbolbegriff ist hoffnungslos unscharf, die Symboltheorien nicht weniger. Für praktische Zwecke ist die Literaturwissenschaft hilfreich. Da wird uns vorgeschlagen, das Symbol wie ein Emblem zu verstehen. [1] Embleme waren bekanntlich eine von der Renaissance bis ins Barock beliebte Bild-Text-Kombination (die übrigens von dem Juristen Alciatus erstmals in Buchform publiziert wurde). Das Emblem setzt sich zusammen aus einem Bild, der sog. Pictura, und einer Unterschrift, der Subscriptio, die den symbolischen Gehalt des Bildes deutet. Manchmal kommt noch eine Überschrift (Lemma, Inscriptio) hinzu, die den eigentlichen Inhalt des Bildes (das Signifikat) benennt. Hier ein klassisches Beispiel:



Bei »Symbolen« stehen »Überschrift« und «Unterschrift« jedoch meistens nicht unmittelbar über und unter der Pictura. Man kann sie oft nur aus dem Kontext oder aus weiteren Quellen entnehmen. Dazu noch einmal ein klassisches Beispiel.



Aldus Manutius: Festina lente

Aldus Manutius (1449-1515), der berühmteste Drucker Venedigs, schmückte die Titelblätter seiner Bücher mit dem Bild eines Ankers, der von einem Delphin umwunden wird. Auch ohne eine explizite Subscriptio konnten alle Leser das Sinnbild deuten: »festina lente« (eile mit Weile).

Die Pictura muss nicht unbedingt aus einem Bild im Wortsinne bestehen. Es genügt ein »Bild im Kopf«. Ein schönes Beispiel übernehme ich von *Jürgen Link* (S. 175). Er zitiert den Journalisten *Hans Georg von Studnitz*:

»In den ersten Dezembertagen nahmen die Engländer Abschied vom Stolz ihrer Handelsflotte, der ›Queen Elizabeth‹, dem mit 83.000 Tonnen größten Passagierschiff der Welt. Zur gleichen Zeit, als die die ›Queen Elizabeth‹ ihrem letzten Ankerplatz zusteuerte, verließ ihre Nachfolgerin, die 65.000 Tonnen große ›Queen Elizabeth II‹ die Werft zu ihrer ersten Probefahrt. Sie mußte nach wenigen Stunden wegen eines Maschinenschadens

beidrehen. ... Dieser Vorgang ist von tiefer Symbolik. Die Werte, die Großbritannien einmal geschaffen hat und die in der politischen und wirtschaftlichen Struktur des Inselreiches so fest gegründet schienen, wandern nach Amerika ab. Was an die Stelle stritt, ist von Beginn an mit Defekten beladen.«

Als Pictura dient hier das defekte Schiff und die Subscriptio deutet das Bild als den Niedergang Großbritanniens.



Im sozialen Konflikt sind Meinungsmacher bemüht, möglichst viele einprägsame Bilder oder Vorgänge symbolisch zu nutzen, in dem sie sie mit einer Subscriptio versehen, die ihrer politischen Tendenz entspricht (*Link*, S. 191), so geschehen mit der Pictura »Das Boot ist voll«. Die bloße Redewendung hätte vielleicht schon als Pictura genügt. Doch sie wurde nicht nur in einem Spiegel-Titel, sondern auch mit einem Pamphlet der Republikaner auch ins Bild gesetzt:

Heute morgen bietet die Zeitung (WAZ vom 8. 9. 2008) erneut ein – freilich weniger dramatisches – Beispiel: Den Hauptartikel auf der Wirtschaftsseite dominiert ein großes Bild mit der Unterschrift: »Schöne Immobilie: Die Zentrale des angeschlagenen Hypo-Riesen Fannie Mae«. Was hier als Legende unter dem Bild zu lesen war, erfüllt die Funktion der Inscriptio. Die Subscriptio, also die eigentliche Interpretation der Pictura folgt erst später im Text: »Und das Land, in dem freie Marktwirtschaft über alles geht, setzt zwei Verwalter ein. Für viele Beobachter ein Symbol für den Ernst der Lage.«

[Näheres zur Symboltheorie in meinem <u>Referat</u> für den Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen, der vom 4. – 6- 9. 2008 in Luzern stattfand.]

[1] Ich stütze mich auf Axel Drews/Ute Gerhard/Jürgen Link, Moderne Kollektivsymbolik. Eine diskurstheoretisch orientierte Einführung mit Auswahlbibliographie, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der Deutschen Literatur, 1. Sonderheft, 1985, 256-363, und *Jürgen Link*, Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe, 6. Aufl. 1997.

25. August 2008

<u>Internationales Rechtsinformatik-Symposion IRIS 2009</u>

Das Internationales Rechtsinformatik-Symposion IRIS 2009 findet vom 26. bis 28. Februar 2009 wieder in Salzburg statt. Es gibt dort auch wieder eine Abteilung »Rechtsvisualisierung«. Alles weitere auf der Webseite der Veranstalter.

23. August 2008

Wo bleibt die Rechtsdidaktik? Folgebeiträge

In einem <u>Post vom 21. Juli 2008</u> habe ich darauf hingewiesen, dass der einzige aktive Zugang zu einer juristischen Fachdidaktik zur Zeit über die Visualisierung von juristischen Inhalten zu laufen scheint. Damit ist das Thema nicht erledigt. Da die Folgebeiträge jedoch nicht unmittelbar mit der Rechtsvisualisierung zu tun haben, werden sie an anderer Stelle, nämlich in meinem <u>Rechtssoziologie-Blog</u> veröffentlicht. Hier ist nun aber doch noch ein Nachtrag, der sich auf »Recht anschaulich« bezieht.

Unter dem Titel Medida-Prix schreibt die Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft (GMW) seit dem Jahr 2000 jährlich einen Wettbewerb für Deutschland, Österreich und die Schweiz aus, mit dem Projekte ausgezeichnet werden sollen, die eine innovative und nachhaltige Implementierung digitaler Medien in der Hochschullehre realisieren. Da haben auch wir uns 2002 mit dem Projekt »Recht anschaulich« erfolglos beteiligt. Jetzt habe ich festgestellt, dass es dort eine Datenbank gibt, in der alle Bewerber mit ihren Projekten aufgelistet werden. Ob das datenschutzrechtlich so in Ordnung ist, mag dahinstehen. Interessant ist jedenfalls, dass eine Suche in der Rubrik Jura immerhin 31 solcher Projekte findet. Bei einigen taucht auch das Stichwort »Visualisierung« auf. Vielleicht komme ich irgendwann dazu, das Material zu sichten.

16. August 2008

Wenig Infografik bei der Rechtsvisualisierung

Logische Bilder (Strukturbilder) und Comics waren das beherrschende Thema der bisherigen Beiträge. Das liegt nicht zuletzt daran, dass ich über Analogbilder und Infografik nichts Berichtenswertes fand. Beim Aufräumen ist mir nun die S. 41 der Frankfuter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 25. 7. 2004 mit gleich drei einschlägigen Infografiken wieder die Hände gefallen. Die FamS hatte hier durch den Autor Thomas Schmitt eine ganze Seite auf eine Anleitung zur Anfertigung von Testamenten verwendet. Die Seite zeigte drei Grafiken, die jeweils fast ein Viertel der Seite einnahmen. Ich hatte sie beiseitegelegt, weil sie mir nicht gefielen. Aber wenn ich sie heute wieder ansehe, finde ich, dass sie doch nicht in den Papierkorb gehören. Die ikonischen Teile sind nämlich nicht trivial. Hier war ein Profi am Werk. Sie sind von dem Illustrator Bengt Fosshag aus Rüsselsheim. Wenn man die Webseite von Herrn Fosshag ansieht, stellt man fest, dass er einen eigenen Stil entwickelt hat, der ein wenig die Holzschnitttechnik imitiert. Die FamS zeigte in letzter Zeit wöchentlich seine Illustrationen, und sie sind auf den ersten Blick als solche wiederzuerkennen, was aus meiner Sicht ein Qualitätsmerkmal ist.

Herr Fosshag hat mir erläutert, dass er für die Infografiken zur Abfassung von Testamenten nur die Vignetten zugeliefert habe. Im übrigen sind die Grafiken vom Art-Direktor und vom Layouter der Zeitung zusammengestellt worden.



Die drei Grafiken sind nach demselben Schema aufgebaut. Im Zentrum sieht man ein Blatt mit dem Mustertestament. Auf den Rändern sind drei Informationsblöcke mit Erläuterungen verteilt. Diese Textteile sind mit unterschiedlichen Pastelltönen unterlegt. Eingerahmt sind sie von relativ großen Figuren, die die jeweilige Familienkonstellation andeuten, ein kinderloses Ehepaar, ein Ehepaar mit zwei schon ziemlich herangewachsenen Kindern und ein Junggeselle. Erst dachte ich, dass die für den Testamentsinhalt verwendete Kursivschrift Handschrift andeuten sollte, denn beide Paare verfassen offensichtlich ein privatschriftliches Testament. Aber die gleiche Schriftauszeichnung wird für das notarielle Junggesellentestament verwendet. An dieser Stelle zeigt sich wieder die Ambivalenz bildlicher Darstellungen.

Bei der Einschätzung der Grafiken muss man berücksichtigen, dass sie an ein Laienpublikum adressiert sind. Dann kann man auch hinnehmen, dass sie zusammen etwa zwei Drittel der Seite füllen, während für den Text nur das letzte Drittel bleibt.

Nachtrag vom 7. 9. 2008: Auch gestern habe ich mich wieder über eine Illustration von Bengt Fosshag auf der Seite Geld & und Mehr der FamS gefreut. Illustriert wurde ein Artikel mit der Überschrift »Die Versicherung, mein Vormund«, der sich damit auseinandersetzte, dass nun auch die Krankenversicherungen, wie zuvor schon die Kfz-Versicherung, ihren Kunden vorschreiben möchten, wo sie im Schadenfalle Abhilfe zu suchen

haben. In einem großflächigen Bild (25,5 x 18,5 cm) dominiert in der Mitte die Versicherung als Hochhaus, dessen Obergeschoss durch Fenster zum Kopf stilisiert ist. Rechts und links wachsen aus dem Haus Arme heraus. Der ausgestreckte Zeigefinger zeigt links auf drei Figuren, die durch einen Schraubenschlüssel in der Hand leicht als Kfz-Mechaniker zu erkennen sind. Vor ihnen steht ein PKW mit verbeulter Motorhaube. Der andere Zeigefinger deutet auf drei Personen, die ein Stetoskop als Ärzte kenntlich macht. Vor ihnen liegt in einem Bett der Patient.

Wie gesagt, der erste und auch der zweite Blick auf die Illustration waren ein Vergnügen. Aber darum geht es hier nicht. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, ob die Illustration Beispiel für die gelungene Visualisierung eines Rechtsthemas sein könnte. Daran habe ich gewisse Zweifel. Die Illustration bietet fraglos einen schönen und wirksamen Blickfang. Sie motiviert dazu, den folgenden Artikel zu lesen. Aber wenn es sich nicht um Infotainment handelt, wie in der Sonntagszeitung, sondern darum, juristisches Wissen verständlich und nachhaltig zu vermitteln, sind Aufwand und Ertrag wohl doch zu gering. Ich bin allerdings davon überzeugt, dass professionelle Illustratoren wie Herr Fosshag auch juristische Fachtexte wirkungsvoll bebildern könnten.

10. August 2008

Ist diese Grafik 37 Cent wert?

Empört zeigt mir ein Arzt diese Grafik:



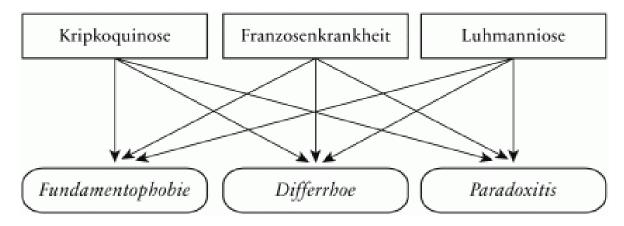
Sie stammt aus einem Aufsatz von R. J. Jox und G. D. Borasio über »Entscheidungen am Lebensende« aus der 29. Ergänzungslieferung vom Juli 2008 des Kompendiums und Repetitoriums »Intensivmedizin« von Eckard/Fost/Burchardi. Die Lieferung hat 116 Seiten und kostet 43,66 EUR. Die Grafik verlängert den Aufsatz um eine Seite und kostet damit 37,6 Cent. Ist sie soviel wert? Im Grunde genommen ist sie völlig überflüssig. Aber eine Publikation im medizinischen Umfeld ohne Visualisierung gilt wohl nicht als wissenschaftlich.

3. August 2008

Kripkoquinose und andere Krankheiten

Seit 2004 veranstalten Matthias Jestaedt und Oliver Lepsius abwechselnd in Erlangen und in Bayreuth das <u>Interdisziplinäre Franken Forum</u>. Kürzlich habe ich dort einen Vortrag gehalten. Mein Thema lautete etwas rätselhaft »Es ist ja alles richtig, stimmt aber nur zur

Hälfte: Zum Verhältnis von Rechtstheorie und Wissenschaftstheorie«. Der Vortrag wendete sich gegen den Import eines fundamentalistischen Antifundamentalismus in Rechtstheorie und Methodenlehre. Als »Importeure« habe ich in dem Vortrag bestimmte Richtungen postmoderner Rechtsphilosophie verantwortlich gemacht. Die habe ich mit einem kleinen Schaubild vorgestellt, das ich hier vorzeige:



Am Ende vertrete ich in diesem Vortrag auch die These, dass zunehmende Visualisierung der Rechtskommunikation die Weltwahrnehmung und damit den Kontextbezug der Juristen verändert und damit zur Interdisziplinarität des Faches beiträgt. Ein Handzettel mit ausführlichen Stichworten kann hier als PdF heruntergeladen werden: roehl-handzettel-erlangen-vortrag. Das vollständige Manuskript werde ich demnächst auf meiner Webseite einstellen.



Von links: Lepsius, Jestadt, Röhl

Weitere Bilder von der Veranstaltung unter diesem Link.

Trivium - Themenheft zum Iconic Turn

Seit Juli 2008 erscheint eine neue elektronische Zeitschrift mit dem Titel <u>Trivium</u> – Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften. Die Zeitschrift veröffentlicht Übersetzungen aus Fachzeitschriften vom Deutschen ins Französische und umgekehrt. Gleich das erste Heft versammelt Texte zum Thema »Iconic Turn« und gesellschaftliche Reflexion. Es enthält außerdem eine bemerkenswerte Linksammlung. Die Zeitschrift ist kostenlos zugänglich.

21. Juli 2008

Wo bleibt die Rechtsdidaktik?

Der einzige aktive Zugang zu einer juristischen Fachdidaktik scheint zur Zeit über die Visualisierung von juristischen Inhalten zu laufen. In unserem Buch "Recht anschaulich" (S. 16) bemerken wir daher das Fehlen einer Fachdidaktik für die juristische Ausbildung. Zwar gibt es eine unendliche Debatte über die Inhalte der Juristenausbildung. [1] Die Fachdidaktik ist darüber jedoch völlig in Vergessenheit geraten. Es fehlt sowohl an monografischer wie an Aufsatzliteratur [2] und erst recht an einer einschlägigen Fachzeitschrift.

Die erste Auflage des "Handbuchs Hochschullehre" aus dem Raabe-Verlag enthielt immerhin einen fachspezifischen Teil "Wirtschafts- und Rechtswissenschaften". Darin war die Rechtsdidaktik nur mit einem Beitrag vertreten: Marko Baumert, "Bitte (in)formieren Sie sich!" – Teilnehmerzentrierung juristischer Arbeitsgemeinschaften mit Beispielen aus dem öffentlichen Recht, WAR 2.2. Ein weiterer einschlägiger Beitrag fand sich in dem Teil "Präsentation und Visualisierung": Werner Unger, Paragraphen und Graphik. Eine Methode der Visualisierung juristischen Lehrstoffs (WRB 3.1). In der (noch unvollständigen) Neuauflage sind diese Beiträge bisher nicht wieder abgedruckt. (Ungers Beitrag steht jetzt in stark erweiterter Form im Web zur Verfügung; dazu mein Post vom 1. 7. 2008). Es gab und gibt immerhin eine Rechtspädagogik für den Rechtskundeunterricht, insbesondere in Schulen. [3] Aber, wie gesagt, es fehlt die Fachdidaktik für den juristischen Hochschulunterricht.

Anders in den USA und in England: In den USA gibt es seit 1950 das Journal of Legal Education. [4] Es wird von der Association of American Law Schools herausgegeben und von dem Verlag West Publishing Company and Foundation Press an alle Hochschullehrer verteilt. Während meiner Aufenthalte in Madison und St. Louis habe immer gerne darin gelesen. Ich hatte den Eindruck, dass es sich um eine inhaltsreiche Zeitschrift mit hohem Qualitätsstandard handelt. Neuere Hefte waren mir nicht mehr zugänglich.

In England erscheint drei Mal jährlich herausgegeben von der Association of Law Teachers (ALT) im Verlag Sweet & Maxwell. "The Law Teacher: the International Journal of Legal Education". Ich kenne die Zeitschrift bisher nicht, werde aber versuchen, Zugang zu bekommen.

Schon die allgemeine Hochschulpädagogik, die natürlich auch für die juristische Ausbildung relevant ist, ist in Deutschland kümmerlich. Eine aktuelle und umfangreiche Diskussion gibt es nur für den Bereich des E-Learning. Einen gewissen Überblick gibt Hochschuldidaktik online, herausgegeben vom HDZ der Universität Dortmund. In seinem jüngsten Editorial vom Februar 2008 meint dazu Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Wildt, die "Qualitätsoffensive in der Lehre" der Hochschulrektorenkonferenz und die "Exzellenzinitiative in der Lehre" des Stifterverbandes versprächen einen neuen Schub für die Qualitätsentwicklung im Studium und Lehre. Inzwischen hat am 7. Juli 2008 auch noch der Wissenschaftsrat den Zustand der Hochschullehre kritisiert und Änderungen angemahnt. Aber diese Euphorie trifft in den traditionellen Kernfächern, nicht zuletzt bei den Juristen, auf eine tiefsitzende Skepsis. »Didaktisierung« ist zum Buhwort geworden. Man befürchtet die fortschreitende Verschulung des Rechtsunterrichts, wie sie längst durch die Aufnahme juristischer Module in andere Fächer und die Ausbildung von Diplom-Juristen an Fachhochschulen in Gang gekommen ist und durch eine Bachelorisierung des Jurastudiums unvermeidlich würde.

Ich selbst nehme hier eine Zwischenposition ein. Einerseits geht es nicht ohne ein Minimum an Hochschuldidaktik. Schon vor nun wohl über 20 Jahren habe ich in der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität einen Fakultätsbeschluss durchgesetzt, nach dem jeder Habilitand mit der Anmeldung zur Habilitation den Nachweis über die Teilnahme an einer von der Zentrale der Ruhr-Universität angebotenen hochschuldidaktischen Veranstaltung vorlegen sollte. Andererseits graust auch mir vor einer weiteren Verschulung der juristischen Ausbildung, die ich allerdings als mehr oder weniger unvermeidlich kommen sehe. Ich dieser Situation wäre eine juristische Fachdidaktik hilfreich, um den Wissenschaftsanspruch der Jurisprudenz auch in der Ausbildung aufrecht zu erhalten.

Auf einige neue Ansätze zu einer juristischen Fachdidaktik die mir in den letzten Monaten aufgefallen waren, habe ich an dieser Stelle bereits in den Beiträgen vom 23. 4. 2008 und 28. 6. 2008 hingewiesen. Mit diesem Beitrag will ich jetzt den Versuch unternehmen, einen Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen zu sammeln in der Hoffnung, dass es gelingt, diesen Kreis durch organisatorische Vorkehrungen auf Dauer zu stellen und ihm zur Wirksamkeit zu verhelfen. Dafür mag das Journal of Legal Education als Vorbild dienen.

- [1] Zuletzt Baldus / Finkenauer / Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, Tübingen: Mohr Siebeck 2008.
- [2] Das ist alles, was ich mit Bordmitteln gefunden habe: Stefania Cavagnoli/Anny Schweigkofler, Fachmann Fachtext Fachdidaktik: Wie vermitteln Juristen ihr Fach?, in Baumann, Klaus-Dieter / Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.), Pluralität in der Fachsprachenforschung, 2004, S. 191-216; Tilmann Grammes, Kommunikative Fachdidaktik. Politik, Geschichte, Recht, Wirtschaft, VS Verlag 1998.
- [3] Nach einer Internetrecherche zu urteilen wird dieses Gebiet zur Zeit durch nur einen Namen repräsentiert, den der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Cottbus und Präsidentin der AfRR Frau Sigrun von Hasseln

[4] Es gibt sicher auch monographische und Aufsatzliteratur. Da fehlt mir der Überblick. In meinem Regal steht nur ein Band von Gerald F. Hess und Steven Friedland, Techniques for Teaching Law, Carolina Academic Press 1999.

20. Juli 2008

Texte visualisieren mit Schlagwortwolken

Texte lassen sich mit Hilfe von Schlagwortwolken (text clouds) visualisieren. Dazu werden im Internet zwei ganz unterschiedliche Programme angeboten. <u>TagCrowd</u> scheint mir das ernsthaftere Programm zu sein. Es zählt Worthäufigkeiten und generiert Schlagwortwolken. Dazu können auch längere Texte eingegeben werden. In der Selbstbeschreibung des Programmes heißt es:

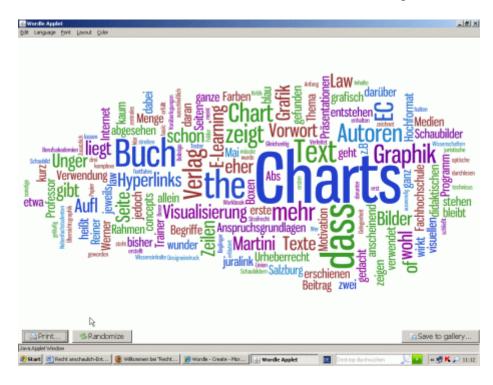
TagCrowd is taking tag clouds far beyond their original function: as topic summaries for speeches and written works for visual analysis of survey data as brand clouds that let companies see how they are perceived by the world for data mining a text corpus for helping writers and students reflect on their work as name tags for conferences, cocktail parties or wherever new collaborations start as resumes in a single glance as visual poetry.

Aber <u>Wordle</u> ist das "visuellere" Programm. Hier lassen sich die Wortwolken in unterschiedlichem Layout gestalten. Zwei Beispiele:



Das ist Art. 1 GG als Wortwolke.

Und das kommt heraus, wenn man die URL von "Recht anschaulich" eingibt.



Man kann einige Zeit damit verbringen, mit diesen Programmen zu spielen. Ich habe sicher noch nicht alle Möglichkeiten ausprobiert. Eine kleine technische Einschränkung bei beiden Programmen: Man kann die von ihnen generierten Bilder nicht unmittelbar auf dem eigenen Computer speichern, sondern muss sich mit einem Screenshot behelfen (vgl. dazu meinen Beitrag vom 28. April 2008).

Helfen die genannten Programme bei der Visualisierung von juristischen Themen? Eine Wortwolke kann als Appetizer, Blickfang usw. dienen, ist aber vielleicht sogar ernsthaft brauchbar etwa als Einstieg in die Interpretation eines Textes oder als Anleitung zu seiner subversiven Lektüre.

Gefunden habe ich den Hinweis auf die Wortwolken-Programme im netbib weblog.

14. Juli 2008

Schutz der Privatsphäre im Dokumentarfilm

Frederick Wisemans Dokumentarfilm Titicut Follies aus dem Jahr 1967 gilt als Meisterwerk des "direct cinema". Der Film porträtiert die Zustände im "Massachusetts Correctional Institution Bridgewater", einem psychiatrischen Krankenhaus der "Gefängnisbehörde" des Staates Massachusetts. Wiseman erhielt die staatliche Erlaubnis, die Lebensumstände der Patienten dort zu filmen. Dabei entstand das Bild einer Institution, die eher an eine die Menschenwürde gering achtende Verwahranstalt erinnert als an ein modernes Krankenhaus. Die Patienten werden inmitten ihrer unwürdigen Lebenssituation gezeigt: So werden beispielsweise Patienten nackt über die Gänge getrieben, um von den Wärtern

rasiert und in die kahlen, unmöblierten Zellen zurückgebracht zu werden. Später wird der Betrachter Zeuge einer quälenden Zwangsernährung eines Patienten.

Der Film führte zu einer intensiven Diskussion darüber, ob die Darstellung der menschenunwürdigen Lebensverhältnisse innerhalb dieses staatlichen Krankenhauses rechtlich und ethisch zulässig wäre. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob durch die filmische Darstellung die Patienten nicht ein zweites Mal in ihrer Menschwürde verletzt würden, indem sie in ihrer schutzlosen und unwürdigen Situation der Öffentlichkeit gezeigt würden.

Die öffentliche Aufführung von Titicut Follies wurde vom Supreme Judicial Court of Massachusetts im Jahr 1970 verboten. Dabei wurde ausdrücklich auf das Recht der Patienten auf Privatheit, auf deren "right of privacy" abgestellt, das durch den Film verletzt worden sei. Das Verbot dauerte bis zum Jahr 1992, als der Film unter Auflagen freigegeben wurde.

Dieser Beitrag nimmt das gerichtliche Verbot von Titicut Follies zum Anlass, das rechtliche Konzept des amerikanischen "right of privacy" näher zu untersuchen.

Lesen Sie weiter hier: <u>ulbrich-schutz-des-privaten-im-dokufilm</u>

14. Juli 2008

"EC Law in Charts"

Auf dem IRIS 2008 in Salzburg haben die Autoren Christa Tobler und Jacques Beglinger ihr gemeinsames Buch "Essential EC Law in Charts" vorgestellt (http://www.beg.ch/eccharts/). Es ist 2007 im Verlag HVG-ORAC Publishing House Ltd. in Budapest erschienen, hat 313 Seiten und kostet 28 EUR. Das Besondere an diesem Buch: Von Titelei, Inhaltsverzeichnis und Registern abgesehen ist der gesamte Stoff in 240 "Charts" dargestellt. Jede Buchseite ist ein in sich abgeschlossener "Chart" und umgekehrt füllt jeder "Chart" eine Seite. Als freier Text steht darüber jeweils nur in zwei oder drei Zeilen das Thema ("Topic"). Damit erfüllt das Buch ein zentrales Merkmal der Bildschirmkommunikation: Jede Seite ist eine in sich abgeschlossene Einheit. Die Orientierung am Internet ist auch an dem "Webcompanion" zu erkennen. Eher am Buchdruck orientiert sich jedoch das Hochformat (28,6 x 19,8 cm, etwas kleiner als DIN A4).

Was ist ein "Chart"? Als terminus technicus war mir der Begriff bisher nicht geläufig. Ich weiß nicht einmal, ob es der, die oder das Chart heißt. (Die Autoren halten eine Übersetzung mit "Tafel" für angemessen.) Das Grundprinzip: Alle Texte werden in Boxen oder Rahmen eingestellt und sind entsprechend kurz. In einigen Fällen werden die Rahmen so angeordnet, dass daraus eine Tabelle entsteht (z. B. S. 70). Häufig werden die Textboxen zu Baumstrukturen zusammengefügt. Nicht ganz selten gibt es auch Flussdiagramme (decision trees). Nur ausnahmsweise werden die Charts als Tempel (S. 41, 44, 47), Pyramide (S. 68) oder die EU als Planet mit der Euratom als Satelliten (S. 55) ikonisch aufgeladen.

Die Grafik wurde – anscheinend von Profis – mit dem Programm OmniGraffle Professional erstellt, ein Programm, das nur auf Apple-Computern läuft und mir daher nicht

zugänglich ist. Die grafische Aufbereitung wirkt auf mich perfekt. Sie ist puristisch ohne Schnörkel und Dekoration. Nur die wichtigeren Boxen haben einen leichten Grauschatten.

Aus dem Vorwort erfahren wir, dass die Charts zunächst als Lernwerkzeug gedacht seien, denn die meisten Menschen könnten mit visuellen Hilfen besser verstehen und behalten. Ob das wirklich funktioniert, vermag nur die Praxis zu zeigen. Ich selbst bin, allein schon mit Rücksicht auf meine 65-jährige Leseübung, kein geeigneter Tester. Aber je mehr ich in dem Buch geblättert habe – durchlesen kann man es nicht – , desto mehr Geschmack habe ich daran gefunden (und dabei noch eine ganze Menge an EU-Recht gelernt). Letztlich sind die Charts wenig "visuell", sondern bieten nur das Layout für eine sehr strukturierte Darbietung des Textes. Es fehlt an ikonischen Elementen, denen normalerweise die Förderung von Motivation und Erinnerungsleistung zugeschrieben wird. Ich befürchte, dass die schiere Menge der Charts Aufmerksamkeit und Erinnerung auf die wenigen "bildhaften" Seiten focussieren mit der Folge, dass genau das eintritt, wovor die Autoren in ihrem Vorwort warnen: "Visualizing EC law ... provides a very different perspective. It gives an idea of what the blueprint of the edifice of community law would look like. Not unlike architecture, the basic concepts seem misleadingly simple but the challenge lies in etablishing the connections between the concepts."

Außerdem, so heißt es weiter im Vorwort, eigneten sich die Charts für Präsentationen in Vorlesungen oder geschäftlichen Anlässen. Das ist an sich einleuchtend. Da gibt es, vom Urheberrecht ganz abgesehen, nur einige technische Probleme: Zur Verwendung in einer Präsentation müsste man sich ausgewählte Charts erst herauskopieren. Das Hochformat ist nicht bildschirmtauglich, ebensowenig die sehr dezente, eher textlastige Grafik. Aber für eine direkte Übernahme in eigene Präsentationen sind die Charts wohl auch kaum gedacht. Bei der Vorstellung ihres Buches in Salzburg haben die Autoren darauf hingewiesen, dass vor allem im Managementkontext Summaries oder Übersichten verlangt werden, und da ist grafisch aufbereiteter Text nun einmal schneller als Fließtext.

Ich kenne nur einen weiteren Versuch, eine ganze Rechtsmaterie grafisch aufzubereiten, nämlich das "Verwaltungsprozessrecht in Grafik – Text – Kombination" von Mario Martini. Die erste Auflage erschien 1997 im Luchterhand Verlag. Ich hatte mir seinerzeit die 2. Aufl. von 1999 angesehen, und sie hat mich damals nicht überzeugt. "EC Law in Charts" ist vergleichsweise ein großer Fortschritt. Soeben ist nun im Heymanns Verlag eine 4. Aufl. des Verwaltungsprozessrechts von Martini erschienen. "EC Law in Charts" gibt mir Anlass, bei nächster Gelegenheit das Buch von Martini wieder zur Hand zu nehmen.

3. Juli 2008

Hörsaallyrik und Bahnhofsgraffiti

Heute durfte ich in einem Hörsaal, in dem ich früher auf der anderen Seite stand, über zwei Stunden bilderlosen Vorträgen lauschen. Die unterbeschäftigen Augen hatten Muße, einige Zeilen zu entziffern, die in die Bank vor mir eingeritzt waren, die grauen Zellen, sie auswendig zu lernen:

Als ich dich traf, da war mir klar, Du bist so wunder-, wunder — gut, und meine Liebe ist akut, jetzt und im Februar. Der erste Kuss war wie ein Schuss, so sündig wie der Sündenfall, der Wissenschaften letzter Knall, Du bist mein Syndikus.

Stellt sich nur noch die Frage nach dem Urheberrecht. Darf ich diese Zeilen veröffentlichen? Wer könnte mich wie daran hindern?

Vor nunmehr schon einigen Jahren habe ich im Fußgängertunnel des Bahnhofs von Bochum-Dahlhausen einige Graffiti fotografiert, in der Hoffnung, die Bilder irgendwann einmal einsetzen zu können.

An Ort und Stelle sind die Bilder längst verschwunden, und ich habe noch immer keine Verwendung dafür gefunden. So bleibt nur das urheberrechtliche Problem.







Nachtrag: Auf meinem täglichen Lauf um das Hörsterholz hatte ich im Herbst drei Frauen bemerkt, die an einer Waldskulptur arbeiteten. Bevor nun Regen, Sturm und Schnee das Opus weiter zerstören, habe ich endlich einmal die Kamera mitgenommen und ein Bild gemacht:



Kunst im Wald

1. Juli 2008

Elektronischer Trainer juralink.de

In unserem Buch zeigen wir auf S. 153 eine Graphik von Werner Unger, die wir seinem Beitrag "Paragraphen und Graphik" in der 1. Aufl. des "Handbuchs Hochschullehre"(1995) entnommen haben. Unger, Professor an der Fachhochschule Kehl, ist dabei nicht stehen geblieben, sondern hat einen BGB-Trainer entwickelt und ihn ins Internet gestellt. Ich berichte darüber nach dem Schema des ersten Beitrags vom 20. Mai 2008. Zuvor jedoch noch einmal der Hinweis: Es geht hier nicht um eine Evaluation der juristischen Inhalte, sondern um eine Charakterisierung der visuellen Elemente.

Lfd. Nr. (der Beiträge zu "E-Learning ohne Bilder?"): 2

Datum der letzten Webabfrage: 20. 6. 2008

Institution: keine

Dozent: Professor Dr. Werner Unger, Fachhochschule Kehl

Produktname/Thema: juralink – BGB-Trainer

Webadresse: http://www.juralink.de/

Zugänglichkeit: frei

Kosten: keine

Weitere Medien: Soll demnächst als "Workbook BGB" im Verlag IuraVista erscheinen (von dem auch "Panorama Strafrecht" stammt).

(von dem daen 3,1 difordina Straffeene Stamme).

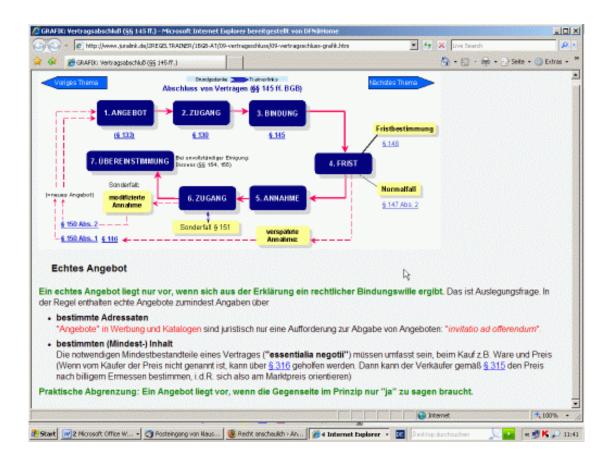
Designeindruck: Schlicht. Ein Designer war kaum beteiligt.

Bilder: Schaubilder und wenige Icons. Hier zeigt sich eine anscheinend im E-Learning typsiche Verwendungsweise von Schaubildern: Sie dienen als Träger von Hyperlinks.

Navigation: Einfach. Verleitet zu wildem Topic-Hopping.

Zeitbedarf: Schwer zu kalkulieren, denn die Hyperlinkstruktur schließt ein konsekutives Durcharbeiten praktisch aus. Dazu ist der "Trainer" auch nicht bestimmt.

Beschreibung: Das E-Learning System ist in fünf "Teiltrainer" aufgeteilt (Terminologie, Regeln, Repetition, Anspruchsgrundlagen, Klausur). Der Schwerpunkt liegt nach eigenen Angaben auf didaktischen Besonderheiten, darunter dem gezielten Einsatz graphischer und farblicher Elemente. Das gilt vor allem für den Regeltrainer. Hier beginnt jedes Thema mit einem Schaubild. Dessen Felder enhalten jeweils Hyperlinks, die auf Erläuterungstexte hinführen. Die Graphik bleibt dann in der oberen Hälfte des Bildschirms stehen. Darunter erscheint der Text.



Zusätzlich wird eine Farbcodierung benutzt, und zwar innerhalb der Schaubilder die Farben blau und gelb sowie unterschiedliche Linien und im Text die Farben blau für Hyperlinks, rot für inhaltliche Schwerpunkte und grün für Definitionen und Beispiele.

Der Begriffstrainer erläutert wohl etwa 400 Begriffe. Hier kann man die Begriffe, die man zu kennen meint, aus der Liste löschen. Dieser Trainer arbeitet ausschließlich mit Texten.

Der Anspruchstrainer zeigt nur am Anfang eine Übersichtsgraphik mit Hyperlinks. Diese Graphik gefällt mir am besten. Das liegt wohl an der Natur der Sache, denn die Anspruchsgrundlagen lassen sich ziemlich einfach als Baumstruktur darstellen.

Detailliert ausgearbeitet ist der Klausurtrainer. Hier werden fast in jeder zweiten oder dritten Zeile Farbcodierungen verwendet. Das wirkt auf mich eher störend. Ganz hübsch: Die Fehlerbeispiele in Pseudohandschrift.

Was freut, was nervt: Erfreulich sind die didaktischen Vorüberlegungen. Über die Ausführung kann man streiten. Mich nerven die Texte, weil sie auf ein technisches Minimum reduziert sind. Dass die Jurisprudenz eine Geisteswissenschaft ist oder war, lässt sich nicht einmal mehr ahnen. Aber das ist keine adäquate Kritik, sondern liegt an der Zielgruppe, die hier eher unter Nebenfachstudenten oder Studierenden an Fachhochschulen und in berufsbezogenen Ausbildungen (Berufsakademien, IHK, Handwerkskammern etc.) zu suchen sind. Aber damit zeigt juralink doch auch, wohin die Bachelorisierung des Jurastudiums führen wird.

28. Juni 2008

E-Learning weiter ohne Bilder?

Im Beitrag vom 20. Mai 2008 hatte ich begonnen, das juristische E-Learning-Angebot daraufhin anzusehen, in welchem Umfang es Visualisierungen verwendet. Bevor ich damit fortfahre, will ich auf eine interessante Veröffentlichung hinweisen, die mir bisher entgangen war und auf die mich nun *Andreas Iancu-Stavarache* aufmerksam gemacht hat. Es handelt sich um den Aufsatz von *Günter Reiner*, Juristische Didaktik und E-Lernen: theoretische Konzeption und Anwendungsbeispiele, JurPC Web-Dok. 160/2007, Abs. 1-49 (http://www.jurpc.de/aufsatz/20070160.htm). Reiner reflektiert die Visualisierung zwar nur kurz (in Abs. 6):

"Neben dem Gesichtspunkt der Interaktivität zeichnet sich der Computer als Lernmedium dadurch aus, dass die Ausgabedaten in unterschiedlichster Form präsentiert werden können. So entstehen akustische und optische Reize (z.B. gesprochene Texte, Musik, sonstige Töne; "Java"- oder "Flash"-Animationen; Filme), die über die Möglichkeiten bedruckter Medien weit hinaus gehen. Dies erweitert das Spektrum der vermittelbaren Wissensinhalte, man denke nur an Lehr-Filme zur Vermittlung non-verbaler Kenntnisse etwa in Vernehmungspsychologie oder Gesprächs- und Verhandlungsführung. Gleichzeitig entstehen zusätzliche Kanäle der Wissensvermittlung, was die Motivation und die Wissensspeicherung im Gedächtnis fördert (z.B. Video-Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen oder "Podcasts" zu Wiederholungszwecken)."

Aber allein dieses Zitat zeigt schon, dass Visualisierung heute eine komplexe Angelegenheit geworden ist, weil es nicht mehr bloß darum geht, Bildchen auf Papier zu malen. Visualisierung ist nur ein Element der in sich vernetzten Multimediawelt.

20. Juni 2008

"Recht anschaulich" in der FAZ

Unter dem Titel "Der Repetitor aus der Konserve" berichtet die Journalistin Leonie von Manteuffel in FAZ Job.Net vom 18. Juni über die Entwicklung die Tendenz zur Verwendung von Bildern bei der Vermittlung von Rechtswissen. Hier ist der Link: <u>berufundchance.fazjob.net</u>.

19. Juni 2008

Bilder vom British Museum im Internet

Das British Museum stellt seine Collection Database mit 440 000 Objektbeschreibungen und 160 000 Abbildungen online (http://www.britishmuseum.org/research.aspx). Die Bildqualität ist ausgezeichnet. Die Suchmaske scheint mir einfach und funktional zu sein. Probeweise habe ich einmal "Law" eingegeben und 1089 Treffer erhalten, darunter auch Bilder, die dem Museum von "Arthur *Law*s" geschenkt wurden. Aber so arbeiten Suchmaschinen nun einmal. Die Suche nach "Lawyer" ergibt 279 Treffer, und die sind fast alle einschlägig. Allerdings handelt es sich ganz überwiegend um Karikaturen. Es werden hinreichend Möglichkeiten angeboten, die Suche einzuschränken. Dazu braucht man aber eine gewisse Erfahrung oder Kennerschaft.

Die Nutzungsbedingungen sind recht liberal. Hier der wesentliche Punkt der "Terms of use":

1.4 "Use" and "using" Materials shall be deemed to mean one-time use for storage, alteration by cropping (but not otherwise), reproduction (of not greater than A5 image size), translation, transmission (other than electronically), distribution, publication and printing (in a book, article, thesis or booklet, provided that the publication is non-commercial in purpose, of an educational, scholarly or academic nature and in a print run not exceeding 4000 copies);

Ich verstehe das so, dass man die Bilder nicht im Internet benutzen darf und auch nicht in Büchern, die über den Buchhandel vertrieben werden. Da stellt sich natürlich die Frage, ob die Reproduktion von an sich wegen ihres Alters urheberrechtsfreien Materialien Leistungsschutzrechte begründen kann. In unserem Buch S. 224 ff. haben wir die Frage verneint.

17. Juni 2008

Largo Winch ist zu teuer

Der Milliardenerbe Largo Winch ist ein bekannter Comic-Held der belgischen Autoren Philippe Francq (Bilder) und Jean Van Hamme (Text). Largo Winch hat es längst auch zu Fernsehruhm gebracht ("Largo Winch – Gefährliches Erbe, ab 2001 bei Sat1). 2001 brachte mir ein Mitarbeiter oder Student den Comic "Hostile Takeover Bid". (Leider kann ich das Exemplar nicht mehr auffinden.) Die englische Großkanzlei "Linklaters & Alliance" nutzte diesen Comic für ihre Nachwuchswerbung. In dem jährlich veranstalteten Wettbewerb für Jurastudenten und Absolventen wurde die Aufgabe gestellt, den Fall unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Der Sieger erhielt ein mit 40.000 \$ dotiertes Stipendium zum Studium an einer Law School in den USA. Das entnehme ich einem Eintrag Eintrag im Archiv der belgischen Seite trends.be:

http://www.trends.be/nl/archief/2001/05%20april%202001/Stripfiguur+lokt+jonge+advocaten-6106-205889.html.

Anscheinend haben Linklaters & Alliance eine Sonderausgabe der 2000 erschienenen englischen Version "Largo Winch, Takeover Bid"benutzt. Der Titel war um das "Hostile" ergänzt und auch das Titelbild unterschied sich wohl von der Buchandelsausgabe. Es gibt eine deutsche Ausgabe unter dem Titel "Largo Winch 3 − Der Coup" (48 S., 12,95 € ISBN: 978-3-937102-79-5). Die Fortsetzung ist dann "Largo Winch 4 − Business Blues" (ISBN: 978-3-937102-80-1). Die 15 Folgen der Largo-Winch-Reihe sind auf der Seite

http://www.schreiberundleser.de/index.php?main_page=index&cPath=36

übersichtlich mit kurzen Inhaltsangaben aufgelistet.

Warum ich daran erinnere? Es könnte sich hier immerhin um ein gelungenes Beispiel für die Verwendung von Comics in der juristischen Ausbildung handeln. Das Problem: Um Comics überhaupt sinnvoll einzusetzen, braucht man Qualität, und die ist für die juristische Ausbildung zu teuer.

Nachtrag vom 20. 6. 2008: Comics haben in unserem Blog inzwischen schon zuviel Gewicht. Deshalb hier ein Literaturhinweis nicht als neuer Beitrag, sondern als Nachtrag: Christian Vähling: Prototyp visuellen Denkens: der Comic. Beitrag für die Tagung Soziologie visuellen Wissens am 25. 5. 2007 in Berlin, als PdF unter http://www.file-den.com/files/2007/10/22/1530740/ vaehling-visuelles-denken.pdf.

Zu der genannten Tagung hier noch ein ausführlicher Tagungsbericht:

http://wp1026128.wp045.webpack.hosteurope.de/

blog/wp-content/uploads/tb-07-visuelles-wissen.pdf

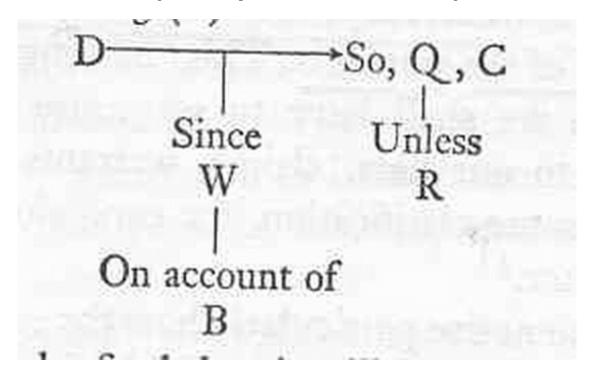
Nachtrag zum Nachtrag: Der schöne Text von Christian Vähling ist leider aus dem Web verschwunden. Wahrscheinlich ist er irgendwo veröffentlicht. (26. 11. 2008)

15. Juni 2008

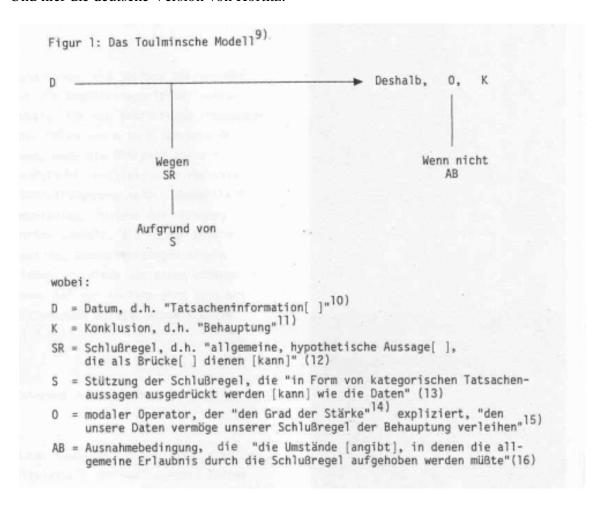
Nützliche und überflüssige Grafiken

Gerhard Henschels Sammlung der "wirrsten Grafiken der Welt" (Hoffmann und Campe, Hamburg, 2003) hat darauf aufmerksam gemacht, dass Schaubilder nicht immer hilfreich sind. Nicht ganz selten hat man das Gefühl, dass die Einfügung solcher Schemata eher der Selbstverständigung des Autors dient als der Wissensgenerierung in der Person des Betrachters. In Henschels Sammlung, die viele abschreckende Beispiele aus den Geistesund Sozialwissenschaften vorzeigt und sie witzig kommentiert, lässt sich nur ein Bild jedenfalls indirekt dem Rechtsbereich zuordnen, nämlich das Modell des argumentierenden Schlusses nach Toulmin. Henschel hat dieses Bild nicht in einem juristischen Buch gefunden, sondern bei Nicoline Hortzitz, Früh-Antisemitismus in Deutschland, Tübingen 1988.

Hier zunächst das Original aus Stephen E. Toulmin, The Uses of Argument, 1969, S. 104:



Und hier die deutsche Version von Hortitz:



Henschel bildet nur den Teil oberhalb des Textes ab, diesen jedoch geschönt mit roten statt schwarzen Linien sowie einem verlaufenden farbigen Hintergrund. Sein Kommentar: "Den Antisemiten ist mit dieser Grafik ein kräftiger Nackenschlag versetzt worden, von dem sie sich seit 1988 nicht so recht erholt haben. Im Kampf gegen den Antisemitismus hat sich das "Toulminsche Modell" europaweit als überaus erfolgreich erwiesen, und man munkelt, daß kein Geringerer als Steven Spielberg daran denkt, das Modell zu verfilmen, mit Arnold Schwarzenegger als Operator und Mery Streep als Ausnahmebedingung." Das ist eine in ihrem Witz häßliche Persiflage, die dem seriösen Anliegen einer linguistischen Analyse antijüdischer Texte Unrecht tut.

Toulmin ist in der juristischen Argumentationstheorie ein alter und guter Bekannter. Im Internet findet man leicht viele verschiedene Versuche, sein Argumentationsmodell grafisch umzusetzen. Der Reiz des Modells für die Jurisprudenz besteht darin, dass es Schlussverfahren abbilden will, die nicht logisch, sondern qualitativ funktionieren. Inzwischen gibt es auch in der Rechtsinformatik Ansätze, qualitative Schlussverfahren auf der Basis des Toulminschen Schlussmodells weiter zu formalisieren und zur Vorbereitung der computermäßigen Umsetzung auch zu visualisieren. Aber damit bin ich bei einem anderen Thema, dass ich vielleicht demnächst einmal aufgreifen kann.

Hier für heute nur noch der Hinweis auf einen "Beitrag zur Schaubildforschung" (ich wusste gar nicht, dass es so etwas gibt), der einerseits eine einleuchtende Typisierung missglückter Grafiken anbietet, andererseits aber auch eine Ehrenrettung für einige der von Henschel ridikülisierten Grafiken versucht: Dietmar Jazbinsek, Landkarten der Gedanken. Ein Beitrag zur Schaubildforschung, WZB-Mitteilungen Heft 100, Juni 2003, S. 66 f.

13. Juni 2008

Mindmapping

Manche schwören auf Mindmapping, nicht zuletzt auch für juristische Zwecke, so z. B. Rechtsanwalt Markus J. Sauerwald (Mind Mapping in Jurastudium und Referendariat, 2006). Über Herrn Sauerwald, der damals als Lektor im Carl Heymanns Verlag meine Bücher betreut hat, haben wir 2002 im Zusammenhang mit unserem Projekt "Visuelle Rechtskommunikation" Aiman Khalil kennengelernt. Herr Khalil, heute Rechtsanwalt, war damals noch Student. Er hat uns eine Einführung in das Mindmapping gegeben, die pädagogisch und rhetorisch so gut war, dass ich mich noch heute lebhaft daran erinnern kann. Er hat es trotzdem nicht geschafft, uns für diese Methode so richtig zu begeistern (vgl. Recht anschaulich, S. 188 ff.).

Auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium im Februar 2008 (IRIS, vgl. meinen Beitrag vom 22. April 2008) habe ich Herrn Khalil wieder getroffen. Er hat dort einen brillanten Überblick über die aktuelle Visualisierungs- und Mindmapping-Software gegeben. Bei dieser Gelegenheit habe ich auch erfahren, dass Herr Khalil die Firma Jura-Mindmaps in Nidderau bei Frankfurt betreibt. Ich hatte bisher keine Gelegenheit, seine Produkte kennen zu lernen. Ich hoffe, dass wir früher oder später dazu einen Beitrag

veröffentlichen können. Bis dahin sei auf seine Webseite http://jura-mindmaps.com/ verwiesen. Ich finde diese Seite allerdings etwas überladen.

Proben von Mindmaps, die Herr Khalil angefertigt hat, findet man schneller hier.

Die Rahmung des Titels im Zentrum (die wohl durch die Software Mindmanager vorgegeben ist) erinnert mich ein bißchen an eine Sardinenbüchse. Jenseits solcher ästhetischen Beckmessereien stellt sich das Grundproblem des Mindmapping aber wohl mit der Frage, ob diese Methode auch für diejenigen hilfreich ist, die die Maps nicht aktiv selbst entwerfen, sondern bloß vorgefertigte Mindmaps "lesen".

Hier noch einige andere Internetadressen zum Mindmapping im Rechtsbereich:

Eine Seite über Mindmapping für Juristen findet man bei JuraWiki (http://www.jurawi-ki.de/MindMapping). Das "Anwaltsportal für Münster" (http://www.rechtsanwalt-in-muen-ster.de/) bietet auf einer besonderen Seite 83 Mindmaps von Rechtsanwalt Hans-Peter Sievert zu Zivilprozess und Zwangsvollstreckung, Strafrecht und Strafvollstreckung sowie zum Verwaltungsrecht an. Ein Design, das eher meinen Geschmack trifft, verwendet der Verlag Grüning für die von ihm so genannten Visual Cards: http://www.verlag-grue-ning.de/visual_cards.htm. Dort gibt es auch kostenlose Beispiele.

7. Juni 2008

Juracomics und Juramangas

Wenn man mit Google nach "Juracomics" sucht, gibt es zwölf Treffer, davon drei brauchbare. Mit dem ersten Werbelink wird man auf die Amazon Seite verwiesen. Das ist insofern interessant, als man erfährt, dass im allgemeinen Sprachgebrauch Juracomic für bebilderte Witzbücher über Rechtsthemen steht. Der zweite Treffer führt auf die Startseite von JuraComic-JuraWiki.de. Dabei handelt sich um ein Projekt zur Entwicklung eines Comics im Manga-Stil, der von Julia Wehrendt gezeichnet wird. Der dritte Treffer ist die Webadresse dieses JuraManga: http://www.cecil-manga.de.vu. Die Zeichnerin (die natürlich auch über eine eigene Webseite verfügt. http://www.truthwork.de.vu/) ist anscheinend selbst keine Juristin. Die Verbindung zu JuraWiki ist wohl zustande gekommen, weil Frau Wehrendt sich an einem "Malwettbewerb" beteiligt hatte, in dem es darum ging, eine Justitia im Hawai-Look zu entwerfen. Die Arbeit von Frau Wehrendt ist nun auf der Startseite von Jurawiki.de zu bewundern.



Die Story, aus der sich jetzt der Comic entwickeln soll, ist die Geschichte von Cecil, die das Jurastudium beginnt und deren Erlebnisse bis zum Examen nun verfolgt werden sollen. Dabei sollen "am Rande" auch juristische Themen vorkommen. Frau Wehrendt hat dazu eine Reihe von "Vorab-Skizzen" und Typen entworfen, darunter natürlich die Protagonistin Cecil. Auf mich wirken die Bilder als ein Versuch, das Jurastudium mit Lifestyle aufzupeppen.

Das Projekt läuft wohl seit Anfang 2007. Studentinnen oder Studenten in Anfangssemestern wurden aufgefordert, Frau Wehrendt "mit Input [zu] versorgen, was inhaltlich am Anfang des Studiums so vorkommt." Sehr erfolgreich war der Aufruf anscheinend nicht. Jedenfalls wurde er auf der Webseite LAWgical am 10. 4. 2008 wiederholt, und der Jura-Manga ist nach wie vor ein (mich) verwirrender Torso. Das alles läuft auf Unterhaltung hinaus. Aber wer darauf baut, mit Hilfe von Comics juristische Inhalte zu vermitteln, kann daraus vielleicht lernen.

28. Mai 2008

Logische Bilder II: Friedrich Lachmayer

Von der Rechtsinformatik könnte man erwarten, dass sie bei der Verwendung von Bildern voranschreitet, weil sie schon seit über 30 Jahren die elektronische Datenverarbeitung, die heute auch zur Grundlage der Bildtechnik geworden ist, mit dem Recht zusammenbringt. Doch Bilder passen anscheinend nicht zu den Algorithmen der Informatiker. Ausnahme, die die Regel bestätigt, ist Friedrich Lachmayer, von 1989 bis 2003 Leiter des EDV-Projektes RIS – Rechtsinformationssystemes des Bundes im Bundeskanzleramt in Wien. Wie kein anderer hat er die Bedeutung der logischen Bilder für das Recht hervorgehoben. [1] Ihm ist es zu verdanken, dass auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium, das jährlich in Salzburg stattfindet, der Visualisierung von Recht eine eigene Abteilung eingeräumt wird (vgl. meinen Beitrag vom 22. April 2008).

Lachmayer verfügt geradezu über artistische Fähigkeiten im Umgang mit Grafikelementen in Powerpoint. Auf seiner neuen Webseite kann man sich eine ganze Reihe seiner einschlägigen Präsentationen ansehen: http://www.legalvisualization.com.

Über neue Entwicklungen in der Rechtsinformatik, die zur sog. Prozessmodellierung zunehmend auch visuelle Hilfsmittel einsetzen, kann ich vielleicht in Kürze berichten.

[1] Friedrich Lachmayer, Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Heft 8, Wien 1976, S. 230-234; ders., Normproduktion und Konkurrenzverhalten, Rechtstheorie. Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, Heft 2, 1977, S. 133-144; ders., Zur graphischen Darstellung des Obligationsrechts, Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen, Heft 3, 1977, S. 89-97; ders., Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: Klug, Ulrich/Ramm, Thilo/Rittner, Fritz/Schmiedel, Burkhard (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, Berlin, 1978; Karl Garnitschnig/Friedrich Lachmeyer, Computergraphik und Rechtsdidaktik, Manzsche Ver-lags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1979; Peter Jordan/Friedrich Lachmayer, A Graphic-Verbal Notation of the History of the Austrian Constitution, in: Ernst W.B. Hess-Lüttich, (Hrsg.), Multimedial Communication, Vol. I: Semiotic Problems of its Notation, Gunther Narr Verlag, Tübingen 1982; ders., Visualisierung des Rechts, in: Annemarie Lang-Seidl (Hrsg.), Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978, Band II, Berlin, 1981; ders., Symbolisierung von Metaphern, DOXA 13/1987, Semiotische Berichte, Institute of Philosophy, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, Heft 3,4/1987, S. 137-141; ders., Die Absicherung des Rechts durch Zeichen. Vorbemerkungen zu einer Semiotik des Rechts, in: Aulis Aarnio/Stanley Paulson/Ota Weinberger/George Henrick von Wright/Dieter Wyduckel (Hrsg.), Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz zum 60. Geburtstag, Berlin, 1993; ders., Visualisierung in der Rechtswissenschaft, ARSP-Beiheft 53, 1994, S. 156-159.

24. Mai 2008

Bildklausuren

In unserem Buch zeigen wir S. 170 f. eine Bildklausur. Es geht um einen Fall, in dem eine Autofahrerin abends ihr Fahrzeug auf einem um diese Zeit nicht mehr bewachten privaten Parkplatz abgestellt hatte und nunmehr auf der Grundlage Allgemeiner Geschäftsbedingungen Gebühren zahlen sollte. Zwei Bilder sollen den Bearbeitern die Situation an der Einfahrt und die dort angebrachten Hinweisschilder zeigen. Dieser Fall ist als Beispiel für die Möglichkeit zum Einsatz realistischer Bilder gedacht.

Für unser Projekt "Visuelle Rechtskommunikation" hatten wir mit Bildklausuren in der BGB-Übung experimentiert. Die BGB-Übung ist eine der drei "großen" Übungen, in denen die Teilnehmer durch die erfolgreiche Bearbeitung einer Hausaufgabe und einer Klausur einen Schein erwerben, der Voraussetzung für die Zulassung zum Examen ist. Die

Aufgabe besteht jeweils aus einem Fall, zu dem ein Gutachten anzufertigen ist. Da die Übung parallel von zwei Dozenten abgehalten wurde, konnten wir den beiden Gruppen, die ihre Klausuren in getrennten Hörsälen schrieben, die gleichen Fälle zur Bearbeitung geben. In einer Gruppe wurde die Klausur wie üblich als reine Textaufgabe ausgeteilt. Die zweite Gruppe erhielt den identischen Aufgabentext, in den aber realistische Bilder hineinkopiert waren. Insgesamt wurden vier solcher Bildklausuren gestellt. Hier berichte ich zunächst nur über die erste, in der es um einen Verkehrsunfall ging.

Hier zunächst der Klausurtext, der auf der danach folgenden Abbildung nicht lesbar ist: Die Markstraße in Bochum ist eine vierspurige Durchgangsstraße. Die zwei Fahrstreifen für beide Richtungen waren mit einer Leitlinie nach § 42 StVO Abs. 6 Nr. la markiert. Die mittlere, zur Abgrenzung vom Gegenverkehr dienende Leitlinie (vgl. § 42 Abs. 6 Nr. Ic) ist doppelt ausgeführt. Seit einigen Wochen betreibt die Stadt den "Rückbau" der Straße zu einer zweispurigen Verkehrsführung. Die Baumaßnahmen bestehen darin, dass neue Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden, mit denen Fahrradwege und Parkstreifen abgeteilt werden, so dass in jeder Richtung nur ein Fahrstreifen verbleibt. Außerdem wird etwa alle 300 m eine Verkehrsinsel angelegt. Auf der Höhe der Verkehrsinseln fehlt der Parkstreifen, so dass die Fahrstreifen in einem leichten Bogen um die Verkehrsinseln herumgeführt werden können.

Anfang Februar war mit den Baumaßnahmen begonnen worden. Bis zum 15. Februar waren zunächst die neuen Verkehrsinseln eingebaut worden, die von einem 13 cm hohen Kantstein umgeben sind. Die Verkehrsinseln ragen jeweils etwa 1m in die mittleren Richtungsfahrbahnen hinein. In der Mitte der Verkehrsinseln ist für beide Richtungen das Zeichen Nr. 222 "Rechts vorbei" nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 StVO angebracht. Vor den Verkehrsinseln wurden außerdem für die Zeit bis zur Beseitigung der alten und der Aufbringung der neuen Fahrbahnmarkierungen rot-weiß-gestreifte Warnbaken mit Blinklicht aufgestellt, um die Verkehrsteilnehmer auf die Fahrbahnverengung aufmerksam zu machen.

In der Nacht zum 16. Februar sollte ein Schwertransport der Spedition S die Markstraße passieren. Wegen der Überbreite des Schwertransports hatte S bei der Stadt die erforderliche Genehmigung eingeholt. Die Stadt hatte auf seine Bitten auch veranlasst, dass auf der Fahrstrecke schon am 5. Februar Schilder aufgestellt wurden, die für die Nach vom 15. auf den 16. Februar das Parken verboten (Zeichen nach § 41 Nr. 286 StVO). Dennoch hatte P sein Auto am Abend des 15. Februar so abgestellt, dass der Schwertransport eine Verkehrsinsel nicht ohne weiteres passieren konnte. Daher baute die Besatzung des Begleitfahrzeugs, das dem Schwertransport vorausfuhr, die Warnbake an dieser Verkehrsinsel ab und deponierte sie am rechten Straßenrand. Um den Transport nicht länger aufzuhalten, verzichteten die Leute des S darauf, die Warnbake wieder aufzustellen und benachrichtigten den mit den Straßenbauarbeiten beauftragten Bauunternehmer. Noch bevor dieser am Morgen des 16. Februar bei Schichtbeginn die Warnbake wieder aufstellen konnte, hatten in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 6.30 Uhr, etwa 300 Fahrzeuge die Straße passiert. Neun Fahrzeuge fuhren mit den linken Rädern über den Kantstein der Verkehrsinsel, weil sie sich an den alten Leitlinien orientiert und die durch die Verkehrsinsel verursachte Verengung der Fahrbahn nicht bemerkt hatten. Bei allen Fahrzeugen wurden mindestens Reifen und Felgen beschädigt.

Zu den Unglücksfahrern gehörte auch U. Er fuhr mit einem VW-Golf, den er von seinem Freund F geliehen hatte. Beschädigt wurden Reifen, Felgen und Radaufhängung vorn links. F bat den Schaden für 3.000,– DM reparieren lassen.

F und U haben verabredet, dass U zunächst versuchen soll, von S und P Schadenersatz zu erhalten. U bat F versichert, auch wenn darüber einige Zeit vergehe, werde er sich nicht auf Verjährung berufen. Die Bemühungen von U bleiben jedoch vergeblich. F und U geraten darüber in Streit. Im November möchte F nun wissen, welche Ansprüche ihm gegen U, S und P zustehen. U beruft sich auf Verjährung.

Die erste Seite der Klausur mit dem Bild sah so aus:

Prof. Dr. Krampe (A-K) Prof. Dr. Röhi (L-Z)

Übung im Bürgerlichen Recht

SS 2000

1. Klausur

Die Markstraße in Bochum ist eine vierspunge Durchgangsatraße. Die zwei Fahrstreifen für beide Richtungen waren mit einer Leitlinie nach § 42 StVO Abs. 6 Nr. 1a markiert. Die mittlore, nur Abgrenzung vom Gegenverkehr dienende Leitlinie (vgl. § 42 Abs. 6 Nr. 1a StVO) ist doppelt ausgeführt. Seit einigen Wochen betreibt die Stadt den "Rückhau" der Straße zu einer zweispungen Verkehrsführung. Die Baumaßnahmen bestehen darin, dass neun Fahrbahmmarkierungen aufgebracht werden, mit denen Fahrradwege und Parkstreifen abgeteilt werden, so dass in jeder Richtung nur ein Fahrstreifen verbleibt. Außerdem wird etwa alle 300 m eine Verkehrsinsel angelegt. Auf der Höhe der Verkehrsinseln fiehlt der Parkstreifen, so dass die Fahrstreifen in einem leichten Bogen um die Verkehrsinseln herumgeführt werden können.

Anfang Februar war mit den Baumalnahmen begonnen worden. Bis zum 15. Februar waren zunüchst die neuen Verkehrsinseln eingebaut worden,
die von einem 13 cm hoben Kantatein umgeben sind.
Die Verkehrsinseln ragen jeweils etwa 1 m in die
mittleren Richtungsfahrbahnen hinein. In der Mitte
der Verkehrsinseln ist für beide Richtungen das Zeichen Nr. 222 "Rechts vorbei" nach § 41 Abs. 2 Nr. 3
StVO angebracht. Vor des Verkehrsinseln wurden
außerdem für die Zeit bis zur Beseitigung der alten
und der Außbringung der neuen Fahrbahnmarkierungen rot-weiß-gestreifte Wambaken mit Blinklicht
aufgestellt, um die Verkehrsteilnehmer auf die Fahrbahnverengung aufmerksam zu machen.



Wir erwarteten Bildwirkungen auf zwei Ebenen:

- 1. Semantische Bildwirkungen Bedeutungstransfer durch das Bild: Der Sachverhalt wird mit Hilfe der Bilder schneller und vollständiger erfasst. Die rechtliche Argumentation wird durch die Bezugnahme auf das Bild knapper und überzeugender. Bilder könnten insbesondere die Beurteilung von Pflichtverletzungen/Verschulden erleichtern.
- 2. Subsemantische Bildwirkungen motivationale Komponente: Das Bild "lockert" auf und wird als positiv empfunden ("nicht so trocken"; "mal was Neues"). Das Bild verwirrt. Die Bearbeiter können mit der visuellen Information nichts anfangen. Sie fühlen sich irritiert. Bilder von schweren körperlichen Verletzungen führen dazu, dass Schadensersatzund Schmerzensgeldansprüche dem Grunde nach eher bejaht und insbesondere auch höhere Schmerzensgelder bewilligt werden.

Die Ergebnisse waren am Ende nicht so aussagekräftig, wie wir erwartet hatten. Vermutlich hielt sich der Effekt in Grenzen, weil die Bilder nur zusätzlich zu dem identischen Text eingefügt wurden. Die Verwendung identischer Texte war erforderlich, weil es sich eine echte Übung mit examensrelevanten Noten handelte. Die Texte waren daher wie üblich so formuliert, dass darin alle rechtlich relevanten Umstände angedeutet waren. Wir hätten uns aber auch gar nicht zugetraut, die Bildwirkung bei unterschiedlichen Texten zu isolieren. Unser Experiment zeigt immerhin einige Schwierigkeiten des Umgangs mit Bildern.

Die Reaktionen nach dem Austeilen der Klausur waren gemischt. Neben Verwunderung und einer gewissen Heiterkeit wurde auch Argwohn geäußert: Steckt dahinter ein Trick? Ist die Aufgabe besonders schwer? Bearbeiter der Bildklausur kamen deutlich häufiger zu dem Urteil, "U ist (auch) an dem Unfall schuld.". Sie stützten sich dafür häufiger auf das Rechts-Vorbei-Schild, das aber auch in der anderen Gruppe zur Begründung eines Verschuldens des U herangezogen wurde. Umgekehrt wurde zwar in beiden Gruppen auf die Dunkelheit zur Unfallzeit verwiesen, um U zu entschuldigen. Das geschah jedoch häufiger bei den Bearbeitern der Textklausur. Es scheint also, dass auf dem Foto das Rechts-Vorbei-Schild den Kandidaten besonders ins "Auge sprang" und sie es deshalb häufiger in ihre Begründung einbauten, obwohl auf das Schild im - identischen - Text der Klausur ohne Bild ausdrücklich hingewiesen wurde (und die Bearbeitungsregel gilt, dass jeder im Sachverhalt genannte Umstand als rechtlich relevant angesehen werden muss). Für die Bearbeiter der Textklausuren war es von untergeordneter Bedeutung. Andererseits stellten sie sich die morgendliche Unfallsituation vor ihrem "inneren Auge" vor, und zwar – folgerichtig – bei Dunkelheit. Die Bearbeiter einer Bild-Klausur taten dies nur zu einem ganz geringen Prozentsatz, obwohl ihnen die identische Textinformation zur Verfügung stand. Den wenigsten Bearbeitern einer Bild-Klausur fiel der Widerspruch zwischen Sachverhaltsschilderung (Februarmorgen, zwischen 5.00 und 6.00 Uhr, also dunkel) und dem Foto (tagsüber, hell) auf. Oder, wenn doch, so konnte er sich gegen den unmittelbaren Bildeindruck nur in einzelnen Fällen durchsetzen.

Es ließ sich nicht feststellen, dass in der einen oder anderen Gruppe mehr Ansprüche oder die Ansprüche vollständiger geprüft wurden. Es ist denkbar, dass die Verkehrssituation für die juristische Bewältigung des Falles, wie sie in einer Klausur verlangt wird, nicht so "bebilderungsbedürftig" war, dass dadurch die Bearbeiter der Bild-Klausuren einen messbaren Zeit- oder Verständnisvorteil gehabt hätten. Auffällig ist der Befund, dass ein Verschulden des U, in welcher Form auch immer, von den Bearbeitern der Bild-Klausur so viel häufiger bejaht wurde. Hier liegt die Vermutung nahe, dass diese sich angesichts des

Bildes (taghell, alles gut sichtbar) gewissermaßen in das Bild hineinversetzten und sich sagten "Also, dieses große Rechts-Vorbei-Schild muss U einfach gesehen haben, die Verkehrsinsel ist doch klar erkennbar. Wer orientiert sich da an den Leitlinien?!".

Anders stellte sich die Situation für die Bearbeiter der Textklausur dar. Hier liegt die Vermutung nahe, dass sie sich eigene Seherfahrungen als Autofahrer bei Nacht oder in der Dämmerung ins Gedächtnis riefen und zu dem Schluss kamen, dass bei schlechten Sichtverhältnissen die weiß leuchtenden Leitlinien oft die einzige Orientierungshilfe darstellen. Vergegenwärtigte man sich eine solche "Nachtfahrt", konnte man zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Autofahrer sich bei Dunkelheit an den Leitlinien "entlang hangelt" und daher die Verkehrsinsel zu spät bemerkt. Auf jeden Fall hat das Bild einen Unterschied gemacht. Wie vermutet, hat es sich vor allem im Bereich der Verschuldensbewertung ausgewirkt.

20. Mai 2008

E-Learning ohne Bilder?

Zum E-Learning in unserem Buch S. 96 f. Ich kenne die aktuellen Angebote nur sehr unvollständig. Manche sind nur aus den Intranetzen der Universitäten zugänglich. Bei anderen muss man sich bei der Anmeldung als Student ausweisen, was mir nicht so leicht fällt. Wieder andere kosten Geld. Immerhin gibt es auch einige frei zugängliche Angebote und allerhand Demo-Versionen, aus denen man einen gewissen Eindruck gewinnen kann. Der erste Eindruck aber ist ziemlich klar: Von Visualisierung keine Spur. Das ist bemerkenswert, denn das Medium bietet sich für die Verwendung von Bildern aller Art geradezu an.

Ich fange hier jetzt einfach einmal an, juristische E-Learning-Angebote aufzulisten. Nach und nach kann ich die Liste vielleicht komplettieren und kommentieren. Dazu hoffe ich auf die Hilfe unser Leserinnen und Leser. Bei der Beschreibung soll das folgende Raster helfen, das natürlich selbst verbesserungsfähig ist. Es geht grundsätzlich nicht um ein Qualitätsurteil, sondern um eine äußerliche Beschreibung.

Es ist kein Zufall, dass ich mit einem Kurs von Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf beginne, denn Hilgendorf zählt mit dem DTV-Atlas Recht zu den Pionieren der Rechtsvisualisierung.

Lfd. Nr.: 1

Datum der letzten Webabfrage: 5. 5. 2008

Institution: Universität Würzburg

Dozent: Prof. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg

Produktname/Thema: Korruptionskurs

Webadresse: http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/hilgendorf/moodle/

Zugänglichkeit: Gastlogin möglich

Kosten: Gastlogin ohne Kosten

Weitere Medien: Keine

Designeindruck: Weißes Textfeld auf blauem Hintergrund. Schlicht

Bilder: Keine

Navigation: Klar und einfach. Allerdings kann man nicht direkt zwischen den einzelnen Lerneinheiten hin- und herblättern.

Zeitbedarf: Ich habe den Kurs (mit Vergnügen) in einer halben Stunde durchgeblättert. Studenten sollten wohl eher mit drei Minuten pro Lerneinheit rechnen.

Beschreibung: Der Kurs ist aufgeteilt in zehn Paragrafen, diese wiederum in sechs bis 34 (Durchschnitt 17) Lerneinheiten. Jede Lerneinheit besteht aus einem Text von zwei bis neun Zeilen. Die Lerneinheiten innerhalb eines Paragrafen können nur nacheinander gelesen werden. Von den 19 Lerneinheit von § 1 sind 3 kleine Grafiken, von den 27 Lerneinheiten von § 2 sind zwei Statistiken. Es gibt außerdem am Ende von § 2 eine Seite mit drei Links, am Ende von § 6 eine Seite mit zwei Literaturhinweisen und zwei Links.

Was freut, was nervt: Mich nervt am Ende jedes Paragrafen der Hinweis: "Herzlichen Glückwunsch. Sie haben das Ende dieser Lektion erreicht." Man kann ja auch verstehen: Sei froh, dass die Sache vorbei ist. Stanley Fish lässt grüßen. Das hat der Kurs nicht verdient.



14. Mai 2008

Rechtsvisualisierung in den USA

Dazu hat Lynn Packer auf dem IRIS 2007 einen Vortrag gehalten. Packer ist Trial Consultant in Utah, USA, also ein Berater für Rechtsanwälte, die vor Gericht auftreten und ihren Auftritt durch Visualisierungstechniken unterstützen wollen. Ein PDF mit den 58 durchgehend illustrierten Folien zum Vortrag findet man hier:

http://www.univie.ac.at/RI/IRIS2007/papers/packer.pdf.

Auch ohne den Vortragstext (ich suche noch nach einer Fundstelle) lohnt es sich, die Folien anzusehen. Gefunden habe ich ein etwas älteres, noch lesenswertes Manuskript von Packer über E-Litigation, und zwar unter folgender Adresse:

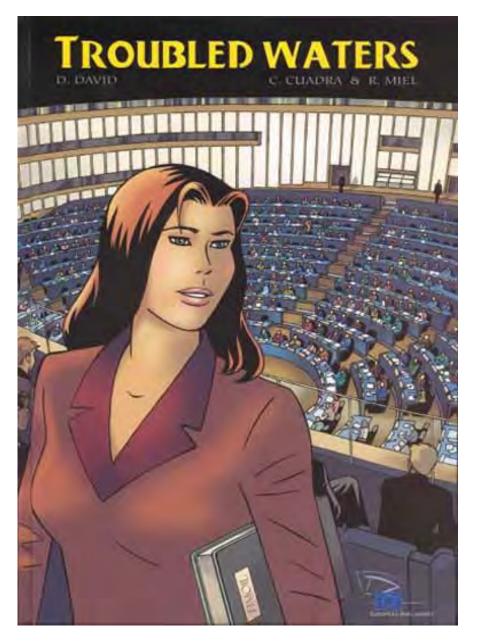
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13606/elitigation_en.pdf.

13. Mai 2008

Wo ist Irina Vega geblieben?

2003 hat die EU mit großem Aufwand den Comic "Troubled Waters" herstellen lassen, der Europa vor allem dem jungen Publikum näher bringen sollte. Der Plot: Irina Vega, "a feisty, ethnically and politically unidentifiable European Parliament Member" (Elisabeth Borden in der Internetzeitschrift "Cultural Gutter") ist Berichterstatterin des EP zur Wasserdirektive und kommt bei ihren Recherchen einem Chemieunternehmen auf die Spur, das durch seine Machenschaften das Grundwasser bedroht. Mit Hilfe eines geheimen Informanten und eines befreundeten Fotografen gelingt ihr die spektakuläre Aufdeckung eines Chemieskandals. Beim Comicfestival von Angoulême haben die belgische Zeichnerin Dominique David sowie die Texter Cristina Cuadra und Rudi Miel 2003 den Preis für die beste Kommunikationskampagne auf Comicbasis erhalten.

Auf der Seite http://www.europa-digital.de/service/buch/comic.shtml wird der Comic angepriesen: "Beeindruckend sind die Details des Comic, die ein realistisches Bild des Europäischen Parlaments und seiner Räumlichkeiten und Einrichtungen wiedergeben. Zudem gibt die Geschichte einen interessanten Einblick in die Lobbyarbeit der Interessenverbände, in diesem Fall der Chemischen Industrie. Erfunden ist die Geschichte des Comic, real ist hingegen die Kritik des CEFIC, dem europäischen Ausschuss der Verbände der chemischen Industrie. Der beklagte das negative Bild, das das Comic auf die Chemische Industrie werfen würde. Deshalb enthält nun jede Ausgabe den Vermerk: "... obwohl es sich bei den in der Geschichte erzählten Abenteuern um reine Fiktion handelt, spiegeln die beschriebenen Verfahren in vollem Umfang die Realität wieder."



Der Comic sollte in alle Gemeinschaftssprachen übersetzt, 1,25 Mill. Mal gedruckt und kostenlos verteilt werden. Er ist aber nicht mehr zu finden. Anscheinend ist die EU damit nicht glücklich geworden. Das begann schon damit, dass man bei einem spanischen Pornostar landet, wenn man "Irina Vega" in eine Suchmaschine eingibt. Das ging weiter mit den Protesten aus der Chemieindustrie, die sich grundlos und unqualifiziert angegriffen fühlte, und aus Kreisen konservativer Politiker in England, die Geldverschwendung durch die EU beklagten. Und in der Blogger-Szene gab es zynische Kommentare. Hier eine Kostprobe: " ... Irina Vega, a gorgeous, auburn-haired, heavy-breasted member of the European parliament, who is determined to clean up Europe's rivers, single-handed if necessary. She's obviously modelled on Lara Croft in Tomb Raider. Irina races up the side of plenary sessions, rescues directives from the jaws of death, and clutching the rope in her teeth, so to speak, swings across shark-infested committee meetings. Naturally she succeeds in exposing a wicked, polluting chemical company. ... The illustrations are in the voguish style of continental comic books: lots of close-ups, moody pictures of people talking in dark rooms, vertiginous perspectives on the parliament building with speech bubbles coming out of invisible characters. It could be quite jolly, except that the European parliament is the most boring elected assembly on the face of the planet. There is no way of getting round this. So you get a clunky bubble like this: ,If I could just remind you of the agenda: first we shall consider the EPP group's questions on aircraft noise – then we'll move on to the socialist group's questions on the draft directive on GMOs.' An eager-looking young hack, a Tintin figure, is asking Irina questions. She replies with this gripping quote: ,The report is currently on its second reading, so we have to reach agreement with the council, if necessary via a conciliation committee. Thank you.' (Simon Hoggart, http://www.guardian.co.uk/politics/2003/feb/15/politicalcolumnists.redbox¹)

Es ist wohl richtig: Bilder als Kommunikationsmittel verhalten sich manchmal wirklich "anarchisch" und "antiautoritär" (Petra Schuck-Wersig, Expeditionen zum Bild, 1993, 167 ff.).

1. 5. 2008

9. Mai 2008

Die kurzsichtige Stechfliege

Schiefe Bilder sind ein Thema von Recht anschaulich.

Aus dem Olymp lässt sich leicht über die Irdischen spotten. Das haben die Halbgötter im Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt schon von 1982 bis 2001 mit dem Rechtshistorischen Journal geübt. Nun schenken sie der Welt eine neue Zeitschrift mit dem Namen MYOPS. Dazu stellen sie sich einem Irdischen an die Seite:

"Als 'myops', Stechfliege, sah sich Sokrates, wenn er als Frager und Kritiker die Athener piekste. 'myops' leistet dies für unsere heutige Zeit des Rechts:

- stellt schlechte Schriften, unglaubliche Urteile, fiese Praktiken an den Pranger
- behandelt Stil, Krise, Kritik und Hygiene des Rechts
- deckt auf, nennt Namen.
- behandelt Probleme der Richter, Anwälte, Beamten, Justitiare und Studenten.
- ,myops' macht Spaß."

Arroganz und Zynismus machen Spaß, solange sie andere treffen. Wie dumm: Myopie ist Kurzsichtigkeit. Hoffentlich können sich die Sokrates-Nachfolger eine Brille leisten und lesen zunächst bei dem Meister weiter. Da lernt man etwas über intellektuelle Bescheidenheit.

Ob die Stechfliege sich auch an hohe Tiere herantraut? Hat doch da gerade der scheidende Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts auf dem Anwaltstag schöne Sprechblasen zum Hineinstechen geliefert: "Durch die Garantie der Unabhängigkeit ist der Anwalt normativ instand gesetzt, in einem emphatischen Sinne frei zu handeln …".

8. Mai 2008

LAWgical – Recht und neue Medien

Die Universität Saarbrücken ist die deutsche Hochburg der Rechtsinformatik. Dort erscheint auch das WEBlog "LAWgical – Recht und Neue Medien", und zwar schon seit September 2003. In dieser Zeit haben sich viele gehaltvolle Beiträge angesammelt. Die Internetadrese: http://lawgical.jura.uni-sb.de/.

Aus der Visualisierungsperspektive interessieren besonders Beiträge zu Urheberrechtsfragen. Aber es gibt noch Einschlägigeres: Dort hat Ralf Zosel am 4. Mai eine Nachricht über Juristische Lehrfilme von Tele-Jura auf YouTube eingestellt.

7. Mai 2008

Das System als Mobile

Heute habe ich den Vortrag eines auch als Mediator tätigen Ökonomen gehört, den ich sobald nicht vergessen werde. Thema war "Systemisches Management oder Steuern beim Driften". Was den Vortrag für mich unvergeßlich macht, war die Visualisierung des "Systems". Der Vortragende hatte dazu aus bunten Plastikstrohhalmen ein Mobile gebastelt, das er in der Hand hielt. Damit wollte er zeigen, wie sich das System zunächst in einer Art selbstorganisierten Gleichgewichts befindet, sich aber durch Eingriffe nur mühsam steuern lässt. Jeder Zugriff auf einen Halm bringt das ganze System unvorhersehbar in Bewegung. Eingriffe von außen (leichtes Schütteln am Aufhängepunkt, Anblasen) produziert "Irritationen" und demonstriert damit die "strukturelle Kopplung". Natürlich darf man die Metapher (oder Analogie) nicht zu weit treiben. Doch bis dahin ist sie höchst wirkungsvoll. (Vortrag von Gunnar Grams, Wuppertal; gr(at)konfliktmanagement-grams.de)

Nachtrag vom 30 Juli 2008: Da habe ich eben zufällig im Internet das Vorbild für diese Idee gefunden: http://www.mediamanual.at/mediamanual/workshop/kommunikation/bedeutung/systeme01.php.

Es handelt bei der Seite <u>www.mediamanual.at</u> auch sonst um eine gehaltvolle Internetquelle zur Medienpädagogik.

5. Mai 2008

Logische Bilder I: Logische Bilder als Graphen

In juristischem Zusammenhang ist die bei weitem am meisten verbreitete Visualisierungsform – man kann auch sagen: die einzige verbreitete Visualisierungsform – das

logische Bild. Die Bezeichnung ist nicht immer ganz einheitlich. Man spricht auch von Strukturbildern, Schaubildern oder Diagrammen. Aber diese Ausdrücke werden oft auch in einem weiteren Sinne verwandt. Sie schließen dann insbesondere Mengenbilder (Kurven, Balken- und Tortengrafiken usw.) ein.

In unserem Buch haben wir uns auf S. 139 ff. näher mit logischen Bildern befasst. Diese Ausführungen sollen an dieser Stelle nach und nach erweitert werden.

Logische Bilder in engeren Sinne lassen sich mathematisch als Graphen beschreiben. Zur Einführung für Juristen ist der Artikel "Graphentheorie" in Wikipedia gut brauchbar. Ein Graph besteht aus einer geordneten Menge von unterschiedlichen Elementen, nämlich aus Knoten oder Ecken und aus Kanten. Die Knoten repräsentieren Objekte, Personen, Ereignisse oder gedankliche Konstrukte. Den Wert, der einem Knoten zugeordnet wird (eine Zahl, ein Name oder ein Text) nennt man Schlüssel, Marke oder Informationsfeld. Eine Kante verläuft zwischen zwei Knoten und beschreibt eine Beziehung zwischen diesen. Verläuft diese Beziehung nur von A nach B, nicht aber umgekehrt von B nach A, so spricht man von einem gerichteten Graphen. Anders formuliert: in einem gerichteten Graphen hat jede Kante nur einen Ausgangs- und einen Zielknoten.

Das in der Jurisprudenz beliebteste logische Bild ist der Baum. Baumstrukturen bilden eine Sonderform von Graphen. Ein Baum sieht nicht unbedingt aus wie ein Baum. Entscheidend für die Baumeigenschaft ist, dass es zwischen zwei Knoten nur einen Weg gibt. Als Blatt (leaf) bezeichnet man diejenigen Knoten, die keine Nachfolger besitzen. Alle anderen Knoten heißen innere Knoten. Ein Knoten y der (direkt) unter einem Knoten x liegt, heißt (direkter) Nachfolger (descendant) von x. Umgekehrt ist der Knoten x (direkter) Vorgänger (ancestor) von y.

Was wir gewöhnlich als Baum vor Augen haben, ist ein Sonderfall, nämlich der Wurzelbaum. Ein Wurzelbaum entsteht, wenn man eine Ecke des Baumes, das heißt einen Knoten, der nur einseitig mit anderen verbunden ist, also ein Blatt, auszeichnet. Dieser Wurzelbaum gehört zu den Basics der Informatik. Dort heißt eine Datenstruktur Baum (tree), wenn sie zwei Merkmale erfüllt:

- 1. Es gibt genau einen Knoten, der keinen Vorgänger besitzt. Dieser wird als Wurzel (root) bezeichnet.
- 2. Alle Knoten außer der Wurzel besitzen genau einen Vorgängerknoten.

Aus diesen Voraussetzungen folgt, das es sich um einen gerichteten Graphen handeln muss, denn sonst könnte man nicht zwischen Wurzel und Blättern unterscheiden. Das zweite Merkmal hat zur Folge, dass der Baum insofern eine rekursive Datenstruktur besitzt, als er sich durch eine Reihe von Teilbäumen darstellen lässt, weil jeder innere Knoten als Wurzel dienen kann.

Aus der Zahl der direkten Nachfolger eines inneren Knotens ergibt sich der Verzweigungsgrad des Baumes. Informatiker sprechen von strikten Bäumen, wenn jeder innere Knoten mehrere Nachfolger bildet. Dann hat der Baum keinen Stamm, sondern nur noch Zweige, die sich immer weiter gabeln. Der höchste Grad unter allen Knoten ist der Grad des Baumes. Bäume vom Grad 2 heißen binär. Für die Informatik sind binäre Bäume insofern prominent, als letztlich alle Aufgaben für den Computer in eine binäre Struktur übersetzt werden müssen. Zu diesem Zweck werden Bäume höheren Grades in binäre

umgewandelt. Auch im Alltagsdenken und ebenso in der Jurisprudenz haben binäre (dichotome) Strukturen eine gewisse Prominenz, weil sie mit Begriffen und Gegenbegriffen arbeiten (Zur Bedeutung solcher Antonyme in der Jurisprudenz *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl. 2002, S. 142 ff.). Aber die visuelle Darstellung von Bäumen gestattet ohne weiteres auch trichotome oder gar polytome Verzweigungen, die dann semantisch den Charakter einer Aufzählung gewinnen. Für juristische Zwecke kommen andererseits auch Bäume ohne Verzweigung vor, also eine bloß lineare Folge von Knoten. Sie werden als Kette, Stufenbau oder Pyramide visualisiert.

Zur Visualisierung eines Graphen als Baum werden den Knoten Symbole (Punkte, Kreise, Vierecke) zugeordnet. Für die Verteilung der Knoten auf einer Fläche oder im Raum werden Koordinaten festgelegt. Dann werden die Kanten durch "Kurven" zwischen den Knotensymbolen abgebildet. Als Kurven in diesem Sinne dienen in der Regel Geradensegmente oder Polygonzüge. Eine gerichtete Beziehung wird gewöhnlich dadurch sichtbar gemacht, dass die Kante als Pfeil gestaltet ist. Die Stärke der Beziehung kann durch die Strichstärke oder die Kantenlänge angedeutet werden.

Die mathematische Beschreibung eines logischen Bildes als Graph ist eindeutig. Für die zeichnerische Darstellung bestehen jedoch große Freiheiten mit der Folge, dass die Visualisierung der Information mehr oder weniger gut gelingt. Man kann auf Papier zeichnen, auf dem Bildschirm oder mit dem großen Zeh im Sand. Man kann unterschiedliche Formate und Farben wählen, die Darstellung mit einem Rand versehen, der wiederum rechteckig, kreisförmig oder als Wolke ausfallen kann. Es lassen sich verschiedene Anforderungen festlegen, mit denen sich die Lesbarkeit der Zeichnung von Graphen verbessern lässt. Dazu gehört insbesondere die Forderung, dass Symmetrien eines Graphen sichtbar werden und die Anzahl der Schnittpunkte von Kanten möglichst klein ist. Die Interpretation eines Baumes kann dazu führen, dass man eine Hierarchie herausliest. Um diese angemessen darzustellen, wird die Knotenmenge in Äquivalenzklassen aufgeteilt, so dass Knoten einer Äquivalenzklasse auf einer Höhe gezeichnet werden können. Im übrigen haben sich für verschiedene Fachgebiete unterschiedliche Konventionen zur Visualisierung von Graphen herausgebildet. Sind die Kriterien für die Darstellung einer Klasse von Graphen festgelegt, lassen sich Algorithmen entwickeln, mit deren Hilfe die Zeichnung von Graphen automatisiert werden kann (weiterführende Hinweise unter http:// de.wikipedia.org/wiki/Graphzeichnen). Welche Ausführung man wählt, bleibt letztlich eine Frage der Zweckmäßigkeit und Ästhetik.

In einem der nächsten Beiträge werde ich mich mit den verschiedenen Visualisierungsmöglichkeiten für Baumstrukturen beschäftigen.

Nachtrag: Ausführlicher zm Thema jetzt mein Aufsatz "Logische Bilder im Recht" in: Butzer/Kaltenborn/Meyer, Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat, Festschrift für Friedrich E. Schnapp, 2008, S. 815-838.

4. Mai 2008

Panorama Strafrecht

Im Interesse der Aktualität begnüge ich mich vorläufig mit einer Buchanzeige: 2007 ist im Verlag IuraVista – Visualizing Law GmbH erschienen

Panorama Strafrecht

von Klaus Volk, Florian Holzer und Simon Heller. Der Preis beträgt 14,90 EUR. Es handelt sich um einen Satz von Karteikarten mit farbig unterlegten Charts zum Allgemeinen Teil des Strafrechts. Demo unter http://www.panorama-strafrecht.de/ sowie auf der Seite von Florian Holzer http://www.rechtsvisualisierung.net/Home.html.

Angeboten wird ferner ein "Lehr- und Präsentationstool" Panorama Strafrecht Pro auf DVD, das "28 Videos (ohne Ton) mit 2D und 3D Animationen zum Allgemeinen Teil, inklusive 2 Videos zu Körperverletzung, Mord und Totschlag" enthalten soll. IuraVista ist eine Gesellschaft von Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Volk, Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht, Universität München.

Unsere Leserinnen und Leser bitten wir um Kommentare. Gerne würden wir auch eine Rezension veröffentlichen.

2. Mai 2008

Felix Herzog, Strafrecht illustrated

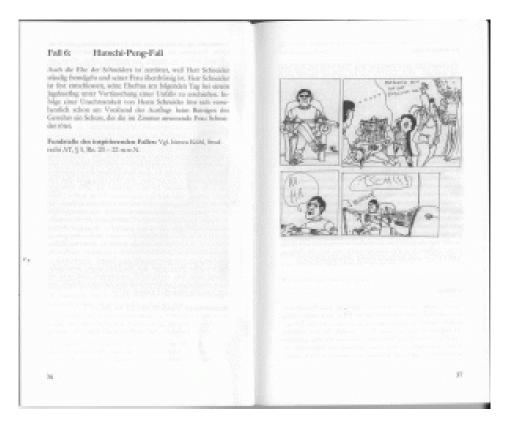
Felix Herzog, Strafrecht illustrated. 30 Fälle aus dem Strafrecht in Wort und Bild, Illustrationen von Matthias Huberty, Merus Verlag, Hamburg 2007, 171 Seiten, 15,90 €

Juristen verfügen mit ihren "Fällen" über ein spezifisches Mittel zur Veranschaulichung ohne Bilder. Diesen Fällen fehlt allerdings das "Fleisch", und so liegt es nahe, die "Fälle" durch Bilder zu ergänzen oder zu ersetzen. Das geschieht jedoch so gut wie gar nicht. Der Band "Strafrecht illustrated" des Bremer Strafrechtslehrers *Felix Herzog* leistet insoweit Pionierarbeit, indem er 30 Tötungsfällen jeweils einen "Comic" an die Seite stellt. Auf einer Doppelseite, gelegentlich auch auf aufeinander folgenden Seiten, wird links die Worterzählung des Falls abgedruckt und rechts die zugehörige Illustration. Es folgen zwei bis vier Textseiten mit Problemskizze und Lösung.

Der Versuch von *Herzog* zeigt einiges von den Schwierigkeiten der Vermittlung juristischen Wissens mit Bildern. Sie sind im Grunde ganz trivial, und fallen mir vor allem deshalb auf, weil wir bei einem eigenen Versuch mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Der Comic ist eine etablierte Gattung der Bild-Text-Kombination. Eine Reihe längst klassischer Beispiele wie Asterix oder die Peanuts hat Maßstäbe für Form und Inhalt gesetzt. An einen Zweck-Comic muss man keine künstlerischen Ansprüche stellen. Aber bei einem für Studenten bestimmten Lernbuch erwartet man ein gewisses technisches und ästhetisches Niveau. Das können heute praktisch nur noch professionelle Designer liefern. Dafür gibt es jedoch bei der Kalkulation juristischer Lernbücher keinen Spielraum. So müssen innovative Autoren zu amateurhaften Lösungen greifen. So auch *Herzog*. Die Comics stammen nach Auskunft des Vorworts von dem "jungen talentierten Comic-Zeichner" *Matthias Huberty*. Aus einer Rezension in der Süddeutschen Zeitung Nr. 115 vom 21. Mai 2007, S. 16 (die sich in erster Linie mit der Person des Autors befasst) erfährt man, dass es sich um einen Klassenkameraden der Tochter des Autors handeln soll.

Tatsächlich wirken die Zeichnungen eher grob. Der Zeichner verlässt sich zu wenig auf Umrisse, sondern arbeitet mit Quasi-Schraffuren. Dadurch werden die Bilder verdunkelt, und man entbehrt die Farbe noch stärker. Der Stil ist nicht ganz einheitlich. Die Bilder fallen sehr klein aus. Man muss schon genau hinsehen, um das Bildgeschehen zu erkennen. Auch die Sprechblasen sind schwer leserlich.

Comics sind eigentlich Bildergeschichten, die auf einem festen Inventar von Rollen aufbauen und sich damit zur Fortsetzung eignen. Nach diesem Maßstab handelt es sich bei den Illustrationen in "Strafrecht illustrated" nicht um Comics, sondern um Cartoons. Comics und Cartoons enthalten zwar regelmäßig Textelemente, sind aber in dem Sinne autark, dass sie nicht auf eine Verdoppelung der Geschichte durch eine reine Textversion angewiesen sind. In "Strafrecht illustrated" laufen jedoch Bild- und Textversion der Fallerzählung parallel. Die Bilder bieten keine Information, die nicht schon im Text enthalten wäre. Eine Ausnahme bildet der "Hatschi-Peng-Fall", der deshalb hier als Beispiel gewählt wird.



Hier erfährt man erst aus der Illustration, dass der Schuss, der die Ehefrau tötet, sich versehentlich löst, als der Täter beim Reinigen der Waffe niesen muss. Der Autor hat sich sonst aber nicht auf die Bilder verlassen und demonstriert damit, sicher ungewollt, die Leistungsfähigkeit des Textes. Man wagt kaum zu hoffen, dass die Nutzer des Buches tatsächlich neben dem Text oder gar an Stelle des Textes auch die Bilder sorgfältig "lesen".

"Strafrecht illustrated" ist eher ein Beleg für die Anschaulichkeit verbaler Fallschilderungen als für den Mehrwert von Bildern. Diese Feststellung ist nicht als Kritik gemeint, sondern sie soll auf die in der Sache begründeten Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens hinweisen. Juristen haben eine erfolgreiche Tradition, um mit sprachlichen Mitteln, insbesondere auch mit markanten Fallgeschichten, Anschaulichkeit herzustellen. Wenn man diese Mittel durch zusätzliche Bilder übertreffen will, so ist ein Aufwand erforderlich, der sich für ein Lernbuch so schnell nicht wird beibringen lassen.

Wenn "Strafrecht illustrated" dennoch in einigen Buchanzeigen freudig begrüßt worden ist, so vermutlich deshalb, weil es überhaupt "Comics" enthält, nicht aber, weil die Text-Bild-Kombination hier besonders gelungen wäre oder gar einen Mehrwert vermittelt. Die ausgewählten Fälle sind schon in Textform so einprägsam und die Lösungshinweise sind so kurz und klar formuliert, dass die Bilder im Grunde überflüssig sind. Wenn sie einen Zusatznutzen bieten, dann vielleicht den, dass man das Buch überhaupt erst aus Neugier auf die Bilder zur Hand nimmt.

(Vgl. zu Comics und Cartoons in der Juristenausbildung "Recht anschaulich" S. 123 ff u. 173 ff.)

28. April 2008

Screenshots – eine attraktive Möglichkeit zur Bildgewinnung

Oft hat man auf dem Computerbildschirm Bilder, Texte oder eine Mischung von beidem, die man gerne vorzeigen möchte, sei es, weil man Bild oder Text als solche gut findet, sei es, weil man authentisch zitieren möchte. Unter Windows ist die Technik sehr einfach. Man muss nur die Taste "Druck" (früher "Print-Screen") drücken. Dann befindet sich eine Kopie des Bildschirminhalts im Speicher, und man kann diese Kopie wie üblich mit Strg-V (Ctrl-V) an in einer geöffneten Datei eines beliebigen Programms einfügen. Befindet sich der Cursor in einem aktiven Fenster, so muss man gleichzeitig mit der Druck-Taste die Alt-Taste drücken.

Die auf diese Weise gewonnenen Bilder haben allerdings nur eine relativ grobe Auflösung. Will man eine feinere Auflösung, so muss man ein spezielles Programm zur Anfertigung von Screenshots zur Hilfe nehmen. Diese Programme können regelmäßig noch mehr, etwa bestimmte Ausschnitte aus dem Bildschirm oder einzelne Objekte abspeichern. Es gibt sie in großer Zahl, auch als Freeware oder Shareware. Ich habe zwei Freeware-Programme ausprobiert, mit denen ich zufrieden bin, nämlich DarkShot2 und PrintScreen43, die beide mit einer Suchmaschine leicht zu finden sind.

Bei der Suche nach solchen Programmen bin ich auf die Internetseite http://lehrerfortbildung-bw.de gestoßen. Dort findet man nützliche Hinweise nicht nur zur Anfertigung von Sreenshot, sondern auch allgemein über visuelle Gestaltung und Grafikprogramme.

Urheberrechtliche Fragen bei der Verwendung von Screenshots müssen noch besonders bedacht werden.

Nachtrag vom 1. 6. 2009: hier die Anleitung von Microsoft "<u>Bildschirmfotos mit Windows XP erstellen</u>". Ich benutze für mich die Freeware <u>Gadwin PrintScreen</u>. Die ist wunderbar unauffällig.

23. April 2008

Juristenausbildung mit populärer Rechtskultur

Im JuS-Magazin 1/2008 S. 8-10 und 2/2008 S. 16-21 erörtert Frau Prof. Dr. Angela Busse (Hochschule Fulda) "Neue Ideen für ein ganzheitliches Lernen". Die Grundidee geht dahin, die juristische Ausbildung durch Elemente populärer Rechtskultur anzureichern. Sie schlägt vor, den Zugang über "Recht und Literatur" und "Recht im Film" zu suchen. Schade eigentlich, dass dieser Artikel in der Wegwerfbeilage zur JuS erschienen ist und nicht im Hauptteil.

22. April 2008

"Rechtsvisualisierung" auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium

Zum interessanten Forum für Fragen der Rechtsvisualisierung hat sich das Internationale Rechtsinformatik-Symposium entwickelt, das jährlich Ende Februar von (und meistens auch in) der Universität Salzburg veranstaltet wird. Parallell zu den anderen Veranstaltungen läuft während er ganzen Tagung eine Session "Rechtsvisualisierung" die von Frau Dr. Colette R. Brunschwig (Zürich) organisiert und geleitet wird.

Unter <u>dieser Adresse</u> kann das Programm der letzten Tagung mit den Abstracts eingesehen werden. (Unvollständige) Zusammenfassungen der Vorträge sind <u>hier</u> zu finden. Es wird bereits zur Tagung 2009 eingeladen. Bei Interesse sollten Sie Kontakt mit <u>Frau Dr. Brunschwig</u> aufnehmen.

Ich kann diese Tagung sehr empfehlen. Die Größenordnung ist überschaubar (ca. 200 Teilnehmer), das Ambiente sehr angenehm, und die Kosten sind niedrig. Und es gibt auch außerhalb der Abteilung Rechtsvisualisierung viele gute Beiträge für alle, die an Rechtsinformatik, Neuen Medien, E-Government, Internet usw. interessiert sind.

Nachtrag vom 8. 5. 2008: Informationsreiche "Tagungsnotizen" über IRIS 2007 von Alexander Konzelmann findet man in JurPC Web-Dok. 39/2007, Abs. 1 – 27 im Netz unter http://www.jurpc.de/aufsatz/20070039.htm#u4

Und hier ist die Präsentation von Ralf Zosel und Iris Zeiser, Jura in virtuellen Welten. Ein Erfahrungsbericht aus Second Life, vom IRIS 2008 (http://www.slideshare.net/Ralf-Zosel/jura-in-virtuellen-welten-ein-erfahrungsbericht-aus-second-life?src=embed)

- Recht anschaulich is proudly powered byWordPress
- Entries (RSS) Comments (RSS)
- Impressum